Die sozialpolitischen Gesetze

des

Deutschen Reiches

nebst

den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen, Erläuterungen und Entscheidungen

der höchsten Reichs- und Staatsbehörden.

Bearbeitet

zum praktischen Gebrauch für sämmtliche Reichs- und Staatsbehörden, für Arbeitgeber, Arbeitnehmer u. s. w.

von

C. Zander.

Kattowitz O.-S.
Druck und Verlag von G. Siwinna.
[1886]

Haupt-Inhaltsverzeichniß.

nebst

den zu ihrer Ausführung erlassenen Anweisungen, Erläuterungen und Entscheidungen der höchsten Reichs- und Staatsbehörden.

I. Abtheilung.

Das Gesetz vom 15. Juni 1883,

betreffend die

Krankenversicherung der Arbeiter

(R. G. B. S. 73)

Inhalts-Verzeichniß.

A. Versicherungszwang.

§ 1.

Personen, welche gegen Gehalt oder Lohn beschäftigt sind:

1. in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Brüchen und Gruben, in Fabriken und Hüttenwerken, beim Eisenbahn- und Binnen-Dampfschifffahrtsbetriebe, auf Werften und bei Bauten,
2. im Handwerk und in sonstigen stehenden Gewerbebetrieben,
3. in Betrieben, in denen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, sofern diese Verwendung nicht ausschließlich in vorübergehender Benutzung einer nicht zur Betriebsanlage gehörenden Kraftmaschine besteht,

sind mit Ausnahme der im § 2 unter 2 bis 6 aufgeführten Personen, sofern nicht die Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist, nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes gegen Krankheit zu versichern.

Betriebsbeamte unterliegen der Versicherungspflicht nur, wenn ihr Arbeitsverdienst den Lohn oder Gehalt sechszweidrittel Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Anmerk. 1. Dem vorliegenden Gesetze sind ebenso Inländer, als auch Ausländer unterworfen; auch macht es keinen Unterschied, für wessen Rechnung der Betrieb stattfindet. Unternehmungen des Reichs, der Staaten, der Gemeinden, Korporationen, Gesellschaften u. s. w. unterliegen in derselben Weise diesem Gesetze, wie Betriebe von Privatpersonen. (Aus den Motiven.)

Anmerk. 2. Wie in Spezialfällen entschieden ist, gehören Schänkmädchen nach der Gewerbe-Ordnung zu den gewerblichen Gehilfen der Gewerbetreibenden, welche diese in ihrem Gewerbe beschäftigen und nicht, wie vielfach geglaubt wird, zu dem Gesinde. Die Schänkmädchen sind daher nach dem Krankenkassengesetz verpflichtet, der Ortskrankenkasse beizutreten.

Anmerk. 3. Ueber die Ausdehnung des vorliegenden Gesetzes siehe die §§ 15 und 16 des Gesetzes vom 28. Mai 1885, abgedruckt in der III. Abteilung, b, dieses Handbuches.

§ 2.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk, oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben, kann die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden:

1. auf diejenigen im § 1 bezeichneten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist,
2. auf Handlungs-Gehilfen und -Lehrlinge, Gehilfen und Lehrlinge in Apotheken,
3. auf Personen, welche in anderen als den in § 1 bezeichneten Transportgewerben beschäftigt werden,
4. auf Personen, welche von Gewerbetreibenden außerhalb ihrer Betriebsstätten beschäftigt werden,
5. auf selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigenen Betriebsstätten im Auftrage und für Rechnung anderer Gewerbetreibender mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt werden (Hausindustrie),
6. auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Die auf Grund dieser Vorschrift verzeichneten statutarischen Bestimmungen müssen neben genauer Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendung der Vorschriften des § 1 erstreckt werden soll, Bestimmungen über die Verpflichtung zur An- und Abmeldung, sowie über die Verpflichtung zur Einzahlung der Beiträge enthalten.

Sie bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde und sind in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Anmerk. 1. Da die örtliche Regelung nicht nothwendig alle unter den Nummern 1—6 bezeichneten Klassen dem Versicherungszwange zu unterwerfen braucht, sondern diesen auch auf einzelne derselben oder selbst auf einen Theil der zu einer dieser Klassen gehörenden Personen beschränken kann, so müssen diejenigen, welche dem Zwange unterworfen werden sollen, um Zweifel auszuschließen, in jedem einzelnen Falle genau bezeichnet werden. (Aus den Motiven.)

Anmerk 2. Den „Gemeinden" stehen selbstständige Gutsbezirke und Gemarkungen gleich.

Anmerk. 3. Darüber:

a. was unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" zu verstehen ist, siehe Absatz 1,
b. was unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2,
c. was unter der Bezeichnung: „Gemeindebehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 3,
d. über das Verfahren bei Aufstellung der nach dem vorstehenden § erforderlichen statutarischen Bestimmungen, siehe Absatz 21 ff.,

e. über die Abänderung dieser Statuten, siehe Absatz 38 ff., der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Ministerial-Anweisung vom 26. November 1883.

Anmerk 4. Unter die Bestimmung des § 2, Absatz 2, fallen nur die „Handlungsgehilfen" im Sinne des § 57 ff. des Handelsgesetzbuchs, während andere in Handlungsgeschäften thätige Personen unter § 1 dieses Gesetzes fallen.

Anmerk. 5. Die Strafbestimmung wegen unterlassener An- und Abmeldung ist im § 82 dieses Gesetzes enthalten.

§ 3.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt angestellt sind, finden die Bestimmungen der §§ 1, 2 dieses Gesetzes keine Anwendung.

Auf ihren Antrag sind von der Versicherungspflicht zu befreien, Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für dreizehn Wochen auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Anmerk 1. Für die im vorstehendem § bezeichneten Personen besteht ein Bedürfniß der Krankenversicherung nach Maßgabe dieses Gesetzes nicht, da sie auch während der Krankheitszeit ihren Arbeitsverdienst beziehen. (Motive zu dem Gesetz.)

B. Gemeinde-Krankenversicherung.

§ 4.

Für alle versicherungspflichtigen Personen, welche nicht
einer Orts-Krankenkasse (§ 16),
einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, (§ 59),
einer Bau-Krankenkasse, (§ 69),
einer Innungs-Krankenkasse, (§ 73),
einer Knappschaftskasse, (§ 74),
einer eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hilfskasse (§ 75),
angehören, tritt die Gemeinde-Krankenversicherung ein.

Personen der im §§ 1, 2, 3 bezeichneten Art, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen, sowie Dienstboten sind berechtigt, der Gemeinde-Krankenversicherung der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Erklärung beim Gemeindevorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Erklärung eingetretenen Erkrankung. Beigetretene, welche die Versicherungsbeiträge (§ 5) in zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Gemeinde-Krankenversicherung aus.

Anmerk. 1. a Wie in der Kommission und im Plenum des Reichstages unter Zustimmung der Vertreter der Reichsregierung anerkannt worden (vgl stenogr.

Bericht S. 1979, 1980 und 1993) soll die Gemeinde-Krankenversicherung lediglich subsidiär sein; sie soll sein ein möglichst kurzes Uebergangsstadium zur Bildung von vollendeteren Kassen von Orts-Kranken-Kassen (§ 16 ff). Um einen Druck auf die Gemeinden dahin auszuüben, unter den gesetzlicher Voraussetzungen die Gemeindeversicherung in die Ortskrankenkassen überzuleiten, hat der § 9 der Gemeinde, so lange sie die Gemeindeversicherung hat, nicht nur die Verwaltungslasten auferlegt, sondern auch noch finanzielle Opfer für den Fall, daß 2 pCt. Beiträge zur Deckung der Ausgaben der Gemeindeversicherung nicht ausreichen.

b. Damit stimmen auch die Motive des Gesetzes überein, welche den Gemeindeversicherungszwang wie folgt begründen:

„Es giebt Gemeinden, in denen die Zahl der in einem oder mehreren Gewerben, ja selbst der in allen Gewerben beschäftigten Arbeiter zur Bildung einer lebensfähigen Krankenkasse mit besonderem Verwaltungsapparat nicht ausreicht, und welche auch nach ihrer Belegenheit nicht mit anderen Gemeinden behufs Bildung gemeinsamer Krankenkassen vereinigt werden können. Daneben werden auch in größeren Gemeinden, welche im allgemeinen für die Bildung von Krankenkassen eine ausreichende Grundlage bieten, meistens noch Reste von Arbeitern übrig bleiben, welche keiner der zu bildenden Krankenkassen zugewiesen werden können, wenn den letzteren der Charakter berufsgenossenschaftlicher Organisationen erhalten bleiben soll. Für diese Fälle wird eine Form der Krankenversicherung vorgesehen werden müssen, welche nicht von dem Bestehen einer organisirten Krankenkasse abhängig ist. Die Nothwendigkeit einer solchen Ergänzung des Systems der Krankenkassen ergiebt sich außerdem aus der Erwägung, daß die Durchführung jedes Versicherungszwanges, welchem nicht eine unmittelbar durch Gesetz begründete Versicherungsanstalt entspricht, die gesetzliche Anordnung einer unter allen Umständen erzwingbaren Form der Versicherung voraussetzt, welche subsidiär ohne weiteres überall da eintritt, wo die im Gesetze vorgesehenen besonderen Organisationen entweder nicht durchführbar sind, oder in Folge mangelnder Pflichterfüllung der zu ihrer Herstellung Berufenen nicht zustande kommen. Was insonderheit die Durchführung des Krankenversicherungszwanges anlangt, so kann zwar wohl den Gemeinden und den Unternehmern größerer Betriebe die gesetzliche Verpflichtung zur Errichtung der oben bezeichneten Krankenkassen auferlegt werden; die Erfüllung dieser Verpflichtung wird aber weder überall möglich sein, noch da, wo sie möglich ist, unter allen Umständen durch direktes Eingreifen des Staates gegen den Willen der betheiligten Gemeinden und Fabrikbesitzer innerhalb gegebener Zeit erzwungen werden können. Soll daher der Versicherungszwang überall durchgeführt werden, und soll Sicherheit dafür gewonnen werden, daß der Zeitpunkt, mit welchem die neue Regelung in Wirksamkeit treten kann, nicht in unabsehbare Ferne gerückt wird, so muß eine subsidiäre Form der Krankenversicherung geschaffen werden, welche überall möglich ist, auch wo organisirte Krankenkassen nicht durchführbar sind, und welche sogleich so geregelt wird, daß sie für diejenigen, welche ihrer Verpflichtung zur Errichtung von Krankenkassen nicht nachkommen, mit empfindlichen Nachtheilen verbunden wird und dadurch einen wirksamen indirekten Zwang zur Erfüllung jener Verpflichtung ausübt".

c. Der Geheime Ober-Regierungsrath Lohmann führte bei der 2. Berathung des Gesetzes aus: „Was aber die Gemeinde-Krankenversicherung anbetrifft, so habe ich schon vorhin erwähnt, daß diese Form der Krankenversicherung in dem Entwurf der verbündeten Regierungen als eine äußerst subsidiäre gedacht ist, die nur da Platz greifen soll, wo für eine Bildung von organisirten Kassen überhaupt keine Möglichkeit mehr gegeben ist."

Anmerk. 2. Ueber die Ausführung der Bestimmungen in dem vorstehenden § siehe Absatz 5 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

Anmerk. 3. Die Aufsicht über die Gemeinde-Krankenversicherung führt die Kommunalaufsichtsbehörde der Gemeinde. (Min.-Anw. vom 26. November 1883.)

§ 5.

Denjenigen Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, ist von der Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, im Falle einer Krankheit oder durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit Krankenunterstützung zu gewähren.

Von denselben hat die Gemeinde Krankenversicherungsbeiträge (§ 9) zu erheben.

Anmerk 1. Die selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen sind den Gemeinden gleichgestellt.

Anmerk. 2 Der Ausdruck „Krankenunterstützung" bezeichnet überall im Gesetze sowohl die Gewährung freier Kur als die Gewährung des vorgeschriebenen Krankengeldes; der für letzteres in der Vorlage meistens angewandte Ausdruck „Geldunterstützung" ist von der Kommission durchweg durch den bei den bestehenden Kassen üblichen und auch in der Vorlage an einzelnen Stellen gebrauchten Ausdruck „Krankengeld" ersetzt. (Aus dem Kommissionsberichte des Reichstages.)

Anmerk. 3. Bei Berathung dieses Gesetzes in der Kommission wurde ausdrücklich festgestellt, daß Krankenunterstützung für die gesetzliche Zeitdauer auch dann fortzugewähren ist, wenn vor Ablauf derselben die ärztliche Behandlung des Erkrankten wegen eingetretener Rekonvalescenz oder wegen Unheilbarkeit des Leidens aufgehört hat, vorausgesetzt, daß die Erwerbsunfähigkeit fortdauernd und als Folge der Krankheit anzusehen ist.

Anmerk. 4. Die Gemeindeversicherung gewährt nur Krankenunterstützung aber kein Sterbegeld, wie die Orts-Krankenkasse.

Anmerk. 5. Der zweite Absatz des vorstehenden § gilt nach § 83 dieses Gesetzes nicht für selbstständige Gutsbezirke und Gemarkungen.

§ 6.

Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. in Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter.

   Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld garnicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenver-

sicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnummerando zu zahlen.

Anmerk. 1. Die in dem vorstehenden § über Art, Höhe und Dauer der zu gewährenden Krankenunterstützung getroffenen Bestimmungen sollen nach § 20 auch für das Mindestmaß der von den organisirten Krankenkassen zu gewährenden Krankenunterstützung maßgebend sein. (Motive zu dem Gesetz.)

Anmerk. 2 zu Absatz 2. „Vom dritten Tage", z. B. soll ein am Montag erkrankter Arbeiter bei rechtzeitiger Anmeldung zuerst für den Donnerstag Krankengeld bekommen. (Aus den Kommissionsbeschlüssen des Reichstages.)

Anmerk 3. Das Krankengeld wird nur für jeden „Arbeitstag" gezahlt. Sonn- und Festtage sind also davon ausgeschlossen

Anmerk. 4. Die Gemeinden sind berechtigt, aber nicht verpflichtet, die in dem vorstehenden § erwähnten Einschränkungen der Gewährung von Krankengeld zu beschließen.

§ 7.

An Stelle der im § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung, oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

Anmerk. 1. Dieser § gilt auch für Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- Innungs-Krankenkassen, für Knappschaftskassen, fortbestehende ältere Zwangskassen, sowie für eingeschriebene und freie Hilfskassen.

§ 8.

Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

Anmerk 1. Bemerkt wird, daß da, wo in dem Gesetz von ortsübliche Tagelohn die Rede ist, immer der gemäß § 8 festgestellte Tagelohn gemeint ist, während unter dem Ausdruck „durchschnittlicher Tagelohn" derjenige Tagelohnsatz zu verstehen ist, welcher gemäß § 20 berechnet wird. (Motive zu dem Gesetz.)

Anmerk. 2. Bei der Berathung dieses Gesetzes im Reichstage ist es unter allseitiger Zustimmung für das Recht und die Pflicht der höheren Verwaltungsbehörde

erklärt worden, mit Rücksicht auf die wandelbare Höhe der Löhne in entsprechenden Perioden die Feststellung von Neuem vorzunehmen.

Anmerk. 3 Die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter" muß im Sinne der Gewerbe-Ordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren verstanden werden. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Anmerk. 4. Die Feststellung des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter hat überall stattgefunden; die darüber erlassenen Bekanntmachungen befinden sich in den betreffenden öffentlichen Blättern, z. B. in den Amts- und Kreisblättern.

Anmerk. 5. Darüber:

a was unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2,

b. was unter der Bezeichnung: „Gemeindebehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 3 und

c über das Verfahren bei Feststellung des Betrages des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter, siehe Absatz 6

der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Min.-Anw. vom 26. Nov. 1883

§ 9.

Die von der Gemeinde zu erhebenden Versicherungsbeiträge sollen, so lange nicht nach Maßgabe des § 10 etwas anderes festgesetzt ist, ein und einhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (vergl. § 8) nicht übersteigen und sind mangels besonderer Beschlußnahme in dieser Höhe zu erheben.

Dieselben fließen in eine besondere Kasse, aus welcher auch die Krankenunterstützungen zu bestreiten sind.

Die Einnahmen und Ausgaben dieser Kasse sind getrennt von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Gemeinde festzustellen und zu verrechnen. Die Verwaltung der Kasse hat die Gemeinde unentgeltlich zu führen. Ein Jahresabschluß der Kasse nebst einer Uebersicht über die Versicherten und die Krankheitsverhältnisse ist alljährlich der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen.

Reichen die Bestände der Krankenversicherungs-Kasse nicht aus, um die fällig werdenden Ausgaben derselben zu decken, so sind aus der Gemeindekasse die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 10, demnächst aus der Krankenversicherungs-Kasse mit ihrem Reservefonds zu erstatten sind.

Anmerk. 1. Wegen Aufstellung des Kassenabschlusses siehe § 79 dieses Gesetzes.

Anmerk. 2. Ueber die Art und Weise der nach Absatz 4 des vorstehenden § von der Gemeinde zu führenden unentgeltlichen Verwaltung enthält dies Gesetz keine Bestimmung, weshalb in dieser Beziehung die Vorschriften der Städte- und Landgemeinde-Ordnungen maßgebend sind.

Anmerk. 3. Was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

§ 10.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die gesetzlichen Krankenversicherungs-Beiträge zur Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung

nicht ausreichen, so können mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde die Beiträge bis zu zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.

Ueberschüsse der Einnahmen über die Ausgaben, welche nicht zur Deckung etwaiger Vorschüsse der Gemeinde in Anspruch genommen werden, sind zunächst zur Ansammlung eines Reservefonds zu verwenden.

Ergeben sich aus den Jahresabschlüssen dauernd Ueberschüsse der Einnahmen aus Beiträgen über die Ausgaben, so sind nach Ansammlung eines Reservefonds im Betrage einer durchschnittlichen Jahreseinnahme zunächst die Beiträge bis zu ein und einhalb Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) zu ermäßigen. Verbleiben alsdann noch Ueberschüsse, so hat die Gemeinde zu beschließen, ob eine weitere Herabsetzung der Beiträge oder eine Erhöhung der Unterstützungen eintreten soll. Erfolgt eine Beschlußnahme nicht, so kann die höhere Verwaltungsbehörde die Herabsetzung der Beiträge verfügen.

Anmerk. 1. Ein Reservefonds ist erst dann anzusammeln, wenn Ueberschüsse vorhanden und ältere Nachschüsse der Gemeinden zurückgezahlt sind.

Anmerk. 2. Wegen der „höheren Verwaltungsbehörde" siehe die Anmerkung zu dem vorigen §.

§ 11.

Personen, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eingetreten ist, behalten, wenn sie aus der dieselbe begründenden Beschäftigung ausscheiden und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie nach Vorschrift dieses Gesetzes Mitglieder einer Krankenkasse werden, den Anspruch auf Krankenunterstützung, so lange sie die Versicherungsbeiträge fortzahlen und entweder im Gemeindebezirke ihres bisherigen Aufenthaltes verbleiben, oder in dem Gemeindebezirke ihren Aufenthalt nehmen, in welchem sie zuletzt beschäftigt wurden.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses Gesetzes im Reichstage wurde außer Zweifel gestellt, daß bezüglich des vorstehenden § diejenigen Beiträge, durch deren Fortzahlung der bisher versichert gewesene Arbeiter sich die Fortdauer der Versicherung sichern kann, die vollen Beiträge sind, so daß derselbe nicht nur die von ihm gemäß §§ 9 und 10 bisher gezahlten Beiträge, sondern außerdem noch diejenigen 50 Prozent mehr zu entrichten hat, welche während der Dauer der Versicherungspflicht gemäß § 52 von seinem Arbeitgeber gezahlt wurden.

§ 12.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann dieser für die Gemeinde-Krankenversicherung an die Stelle der demselben angehörenden einzelnen Gemeinden gesetzt oder die Vereinigung mehrerer ihm angehörender Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung angeordnet werden.

Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, kann die Vereinigung mehrerer benachbarter Gemeinden zu gemeinsamer Gemeinde-Krankenversicherung durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung Bestimmung treffen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; gegen die Verfügung der letzteren, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Vereinigung mehrerer Gemeinden angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinde- und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Anmerk. 1. Darüber:
a. was unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" zu verstehen ist, siehe Absatz 1,
b was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2
der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26 November 1883.

Anmerk. 2. Die Aufsicht über die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung mehrerer Gemeinden steht vorbehaltlich anderweiter Bestimmung für einzelne Fälle der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat. (Minist.-Anw. vom 26. November 1883.)

Anmerk. 3. Juristische Persönlichkeit hat eine nach dem vorstehenden § gebildete Vereinigung als solche nicht. Rechtsansprüche sind entweder gegen die einzelnen, aus dem Gesetz unmittelbar verpflichtete Beschäftigungsgemeinde oder gegen die sämmtlichen, die Vereinigung bildenden Gemeinden zusammen geltend zu machen.

Anmerk. 4. Innerhalb „vier Wochen", das sind 28 Tage, und nicht, wie noch oft irrthümlich angenommen wird, 1 Monat

§ 13.

Sind in einer Gemeinde nicht mindestens fünfzig Personen vorhanden, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung einzutreten hat, oder ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen (§ 9, Absatz 3) einer Gemeinde, daß auch nach Erhöhung der Versicherungsbeiträge auf zwei Prozent des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) die Deckung der gesetzlichen Krankenunterstützung fortlaufend Vorschüsse der Gemeindekasse erfordert, so kann auf Antrag der Gemeinde deren Vereinigung mit einer oder mehreren benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde angeordnet werden.

Trifft diese Voraussetzung für die Mehrzahl der einem weiteren Kommunalverbande angehörenden Gemeinden zu, so kann die höhere Verwaltungsbehörde anordnen, daß der weitere Kommunalverband für die Gemeinde-Krankenversicherung der ihm angehörenden Gemeinden an die Stelle einzelner Gemeinden zu treten hat.

Ueber die Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung sind in diesen Fällen die erforderlichen Vorschriften nach Anhörung der betheiligten Gemeinden und Verbände zu erlassen.

Gegen die auf Grund der vorstehenden Bestimmungen von der höheren Verwaltundsbehörde erlassenen Anordnungen und Vorschriften steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern können ohne ihre Einwilligung nur dann mit kleineren Gemeinden vereinigt werden, wenn ihnen die Verwaltung der gemeinsamen Gemeinde-Krankenversicherung übertragen wird.

Anmerk. 1. Der vorstehende § gilt nach § 83 dieses Gesetzes nicht für selbstständige Gutsbezirke und Gemarkungen.

Anmerk. 2. Ueber die Bezeichnungen:
a. höhere Verwaltungsbehörde,
b. weiterer Kommunalverband,
c. vier Wochen,
siehe die betreffenden Anmerkungen zu dem vorigen §.

§ 14.

Eine auf Grund des § 12 oder des § 13 herbeigeführte Vereinigung kann auf demselben Wege wieder aufgelöst werden, auf welchem sie herbeigeführt ist.

Durch Beschluß des weiteren Kommunalverbandes oder Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Auflösung nur auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden herbeigeführt werden.

Ueber die Vertheilung eines etwa vorhandenen Reservefonds ist, falls die Auflösung durch Beschluß erfolgt, durch diesen, falls sie von der höheren Verwaltungsbehörde angeordnet wird, in der die Auflösung anordnenden Verfügung Bestimmung zu treffen.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung zu einer beschlossenen Auflösung ertheilt oder versagt wird, oder durch welche die Auflösung angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden- und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Centralbehörde zu.

Anmerk. 1. Die Ausführungs-Bestimmungen über die Gemeinde-Krankenversicherung sind in dem Absatze 54 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis vom 26. November 1883 enthalten.

§ 15.

Für Gemeinden, welche nach den Bundesgesetzen den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen Krankenunterstützung gewähren und dagegen zur Erhebung bestimmter Beiträge berechtigt sind, gilt die landesgesetzlich geregelte Krankenversicherung als Gemeinde-Krankenversicherung im Sinne dieses Gesetzes, sofern die Unterstützung den Anforderungen dieses Gesetzes genügt und höhere Beiträge, als nach demselben zulässig sind, nicht erhoben werden. Eine hiernach etwa erforderliche Erhöhung der Unterstützung, oder Ermäßigung der Beiträge muß

spätestens bis zum Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes herbeigeführt werden.

Anmerk. 1. Dieser § hält die Landesgesetze nur unter der Voraussetzung aufrecht, daß den nach Vorschrift dieses Gesetzes versicherungspflichtigen Personen dasjenige gewährt wird, was in diesem Gesetze als Mindestleistung vorgeschrieben ist.

C. Orts-Krankenkasse.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, für die in ihrem Bezirke beschäftigten versicherungspflichtigen Personen Orts-Krankenkassen zu errichten, sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt.

Die Orts-Krankenkassen sollen in der Regel für die in einem Gewerbszweige oder in einem Betriebe beschäftigten Personen errichtet werden.

Die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankassen für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten ist zulässig, wenn die Zahl der in den einzelnen Gewerbszweigen und Betriebsarten beschäftigten Personen weniger als einhundert beträgt.

Gewerbszweige oder Betriebsarten, in welchen einhundert Personen oder mehr beschäftigt werden, können mit anderen Gewerbszweigen oder Betriebsarten zu einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse nur vereinigt werden, nachdem den in ihnen beschäftigten Personen Gelegenheit zu einer Aeußerung über die Errichtung der gemeinsamen Kasse gegeben worden ist. Wird in diesem Falle Widerspruch erhoben, so entscheidet über die Zulässigkeit der Errichtung die höhere Verwaltungsbehörde.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses § im Reichstage wurde constatirt, daß die Worte: „sofern die Zahl der in der Kasse zu versichernden Personen mindestens einhundert beträgt", nicht zu verstehen sind, als wenn von den überhaupt vorhandenen Personen diejenigen vorher abgezogen würden, welche bereits freien Hilfskassen angehören, und als ob erst, wenn dann die Zahl von hundert herauskomme, die Berechtigung der Gemeinden zur Errichtung einer Orts-Krankenkasse eintrete, vielmehr bei der Frage dieser Berechtigung der Gemeinden nur die Zahl derjenigen Personen in Betracht komme, welche überhaupt nach dem Gesetze versicherungspflichtig sind und der betreffenden Klasse angehören.

Anmerk. 2 Was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

Anmerk 3. Ueber die Ausführung der in dem § 16 enthaltenen Bestimmungen siehe Absatz 5 und 24 derselben Minist.-Anweis.

Anmerk. 4 Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde, führen in Gemeinden von mehr als 10,000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im übrigen die Kommunal-Aufsichtsbehörden (Minist.-Anw vom 26. November 1883.)

Anmerk. 5. Den „Gemeinden" stehen die Gutsherren und die Gemarkungsberechtigten in selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen gleich.

§ 17.

Durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde kann die Gemeinde verpflichtet werden, für die in einem Gewerbszweige oder in einer Betriebsart beschäftigten Personen eine Orts-Krankenkasse zu errichten, wenn dies von Betheiligten beantragt wird und diesem Antrage, nachdem sämmtlichen Betheiligten zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit gegeben ist, mehr als die Hälfte derselben und mindestens einhundert beitreten.

Dasselbe gilt von der Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse für mehrere Gewerbszweige oder Betriebsarten, wenn dem Antrage mehr als die Hälfte der in jedem Gewerbszweige oder Betriebsart beschäftigten Personen und im ganzen mindestens einhundert beitreten.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht der Gemeinde innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Gemeinden, welche dieser Verpflichtung innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, dürfen von denjenigen Personen, für welche die Errichtung einer Orts-Krankenkasse angeordnet ist, Versicherungsbeiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung (§ 5, Absatz 2) nicht erheben.

Anmerk. 1. Bezüglich der „höheren Verwaltungsbehörde" siehe Anmerkung 1 bei § 16 dieses Gesetzes

Anmerk. 2. Innerhalb „vier Wochen" sind 28 Tage, und nicht 1 Monat zu verstehen

§ 18.

Beträgt die Zahl der in einem Gewerbszweige oder einer Betriebsart beschäftigten Personen weniger als einhundert, so kann die Errichtung einer Orts-Krankenkasse gestattet werden, wenn die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sichergestellt ist.

Anmerk. 1. Bezüglich der „höheren Verwaltungsbehörde" sieht Anmerkung 1 bei § 16 dieses Gesetzes

§ 19.

Die Gewerbszweige und Betriebsart en,für welche eine Orts-Krankenkasse errichtet wird, sind in dem Kassenstatut (§ 23) zu bezeichnen.

Die in diesen Gewerbszweigen und Betriebsarten bejchäftigten Personen werden, soweit sie versicherungspflichtig sind, mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten, Mitglieder der Kasse, sofern sie nicht nachweislich einer der übrigen im § 4 benannten Kasse angehören.

Soweit sie nicht versicherungspflichtig sind, haben sie das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande oder der auf Grund des § 49 Absatz 3 errichteten Meldestelle, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Der Austritt ist versicherungspflichtigen Personen mit dem Schlusse des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie Mitglieder einer der übrigen im § 4 bezeichneten Kassen geworden sind.

Die Mitgliedschaft nicht versicherungspflichtiger Personen erlischt, wenn sie die Beiträge in zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben.

Anmerk. 1. Die Zugehörigkeit soll von einem besonderen Akte (Eintritt. Anmeldung) nicht abhängig, sondern nothwendige Rechtsfolge des Eintritts des Einzelnen in die über die Zugehörigkeit zu einer der betreffenden Kassen entscheidende Beschäftigung sein.

Wenn die Kasse erst nach dem Beginn der Beschäftigung errichtet wird, so entscheidet für die Zugehörigkeit des Zwangspflichtigen natürlich der Tag, an welchem die Kasse ins Leben tritt. (Motive zu dem Gesetz.)

§ 20.

Die Orts-Krankenkassen sollen mindestens gewähren:

1. eine Krankenunterstützung, welche nach §§ 6, 7, 8 mit der Maßgabe zu bemessen ist, daß der durchschnittliche Tagelohn derjenigen Klassen der Versicherten, für welche die Kasse errichtet wird, soweit er drei Mark für den Arbeitstag nicht überschreitet, an die Stelle des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter tritt;
2. eine gleiche Unterstützung an Wöchnerinnen auf die Dauer von drei Wochen nach ihrer Niederkunft;
3. für den Todesfall eines Mitgliedes ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes. (§ 8.)

Die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohnes kann auch unter Berücksichtigung der zwischen den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise erfolgen. Der durchschnittliche Tagelohn einer Klasse darf in diesem Falle nicht über den Betrag von vier Mark und nicht unter den Betrag des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) festgestellt werden.

Anmerk. 1. Bezüglich der Festsetzung des durchschnittlichen Tagelohnes siehe Absatz 6 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26 November 1883.

Anmerk. 2. Wie bei der Berathung des Gesetzes anerkannt wurde, gilt die im Absatz 2 des vorstehenden § enthaltene Bestimmung auch für uneheliche Geburten.

Anmerk. 3. Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder nicht auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des § 8 dieses Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Gemeinde-Bezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu bemessen. Es darf nicht unter dem Zwanzigfachen und nicht über dem Vierzigfachen dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also das ortsübliche Tagelohn z. B. 1,50 Mk., so ist mindestens der Betrag von 30 Mark und höchstens der Betrag von 60 Mark einzustellen. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Anmerk. 4. Die Verwaltungsbehörden sind berechtigt bezw. verpflichtet, unter Berücksichtigung der wandelbaren Höhe der Löhne in entsprechenden Perioden die Feststellung der Tagelöhne behufs Berechnung des Krankengeldes vorzunehmen. (Aus dem Kommissionsberichte des Reichstages.)

Anmerk. 5. Die Minimalleistungen des § 20 gelten auch für die Betriebs-, Bau- und Innungs-Krankenkassen und müssen nach § 74 bei den Knappschaftskassen vom Schlusse des Jahres 1886 ab, bei den bestehenden Krankenkassen mit Beitrittszwang nach §§ 85, 87 Absatz 2 vom 1. Januar 1885 ab gewährt werden.

§ 21.

Eine Erhöhung und Erweiterung der Leistungen der Orts-Krankenkassen ist in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Dauer der Krankenunterstützung kann auf einen längeren Zeitraum als dreizehn Wochen bis zu einem Jahre festgesetzt werden.
2. Das Krankengeld kann auf einen höheren Betrag und zwar bis zu drei Viertel des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden; neben freier ärztlicher Behandlung und Arznei können auch andere als die im § 6 bezeichneten Heilmittel gewährt werden.
3. Neben freier Kur und Verpflegung in einem Krankenhause kann Krankengeld bis zu einem Achtel des durchschnittlichen Tagelohns (§ 20) auch solchen bewilligt werden, welche nicht den Unterhalt von Angehörigen aus ihrem Lohn bestritten haben.
4. Wöchnerinnen kann die Krankenunterstützung bis zur Dauer von sechs Wochen nach ihrer Niederkunft gewährt werden.
5. Freie ärzliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel können für erkrankte Familienangehörige der Kassenmitglieder, sofern sie nicht selbst dem Krankenversicherungszwange unterliegen, gewährt werden. Unter derselben Voraussetzung kann für Ehefrauen der Kassenmitglieder im Falle der Entbindung die nach Nr. 4 zulässige Krankenunterstützung gewährt werden.
6. Das Sterbegeld kann auf einen höheren als den zwanzigfachen Betrag und zwar bis zum vierzigfachen Betrage des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8) erhöht werden.
7. Beim Tode der Ehefrau oder eines Kindes des Kassenmitgliedes kann, sofern diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange

unterliegen, ein Sterbegeld und zwar für erstere im Betrage bis zu zwei Dritteln, für letztere bis zur Hälfte des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes gewährt werden.

Auf weitere Unterstützungen, namentlich auf Invaliden-, Wittwen- und Waisenunterstützungen, dürfen die Leistungen der Orts-Krankenkasse nicht ausgedehnt werden.

Anmerk. 1. Bezüglich des Krankengeldes besagen die Motive, daß, wenn es an einer ausdrücklichen Bestimmung der Statuten fehlt, nach §. 7 dieses Gesetzes angenommen werden muß, daß die Verpflegung in einem Krankenhause auch dem erhöhtem Krankengelde gleich zu achten ist

§ 22

Die Beiträge zu den Orts-Krankenkassen sind in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) so zu bemessen, daß sie unter Einrechnung der etwaigen sonstigen Einnahmen der Kasse ausreichen, um die statutenmäßigen Unterstützungen, die Verwaltungskosten und die zur Ansammlung oder Ergänzung des Reservefonds (§ 32) erforderlichen Rücklagen zu decken.

Anmerk 1. Zu den „sonstigen Einnahmen" der Kasse gehören auch die nach den §§ 115 bis 118 der Reichs-Gewerbe-Ordnung verfallenden Beträge aus den nach den §§ 146 und 154 festzusetzenden Geldstrafen

Diese §§ sind abgedruckt unter Anmerkung 2 der hinter diesem Gesetze folgenden Entwürfe zu Statuten für Krankenkassen.

§ 23.

Für jede Orts-Krankenkasse ist von der Gemeindebehörde nach Anhörung der Betheiligten oder von Vertretern derselben ein Kassenstatut zu errichten.

Dasselbe muß Bestimmung treffen:

1. über die Klassen der dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen, welche der Kasse als Mitglieder angehören sollen;
2. über Art und Umfang der Unterstützungen;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Bildung des Vorstandes und den Umfang seiner Befugnisse;
5. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;
6. über die Abänderung des Statuts;
7. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zweck der Kasse nicht in Verbindung steht oder gesetzlichen Vorschriften zuwiderläuft.

Anmerk 1. Da die Gemeinden für die Begründung der Orts-Krankenkassen verantwortlich sind, so müssen ihre Organe auch zur Errichtung des Kassenstatuts

berechtigt und verpflichtet sein, ohne an eine entscheidende Mitwirkung der Betheiligten, welche unter Umständen das Zustandekommen der Kasse unmöglich machen könnte, gebunden zu sein. (Motive zum Gesetz.)

Anmerk. 2 Die Wahl des Namens der Orts-Krankenkasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Orts-Krankenkasse für u. s. w." (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

§ 24.

Das Kassenstatut bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Genehmigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Der versagende Bescheid kann im Wege des Verwaltungs-Streitverfahrens, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung angefochten werden.

Abänderungen des Statuts unterliegen der gleichen Vorschrift.

Anmerk. 1. Was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26 November 1883.

Anmerk. 2. Wie bei der Berathung des Gesetzes anerkannt wurde, braucht der „innerhalb sechs Wochen zu ertheilende Bescheid" kein abschließender zu sein, er wird jedoch, damit die gesetzliche Bestimmung nicht wirkungslos wird, die Bedenken, welche der Genehmigung des Statuts entgegenstehen, bezeichnen müssen.

Anmerk. 3 Für Preußen besteht das Verwaltungs-Streitverfahren erst in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, für Berlin und für die Hohenzollern'schen Lande. Dasselbe regelt sich nach dem Gesetz vom $\frac{\text{3. Juli 1875,}}{\text{2 August 1880,}}$ betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren, sowie nach dem Gesetz vom 30. Juli 1883, über die allgemeine Landesverwaltung.

In den übrigen Provinzen richtet sich das Verfahren nach der zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung erlassenen Ministerial-Anweisung vom 4. September 1869.

Anmerk. 4 Es lauten aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung, in der Fassung vom 1 Juli 1883:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zuläßig; welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides angerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörden und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten. Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegiale Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.

2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilten Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt
3 Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4 Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Anmerk. 5. Es lauten aus dem Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 27. Januar 1877:

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§ 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

Anmerk 6. Abänderungen des Statuts, welche eine Herabminderung des Krankengeldes in sich schließen, haben keine rückwirkende Kraft auf Kranke, welche bereits vor der Statutenänderung sich in Krankenpflege befunden haben. Wenn der Arbeiter krank wird, so hat er diejenigen Ansprüche auf Unterstützung während seiner Krankheit, die er nach dem zur Zeit seiner Erkrankung geltenden Statut erworben hat

Dies ist bei der Berathung des Gesetzes ausdrücklich anerkannt worden.

§ 25.

Die Orts-Krankenkasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen oder verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Anmerk. 1. Durch die Bestimmung im Absatz 1 des vorstehenden § ist den Orts-Krankenkassen juristische Persönlichkeit in der Form beigelegt worden, in welcher dies in den neueren Gesetzen wiederholt geschehen ist.

Die Kasse muß einen eigenen Namen insbesondere dann annehmen, wenn in einer und derselben Gemeinde mehrere Orts-Krankenkassen für die daselbst vertretenen verschiedenen Gewerbszweige und Betriebsarten errichtet werden.

Die Kasse kann insbesondere Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben.

Zuständig ist das Gericht derjenigen Gemeinde, in welcher die Kasse ihren Sitz hat, d. h. der Gemeinde, für deren Bezirk sie besteht. (Woedtke, S. 97.)

§ 26.

Für sämmtliche Kassenmitglieder beginnt das Recht auf die Unterstützungen der Kasse zum Betrage der gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) mit dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Kasse geworden sind (§ 19). Von Kassenmitgliedern, welche nachweisen, daß sie bereits einer anderen Krankenkasse angehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben, und daß zwischen dem Zeitpunkte, mit welchem sie aufgehört haben, einer solchen Krankenkasse anzugehören oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung zu leisten, und dem Zeitpunkte, in welchem sie Mitglieder der Orts-Krankenkasse geworden sind, nicht mehr als dreizehn Wochen liegen, darf ein Eintrittsgeld nicht erhoben werden.

Soweit die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegenstehen, kann durch Kassenstatut bestimmt werden, daß das Recht auf die Unterstützung der Kasse erst nach Ablauf einer Karrenzzeit beginnt, und daß neu eintretende Kassenmitglieder ein Eintrittsgeld zu zahlen haben. Die Karrenzzeit darf den Zeitraum von sechs Wochen, das Eintrittsgeld darf den Betrag des für sechs Wochen zu leistenden Kassenbeitrags nicht übersteigen.

Kassenmitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, ist die statutenmäßige Krankenunterstützung soweit zu kürzen, als sie, zusammen mit der aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankenunterstützung, den vollen Betrag ihres durchschnittlichen Tagelohnes übersteigen würde. Durch das Kassenstatut kann diese Kürzung ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Durch das Kassenstatut kann ferner bestimmt werden:

1. daß Kassenmitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft auszuschließen sind;
2. daß Mitglieder, welche sich die Krankheit vorsätzlich, oder durch schuldbare Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das statutenmäßige Krankengeld gar nicht oder nur theilweise zu gewähren ist;
3. daß einem Mitgliede, welches die statutenmäßige Krankenunterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für dreizehn Wochen bezogen hat, bei Eintritt einer neuen Krankheit nur der gesetzliche Mindestbetrag der Krankenunterstützung und die volle statutenmäßige Krankenunterstützung erst wieder gewährt wird, wenn zwischen der letzten Unterstützung und dem Eintritte der neuen Krankheit ein Zeitraum von dreizehn Wochen oder mehr liegt;

4. daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Kasse beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten;
5. daß auch andern als die in den §§ 1 bis 3 genannten Personen als Mitglieder der Kasse aufgenommen werden können.

Abänderungen des Statuts durch welche die bisherigen Kassenleistungen herabgesetzt werden, finden auf solchen Mitglieder, welche bereits zur Zeit der Abänderung ein Unterstützungsanspruch wegen eingetretener Krankheit zusteht, für die Dauer dieser Krankheit keine Anwendung.

Anmerk. 1. Das Eintrittsgeld kann bis zu der im § 26 bestimmten Grenze beliebig, auch für die verschiedenen Mitgliederklassen verschieden festgestellt werden. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Anmerk. 2. Unter dem im Absatz 3 des vorstehenden § enthaltenen Ausdruck „ihres durchschnittlichen Tagelohnes", ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnitts-Tagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Anmerk. 3. Ob die im vierten Absatze des vorstehenden § erwähnten Bestimmungen getroffen werden sollen, hängt vom freien Ermessen ab. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Anmerk. 4. Ueber „Betrug" bestimmt das Reichs-Strafgesetzbuch:

§ 263. Wer in der Absicht, sich oder einem Dritten einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen eines Anderen dadurch beschädigt, daß er durch Vorspiegelung falscher oder durch Entstellung oder durch Unterdrückung wahrer Thatsachen einen Irrthum erregt oder unterhält, wird wegen Betruges mit Gefängniß bestraft, neben welchem auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark, sowie auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann ausschließlich auf die Geldstrafe erkannt werden.

Anmerk. 5. Es wird hier ausdrücklich hervorgehoben, daß die Woche mit 7 Tagen zu berechnen ist.

§ 27.

Kassenmitglieder, welche aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung ausscheiden, und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen der in den §§ 16, 59, 69, 73, 74 bezeichneten Krankenkassen werden, bleiben so lange Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, sofern sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine ist der ausdrücklichen Anzeige gleich zu erachten.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn die Beiträge in zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet werden.

Durch Kassenstatut kann bestimmt werden, daß für nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltende Mitglieder der im ersten Absatze bezeichneten Art an die Stelle der im § 6 Absatz Nr. 1 bezeichneten

Leistungen eine Erhöhung des Krankengeldes um die Hälfte seines Betrages tritt.

Ueber die Einsendung der Beiträge, die Auszahlung der Unterstützungen und die Krankenkontrole für die nicht im Bezirke der Gemeinde sich aufhaltenden Personen hat das Kassenstatut Bestimmung zu treffen.

Anmerk. 1. Bei der Berathung des Gesetzes ist anerkannt, daß die „Kassenbeiträge, durch deren Fortzahlung der aus der betreffenden Beschäftigung ausgeschiedene Arbeiter sich die Kassenmitgliedschaft bewahren kann", die vollen Kassenbeiträge sind, daß somit derjenige Arbeiter, für welchen während seiner Beschäftigung ein Drittel der Beiträge gemäß § 52 vom Arbeitgeber gezahlt wurde, um sich nach seinem Austritt aus der Beschäftigung die Kassengemeinschaft zu bewahren, von dem Augenblicke des Austrittes an auch dieses Drittel seinerseits entrichten muß.

§ 28.

Kassenmitglieder, welche erwerbslos werden, behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben, und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Anmerk. 1. Der Sinn der Bestimmung des § 28 dieses Gesetzes geht nicht dahin, daß die Krankenunterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei kürzerer Mitgliedschaft für einen noch kürzeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin, daß sie für die volle Mindestdauer und im Mindestbetrage geleistet werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder eintretendenfalls des kürzeren Zeitraums eintritt. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

§ 29.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber ledig zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Kassenstatuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Zu anderen Zwecken als den statutenmäßigen Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen weder Beiträge von Mitgliedern erhoben werden noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

Anmerk. 1. Die Arbeitgeber sind nicht Mitglieder der Kasse; auf sie findet aber auch die Bestimmung des vorstehenden § Anwendung.

§ 30.

Entstehen Zweifel darüber, ob die im Kassenstatut vorgenommene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 22 entspricht, so hat die höhere Verwaltungsbehörde vor der Ertheilung der Genehmigung eine sachverständige Prüfung herbeizuführen und, falls diese die Unzulänglichkeit der Beiträge ergiebt, die Ertheilung der Genehmigung von einer

Erhöhung der Beiträge oder einer Minderung der Unterstützungen bis auf den gesetzlichen Mindestbetrag (§ 20) abhängig zu machen.

Anmerk 1. Bei der Berathung dieses § im Reichstage wurde die Frage, wer die Kosten der im vorstehenden § erwähnten „Prüfung" zu tragen habe, von den Regierungs-Vertretern dahin beantwortet, daß diese Kosten, da sie einen Theil der durch die Aufsichtsführung entstandenen Kosten bilden, aus dem betreffenden Fonds der Aufsichtsbehörde zu decken seien.

Anmerk. 2 Was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

§ 31.

Bei der Errichtung der Kasse dürfen die Beiträge, soweit sie den Kassenmitgliedern selbst zur Last fallen (vergl. § 52), nicht über zwei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) festgesetzt werden, sofern solches nicht zur Deckung der Mindestleistungen der Kasse (§ 20) erforderlich ist.

Eine spätere Erhöhung der Beiträge über diesen Betrag, welche nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich wird, ist nur bis zur Höhe von drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes und nur dann zulässig, wenn dieselbe sowohl von der Vertretung der zu Beiträgen verpflichteten Arbeitgeber (vergl. § 39) als von derjenigen der Kassenmitglieder beschlossen wird.

Anmerk. 1. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohnes, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

§ 32.

Die Orts-Krankenkasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichen Falls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

Anmerk. 1. Zu dem „Jahresbetrage der Kassenbeiträge" gehören auch die Beiträge der Arbeitgeber.

§ 33.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 31 eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Ergiebt sich dagegen aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen, so ist, falls der Reservefonds das Doppelte des gesetzlichen Mindestbetrages erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§ 21 und 31 eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Vertretung der Kasse, diese Abänderungen zu beschließen, so hat die höhere Verwaltungsbehörde die Beschlußfassung anzuordnen, und falls dieser Anordnung keine Folge gegeben wird, ihrerseits die erforderliche Abänderung des Kassenstatuts von Amtswegen mit rechtsverbindlicher Wirkung zu vollziehen.

Anmerk. 1. Ueber das Verfahren bei Abänderung der Statuten in Gemäßheit des vorstehenden § siehe Absatz 39 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

Anmerk. 2. Was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

§ 34.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung (§ 37) gewählten Vorstand haben. Die Wahl, welche, abgesehen von der den Arbeitgebern nach § 38 zustehenden Vertretung, aus der Mitte der Kassenmitglieder erfolgt, findet unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet. Ueber die Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Anmerk 1. Die Vornahmen der Wahlen nach diesem Gesetz durch Akklamation ist gesetzlich nicht ausgeschlossen, wenn gegen diese Wahlart kein Widerspruch erfolgt. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Anmerk. 2. Die Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach § 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

§ 35.

Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichtlich und führt nach Maßgabe des Kassenstatuts die laufende Verwaltung derselben. Die Vertretung erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes die Vertretung nach außen übertragen werden.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin benannten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.

Anmerk. 1. Die in Gemäßheit des vorstehenden § zu ertheilenden Bescheinigungen sind nach § 78 dieses Gesetzes gebühren- und stempelfrei.

§ 36.

Soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu. Derselben muß vorbehalten bleiben:

1. die Abnahme der Jahresrechnung und die Befugniß, dieselbe vorgängig durch einen besonderen Ausschuß prüfen zu lassen;
2. die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, durch Beauftragte;
3. die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten.

Anmerk. 1. Eine erschöpfende Aufzeichnung aller Befugnisse der Generalversammlung ist in dem vorstehenden § nicht beabsichtigt, wie aus dem Worte „muß“ hervorgeht.

Anmerk. 2. Der in dem vorstehenden § erwähnte Ausschuß ist berechtigt, zu seinen Arbeiten technisch geschulte Kräfte (Rechnungsbeamte), welche der Kasse nicht angehören, zuzuziehen.

§ 37.

Die Generalversammlung besteht nach Bestimmung des Statuts entweder aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, oder aus Vertretern, welche von den bezeichneten Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt werden.

Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse fünfhundert oder mehr Mitglieder zählt.

Besteht die Generalversammlung aus Vertretern, so findet die Wahl derselben unter Leitung des Vorstandes statt. Nur die erstmalige Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Vertreter der Aufsichtsbehörde geleitet.

Anmerk. 1. Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.) Es haben also auch weibliche Kassenmitglieder Stimmrecht.

Anmerk. 2. Preußische Staatsangehörige werden nach dem Gesetze vom 9. September 1869 mit Vollendung des 21. Lebensjahres großjährig.

Anmerk. 3. Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

§ 38.

Arbeitgeber, welche für die von ihnen beschäftigten Mitglieder einer Orts-Krankenkasse an diese Beiträge aus eigenen Mitteln zu zahlen verpflichtet sind (§ 52), haben Anspruch auf Vertretung im Vorstande und der Generalversammlung der Kasse.

Die Vertretung ist nach dem Verhältnisse der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu dem Gesammtbetrage der Beiträge zu bemessen. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf den Arbeitgebern weder in der Generalversammlung noch im Vorstande eingeräumt werden.

Die Wahlen der Generalversammlung zum Vorstande, werden getrennt von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern vorgenommen.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, welche mit Zahlung der Beiträge im Rückstande sind, von der Vertretung und der Wahlberechtigung auszuschließen sind.

Anmerk. 1. Die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden.

Die Arbeitgeber können auch andere Personen, z. B. Betriebsbeamte oder Kassenmitglieder zu ihren Vertretern wählen.

Die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

§ 39.

Wird die Wahl des Vorstandes von der Generalversammlung oder die Wahl der Vertreter zur Generalversammlung durch die Wahlberechtigten verweigert, so tritt an ihre Stelle Ernennung der Mitglieder des Vorstandes oder der Generalversammlung durch die Aufsichtsbehörde.

Anmerk. 1. Die in dem vorstehenden § enthaltene Bestimmung kann sich nur auf wahlberechtigte Versicherten, nicht auch auf die zur Wahl von Vertretern berechtigten Arbeitgeber beziehen, da die letzteren auf ihre Vertretung verzichten können.

§ 40.

Die Einnahmen und Ausgaben drr Kassen sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen; ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen.

Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren

Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

Anmerk. 1. Es lautet aus der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875:

§ 39. Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation, oder auf sicheren Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

Anmerk. 2. Durch die Bestimmung des § 40 hat unbedingt ausgeschlossen werden sollen, Gelder einer Betriebs-Krankenkasse (§ 59 ff.) in dem Betriebe selbst anzulegen.

§ 41.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, über Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften zu erlassen.

Anmerk. 1. Ueber die Beachtung der Frist siehe Absatz 38 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

Anmerk. 2. Was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

Anmerk. 3. Wegen Aufstellung der in dem vorstehenden § erwähnten Uebersichten siehe § 79 dieses Gesetzes.

§ 42.

Die Mitglieder des Vorstandes, sowie Rechnungs- und Kassenführer haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Verwenden sie verfügbare Gelder der Kasse in ihrem Nutzen, so können sie unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung durch die Aufsichtsbehörde angehalten werden, das in ihrem Nutzen verwendete Geld von Beginn der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt die Aufsichtsbehörde nach ihrem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Handeln sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse, so unterliegen sie der Bestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Anmerk. 1. Es lauten aus der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 auszugsweise:

§ 32. Der Vormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet.

Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen.

§ 39. Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

§ 40. Der Vormund darf Vermögensgegenstände seines Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden. Er hat das trotzdem in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstücke des Vormundes haftet, darf derselbe für den Mündel nicht erwerben.

Anmerk. 2. Es lautet aus dem Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876:

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andern Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;
3. Feldmesser, Versteigerer, Makler, Güterbestätiger, Schaffner, Krüger, Messer, Bracker, Schauer, Stauer und andere zur Betreibung ihres Gewerbes von der Obrigkeit verpflichtete Personen, wenn sie bei den ihnen übertragenen Geschäften absichtlich diejenigen benachtheiligen, deren Geschäfte sie besorgen.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 43.

Mehrere Gemeinden können sich durch übereinstimmende Beschlüsse zur Errichtung von gemeinsamen Orts-Krankenkassen für ihre Bezirke vereinigen.

Durch Beschluß eines weiteren Kommunalverbandes kann für dessen Bezirk oder für Theile desselben die Errichtung gemeinsamer Orts-Krankenkassen angeordnet werden.

Derartige Beschlüsse und Verfügungen müssen zugleich Bestimmungen darüber treffen, für welche Gewerbszweige oder Betriebsarten die gemeinsamen Orts-Krankenkassen errichtet und von welcher Behörde für die letzteren die den Gemeindebehörden übertragenen Obliegenheiten wahrgenommen werden sollen.

Die Beschlüsse bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde. Diese kann vor Ertheilung der Genehmigung den bei der Errichtung der gemeinsamen Krankenkassen betheiligten Personen zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit geben und die Genehmigung versagen, wenn aus der Mitte der Betheiligten Widerspruch dagegen erhoben wird.

Gegen die Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, durch welche die Genehmigung versagt oder ertheilt oder die Errichtung einer gemeinsamen Orts-Krankenkasse angeordnet wird, steht den betheiligten Gemeinden und Kommunalverbänden innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Anmerk 1. Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände, sowie sämmtliche Landarmenverbände zu verstehen, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenburgische Landes-Kommunalverband, in der Provinz Hannover auch die Amtsverbände, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, in den Hohenzollernschen Landen der Landes-Kommunalverband und die Oberamtsbezirke, in der Provinz Westfalen auch die Aemter. (Min.-Anw. vom 26 November 1883 und 21. Mai 1884.)

Anmerk. 2. Was unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Min.-Anw. vom 26. Nov. 1883.

Anmerk. 3. Darüber, wer die Aufsicht über die vorstehend bezeichneten Kassen zu führen hat, siehe Absatz 4 und 15 derselben Minist.-Anw.

Anmerk. 4. Unter der Frist von „vier Wochen" sind 28 Tage, und nicht, wie irrthümlich angenommen wird, 1 Monat zu verstehen

§ 44.

Die Aufsicht über die Orts-Krankenkassen wird unter Oberaufsicht der höheren Verwaltungsbehörde in Gemeinden von mehr als zehntausend Einwohnern von den Gemeindebehörden, in den übrigen Gemeinden von den seitens der Landesregierungen zu bestimmenden Behörden wahrgenommen.

Anmerk. 1. Bezüglich der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" siehe Anmerkung 2 zu dem vorigen §.

§ 45.

Die Aufsichtsbehörde überwacht die Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften und kann dieselbe durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erzwingen.

Sie ist befugt, von allen Verhandlungen, Büchern und Rechnungen der Kasse Einsicht zu nehmen und die Kasse zu revidiren.

Sie kann die Berufung der Kassenorgane zu Sitzungen verlangen und, falls diesem Verlangen nicht entsprochen wird, die Sitzungen selbst anberaumen.

In den auf ihren Anlaß anberaumten Sitzungen kann sie die Leitung der Verhandlungen übernehmen.

So lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommt oder die Organe der Kasse die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern, kann die Aufsichtsbehörde die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane selbst oder durch von ihr zu bestellende Vertreter auf Kosten der Kasse wahrnehmen.

Anmerk. 1. Das in dem vorstehenden § erwähnte Zwangsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung, Titel 5, §§ 132 bis 135 (G.-S. S. 228.)

Anmerk. 2. Ueber die Ausführung der in dem vorstehenden § enthaltenen Bestimmungen siehe die Abschnitte 35 und 36 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

§ 46.

Sämmtliche oder mehrere Orts-Krankenkassen innerhalb des Bezirkes einer Aufsichtsbehörde können durch übereinstimmende Beschlüsse ihrer Generalversammlungen zu einem Verbande zum Zweck:

1. der Anstellung eines gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführers;
2. der Abschließung gemeinsamer Verträge mit Aerzten, Apotheken und Krankenhäusern;
3. der Anlage und des Betriebes gemeinsamer Anstalten zur Heilung und Verpflegung erkrankter Mitglieder

sich vereinigen.

Die Vertretung des Kassenverbandes und die Geschäftsführung für denselben wird nach Maßgabe eines von der höheren Verwaltungsbehörde zu genehmigenden Statuts durch einen von den Vorständen der betheiligten Kassen zu wählenden oder, so lange eine Wahl nicht zu Stande kommt, von der Aufsichtsbehörde zu ernennenden Vorstand wahrgenommen.

Die Ausgaben des Verbandes werden durch Beiträge der betheiligten Kassen gedeckt, welche in Ermangelung anderweiter durch Uebereinkommen derselben getroffenen Regelung nach der Zahl der Kassenmitglieder umgelegt werden.

Anmerk 1. Bezüglich der Ausführungs-Bestimmungen zu dem vorstehenden § siehe Absatz 46 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

§ 47.

Die Schließung einer Orts-Krankenkasse muß erfolgen:

1. wenn die Zahl der Mitglieder dauernd unter fünfzig sinkt,
2. wenn sich aus den Jahresabschlüssen der Kasse ergiebt, daß die gesetzlichen Mindestleistungen auch nach erfolgter Erhöhung der Beiträge der Versicherten auf drei Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes (§ 20) nicht gedeckt werden können, und gegen die weitere Erhöhung der Beiträge aus der Mitte der Beitragspflichtigen Widerspruch erhoben wird.

Die Auflösung kann erfolgen, wenn sie von der Gemeindebehörde unter Zustimmung der Generalversammlung beantragt wird.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, welche nach Maßgabe des § 24 angefochten werden kann.

Wird eine Orts-Krankenkasse geschlossen oder aufgelöst, so sind die versicherungspflichtigen Personen, für welche sie errichtet war, anderen Orts-Krankenkassen und, soweit dies nicht ohne Benachtheiligung anderer Orts-Krankenkassen geschehen kann, der Gemeinde-Krankenversicherung zu überweisen.

Das etwa vorhandene Vermögen der Kasse ist in diesem Falle zunächst zur Berichtigung der etwa vorhandenen Schulden und zur Deckung der vor der Schließung oder Auflösung bereits entstandenen Unterstützungsansprüche zu verwenden. Der Rest fällt nach Entscheidung der höheren Verwaltungsbehörde denjenigen Orts-Krankenkassen, sowie der Gemeinde-Krankenversicherung zu, welchen die der geschlossenen oder aufgelösten Kasse angehörenden Personen überwiesen werden.

Die Vorschrift des ersten Absatzes findet keine Anwendung, wenn nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde die Gewährung der gesetzlichen Mindestleistungen durch vorhandenes Vermögen oder durch andere außerordentliche Hilfsquellen gesichert ist.

Anmerk. 1. Ueber das Verfahren bei Auflösung, Ausscheidung und Schließung der Orts-Krankenkassen siehe Absatz 40 ff. der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

Anmerk. 2 zu Absatz 1. Dauernd muß die Zahl der Mitglieder unter 50 sinken. Es genügt nicht, wenn die Zahl einmal vorübergehend unter 50 sinkt.

§ 48.

Orts-Krankenkassen, welche auf Grund der §§ 16, 17 für versicherungspflichtige Personen verschiedener Gewerbszweige oder Betriebsarten errichtet sind, können nach Anhörung der Gemeinde aufgelöst werden, wenn die Generalversammlung der Kasse dies beantragt.

Unter der gleichen Voraussetzung kann die Ausscheidung der demselben Gewerbszweige oder derselben Betriebsart angehörenden Kassen-

mitglieder aus der gemeinsamen Kasse erfolgen, wenn die Mehrzahl dieser Kassenmitglieder zustimmt.

Für Orts-Krankenkassen, welche auf Grund des § 43 gemeinsam für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichtet sind, kann auf Antrag einer der betheiligten Gemeinden oder der Generalversammlung der betheiligten Kasse die Auflösung oder die Ausscheidung der in einer oder mehreren betheiligten Gemeinden beschäftigten Kassenmitglieder erfolgen.

Die Auflösung oder Ausscheidung erfolgt durch Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, in welche nach Maßgabe des § 47 Absatz 4, 5 über die Verwendung und Vertheilung des Vermögens, sowie über anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen Bestimmung zu treffen ist. Gegen die Verfügung, durch welche die Auflösung oder Ausscheidung angeordnet oder versagt wird, steht den Betheiligten innerhalb vier Wochen die Beschwerde an die Zentralbehörde zu.

Anmerk. 1. Bezüglich der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

D. Gemeinsame Bestimmungen für die Gemeinde-Krankenversicherung und für die Orts-Krankenkassen.

§ 49.

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte versicherungspflichtige Person, für welche die Gemeinde-Krankenversicherung eintritt, oder welche einer Orts-Krankenkasse angehört, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses wieder abzumelden.

Die Anmeldungen und Abmeldungen erfolgen für die Gemeinde-Krankenversicherung bei der Gemeindebehörde oder einer von dieser zu bestimmenden Meldestelle, für die Orts-Krankenkassen bei den durch das Statut bestimmten Stellen.

Die Aufsichtsbehörde kann eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeinde-Krankenversicherung und sämmtliche Orts-Krankenkassen eines Bezirks errichten. Die Kosten derselben sind von der Gemeinde und den Orts-Krankenkassen nach Maßgabe der Zahl der im Jahresdurchschnitt bei ihnen versicherten Personen zu bestreiten.

Anmerk. 1. Die Ausführungsbestimmungen über „gemeinsame Meldestelle" sind in dem Absatze 55 ff. der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883 enthalten.

Anmerk. 2. Was unter der Bezeichnung: „Gemeindebehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 3 derselben Ministerial-Anweisung.

Anmerk. 3. Wegen der weiteren Anmeldepflicht siehe § 76 und wegen der Strafbestimmung siehe § 81 dieses Gesetzes.

§ 50.

Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person gemacht haben.

Anmerk. 1. Die Erfüllung der Anmeldepflicht ist für die Durchführung der Krankenversicherung von so entscheidender Bedeutung, daß zu ihrer Erzwingung sehr wirksame Mittel unentbehrlich sind. Neben der im § 81 enthaltenen Bedrohung mit Geldstrafe soll daher noch die Bestimmung des § 50 treten, wodurch der Arbeitgeber verpflichtet wird, alle Aufwendungen, welche die Gemeinde-Krankenversicherung oder eine Orts-Krankenkasse für einen von ihm beschäftigten und nicht angemeldeten Arbeiter zu machen gehabt hat, zu erstatten. (Motive zum Gesetz.)

§ 51.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, die Beiträge, welche nach gesetzlicher oder statutarischer Vorschrift für die von ihnen beschäftigten Personen zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zu einer Orts-Krankenkasse zu entrichten sind, im voraus, und zwar für die erstere, sofern nicht durch Gemeindebeschluß andere Zahlungstermine festgesetzt sind, wöchentlich, für die letztere zu den durch Statut festgesetzten Zahlungsterminen einzuzahlen. Die Beiträge sind so lange fortzuzahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung (§ 49) erfolgt ist, und für den betreffenden Zeittheil zurück zu erstatten, wenn die abgemeldete Person innerhalb der Zahlungsperiode aus der bisherigen Versicherung ausscheidet.

§ 52.

Die Arbeitgeber haben ein Drittel der Beiträge, welche auf die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Personen entfallen, aus eigenen Mitteln zu leisten.

Durch statutarische Regelung (§ 2) kann bestimmt werden, daß Arbeitgeber, in deren Betrieben Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke nicht verwendet und mehr als zwei dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personenen nicht beschäftigt werden, von der Verpflichtung zur Leistung von Beiträgen aus eigenen Mitteln befreit sind.

§ 53.

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Personen die Beiträge, welche sie für dieselben einzahlen, soweit sie solche nicht nach § 52 aus eigenen Mitteln zu leisten haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf diese Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Arbeitgeber und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der von diesen zu leistenden Beiträge findet § 120a. der Gewerbe-Ordnung Anwendung.

Anmerk. 1. Es lautet aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung, in der Fassung vom 1. Juli 1883:

§ 120a. Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, auf die gegenseitigen Leistungen aus demselben, auf die Ertheilung oder den Inhalt der Arbeitsbücher oder Zeugnisse sich beziehen, sind, soweit für diese Angelegenheiten besondere Behörden bestehen, bei diesem zur Entscheidung zu bringen.

Insoweit solche besondere Behörden nicht bestehen, erfolgt die Entscheidung durch die Gemeindebehörde. Gegen diese Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehalten.

Durch Ortsstatut können an Stelle der gegenwärtig hierfür bestimmten Behörden Schiedsgerichte mit der Entscheidung betraut werden. Dieselben sind durch die Gemeindebehörde unter gleichmäßiger Zuziehung von Arbeitgebern und Arbeitern zu bilden.

Anmerk. 2. Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitern über die Berechnung und Anrechnung der von dem ersteren vorgeschossenen Beiträge sollen auf demselben Wege wie Lohnstreitigkeiten zum Austrage gebracht werden. Ein weiterer Schutz gegen Benachtheiligung durch unrichtige Berechnung der von ihnen zu leistenden Beiträge soll den Arbeitern durch die Strafbestimmung des § 82 gewährt werden.

§ 54.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 auf die Arbeitgeber der im § 2 unter 1 bis 6 bezeichneten Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln; dieselbe bedarf der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

Anmerk. 1. Was unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

§ 55.

Rückständige Beiträge werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dieselben haben das Vorzugsrecht des § 94 Nr. 1 der Reichs-Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877.

Anmerk. 1. Gemeindeabgaben werden im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben. Dasselbe regelt sich nach der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeiträgen, und nach der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879.

Anmerk. 2. Es lautet aus der Konkurs-Ordnung vom 10. Februar 1877:

§ 54. Die Konkursforderungen werden nach folgender Rangordnung, bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge, berichtigt:

1. Die für das letzte Jahr vor der Eröffnung des Verfahrens oder dem Ableben des Gemeinschuldners rückständigen Forderungen an Lohn, Kostgeld oder andern Dienstbezügen der Personen, welche sich dem Gemeinschuldner für dessen Haushalt, Wirthschaftsbetrieb oder Erwerbsgeschäft zu dauerndem Dienste verdungen hatten.

§ 56.

Die dem Unterstützungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Anmerk. 1. Bei der Berathung des Gesetzes wurde hervorgehoben, daß die in dem vorstehenden § bezeichneten Forderungen nicht etwa auf rückständige Steuern Seitens der Gemeinde, welche Gemeinde-Krankenversicherung gewährt, ebenso wenig auf noch nicht erstattete Vorschüsse (an Lohn u. s. w.) der Gutsherrn in selbstständigen Gutsbezirken aufgerechnet werden dürfen.

§ 57.

Die auf gesetzliche Vorschrift beruhende Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen, sowie die auf Gesetz oder Vertrag beruhenden Ansprüche der Versicherten gegen Dritte werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

Soweit auf Grund dieser Verpflichtung Unterstützungen für einen Zeitraum geleistet sind, für welchen dem Unterstützten auf Grund dieses Gesetzes ein Unterstützungsanspruch zusteht, geht der Letztere im Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde oder den Armenverband über, von welchem die Unterstützung geleistet ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Ist von der Gemeinde-Krankenversicherung oder von der Orts-Krankenkasse Unterstützung in einem Krankheitsfalle geleistet, für welchen dem Versicherten ein gesetzlicher Entschädigungsanspruch gegen Dritte zusteht, so geht dieser Anspruch in Höhe der geleisteten Unterstützung auf die Gemeinde-Krankenversicherung oder die Orts-Krankenkasse über.

In Fällen dieser Art gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Nr. 1 bezeichneten Leistungen die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

Anmerk. 1 zu Absatz 2. Hiermit hat, wenn z. B. ein in Berlin beschäftigter, aber in Lichterfelde wohnender und domizlirter Arbeiter in Lichterfelde erkrankt und daher zunächst auf Grund der Armengesetzgebung vom Armenverbande Lichterfelde verpflegt werden muß, dieser Armenverband auf Grund des § 57 direkt den Anspruch gegen die Krankenkasse in Berlin, welcher der Erkrankte angehört.

Anmerk. 2. Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes, oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, von den Genossenschaften oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesem Falle deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist. (§ 96 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.)

§ 58.

Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im § 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungs-Streitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

Anmerk. 1. Nach § 78 dieses Gesetzes sind die auf Grund des letzteren zu versichernden Personen in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche vom Kostenvorschuß befreit.

Anmerk. 2. Während die Frist zur Einlegung von Beschwerden 4 Wochen beträgt, ist sie zur Berufung auf den Rechtsweg nur auf zwei Wochen festgesetzt.

Anmerk. 3. Ueber das Verwaltungs-Streitverfahren siehe Anmerkung 3 bei § 24 dieses Gesetzes.

Anmerk. 4. § 1. Die nach § 58 Absatz 1 im Verwaltungs-Streitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und der Rheinprovinz tritt diese Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1882 (G.-S. S. 195) in Kraft. (Verordnung vom 12. September 1885.)

E. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

§ 59.

Krankenkassen, welche für einen der im § 1 bezeichneten Betriebe oder für mehrere dieser Betriebe gemeinsam in der Weise errichtet werden, daß auf dem Wege des Arbeitsvertrages (durch Fabrikordnung

Reglement u. s. w.) die in dem Betriebe beschäftigten Personen zum Beitritte verpflichtet werden, unterliegen den nachfolgenden Vorschriften.

Anmerk. 1. Ueber die Errichtung und Beaufsichtigung von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen siehe Absatz 47 ff. der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

Anmerk. 2. Die Errichtung besonderer Krankenkassen bezw. Reorganisation bestehender Kassen nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, kommt für den Bereich der allgemeinen Bauverwaltung sowohl nach § 59 ff. und nach § 69 ff. in Frage:

1. Für den Unterhaltungsbetrieb wird die Errichtung von Betriebs-Krankenkassen (§ 59) in Erwägung zu ziehen sein, soweit die dabei beschäftigten Arbeiter nicht, wie die Mehrzahl der bei Stromunterhaltungs-Arbeiten beschäftigten Arbeiter, auf Grund des Schlußsatzes des § 1 Absatz 1 von der Versicherungspflicht überhaupt entbunden sind.

   Und zwar wird die Errichtung von Arbeiter-Krankenkassen überall da in Aussicht zu nehmen sein, wo die nach § 60 erforderliche Normalzahl von Versicherungspflichtigen in einem die Selbstverwaltung durch die Kassenmitglieder und die gegenseitige Controle für die Verhütung von Simulationen ermöglichenden geographischen Bezirke vorhanden ist. Insbesondere wird Gewicht darauf zu legen sein, Betriebskassen überall da einzurichten, wo in Ermangelung derselben die versicherungspflichtigen Arbeiter der Bauverwaltung nicht einer Orts-Krankenkasse, sondern der Gemeindeversicherung anheimfallen würden. Dagegen wird selbst, wenn die Voraussetzung für die Bildung einer Betriebskasse vorliegt, von derselben dann abgesehen werden können, wenn durch Errichtung einer solchen die Bildung von Orts-Krankenkassen für andere Zweige der Versicherungspflichtigen erschwert oder verhindert werden würde.

   Der Werth, welcher auf möglichste gegenseitige Bekanntschaft und Gleichartigkeit der Verhältnisse der Kassenmitglieder im Interesse der Verwaltung und Kontrole zu legen ist, läßt es erwünscht erscheinen, da, wo, wie bei den bedeutenderen Hafenbau-Verwaltungen, eine größere Anzahl von Versicherungspflichtigen einem bestimmt begrenzten lokalen Betriebe angehört, für diese eine besondere Betriebskasse einzurichten.

   Den Unterbeamten der Bauverwaltung wird der Beitritt offen zu halten sein.

2. Baukassen nach § 69 ff. werden nach Bedürfniß und zwar in allen denjenigen Fällen zu errichten sein, wo bei dem Baubetriebe eine Zahl von mindestens 50 Arbeitern beschäftigt ist, welche nicht bereits ohnehin Mitglieder einer Orts-Kranken- oder einer dieser gleichstehenden Innungs- 2c. Krankenkasse sind.

   Die Uebertragung der Verpflichtung des Bauherrn auf den Unternehmer gemäß § 70 ist in allen denjenigen Fällen in die Wege zu leiten, in welchen die Voraussetzung dafür nach der Ansicht der Bauverwaltung vorhanden ist.

3. Die Leistungen der Betriebs- und Baukassen sind in der Regel mindestens in derjenigen Höhe in Aussicht zu nehmen, in welcher die Orts-Krankenkassen des betreffenden Bezirks sie tragen.

4. Insoweit nicht besondere Bedenken entgegenstehen, werden gemäß § 84 und des in der Ausführungsanweisung vom 26. November 1883 gemachten Vorbehalts die Geschäfte der Aufsichtsbehörde dem Lokalbaubeamten, in dessen Geschäftsbereich die Kasse errichtet ist, bezw. bei Baukassen den bauleitenden Beamten, diejenigen der höheren Verwaltungsbehörde an der Stelle der in der bezeichneten Anweisung genannten Behörden und Beamten für den Geschäftsbereich der Strombau-Direktion dem betreffenden Ober-Präsidenten und für denjenigen der Ministerial-Baukommission dieser Behörde zu übertragen sein.

Für die Ausarbeitung des Kassenstatuts werden die in dem Eisenbahn-Verordnungsblatt Nr. 9 am 3. April 1884 Nr. 165 veröffentlichten Normalstatuten für Eisenbahn-Betriebswerkstätten- und Bau-Krankenkassen zum Anhalt dienen können. (Min.-Reſc. vom 14. Juni 1884, M.-Bl. S. 171.)

§ 60.

Ein Unternehmer, welcher in einem Betriebe oder in mehreren Betrieben fünfzig oder mehr dem Krankenversicherungszwange unterliegende Personen beschäftigt, ist berechtigt, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten.

Er kann dazu durch Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde verpflichtet werden, wenn dies von der Gemeinde, in welcher die Beschäftigung stattfindet, oder von der Krankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, beantragt wird. Vor der Anordnung ist dem Unternehmer, sowie den von ihm beschäftigten Personen oder von diesen gewählten Vertretern und, falls der Antrag von einer Orts-Krankenkasse ausgegangen ist, auch der Gemeinde zu einer Aeußerung darüber Gelegenheit zu geben.

Anmerkung 1. Darüber:

a. was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2,

b. bezüglich der Aufsicht über die vorstehend bezeichneten Kassen, siehe Absatz 4, und

c. über die Ausführung der in dem § 60 enthaltenen Bestimmungen, siehe Absatz 5

der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anw. vom 26. November 1883.

§ 61.

Unternehmern eines Betriebes, welcher für die darin beschäftigten Personen mit besonderer Krankheitsgefahr verbunden ist, können auch dann, wenn sie weniger als fünfzig Personen beschäftigen, zur Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse angehalten werden.

Unternehmer eines Betriebes, in welchem weniger als fünfzig Personen beschäftigt werden, kann die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse gestattet werden, wenn die nachhaltige Leistungsfähigkeit der Kasse in einer von der höheren Verwaltungsbehörde für ausreichend erachteten Weise sicher gestellt ist.

Anmerk. 1. Was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Min.-Anweis. vom 26. November 1883.

§ 62.

Unternehmer, welche der Verpflichtung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen zu errichten, innerhalb der von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden Frist nicht nachkommen, sind verpflichtet, für jede in ihrem Betriebe beschäftigte, dem Versicherungszwange unterliegende

Person Beiträge bis zu fünf Prozent des verdienten Lohnes aus eigenen Mitteln zur Gemeinde-Krankenversicherung oder zur Orts-Krankenkasse zu leisten.

Die Höhe der zu leistenden Beiträge wird nach Anhörung der Gemeindebehörde von der höheren Verwaltungsbehörde endgiltig festgesetzt.

Anmerk. 1. Was unter „Gemeindebehörde“ zu verstehen ist, siehe Absatz 3 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

§ 63.

Versicherungspflichtige Personen, welche in dem Betriebe, für welchen eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, beschäftigt werden, gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung der Kasse als Mitglieder an, sofern sie nicht nachweislich Mitglieder einer der in den §§ 73, 74, 75 bezeichneten Kassen sind.

Nichtversicherungspflichtige in dem Betriebe beschäftigte Personen haben das Recht, der Kasse beizutreten. Der Beitritt erfolgt durch schriftliche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande, gewährt aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

Versicherungspflichtigen Personen ist der Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres zu gestatten, wenn sie denselben mindestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Austritte nachweisen, daß sie einer der im § 75 bezeichneten Kasse angehören.

Nichtversicherungspflichtige Personen, welche die Beiträge in zwei auf einander folgenden Zahlungsterminen nicht geleistet haben, scheiden damit aus der Kasse aus.

§ 64.

Die §§ 20 bis 42 finden auf die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen mit folgenden Abänderungen Anwendung:

1. Durch Bestimmung des Statuts können die Beiträge und Unterstützungen statt nach durchschnittlichen Tagelöhnen (§ 20) in Prozenten des wirklichen Arbeitsverdienstes der einzelnen Versicherten festgesetzt werden, soweit dieser vier Mark für den Tag nicht übersteigt.
2. Das Kassenstatut (§ 23) ist durch den Betriebsunternehmer in Person oder durch einen Beauftragten nach Anhörung der beschäftigten Personen oder der von denselben gewählten Vertretern zu errichten.
3. Durch das Kassenstatut kann dem Betriebsunternehmer oder einem Vertreter desselben der Vorsitz im Vorstande und in der Generalversammlung übertragen werden.

4. Die Rechnungs- und Kassenführung ist unter Verantwortlichkeit und auf Kosten des Betriebsunternehmers durch einen von demselben zu bestellenden Rechnungs- und Kassenführer wahrzunehmen. Verwendungen von Kassengeldern in den Nutzen der Betriebsunternehmer fallen unter die Vorschrift des § 42 Absatz 2.
5. Reichen die Bestände einer auf Grund der Vorschrift des § 61 errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse nicht aus, um die laufenden Ausgaben derselben zu decken, so sind von dem Betriebsunternehmer die erforderlichen Vorschüsse zu leisten.
6. Die aus dem Betriebe ausgeschiedenen Personen, welche auf Grund der Vorschrift des § 27 Mitglieder der Kasse bleiben, können Stimmrechte nicht ausüben und Kassenämter nicht bekleiden.

§ 65.

Die Betriebsunternehmer sind verpflichtet, die statutenmäßigen Beiträge für die von ihnen beschäftigten versicherungspflichtigen Kassenmitglieder zu den durch das Kassenstatut festgesetzten Zahlungsterminen in die Kasse einzuzahlen und zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu leisten.

Sie sind berechtigt, diese Beiträge zu zwei Dritteln den Kassenmitgliedern, für welche sie dieselben einzahlen, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse (§ 20) durch die Beiträge, nachdem diese für die Versicherten drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne oder des Arbeitsverdienstes erreicht haben, nicht gedeckt, so hat der Betriebsunternehmer die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten.

Auf Streitigkeiten zwischen dem Betriebsunternehmer und den von ihm beschäftigten Personen über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a. der Gewerbe-Ordnung Anwendung.

Die §§ 55 bis 58 finden auch auf Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Anwendung.

Anmerk. 1. Der § 120a. der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist abgedruckt bei § 53 dieses Gesetzes.

Anmerk. 2. Bezüglich der zu entscheidenden Streitigkeiten siehe Anmerk 4 bei § 58 dieses Gesetzes.

§ 66.

Auf die Beaufsichtigung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen finden die §§ 44, 45 Absatz 1 bis 4 Anwendung.

Die Aufsichtsbehörde ist befugt, Ansprüche, welche der Kasse gegen den Betriebsunternehmer aus der Rechnungs- und Kassenführung erwachsen (vergl. § 64 Nr. 4), in Vertretung der Kasse entweder selbst oder durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter geltend zu machen,

§ 67.

Wird der Betrieb oder werden die Betriebe, für welche die Kasse errichtet ist, zeitweilig eingestellt oder soweit eingeschränkt, daß die Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen unter die doppelte Zahl der statutenmäßigen Vorstandsmitglieder sinkt, so kann die Verwaltung von der Aufsichtsbehörde übernommen werden, welche dieselbe durch einen von ihr zu bestellenden Vertreter wahrzunehmen hat.

Das vorhandene Kassenvermögen, die Rechnungen, Bücher und sonstigen Aktenstücke der Kasse sind in diesem Falle der Aufsichtsbehörde auszuliefern.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung, wenn die zeitweilige Einstellung oder Einschränkung eine durch die Art des Betriebes bedingte periodisch wiederkehrende ist.

§ 68.

Die Kasse ist zu schließen:

1. wenn der Betrieb oder die Betriebe, für welche sie errichtet ist, aufgelöst werden;
2. soweit nicht auf den Betrieb, für welchen die Kasse errichtet ist, die Vorschrift des § 61 Absatz 1 Anwendung findet, wenn die Zahl der in dem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen dauernd unter die gesetzliche Minderzahl (§ 60) sinkt und die dauernde Leistungsfähigkeit der Kasse nicht genügend sichergestellt wird (§ 61 Absatz 2);
3. wenn der Betriebsunternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 3 kann gleichzeitig mit der Schließung der Kasse dem Betriebsunternehmer die in § 62 vorgesehene Verpflichtung auferlegt und die Errichtung einer neuen Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse versagt werden.

Die Kasse kann nach Anhörung der betheiligten Gemeinden aufgelöst werden, wenn der Betriebsunternehmer unter Zustimmung der Generalversammlung die Auflösung beantragt.

Die Schließung oder Auflösung erfolgt durch die höhere Verwaltungsbehörde. Gegen den dieselbe aussprechenden oder ablehnenden Bescheid, in welchem die Gründe anzugeben sind, kann binnen zwei Wochen nach der Zustellung Beschwerde an die vorgesetzte Behörde erhoben werden.

Auf das Vermögen der geschlossenen oder aufgelösten Kasse finden die Vorschriften des § 47 Absatz 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß der Rest des Vermögens, sofern Kassenmitglieder, welche einer Orts-Krankenkasse überwiesen werden, nicht vorhanden sind, der Gemeinde-Krankenversicherung zufällt. Sind die zur Deckung bereits entstandener Unterstützungsansprüche erforderlichen Mittel nicht vorhanden, so sind die

letzteren vor Schließung oder Auflösung der Kasse aufzubringen. Die Haftung für dieselben liegt dem Betriebsunternehmer ob.

Anmerk. 1. Ueber die Auflösung und Schließung von Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen siehe Absatz 50 ff. der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Min.-Anweis. vom 26. November 1883.

F. Bau-Krankenkassen.

§ 69.

Für die bei Eisenbahn-, Kanal-, Wege-, Strom-, Deich- und Festungsbauten, sowie in anderen vorübergehenden Baubetrieben beschäftigten Personen haben die Bauherren auf Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde Bau-Krankenkassen zu errichten, wenn sie zeitweilig eine größere Zahl von Arbeitern beschäftigen.

Anmerk. 1. Darüber:
a. was unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Absatz 2 und
b. wer die Aufsicht über die vorstehend bezeichneten Kassen zu führen hat, siehe Absatz 4
der am Schusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

Anmerk. 2. Ueber das Verfahren bei Errichtung von Bau - Krankenkassen, siehe Absatz 53 derselben Minist.-Anweis.

Anmerk. 3. Zu den in dem vorstehenden § erwähnten „anderen Baubetrieben" gehören auch Meliorationsbauten, Tunnel- oder Hafenanlagen von Privatunternehmern. Dies wurde bei der Berathung des Gesetzes im Reichstage ausdrücklich anerkannt.

Anmerk. 4. Ueber die Errichtung von Bau-Krankenkassen bei der Staats-Bauverwaltung siehe Anmerk. 2 bei § 59 dieses Gesetzes.

§ 70.

Die den Bauherren obliegende Verpflichtung kann mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde auf einen oder mehrere Unternehmer, welche die Ausführung des Baues oder eines Theiles desselben für eigene Rechnung übernommen haben, übertragen werden, wenn dieselben für die Erfüllung der Verpflichtung eine nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde ausreichende Sicherheit bestellen.

Anmerk. 1. Den Verhältnissen großer Verwaltungen, deren Bauausführungen sich oft über weite geographische Bezirke ausdehnen, soll dadurch Rechnung getragen werden, daß den Bauherren gestattet wird, auf Grund besonderer Regelung im einzelnen Falle, die gesetzliche Verpflichtung auf solche Bauunternehmer zu übertragen, welche den von der höheren Verwaltungsbehörde zur Sicherung der Erfüllung der Verpflichtung gestellten Anforderungen genügen. (Motive zum Gesetz.)

Anmerk. 2. Bezüglich der „höheren Verwaltungsbehörde" siehe Anmerkung 1 zu dem vorigen §.

§ 71.

Bauherren, welche der ihnen nach § 69 auferlegten Verpflichtung nicht nachkommen, haben den von ihnen beschäftigten Personen für den Fall einer Krankheit und im Falle des Todes derselben ihren Hinterbliebenen die im § 20 vorgeschriebenen Unterstützungen aus eigenen Mitteln zu leisten.

§ 72.

Die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen sind zu schließen:

1. wenn der Betrieb, für welchen sie errichtet sind, aufgelöst wird,
2. wenn der Bauherr oder Unternehmer es unterläßt, für ordnungsmäßige Kassen- und Rechnungsführung Sorge zu tragen.

In dem Falle zu 2 trifft den Bauherrn oder Unternehmer die im § 71 ausgesprochene Verpflichtung.

Im übrigen finden auf die in Gemäßheit des § 69 errichteten Krankenkassen die Vorschriften der §§ 63 bis 68 mit der Maßgabe Anwendung, daß über die Anwendbarkeit der Vorschrift des § 32 die höhere Verwaltungsbehörde bei Genehmigung des Kassenstatuts, über die Verwendung des bei Schließung oder Auflösung einer Kasse verbleibenden Restes des Kassenvermögens das Kassenstatut Bestimmung treffen muß. Eine Verwendung zu Gunsten des Bauherrn oder Unternehmers ist ausgeschlossen.

Auf Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche auf Grund des § 61 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Absatz 1 Anwendung; auf Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche auf Grund des § 71 und des § 57 Absatz 2 gegen den Bauherrn erhoben werden, findet die Vorschrift des § 58 Absatz 2 Anwendung.

Anmerk. 1. Da die Bau-Krankenkassen nicht für bestimmte Bezirke errichtet werden und bei ihrer Auflösung die bisherigen Mitglieder derselben nicht den Orts-Krankenkassen oder der Gemeinde-Krankenversicherung eines bestimmten Bezirks überwiesen werden, so sind die für den Fall der Schließung einer Orts- oder Fabrik-Krankenkasse über die Verwendung des Vermögensrestes getroffenen Vorschriften hier nicht anwendbar, und bei der großen Mannigfaltigkeit der Verhältnisse empfiehlt es sich, diese Verwendung nicht durch allgemeine gesetzliche Vorschrift, sondern durch statutarische Bestimmungen zu regeln. (Motive zum Gesetz.)

Anmerk. 2. Bezüglich der zu entscheidenden Streitigkeiten siehe Anmerkung 4 bei § 58 dieses Gesetzes.

G. Innungs-Krankenkassen.

§ 73.

Auf Krankenkassen, welche auf Grund der Vorschriften des Titels VI der Gewerbe-Ordnung von Innungen für die Gesellen und Lehrlinge

ihrer Mitglieder errichtet werden, finden die Vorschriften der §§ 19 Absatz 4, 20 bis 22, 27 bis 33, 39 bis 42, 51 bis 53, 55 bis 58, 65 Absatz 3 Anwendung.

Im übrigen bleiben für diese Kassen die Vorschriften des Titels VI der Gewerbe-Ordnung in Kraft.

Anmerk. 1. Innungen können von dem Rechte, Krankenkassen für die bei Innungsmeistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jeder Zeit Gebrauch machen. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Anmerk. 2. Die Aufsicht über die Innungs-Krankenkassen führt die Aufsichtsbehörde der Innung. (Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.)

Anmerk. 3. Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung, Auflösung von Innungs-Krankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt. (Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.)

Anmerk. 4. Der Titel VI der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883 behandelt „Innungen von Gewerbetreibenden" und ist abgedruckt in dem R.-G.-Bl. für 1883, S. 206.

Anmerk. 5. Bezüglich der zu entscheidenden Streitigkeiten siehe Anmerkung 4 bei § 58 dieses Gesetzes.

H. Verhältniß der Knappschaftskassen und der eingeschriebenen und anderen Hilfskassen zur Kranken-Versicherung.

§ 74.

Für die Mitglieder der auf Grund berggesetzlicher Vorschriften errichteten Krankenkassen (Knappschaftskassen) tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse anzugehören, ein.

Die statutenmäßigen Leistungen dieser Kassen in Krankheitsfällen müssen, sofern sie den Betrag der für die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen vorgeschriebenen Mindestleistungen nicht erreichen, spätestens bis zum Ablauf des Jahres 1886 für sämmtliche Mitglieder auf diesen Betrag erhöht werden.

Die dazu erforderliche Abänderung der Statuten der Knappschaftskassen ist, soweit sie nicht innerhalb der gedachten Frist auf dem durch die Landesgesetze oder die Statuten vorgeschriebenen Wege erfolgt, durch die Aufsichtsbehörden mit rechtsverbindlicher Wirkung vorzunehmen.

Die Vorschriften des § 26 Absatz 1 finden auch auf Knappschaftskassen Anwendung.

Im übrigen bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften über die Knappschaftskassen unberührt.

Anmerk. 1. Die in dem vorstehenden § erwähnten „berggesetzlichen Vorschriften" sind in dem für den ganzen Umfang der Monarchie geltenden Berggesetz vom 24. Juni 1865 (G.-S. S. 884) enthalten.

Anmerk. 2. Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen bleiben unberührt. (Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.)

§ 75.

Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritte nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

Anmerk. 1. Ueber die Ausführung der in dem vorstehenden § enthaltenen Bestimmungen siehe die Abschnitte 9 und 10 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

Anmerk. 2. Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesherrlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, bleiben unberührt. (Minist.-Anw. vom 26. November 1883.)

Anmerk. 3. Das Gesetz vom 7. April 1876, betreffend die eingeschriebenen Hilfskassen ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1884 (R.-G.-Bl. S. 54) abgeändert, bezw. ergänzt worden.

Anmerk. 4. Mitglieder solcher bestehender Hilfskassen der im § 75 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Art, welche am 1. Dezember 1884 den daselbst festgesetzten Anforderungen noch nicht genügt, aber bereits vor diesem Tage die zur Erfüllung dieser Anforderungen erforderliche Abänderung ihrer Statuten mit dem Antrage auf fernere Zulassung oder Genehmigung bei der zuständigen Stelle eingebracht haben, ist, sofern sie der Kasse schon vor dem 1. Dezember 1884 angehört haben, der Austritt aus derjenigen Orts-, Betriebs-, (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse, welcher sie auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes vermöge ihrer Beschäftigung angehören, auch im Laufe des Rechnungsjahres und ohne die §§ 19, 63, 72, 73 a. a. O. vorgeschriebene Kündigung zu gestatten, wenn
1. die Hilfskasse, welcher sie angehören, die fernere Zulassung oder Genehmigung auf Grund abgeänderter Statuten, nach welchen sie den Anforderungen des § 75 a. a. O. genügt, bis zum 1. Juli 1885 erwirkt;
2. der Austritt innerhalb vier Wochen nach erfolgter fernerer Zulassung oder Genehmigung der Kasse bei der zuständigen Stelle angemeldet wird.

Der Austritt ist in diesem Falle mit dem auf die Anmeldung folgenden Zahlungstermine für die Kassenbeiträge zu gestatten. (Gesetz vom 28. Januar 1785, betreffend die Abänderung des Gesetzes vom 15. Juni 1883 über die Krankenversicherung der Arbeiter.)

J. Schluß-, Straf- und Uebergangs-Bestimmungen.

§ 76.

Ist für einen Bezirk eine gemeinsame Meldestelle nach Maßgabe des § 49 Absatz 3 errichtet, so kann die Aufsichtsbehörde anordnen, daß

die Krankenkassen des Bezirks, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeinde-Krankenversicherung oder einer Orts-Krankenkasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der Meldestelle zur Anzeige bringen.

Die Anordnung ist in der für Bekanntmachungen der Gemeindebehörden vorgeschriebenen oder üblichen Form zu veröffentlichen.

Zur Erstattung der Anzeige ist für jede Kasse, sofern deren Vorstand nicht eine andere Person benennt, der Kassen- und Rechnungsführer derselben verpflichtet.

Anmerk. Wegen der Strafbestimmung siehe § 81 dieses Gesetzes.

§ 77.

Die auf Grund dieses Gesetzes gewährten Leistungen, sowie die Unterstützungen, welche nach Maßgabe 57 Absatz 2 und 3 ersetzt sind, gelten nicht als öffentliche Armenunterstützungen.

Anmerk. 1. Die Gewährung von Krankenunterstützungen nach Maßgabe dieses Gesetzes hat auf die Ausübung des Wahlrechtes der betreffenden Personen keinen Einfluß.

Es handelt sich dabei um das Wahlrecht zu Staats-, Gemeinde-, Kirchen- und ähnlichen Vertretungen.

§ 78.

Die auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen sind in Streitigkeiten über Unterstützungsansprüchen vom Kostenvorschuß befreit.

Amtliche Bescheinigungen, welche zur Legitimation von Kassen- und Verbandsvorständen oder zur Führung der den Versicherungspflichtigen nach Vorschriften dieses Gesetzes obliegenden Nachweise erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 79.

Die Fristen und Formulare für die in den §§ 9, 41 vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse werden vom Bundesrath festgestellt. Mindestens von fünf zu fünf Jahren findet eine Zusammenstellung und Verarbeitung für das Reich statt.

§ 80.

Den Arbeitgebern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheile der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

§ 81.

Wer der ihm nach § 49 oder nach den auf Grund des § 2 Absatz 2 erlassenen Bestimmungen obliegenden Verpflichtung zur An- oder

Abmeldung oder der ihm nach § 76 obliegenden Anzeigepflicht nicht nachkommt, wird mit Geldstrafe bis zu zwanzig Mark bestraft.

Anmerk. 1. Bei Festsetzung der Geldstrafe ist gleichzeitig für den Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe festzusetzen.

Die Bestrafung kann entweder durch den Polizeiverwalter, oder durch das Schöffengericht erfolgen.

§ 82.

Arbeitgeber, welche den von ihnen beschäftigten, dem Krankenversicherungszwange unterliegenden Personen bei der Lohnzahlung vorsätzlich höhere als die nach §§ 53, 65 zulässigen Beträge in Anrechnung bringen, oder dem Verbote des § 80 entgegenhandeln, werden, sofern nicht nach anderen gesetzlichen Bestimmungen eine härtere Strafe eintritt, mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft.

Anmerk. 1. Siehe die Anmerkung bei dem vorigen §.

Erachtet der Polizeiverwalter eine höhere Strafe als 30 Mark für nöthig, dann muß die Strafverfolgung an den Amtsanwalt abgegeben werden.

§ 83.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen mit Ausnahme des § 5 Absatz 2 und des § 13. Soweit aus denselben Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

§ 84.

Die Bestimmung darüber, welche Behörden in jedem Bundesstaate unter Gemeindebehörde, höhere Verwaltungsbehörde, und welche Verbände als weitere Kommunalverbände im Sinne dieses Gesetzes zu verstehen sind, bleibt den Landesregierungen mit der Maßgabe überlassen, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die auf Grund dieser Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind bekannt zu machen.

Bei Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, können die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde und der höheren Verwaltungsbehörde der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörden übertragen worden.

Anmerk. 1. Die Ausführungs-Bestimmungen zu dem vorstehenden § sind in den Abschnitten 1 bis 4 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883 enthalten.

Anmerk. 2. Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände, sowie sämmtliche Landarmenverbände zu verstehen, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenburgische Landes-Kommunalverband, in der Provinz Hannover auch die Amtsverbände, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, in den Hohenzollernschen Landen der Landes-Kommunalverband und die Oberamtsbezirke, in der Provinz Westfalen auch die Aemter. (Min.-Anw. vom 26 November 1883 und 24. Mai 1884.)

§ 85.

Bestehende Krankenkassen, in Ansehung deren nach den bisher geltenden Vorschriften für Personen, welche unter die Vorschrift des § 1 fallen, eine Beitrittspflicht begründet war, unterliegen den Vorschriften dieses Gesetzes.

Die Statuten dieser Kassen sind, soweit sie hinsichtlich der Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, über die Vertretung und Verwaltung der Kasse den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, bis zum 1. Januar 1885 der dazu erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Wird die erforderliche Abänderung nicht bis zu diesem Zeitpunkte auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege vorgenommen, so wird dieselbe von der höheren Verwaltungsbehörde mit rechtsverbindlicher Wirkung vollzogen.

Bisherige Leistungen dieser Kassen, welche nach den Vorschriften dieses Gesetzes von den Krankenkassen nicht übernommen werden dürfen, können, soweit sie nicht in Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen bestehen, beibehalten werden, sofern die bisherigen statutenmäßigen Kassenbeiträge mit Hilfe der Einkünfte des etwa vorhandenen Vermögens nach dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde zur dauernden Deckung der Kassenleistungen ausreichend sind, oder auf dem für die Abänderung des Statuts vorgeschriebenen Wege und unter Berücksichtigung der Vorschrift des § 31 Absatz 2 erhöht werden.

Im übrigen finden auf die Abänderung des Statuts die Vorschriften der §§ 24, 30 Anwendung.

Anmerk. 1. Ueber das Verfahren zur Ausführung der in dem vorstehenden § erlassenen Bestimmungen siehe die Abschnitte 7, 8, 11 bis 15 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

Anmerk. 2. Bezüglich der „höheren Verwaltungsbehörde" siehe Absatz 2 derselben Anweisung.

§ 86.

Für Kassen der im § 86 bezeichneten Art, welche neben den nach den Vorschriften dieses Gesetzes zulässigen Leistungen Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, treten folgende Bestimmungen in Kraft:

1. Die bisherige Kasse bleibt als Krankenkasse bestehen. Auf dieselbe finden die Vorschriften des § 85 Anwendung.

2. Der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§ 59) jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, ist gestattet, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittszwang für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten.
3. Für die neue Pensionskasse ist durch Beschluß der Vertretung der bisherigen Kasse, bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen durch den Betriebsunternehmer, nach Anhörung der Vertreter der bisherigen Kasse ein Kassenstatut zu errichten.
4. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse statt, so erfolgt die Verwendung des Vermögens der bisherigen Kasse nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde in der Weise, daß zunächst derjenige Betrag, welcher zur Deckung der bereits entstandenen Pensionsansprüche erforderlich ist, ausgeschieden und der Pensionskasse mit der Verpflichtung, diese Ansprüche zu befriedigen, überwiesen wird. Der Rest des Vermögens wird zwischen der Krankenkasse und der Pensionskasse mit der Maßgabe vertheilt, daß der Krankenkasse höchstens der zweijährige Betrag der nach Vorschrift des neuen Kassenstatuts für die derzeitigen Kassenmitglieder zu erhebenden Beiträge überwiesen wird.
5. Wird eine besondere Pensionskasse nicht errichtet, so ist nach Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde aus dem Vermögen der bisherigen Kasse derjenige Betrag auszuscheiden, welcher erforderlich ist, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken.

Für den ausgeschiedenen Vermögenstheil ist von der höheren Verwaltungsbehörde eine besondere Verwaltung zu bestellen, auf welche die Verpflichtung zur Befriedigung der Pensionsansprüche übergeht.

Reicht das Vermögen der bisherigen Kasse nicht aus, um die bereits entstandenen Pensionsansprüche zu decken, so werden die letzteren um den nicht gedeckten Beirag pro rata ermäßigt.

Der nach der Ausscheidung verbleibende Rest des Vermögens der bisherigen Kasse und der nach Befriedigung sämmtlicher auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesenen Ansprüche von diesem verbleibende Rest fallen der Krankenkasse zu.

Anmerk. 1. Ueber die Ausführung der in dem vorstehenden § enthaltenen Bestimmungen siehe die Abschnitte 16 bis 20 der am Schlusse dieses Gesetzes abgedruckten Minist.-Anweis. vom 26. November 1883.

§ 87.

Das Gesetz, betreffend die Abänderung des Titel VIII der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1876 (R.-G.-Bl. S. 134) wird aufgehoben. Die auf Grund des Artikels I §§ 141a, 141c, 141e desselben getroffenen statutarischen Bestimmungen treten, soweit sie den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderlaufen, außer Kraft.

Das Gesetz über eingeschriebene Hilfskassen vom 7. April 1876 (R.=G.=Bl. S. 125) findet in Zukunft auf die unter die Vorschriften der Abschnitte C bis G dieses Gesetzes fallenden Kassen keine Anwendung mehr. Auf bestehende Kassen dieser Art, welche als eingeschriebene Hilfskassen zuzulassen sind, finden die Vorschriften des § 85 Absatz 1, 2, 3, 5 Anwendung.

Anmerk. 1. Das Gesetz vom 7. April 1876 über eingeschriebene Hilfskassen ist durch das Gesetz vom 1. Juni 1884 (R.=R.=Bl. S. 34) abgeändert, bezw. ergänzt worden.

§ 88.

Die Bestimmungen dieses Gesetzes treten, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen, mit dem 1. Dezember 1883, die übrigen mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.

Entwurf des Statuts

I. einer Orts-Krankenkasse, II. einer Betriebs-(Fabrik-) Krankenkasse

nebst Erläuterungen.

Nach dem Reichs-Gesetz vom 15. Juli 1883.

Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.

I.

Orts-Krankenkassen.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Orts-Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassen-Statuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassen-Statuten für Orts-Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Orts-Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammer ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.
2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht durch ein Kassen-Statut, sondern nur durch die am ange-

führten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunal-Verbandes ausgesprochen werden.

3. Bei Abfassung des Entwurfs sind durchgehends die Verhältnisse einer Orts-Krankenkasse ins Auge gefaßt, welche für mehrere verwandte, dem Bereiche des Handwerks angehörende Gewerbszweige errichtet wird.

   Derselbe bietet aber auch der Aufstellung der Statute solcher Klassen, welche nur für einen Gewerbszweig (ein Handwerk), sowie solcher, welche für sämmtliche Gewerbszweige in einer Gemeinde errichtet werden sollen, eine ausreichende Anleitung.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassen-Statuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassen-Mitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassen-Statut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Entwurf

des Statuts einer Orts-Krankenkasse.

(Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

(Für neue Statute.) (1)

Auf Grund der §§ 16 und 23 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter (Reichs-Gesetzbl. S. 73), errichtet der Magistrat [Gemeinde-Vorstand] von N. nach Anhörung der Betheiligten (2) das nachstehende Kassen-Statut:

oder

(Für revidirte Statute.) (3)

[Für die . . . . . Kasse zu N. wird nach Maßgabe des § 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Kranken-Versicherung der Arbeiter, (4) das nachfolgende revidirte Statut erlassen. Dasselbe tritt an die Stelle des Statuts vom . . . . . .]

Zum Eingang.

1. Statute für neu zu errichtende Orts-Krankenkassen sind von der Gemeinde-Behörde nach Anhörung der Betheiligten (Arbeitgeber und Arbeiter) zu errichten (§ 23 des Gesetzes).
2. Soll der Genehmigung der zuständigen Behörde im Eingange gedacht werden, so sind hier einzuschieben die Worte:
   mit Genehmigung 2c. (Bezeichnung der höheren Verwaltungs-Behörde.)
3. Bestehende, nach bisherigen gesetzlichen oder ortsstatutarischen Bestimmungen mit Beitrittszwang ausgestattete Krankenkassen unterliegen, soweit sie nicht Innungs- oder Fabrik-Krankenkassen sind, nach § 85 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 fortan den Vorschriften des letzteren über die Orts-Krankenkassen. Die nothwendige Statuten-Aenderung ist auf dem durch die bisher geltende Vorschrift vorgeschriebenen Wege bis zum 1. Januar 1885 herbeizuführen. Für sie ist demnach ein revidirtes Statut zu errichten und also der für solche bestimmte Eingang zu wählen.
4. Vergl. Bemerkung 2.

I. Name, Umfang und Sitz der Kasse.

§ 1.

Unter dem Namen: (1)

[Orts-Krankenkasse der Tischler, Drechsler, Böttcher und verwandter Gewerbe]

wird für die nachbezeichneten Gewerbe, (2) mit Ausnahme derjenigen denselben angehörenden Betriebe, für welche eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet ist, eine Orts-Krankenkasse errichtet: (3)

1. [Tischler-Gewerbe,
2. Drechsler-Gewerbe,
3. Böttcher-Gewerbe], 2c.

oder

[Die Kasse führt fortan den Namen . . . . . .

Sie besteht für die nachbezeichneten Gewerbe, mit Ausnahme 2c.]

Der Sitz der Kasse ist N.

Zu § 1.

1. Die Wahl des Namens der Kasse ist frei; wo derselbe nicht von den Gewerbszweigen, für welche die Kasse bestimmt ist, hergenommen wird, empfiehlt sich der Zusatz: „Orts-Krankenkasse für u. s. w."

2. Die Gewerbszweige, bezw. die Klassen versicherungspflichtiger Personen, für welche die Kasse errichtet wird, müssen nach § 19 Absatz 1 und § 23 Ziffer 1 des Gesetzes im Kassen-Statut bezeichnet sein.
3. Da die Mitgliedschaft bei einer Orts-Krankenkasse von der Verpflichtung, einer Betriebs-Krankenkasse beizutreten, nicht befreit, so werden die Betriebe, für welche Kassen der letzteren Art bestehen, von der Orts-Krankenkasse auszuschließen sein.

II. Mitgliedschaft.

A. Versicherungspflichtige.

§ 2.

Mitglieder der Kasse sind alle Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art [in ihren Werk- [Betriebs-] (1) stätten] (2) innerhalb des Bezirks gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, [deren Beschäftigung weder ihrer Natur nach eine vorübergehende, noch durch den Arbeitsvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist] (2) mit Ausnahme: (3)

1. der Mitglieder einer auf Grund des Titels VIII der Gewerbe-Ordnung errichteten, den Anforderungen des § 73 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse, (4)
2. der Mitglieder einer auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten, den Anforderungen des § 75 des Krankenversicherungs-Gesetzes entsprechenden Hülfskasse.

Zu § 2.

1. Besteht die Kasse nicht ausschließlich aus Handwerkern, so wird die Bezeichnung „Betriebsstätten" vorzuziehen sein.
2. Die eingeklammerten Worte fallen weg, wenn die bezeichneten Personen auf Grund des § 2 des Gesetzes durch statutarische Regelung versicherungspflichtig gemacht sind.
3. Da Mitglieder von Betriebs-Krankenkassen nach dem Ausscheiden aus dem Betriebe das Recht, der Kasse ferner anzugehören, nur dann haben, wenn sie in eine Beschäftigung eintreten, vermöge welcher sie nicht Mitglieder einer anderen Kasse werden, so brauchen sie unter den Ausnahmen nicht aufgeführt zu werden.
4. Da Innungen von dem Rechte, Kranken-Kassen für die bei Innungs-Meistern beschäftigten Arbeiter zu errichten, jeder Zeit Gebrauch machen können, so empfiehlt sich die Aufnahme dieser Bestimmung auch da, wo zur Zeit derartige Kassen noch nicht bestehen.

§ 3. (¹)

Von der Mitgliedschaft sind auf ihren Antrag durch den Kassen-Vorstand diejenigen Personen zu befreien, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen auf Verpflegung in der Familie ihres Arbeitgebers oder auf Fortzahlung des Lohnes Anspruch haben.

Zu § 3.

1. Diese Bestimmung findet auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung kraft § 3 Absatz 2 des Gesetzes Die im Absatz 1 daselbst bezeichneten Beamten werden bei Kassen der hier in Frage stehenden Art nur ausnahmsweise vorkommen. Wird die Kasse auch für größere Betriebe miterrichtet, bei welchen solche Beamte vorkommen, so sind auch diese zu erwähnen, falls die gesetzlichen Befreiungen von der Versicherungspflicht überhaupt in das Statut aufgenommen werden sollen.

B. Beitrittsberechtigte.

§ 4. (¹)

Berechtigt der Kasse als Mitglieder beizutreten sind:

1. alle innerhalb des Gemeinde-Bezirkes von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, deren Beschäftigung ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitvertrag im Voraus auf einen Zeitraum von weniger als eine Woche beschränkt ist, (¹)
2. alle innerhalb des Gemeindebezirkes von Gewerbetreibenden der im § 1 bezeichneten Art mit Arbeiten ihres Gewerbes außerhalb ihrer Werk- (Betriebs-) stätten gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen, (²)
3. die nachbenannten Personen: (³)

. . . . , ...

Zu § 4.

1. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.
2. Die Nr. 1 und 2 sind zu streichen, falls die bezeichneten Personen kraft statutarischer Regelung versicherungspflichtig sind.
3. In wie weit von der durch § 26 Abs. 4 Ziff. 5 gegebenen Befugniß Gebrauch zu machen ist, ob namentlich selbstständigen Handwerkern der betreffenden Gewerbszweige der Beitritt zur Kasse zu ermöglichen ist, wird nach örtlichen Verhältnissen zu entscheiden sein. Die Aufnahme in die Kasse kann für diese Personen von Bedingungen z. B. Gesundheits-Attest, Lebensalter 2c., abhängig gemacht werden, welche eintretendenfalls hier festzustellen sind.

§ 5. (¹)

Als Gehalt und Lohn im Sinne der §§ 2 und 4 gelten Tan-

tiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist vom Vorstande nach den Orts-Durchschnittspreisen festzusetzen.

Zu § 5.

1. Vergl. § 1 Absatz 3 des Gesetzes.

C. Beginn und Ende der Mitgliedschaft.

§ 6.

Für diejenigen Personen, welche auf Grund des § 2 Mitglieder der Kasse werden, beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage, an welchem sie in die Beschäftigung eintreten. (1)

Für die zum Beitritt berechtigten Personen (§ 4) beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der schriftlichen oder mündlichen Anmeldung (2) bei dem Kassen-Vorstande. (3)

[Die Anmeldung muß enthalten;
den Vor- und Zunamen des Angemeldeten,
die Beschäftigung, in welcher er steht,
seine derzeitige Wohnung,
[den täglichen Arbeitsverdienst, welchen er zur Zeit bezieht]. (4)]

Zu § 6.

1. Vergl. § 19 Absatz 2 des Gesetzes.
2. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.
3. Auch wo übrigens eine besondere Meldestelle errichtet wird, empfiehlt es sich, die Meldung der freiwillig beitretenden Mitglieder an den Vorstand gelangen zu lassen, da unter Umständen eine Entscheidung über die Aufnahme erforderlich werden kann.
4. Vergl. Bemerkung 4 zu § 10.

§ 7.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, scheiden aus der Kasse aus:

1. durch Austritt mit dem Schluß des Rechnungsjahres, wenn sie denselben spätestens drei Monate zuvor bei dem Vorstande anmelden und vor dem Ablauf des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer der im § 2 unter Nr. 1 und 2 bezeichneten Kassen geworden sind, (1)
2. durch Ausscheiden aus der die Mitgliedschaft begründenden Beschäftigung.

Zu § 7.

1. Vergl. § 19 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 8.

In dem Falle des § 7 Ziffer 2 bleiben die bezeichneten Personen, so lange sie sich im Gebiete des Deutschen Reichs aufhalten und nicht zu einer Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer

anderen Orts-Krankenkasse oder einer Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungs-Krankenkasse oder einer Knappschafts-Kasse werden, Mitglieder der Kasse, wenn sie ihre dahin gehende Absicht binnen einer Woche nach dem Ausscheiden aus ihrer bisherigen Beschäftigung beim Kassen-Vorstand anzeigen. Die Zahlung der vollen statutenmäßigen Beiträge (§ 30) zum ersten Fälligkeits-Termine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich. (1)

Für diese, sowie für die auf Grund des § 4 der Kasse beigetretenen Mitglieder, erlischt die Mitgliedschaft durch mündliche oder schriftliche Austritts-Erklärung bei dem Kassen-Vorstande, oder, falls die Kassenbeiträge auf zwei auf einander folgenden Terminen nicht gezahlt werden, mit dem zweiten Zahlungstermine. (2) Für die bis zum Erlöschen der Mitgliedschaft fällig gewordenen Beiträge bleiben die Ausgeschiedenen verhaftet.

Zu § 8.

1. Vergl. § 27 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 19 Absatz 5 und § 27 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 9.

[Mitglieder, welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, sind durch den Vorstand aus der Kasse auszuschließen. Die Mitgliedschaft erlischt in diesem Falle mit dem Tage, an welchem dem Mitgliede die Ausschließnng mitgetheilt wird.] (1)

Zu § 9.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 1.
   Ob diese Bestimmung getroffen werden soll, hängt von freiem Ermessen ab.

D. Meldepflicht der Arbeitgeber.

§ 10. (1)

Die Arbeitgeber haben jede von ihnen beschäftigte Person, welche auf Grund des § 2 Mitglied der Kasse wird, spätestens am dritten Tage nach dem Beginn der Beschäftigung bei dem [Kassen-Vorstande] [Kassen- und Rechnungsführer] [der von der Aufsichtsbehörde errichteten Meldestelle] (2) anzumelden und spätestens am dritten Tage nach Beendigung des Arbeits-Verhältnisses daselbst abzumelden.

Die Anmeldung muß enthalten:
- den Vor- und Zunamen [sowie die Beschäftigung] (2) des Anmeldenden,
- den Zeitpunkt des Eintritts in die Beschäftigung,
- [den täglichen Arbeitsverdienst, welchen derselbe zunächst beziehen wird.] (4)

Die Abmeldung muß enthalten:
- den Vor- und Zunamen des Abzumeldenden,
- den Zeitpunkt des Austritts aus der Beschäftigung.

[Die Versäumniß dieser Verpflichtung zieht eine Geldstrafe bis zu 20 Mark nach sich.] (5)

[Arbeitgeber, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügen, sind außerdem verpflichtet, alle Aufwendungen zu erstatten, welche die Kasse zur Unterstützung einer vor der Anmeldung erkrankten Person auf Grund dieses Statuts gemacht hat.] (6)

Zu § 6.

1. Vergl. § 49 des Gesetzes.
2. Wo eine gemeinsame Meldestelle von der Aufsichtsbehörde nicht errichtet ist, wird es sich für größere Kassen meistens empfehlen, die Meldung bei dem Rechnungs- und Kassenführer vorzuschreiben.
3. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach der Beschäftigung festgestellt werden soll (vergl. § 12).
4. Erforderlich, wenn der durchschnittliche Tagelohn klassenweise nach dem wirklichen Arbeitsverdienste festgestellt werden soll (vergl. § 12).
5. Gesetzliche Bestimmung (§ 81 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Platz greift.
6. Desgleichen; vergl. § 50 des Gesetzes.

III. Unterstützungen.

A. Arten der Unterstützung.

§ 11. (1)

Die Kasse gewährt ihren Mitgliedern:

1. für ihre Person
   a) eine Kranken-Unterstützung nach Maßgabe des § 13,
   [b) eine Wöchnerinnen-Unterstützung nach Maßgabe des § 19] (2),
   c) ein Sterbegeld nach Maßgabe des § 20,

[2. für ihre Familien-Angehörigen Unterstützung im Krankheits- oder Todesfalle nach Maßgabe des § 21.]

[Die den Mitgliedern hiernach zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch übertragen, noch gepfändet und nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.] (3)

Zu § 11.

1. Inwiefern über die im § 20 des Gesetzes festgestellten Mindestleistungen innerhalb der durch § 21 gezogenen Grenzen hinauszugehen ist, muß nach den für die einzelne Kasse in Betracht kommenden Verhältnissen erwogen werden. Für bereits bestehende Kassen wird für diese Frage ein Anhalt in den bisherigen Erfahrungen vorliegen. Für neu errichtete Kassen wird es sich empfehlen, zunächst über die Mindestleistungen nicht hinauszugehen, zumal, wenn die Feststellung der Beiträge auf den nach § 31 des Gesetzes zunächst zulässigen Höchstbetrag nach den Verhältnissen der Kassen-

Mitglieder nicht erwünscht erscheint. Am unbedenklichsten ist ein Hinausgehen über die Mindestleistung hinsichtlich der Dauer der Kranken-Unterstützung, da die Verlängerung derselben über 13 Wochen hinaus erfahrungsmäßig eine erhebliche Mehrbelastung der Kasse nicht mit sich bringt, dagegen allen Kassen-Mitgliedern ohne Unterschied zu gute kommt, während die Gewährung von Unterstützungen für erkrankte Familien-Mitglieder in der Regel nur für die verheiratheten unter ihnen Interesse hat.

2. Fällt aus für Kassen, welche keine weiblichen Mitglieder haben.
3. Gesetzliche Bestimmung (§ 56 des Gesetzes), welche auch ohne Aufnahme in das Statut Anwendung findet.

B. Durchschnittlicher Tagelohn.

§ 12. (a) (1)

Der durchschnittliche Tagelohn ist festgestellt:

[1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge auf . . . . Mark.
[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder auf . . . . Mark,](2)
3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf . . . . Mark,
[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren auf . . . Mark.[2)

Diese Sätze bleiben in Geltung, bis sie durch die höhere Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§ 12. (b)

Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in 3 Klassen eingetheilt: (3)

1. Volljährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] [und die § 4 Ziffer 3 unter . . . aufgeführten Personen] (4). I. Klasse.
2. Minderjährige Gehülfen [Gesellen, Arbeiter] und die § 4 Ziffer 3 unter . . . aufgeführten Personen. II. Klasse.
3. Lehrlinge, sowie Kassenmitglieder unter 16 Jahren (5). III. Klasse.

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:

für die I. Klasse auf . . . . . (. . . Mark),
für die II. Klasse auf . . . . . (. . . Mark),
für die III. Klasse auf . . . . . (. . . Mark).

Diese Sätze bleiben in Geltung bis sie von der höheren Verwaltungsbehörde anderweitig festgestellt werden. In diesem Falle sind die neuen Sätze durch das im § 63 bezeichnete Blatt bekannt zu machen.

oder

§ 12. (c) (6)

[Für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes werden die Kassenmitglieder in (3) Klassen eingetheilt:

1. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag ... Mark ... Pf. oder mehr beträgt. (I. Klasse.)
2. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Tag ... Mark ... Pf bis ... Mark ... Pf. oder mehr beträgt. (II. Klasse.)
3. Kassenmitglieder, deren Arbeitsverdienst für den Arbeitstag weniger als ... Mark ... Pf. beträgt. (III. Klasse.)

Der durchschnittliche Tagelohn ist bis auf weiteres festgesetzt:
für die I. Klasse auf . . . . . (... Mark),
für die II. Klasse auf . . . . . (... Mark),
für die III. Klasse auf . . . . . (... Mark).

Jedes Kassenmitglied wird auf Grund seiner Anmeldung nach Maßgabe des darin angegebenen Arbeitsverdienstes durch den Kassenvorstand einer Klasse zugetheilt, welche in das für ihn auszustellende Quittungsbuch (§ 26) einzutragen ist.

Versetzungen in eine höhere oder niedrigere Klasse finden bei veränderten Arbeitsverdienst, jedoch nure von [vier Wochen zu vier Wochen] [Vierteljahr zu Vierteljahr] statt.

Beschwerden der Mitglieder gg en Feststellung der Klasse werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Zu § 12.

1. Grundlage für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes ist immer der durchschnittliche Tagelohn der Kassenmitglieder (nicht wie bei der Gemeinde-Krankenversicherung der ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter). Der durchschnittliche Tagelohn kann aber in zweifacher Weise festgestellt werden:

einmal in der Weise, daß ein Durchschnittssatz je für sämmtliche männliche jugendliche, weibliche jugendliche Personen ohne Berücksichtigung sonstiger Verschiedenheiten festgestellt wird; bei dieser Art der Feststellung würde der § 12 die Fassung unter a zu erhalten haben (vergl. § 20 Ziffer 1 des Gesetzes);

sodann in der Weise, daß die Kassenmitglieder in Klassen eingetheilt werden und für jede Klasse der Durchschnittssatz besonders festgestellt wird. Die Fassungen des § 12 unter b und c geben Beispiele, wie eine solche Klassen-Eintheilung vorgenommen werden kann. Ob eine dieser Eintheilungen oder eine andere zu wählen, muß nach den Verhältnissen der Kassenmitglieder beurtheilt werden (vergl. § 20 Abs. 2 des Gesetzes).

Die Feststellung der Durchschnitts-Tagelöhne erfolgt in jedem Falle durch die höhere Verwaltungsbehörde, welcher zu dem Ende je nach der verschiedenen Grundlage, welche für die Bemessung der Höhe des Krankengeldes angenommen werden soll, die erforderlichen Unterlagen zu unterbreiten sind; und zwar wird letzteres in der Regel zweckmäßig vorgängig und nicht erst bei Einreichung des Kassen-Statuts zur Genehmigung geschehen.

2. Fällt aus, wenn die Kasse keine weiblichen Mitglieder hat.
3. Gehören der Kasse auch weibliche Mitglieder an, so werden dieselben bei dieser Art der Klassen-Eintheilung besonders zu berücksichtigen sein.
4. Werden freiwillige Mitglieder auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 5 des Gesetzes zugelassen, so müssen diese bei der Klassen-Eintheilung berücksichtigt werden.
5. Die Bezeichnung „jugendliche Arbeiter" im § 8 des Gesetzes muß im Sinne der Gewerbe-Ordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren, verstanden werden.
6. Bei dieser Art der Klassen-Eintheilung können die Klassen so abgegrenzt werden, daß auch weibliche und jugendliche Mitglieder, ohne besondere Klassenbildung für dieselben, in eine der gebildeten Klassen eingereiht werden können. Die Zahl und Abstufung der Klassen muß unter Berücksichtigung der unter den Kassen-Mitgliedern bestehenden Verschiedenheiten bemessen werden.

C. Kranken-Unterstützung.

§ 13.

Als Kranken-Unterstützung wird gewährt für die Dauer der Krankheit, aber nicht über 13 [20., 26. . .] (¹) Wochen:

1. Vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung und Arznei.
2. Im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag die Hälfte (·) des im § 12 festgesetzten Tagelohnes als Krankengeld.

   oder

   [a) für Mitglieder der ersten Klasse von . . . . Mark,
   b) für Mitglieder der zweiten Klasse von . . . . Mark,
   c) für Mitglieder der dritten Klasse von . . . . Pf.] (²)
3. Die Lieferung von Brillen, Bruchbändern und ähnlichen Vorrichtungen oder Heilmitteln, welche zur Heilung des Erkrankten oder zur Herstellung und Erhaltung der Erwerbsfähigkeit nach beendetem Heilverfahren erforderlich sind. (³)

Zu § 13.

1. Die Dauer der Unterstützung muß mindestens 13 Wochen, kann aber auch auf längere Zeit bis zu einem Jahre festgestellt werden (vergl. Bemerkung 1 zu § 11).
2. Das Krankengeld darf nicht unter der Hälfte (§ 6 Ziff. 2, § 20 Ziff. 1 des Gesetzes) und nicht über Dreiviertel (§ 21 Ziff. 2 des Gesetzes) des durchschnittlichen Tagelohnes betragen. Es kann durch Angabe der Quote des durchschnittlichen Tagelohnes, aber auch der Geldsätze für jede Klasse festgesetzt werden. Ersteres hat den Vorzug, daß bei eintretender Aenderung der Tagelohnsätze die

Aenderung der Krankengeldsätze sich von selbst ergiebt; letzteres ermöglicht jedem Mitgliede, die Höhe seines Krankengeldes ohne Rechnung zu erkennen.

3. Sollen auf Grund des § 21 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere Heilmittel gewährt werden, so sind dieselben hier anzuführen.

§ 14. (1)

An die Stelle der im § 13 unter 1 und 2 bezeichneten Unterstützungen, tritt auf [Antrag des Kassenarztes und] Verfügung des Vorstandes freie Kur und Verpflegung in [dem städtischen Krankenhause] [einem Krankenhause].

Für solche Kassenmitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, kann die Unterbringung in einem Krankenhause ohne ihre Zustimmung nur dann angeordnet werden, wenn nach der Erklärung des Kassenarztes die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann.

Die in einem Krankenhause Untergebrachten erhalten, wenn sie Angehörige haben, deren Unterhalt sie bisher aus ihrem Arbeitsverdienst bestritten haben, die Hälfte [anderenfalls ein Zehntel] (2) des im § 13 unter 2 festgesetzten Krankengeldes.

Zu § 14.

1. Der § 7 des Gesetzes gilt nach § 20 Ziffer 1 daselbst auch für Orts-Krankenkassen. Die Aufnahme der Bestimmung empfiehlt sich nur da, wo ein Krankenhaus zur Benutzung offen steht.
2. Vergl. § 21 Ziffer 3 des Gesetzes: es kann in diesem Falle bis zu einem Achtel des Krankengeldes gewährt werden.

§ 15. (1)

Den auf Grund des § 8 Absatz 1 der Kasse angehörenden Mitgliedern, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, wird das Krankengeld im anderthalbfachen Betrage der nach § 13 Ziff. 2 festgestellten Sätze, unter Wegfall der in § 13 Ziff. 1 und 3 bezeichneten Leistungen, gewährt.

Zu § 15.

1. Vergl. § 27 Absatz 3 des Gesetzes.

§ 16. (1)

[Für Mitglieder, welche die Kranken-Unterstützung ununterbrochen oder im Laufe eines Kalenderjahres für 13 (20, 26 2c.) Wochen (2) bezogen haben, wird bei Eintritt einer neuen Krankheit, wenn zwischen demselben und der letzten Kranken-Unterstützung weniger als 13 Wochen liegen, neben den in § 13 Ziffer 1 und 3 bezeichneten Leistungen nur ein Krankengeld im Betrage der Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes gezahlt.

Zu § 16.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 3 des Gesetzes. Die Bestimmung hat nur dann eine Bedeutung, wenn das Krankengeld den Mindestbetrag überschreitet.
2. Hier ist dieselbe Zahl von Wochen einzurücken, welche im § 13 gewählt ist.

§ 17. (1)

[Mitgliedern, welche sich eine Krankheit vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, wird ein Krankengeld [nicht] [nur im Betrage von (. . . Pf.)] (2) gewährt.]

Zu § 17.

1. Vergl. § 26 Absatz 4 Ziffer 2 des Gesetzes.
2 Soll in den fraglichen Fällen das Krankengeld nicht ganz entzogen werden, so ist hier der Betrag einzustellen, welcher gewährt werden soll.

§ 18. (1)

[Mitgliedern, welche gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert sind, wird das Krankengeld soweit gekürzt, daß es zusammen mit der aus der anderweiten Versicherung bezogenen Kranken-Unterstützung den vollen Betrag ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes (2) nicht [nicht mehr als um $^1/_4$] übersteigt].

Zu § 18.

1. Diese Bestimmung gilt ohne Aufnahme in das Statut kraft § 26 Absatz 3 des Gesetzes. Das Statut kann aber bestimmen, daß die fragliche Kürzung gar nicht oder nicht im vollem Maße eintreten soll. Dies kann z. B. durch Einschiebung der Worte: „nicht mehr als um ein Viertel (oder eine andere Quote)" vor „übersteigt" am Schlusse geschehen.
2. Das Gesetz lautet: „ihres durchschnittlichen Tagelohnes"; darunter ist nicht der allgemeine oder klassenweise festgesetzte Durchschnitts-Tagelohn, sondern der Durchschnitt des von dem betreffenden Mitgliede wirklich verdienten Tagelohnes zu verstehen. Um dies außer Zweifel zu stellen, ist der Ausdruck „ihres durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes" gewählt.

D. Unterstützung für Wöchnerinnen.

§ 19. (1)

[Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung für die ersten [drei] (2) Wochen nach derselben das Krankengeld (4) gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.]

Zu § 19.

1. Fällt aus für Kassen, welchen weibliche Mitglieder nicht angehören.
2. Die Dauer der Unterstützung kann nach § 21 Ziffer 4 des Gesetzes bis zu sechs Wochen festgesetzt werden.
3. Die Bestimmung hat nur Bedeutung in dem Falle, wo das Wochenbett normal, also ohne Erkrankung der Wöchnerin verläuft. Demnach kann Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei nicht in Frage kommen.

E. Sterbegeld.

§ 20.

Für den Todesfall eines Mitgliedes gewährt die Kasse den Hinterbliebenen ein Sterbegeld im Betrage (¹)

1. für männliche erwachsene Mitglieder von . . . . Mark,

[2. für weibliche erwachsene Mitglieder von . . . . Mark,]

3. für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . . Mark,

[4. für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren . . . . . . Mark.]

Zu § 20.

1. Das Sterbegeld ist für alle Mitglieder nicht auf Grund des durchschnittlichen Tagelohnes, sondern auf Grund des in Gemäßheit des § 8 des Gesetzes von der höheren Verwaltungsbehörde für den betreffenden Gemeindebezirk festgestellten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter zu bemessen. Es darf nicht unter dem Zwanzigfachen (vergl. § 20 Ziff. 3 des Gesetzes) und nicht über dem Vierzigfachen (vergl. § 21 Ziff. 6 des Gesetzes) dieses Betrages festgesetzt werden. Beträgt also der ortsübliche Tagelohn z. B. 1,50 Mark, so ist mindestens der Betrag von 30 Mark und höchstens der Betrag von 60 Mank einzustellen.

F. Unterstützung für Familien-Angehörige.

§ 21. (¹)

Für die in ihrem Haushalte lebenden Familien-Angehörigen, welche nicht selbst einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung angehören, wird den Kassenmitgliedern gewährt:

1. Im Falle der Erkrankung freie ärztliche Behandlung und Arznei für die Dauer der Krankheit, höchstens jedoch für . . . . Wochen.
2. Im Todesfalle der Ehefrau oder eines Kindes unter [14] Jahren ein Sterbegeld im Betrage von . . . Mark für die erstere, im Betrage von . . . Mark für das letztere.
3. Im Falle der Entbindung der Ehefrau für die ersten (drei) Wochen nach derselben eine Unterstützung von . . . Mark täglich.]

Zu § 21.

Ob diese Unterstützungen oder ob die eine oder die andere derselben von vornherein gewährt werden sollen, bleibt der Erwägung im einzelnen Falle überlassen (vergl. § 21 Ziff. 5 und 7 des Gesetzes). Am unbedenklichsten wird für Kassen, welche Kassenärzte annehmen und mit diesen Honorar-Verträge abschließen, die Gewährung der Unterstützung unter Ziffer 1 des Paragraphen sein.

G. Beginn und Ende der Unterstützungs-Ansprüche.

§ 22. (1)

Das Recht auf die Unterstützung beginnt für diejenigen, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, mit dem Tage des Beginns der Mitgliedschaft. [In Unterstützungsfällen, welche innerhalb der ersten [sechs] Wochen der Mitgliedschaft eintreten, wird die Kranken-Unterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von . . . Mark, das Sterbegeld nur im Betrage von . . . Mark gewährt.] (2)

Diejenigen, welche auf Grund des § 4 Mitglieder der Kasse werden, (3) haben [für eine bereits zur Zeit ihrer Anmeldung eingetretene Krankheit keinen Anspruch auf Unterstützung] (4), [keinen Unterstützungs-Anspruch, wenn der Unterstützungsfall eintritt, bevor [sechs] Wochen seit ihrer Anmeldung verstrichen sind.]

Zu § 22.

1. Vergl. § 26 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.
2. Fällt fort, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt. Ob die Beschränkung überhaupt und ob sie für volle sechs Wochen oder weniger eintreten soll, ist freigestellt.
3. Vergl. § 19 Absatz 3 des Gesetzes.
4. Soll für Mitglieder der fraglichen Art auf Grund des § 26 Absatz 4 Ziffer 4 des Gesetzes eine Karrenzzeit eingeführt werden, so sind statt der Worte in der ersten Klammer die in der zweiten zu wählen.

§ 23.

Mitgliedern, welche bei ihrem Ausscheiden aus der Kasse erwerblos sind, verbleibt der Anspruch auf Kranken-Unterstützung und Sterbegeld für ihre Person, wenn die Erkrankung oder der Todesfall während der Erwerbslosigkeit und innerhalb dreier Wochen nach dem Ausscheiden eintritt. Mitgliedern, welche der Kasse erst kürzere Zeit als drei Wochen angehört haben, steht dieser Anspruch nur zu, wenn der Unterstützungsfall innerhalb eines die Dauer der Mitgliedschaft nicht überschreitenden Zeitraums nach dem Ausscheiden eintritt. (1)

[In Fällen dieser Art wird die Kranken-Unterstützung nur bis zur Dauer von 13 Wochen, das Krankengeld nur im Betrage von ... Mark gewährt.] (2)

Zu § 23.

1. Der Sinn der Bestimmung des § 28 des Gesetzes geht nicht dahin, daß die Kranken-Unterstützung nur für die Dauer von drei Wochen oder bei kürzerer Mitgliedschaft für einen noch kürzeren Zeitraum zu gewähren ist, sondern dahin, daß sie für die volle Mindestdauer und im Mindestbetrage geleistet werden muß, wenn die Erkrankung innerhalb der drei Wochen oder eintretendenfalls des kürzeren Zeitraums eintritt. Es erscheint zweckmäßig, dies durch die Fassung außer Zweifel zu stellen.
2. Fällt aus, wenn die Kasse überhaupt nur die Mindestleistungen gewährt.
3. Erwerbslose dieser Art zahlen keine Beiträge und haben keine Stimmrechte.

H. Leistung der Unterstützung

§ 24.

Die ärztliche Behandlung der erkrankten Mitglieder erfolgt, soweit diese nicht in ein Krankenhaus aufgenommen sind, durch den Kassenarzt. Kosten, welche durch Zuziehung eines anderen Arztes erwachsen, werden von der Kasse nur ersetzt, wenn die Zuziehung auf Anordnung oder mit Genehmigung des Vorstandes oder bei Gefahr im Verzuge erfolgt ist.

Arznei- und sonstige Heilmittel werden den Mitgliedern auf Anordnung des Kassenarztes nach näherer vom Vorstande zu treffenden Regelung verabfolgt. (¹)

Zu § 24.

1. Die Verabfolgung der Arzneien wird in der Regel am zweckmäßigsten so geordnet werden, daß die vom Kassenarzte zu verschreibenden Rezepte mit der Angabe, daß sie für ein Kassenmitglied bestimmt seien (etwa durch Stempel) auf die (eine oder mehrere) Apotheken, mit welchen die Kasse Lieferungsverträge abgeschlossen hat, ausgestellt und von Zeit zu Zeit auf Rechnung bezahlt werden.

§ 25. (¹)

Die Auszahlung des Krankengeldes erfolgt an [jedem Sonnabend für die abgelaufene Woche] (²) gegen Einlieferung eines vom Kassenarzte auszustellenden Krankenscheins, in welchem die Zahl der Wochentage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, angegeben sein muß. (³)

In dem erstmalig einzureichenden Krankenscheine ist außerdem der Tag des Beginns der Krankheit, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit angegeben.

Für erkrankte Mitglieder, welche in ein Krankenhaus aufgenommen sind, erfolgt die Ausstellung der Krankenscheine durch den Krankenhaus-Arzt.

Für Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 8 angehören (4) und sich nicht im Gemeindebezirke N. aufhalten, müssen die Krankenscheine von einem approbirten Arzte ausgestellt und von der Gemeindebehörde beglaubigt sein. Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des Aufenthaltsortes darüber beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist. (5)

Zu § 25.

1. Wenn es nach den örtlichen Verhältnissen des Bezirks der Kasse nicht thunlich erscheint, die Bezahlung des Krankengeldes stets von der Beibringung eines vom Kassenarzt ausgestellten Krankenscheines abhängig zu machen, wenn es sich namentlich wegen der Höhe der Kosten der Beziehung eines nicht am Orte wohnenden Arztes empfiehlt, nicht bei allen Erkrankungen ohne Ausnahme die ärztliche Behandlung zur Bedingung der Bezahlung des Krankengeldes zu machen, so kann der erforderliche Schutz der Kasse gegen Uebervortheilungen durch Simulation ꝛc. dadurch beschafft werden, daß die sofortige Anzeige der Erkrankung und der Wiedergenesung an den Vorstand oder den örtlichen Krankenkontroleur im Statut angeordnet und für die jedesmalige genaue Uebung der Krankenkontrole durch die zu bestellenden Kontroleure gesorgt wird.

   Auch ist namentlich bei derartigen örtlichen Verhältnissen zu erwägen, ob es sich nicht empfiehlt, die Auszahlung des Krankengeldes nur auf jedesmalige, nach vorausgegangener Kognition über den Anspruch erfolgte Anweisung seitens des Vorstandes erfolgen zu lassen.
2. Die Zahlung muß nach § 6 letzter Absatz des Gesetzes wöchentlich postnumerando erfolgen. An welchem Wochentage sie erfolgen soll, ist nach den Umständen zu ermessen.
3. Ob die Auszahlung des Krankengeldes auf diese oder eine andere Art zu regeln ist, wird unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse, des Umfangs der Kasse ꝛc. zu erwägen sein.
4. Vergl. § 27 Absatz 4 des Gesetzes.
5. Ist der Erkrankte kraft Gesetzes Mitglied einer anderen Krankenkasse geworden, so hört sein Recht, Mitglied der bisherigen Kasse zu bleiben, auf; ist er freiwillig Mitglied einer anderen Kasse geworden, so finden die Bestimmungen über Doppelversicherung Anwendung.

§ 26.

[Hat der Kassenarzt Grund zu der Annahme, daß einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt, so ist dies in dem Krankenschein zu vermerken. (1)]

Zu § 26.

1. Es erscheint rathsam, falls § 17 Aufnahme findet, für die Konstatirung dieser Thatsache Vorsorge zu treffen, da der Vorstand in solchem Falle über die Auszahlung zu entscheiden hat.

§ 27. (1)

[Die Unterstützung für Wöchnerinnen wird erstmalig an dem auf die Entbindung folgenden Sonnabend gegen Einlieferung einer Bescheinigung des Standesamts über die Eintragung des Geburtsfalles und demnächst an jedem folgenden Sonnabend für die abgelaufene Woche gezahlt.]

Zu § 27.

1. Fällt aus, wenn der Kasse weibliche Mitglieder nicht angehören, und Wöchnerinnen-Unterstützung für Ehefrauen von Mitgliedern nicht gewährt wird.

§ 28.

Das Sterbegeld für ein verstorbenes Mitglied wird gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins an [die Wittwe] [den hinterbliebenen Ehegatten] (1) desselben oder, falls ein[e] solche[r] nicht vorhanden, denjenigen Hinterbliebenen ausgezahlt, welche das Begräbniß zu bewirken haben.

Sind solche Hinterbliebene nicht vorhanden, so werden die Kosten der Beerdigung bis zum Betrage des Sterbegeldes aus der Kasse bestritten oder denjenigen, welche dieselben bestritten haben, erstattet. [Das Sterbegeld für die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes wird diesem gegen Einlieferung des standesamtlichen Todtenscheins ausgezahlt.(2)

Zu § 28.

1. Die zweite Klammer ist zu wählen, wenn der Kasse auch weibliche Mitglieder angehören.
2. Fällt aus, wenn Sterbegelder für Familien-Angehörige nicht gewährt werden.

IV. Beiträge.

A. Eintrittsgeld.

§ 29.

Diejenigen, welche Mitglieder der Kasse werden, haben ein mit dem ersten Wochenbeitrage fälliges Eintrittsgeld von . . . . Mark (1) zu zahlen.

Befreit vom Eintrittsgelde sind

1. diejenigen, welche bei der Begründung der Kasse oder innerhalb der ersten . . . Monate nach derselben Mitglieder werden, (2)
2. diejenigen, welche nachweisen, daß sie innerhalb der letzten dreizehn Wochen vor ihrem Eintritt in die Kasse einer Krankenkasse angehört haben, oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben. (3)

Zu § 29.

1. Das Eintrittsgeld darf die Höhe eines sechswöchentlichen Beitrags nicht übersteigen (vergl. § 26 Abs. 2 des Gesetzes). Bis zu dieser Grenze kann es beliebig, auch für die verschiedenen Mitglieder-Klassen verschieden festgestellt werden.
2. Diese Befreiung wird sich namentlich da empfehlen, wo auf den Zutritt freiwilliger Mitglieder gerechnet wird.
3. Diese Befreiung ist gesetzlich (vergl. § 26 Abs. 1 Satz 2).

B. Fortlaufende Beiträge.

§ 30. (1)

Die wöchentlichen Kassenbeiträge betragen: (2)

1. für erwachsene männliche Kassenmitglieder, ausschließlich der Lehrlinge . . . . Pf.,

[2. für erwachsene weibliche Kassenmitglieder . . . . „]

3. für männliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge . . . . „

[4. für weibliche Kassenmitglieder unter 16 Jahren . . . . „]

oder

[1. für Mitglieder der ersten Klasse . . . . „

2. für Mitglieder der zweiten Klasse . . . . „

3. für Mitglieder der dritten Klasse . . . . „] (3)

Zu § 30.

1. Es ist rathsam, zunächst den vollen Kassenbeitrag für das Mitglied festzustellen und demnächst die Bestimmung über die Art der Einzahlung und des von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln zu leistenden Theiles folgen zu lassen, damit die Höhe des Beitrags derjenigen Mitglieder, für welche Zuschüsse von den Arbeitgebern nicht zu leisten sind, außer Zweifel gestellt wird.
2. Die Beiträge müssen in Prozenten des durchschnittlichen Tagelohns, nach welchem die Bemessung des Krankengeldes erfolgt, bemessen werden. Ihre Höhe kann auch in dieser Form (Angabe eines Prozentsatzes vom durchschnittlichen Tagelohn) im Statut festgestellt werden. Für die Mitglieder wird es aber erwünscht sein, wenn sie die Höhe ihres Beitrages in bestimmten Ziffern, für die Woche (6 Arbeitstage) berechnet, aus dem Statut ersehen können.
3. Drei Prozent der durchschnittlichen Tagelöhne sind der nach § 31 Absatz 1 des Gesetzes für den Anfang zulässige Höchstbetrag. Ob es erforderlich und rathsam ist, sofort bis zu diesem Höchstbetrage zu gehen, wird nach den Erfahrungen bereits längere Zeit bestehender Krankenkassen zu beurtheilen sein. Für Kassen, welche sich zunächst auf die Mindestleistungen beschränken, und für Arbeiter-

klassen mit nicht ungewöhnlicher Krankheitsgefahr bestimmt sind, läßt sich nach den in den Motiven zu §§ 9 und 10 des Gesetz-Entwurfs (Reichstags-Drucks. 1882 Nr. 14 S. 34) gegebenen Erörterungen mit einiger Sicherheit annehmen, daß der Höchstbetrag der Beiträge nicht erforderlich ist. Unter allen Umständen ist es rathsam, die Beiträge womöglich so festzustellen, daß sie auch für den einzelnen Arbeitstag durch drei theilbar sind, um die Abrechnung zwischen Arbeitgebern und Arbeitern zu erleichtern.

§ 31.

Die Beiträge [sind an jedem Montage für die beginnende Woche einzuzahlen] (1) [werden an jedem Montage für die beginnende Woche vom Kassenboten auf Grund einer vom Kassenführer aufgestellten Hebeliste abgeholt.] (2)

Für diejenigen, welche im Laufe einer Woche Mitglieder der Kasse werden, ist der auf diese Woche entfallende, tageweise zu berechnende Beitrag mit dem ersten vollen Wochenbeitrage zu entrichten.

Zu § 31.

1. Die Zahlungsperioden werden den üblichen Lohnzahlungsperioden anzupassen, oder, falls dies zur Erleichterung der Einkassirung rathsam erscheint, noch länger zu bemessen sein.
2. Diese Bestimmung wird meistens erheblich dazu beitragen, die Zahl der Rückstände zu vermindern.

§ 32. (1)

Für diejenigen Kassenmitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 2 angehören, haben deren Arbeitgeber die Beiträge einzuzahlen, und zwar

ein Drittel derselben aus eigenen Mitteln,

zwei Drittel vorschußweise für die von ihnen beschäftigten Kassen-Mitglieder.

Sie haben diese Beiträge für jedes von ihnen angemeldete Mitglied so lange zu zahlen, bis die vorschriftsmäßige Abmeldung erfolgt ist. Scheidet ein abgemeldetes Mitglied innerhalb [einer Woche] (2) aus, für welche der Betrag bereits bezahlt ist, so ist der letztere für die Tage nach der Ausscheidung zurückzuzahlen.

Zu § 32.

1. Vergl. § 51 und § 52 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Hier ist die Zahlungsperiode einzurücken.

§ 33. (1)

Die Arbeitgeber sind berechtigt, den von ihnen beschäftigten Arbeitern die Beiträge, welche sie vorschüssig für dieselben entrichtet haben, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung mit dem Betrage in Abzug zu bringen, welcher auf die Zeit entfällt, für welche der Lohn gezahlt wird.

Zu § 33.

1. Vergl. § 53 des Gesetzes.

§ 34.

Diejenigen Mitglieder, welche der Kasse auf Grund des § 4 oder des § 8 ([1]) angehören, haben die vollen Wochenbeiträge selbst zum Fälligkeitstermin an die Kasse einzuzahlen oder kostenlos einzusenden.

Zu § 34.

1. Vergl. § 27 Absatz 1, 2, 4 des Gesetzes.

§ 35.

Für die Zeit der durch Krankheit herbeigeführten Erwerbsunfähigkeit werden Beiträge nicht bezahlt.

C. Quittungsbücher.

§ 36.

Für jedes Kassenmitglied wird ein Quittungsbuch [mit einem Abdruck dieses Statuts] ([1]) ausgefertigt, welches eine Angabe über die Höhe der Beiträge und der eintretendenfalls zu gewährenden Unterstützungen enthält.

Dasselbe wird bei der ersten Beitragszahlung, sofern dieselbe durch den Arbeitgeber erfolgt, diesem, andernfalls dem Kassenmitgliede eingehändigt.

Jede Beitragszahlung ist in dem Quittungsbuche [durch den Rechnungs- und Kassenführer] [durch den Kassenboten] zu quittiren. Diese Quittung ist für die Kasse verbindlich.

Kassenmitgliedern, für welche die Einzahlung der Beiträge durch den Arbeitgeber erfolgt, ist das Quittungsbuch bei jeder Lohnzahlung zur Einsicht vorzulegen ([2]) und beim Ausscheiden aus der Beschäftigung einzuhändigen. ([3])

Zu § 36.

1. Für alle größeren Kassen ist es rathsam, jedes Quittungsbuch mit einem Abdruck des Statuts oder eines Auszugs aus demselben zu versehen, welcher die für die Kassenmitglieder wichtigen Bestimmungen wiedergiebt.
2. So lange der Arbeitgeber für die Zahlung der Beiträge verhaftet ist, wird ihm auch die Aufbewahrung des Quittungsbuches einzuräumen sein. Die Gewährung der Einsicht ist nothwendig, um dem Mitgliede die Kontrole der Lohnabzüge zu ermöglichen.
3. Zweckmäßig, um dem Ausscheidenden gegenüber einer Kasse, welcher er später beitritt, auf einfache Weise, den nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes erforderlichen Nachweis zu ermöglichen.

V. Verwaltung der Kasse.

§ 37.

Die Angelegenheiten der Kasse werden durch den Vorstand und die Generalversammlung verwaltet.

A. Kassen-Vorstand.

Zusammensetzung und Wahl.

§ 38. (1) (2)

Der Vorstand besteht zunächst aus 6 [9, 12 2c.] (3) Mitgliedern.

Die Wahl derselben erfolgt durch die Generalversammlung (vergl. § 49) in der Weise, daß in getrennter Wahlversammlung 4 [6, 8] Mitglieder von den in der Generalversammlung stimmberechtigten Kassenmitgliedern aus ihrer Mitte (4) und 2 [3, 4] von den der Generalversammlung angehörenden Arbeitgebern gewählt werden.

[Mit Ausnahme der erstmaligen Wahl können Kassenmitglieder zu Mitgliedern des Vorstandes nur gewählt werden, wenn sie der Kasse bereits [ein Jahr lang] angehören] (5).

Die Wahl kann durch Akklamation (6) vorgenommen werden, wenn hiergegen von keinem der Stimmberechtigten Widerspruch erhoben wird. Anderenfalls wird die Wahl durch Stimmzettel in einem Wahlgange (7) in der Weise vorgenommen, daß jeder Stimmberechtigte soviel Namen auf einen Stimmzettel schreibt, wie Mitglieder zu wählen sind.

Gewählt sind diejenigen, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. (8) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder den Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Unter denjenigen, welche eine gleiche Stimmenzahl erhalten, entscheidet das Loos, welches von dem die Wahl Leitenden gezogen wird.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes für die Kassenmitglieder von einem diesem angehörenden, für die Arbeitgeber von einem diesen angehörenden Mitgliede des Vorstandes (9) unter Assistenz zweier von ihm zu berufender Mitglieder der Wahlversammlung geleitet. Das erste Mal und in Fällen, wo ein Vorstand nicht vorhanden ist, tritt an die Stelle des Vorstandsmitgliedes ein Beauftragter der Aufsichtsbehörde.

Ueber die Wahl ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Wahlleitenden und den Beisitzern zu unterzeichnen ist.

Zu § 38.

1. Für die Bildung des Vorstandes ist Folgendes zu beachten:
   a) den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung im Vorstande zu, welche nach dem Verhältniß der von ihnen aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge zu bemessen ist und nicht mehr als $^1/_2$ der Stimmen ausmachen darf;

b) der Vorstand muß von der Generalversammlung gewählt sein und zwar so, daß Kassenmitglieder und Arbeitgeber ihre Vertreter jeder für sich wählen;
c) die Vertreter der Kassenmitglieder müssen aus der Mitte derselben gewählt werden; die Arbeitgeber können auch andere Personen, z. B. Betriebsbeamte oder Kassenmitglieder zu ihren Vertretern wählen;
d) die Arbeitgeber können auf die Vertretung im Vorstande verzichten.

2. So lange der Kasse nur Mitglieder angehören, für welche deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln leisten, ist den Arbeitgebern ein Drittel der Stimmen im Vorstande einzuräumen. Dies wird anfangs stets der Fall sein, da Mitglieder, welche auf Grund der §§ 4 und 8 des Statuts der Kasse angehören, erst nach Konstituirung der Kasse nach und nach entstehen werden. Die Zahl der Vorstandsmitglieder wird demnach zunächst auf eine durch drei theilbare festzusetzen und zu zwei Dritteln und ein Drittel auf Kassenmitglieder und Arbeitgeber zu vertheilen sein. Für den Fall, daß durch Hinzutritt von Mitgliedern, für welche Beiträge von Arbeitgebern nicht gezahlt werden, die Summe der für Rechnung der Kassenmitglieder gezahlten Beiträge die Summe der von Arbeitgebern aus eigenen Mitteln gezahlten Beiträge um mehr als das Doppelte übersteigt, muß Vorsorge getroffen werden, daß das Verhältniß der Zahl der im Vorstande sitzenden Kassenmitglieder entsprechend geändert wird. Dies kann ebensowohl durch Minderung der Zahl der Arbeitgeber wie durch Vermehrung der Zahl der Kassenmitglieder geschehen. Aus der gesetzlichen Bestimmung wird aber nicht zu folgern sein, daß jede Veränderung des Verhältnisses der Beiträge, welche im Laufe einer Wahlperiode eintritt, auch *sofort* eine veränderte Zusammensetzung des Vorstandes zur Folge haben müßte, da dies unausführbar sein und zu fortwährenden Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes führen würde. Der gesetzlichen Bestimmung wird vielmehr Genüge geschehen, wenn bei jeder Neuwahl das vorgeschriebene Verhältniß nach Maßgabe des für das betreffende Rechnungsjahr festgestellten Verhältnisses der Beiträge hergestellt wird.

Ebenso wird aus der gesetzlichen Bestimmung nicht zu folgern sein, daß das Verhältniß der Vertretung im Vorstande demjenigen der Beiträge stets mathematisch entsprechen müsse, da auch dies praktisch unausführbar sein würde. Es wird vielmehr genügen, wenn die Vertretung der Kassenmitglieder im Vorstande eine entsprechende Verstärkung im Vorstande erhält, sobald das Sinken der Arbeitgeber-Beiträge ein Maaß erreicht hat, welches der Verstärkung der Vertretung der Kassenmitglieder um *ein* Mitglied wieder entspricht.

Dem Vorstehenden entsprechend ist in § 38 die Zusammensetzung des Vorstandes für die erstmalige Wahl geregelt, und im § 40 ein möglichst einfacher Modus für eine etwa nothwendige Berichtigung des Verhältnisses der beiderseitigen Vertretung in der Weise hergestellt, daß die Zahl der Vertreter der Kassenmitglieder erforderlichenfalls entsprechend vermehrt und bei wieder eintretender Verminderung der für Rechnung der Kassenmitglieder eingezahlten Beiträge auf Anforderung der Arbeitgeber entsprechend vermindert werden muß.

3. Die Zahl ist nach dem Umfang der Kasse höher oder niedriger, aber so zu bemessen, daß sie durch drei theilbar ist.
4. Bei Kassen, welche für verschiedene Gewerbszweige errichtet werden, kann, wenn darauf Werth gelegt wird, auch bestimmt werden, daß je ein Mitglied oder mehrere aus der Zahl der den einzelnen Gewerbszweigen angehörenden Kassenmitgliedern gewählt werden müssen.
5. Ob eine solche Bestimmung zweckmäßig und durchführbar erscheint, ist nach den örtlichen Verhältnissen zu beurtheilen.
6. Die Akklamation, welche gesetzlich nicht ausgeschlossen ist, wird überhaupt nur dann zuzulassen sein, wenn sie widerspruchslos erfolgt.
7. Es kann auch für jedes zu wählende Mitglied ein besonderer Wahlgang angeordnet werden. Dies wird geschehen müssen, wenn die unter 4 erwähnte Bestimmung getroffen wird.
8. Also Wahl mit relativer Mehrheit; soll die Wahl auf absoluter Mehrheit beruhen, so sind Bestimmungen über engere Wahl für den Fall zu treffen, daß im ersten Wahlgange absolute Stimmenmehrheit nicht erreicht wird.
9. Es erscheint nicht angemessen, die Wahlversammlung der Arbeitgeber durch den Vorsitzenden des Vorstandes leiten zu lassen, wenn derselbe nicht Arbeitgeber ist.

§ 39. (1)

Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 [3, 4] Jahre gewählt, bleiben aber nach Ablauf dieser Zeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger in den Vorstand eingetreten sind. Nach Ablauf des ersten [. . .] Jahres scheidet die Hälfte [ein Drittel, ein Viertel] (2) der Vorstandsmitglieder und zwar ein [zwei] Arbeitgeber und zwei [drei] Kassenmitglieder aus. Die Reihenfolge des Ausscheidens wird unter den erstmalig Gewählten durch das Loos, demnächst durch das Dienstalter bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.

Mitglieder des Vorstandes, welche die Wählbarkeit verlieren, scheiden aus.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Dienstzeit aus, so findet in der nächsten Generalversammlung eine Ergänzungswahl

statt. (3) Der in derselben Gewählte bleibt nur so lange im Amt, wie die Dienstzeit des ausgeschiedenen Mitgliedes gedauert haben würde.

Zu § 39.

1. Die Erneuerung des Vorstandes durch successives Ausscheiden der Mitglieder und entsprechende theilweise Neuwahl wird im Interesse der Kontinuität der Verwaltung der periodischen gänzlichen Neuwahl vorzuziehen sein.
2. Die Perioden für das Ausscheiden und die Zahl der jedesmal Ausscheidenden müssen mit Rücksicht auf die Theilbarkeit der Zahl der Vorstandsmitglieder festgestellt werden.
3. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation erscheint unzulässig, da der Vorstand nach § 34 des Gesetzes von der Generalversammlung gewählt sein muß.

§ 40. (1)

Vor jeder Neuwahl hat der Kassenvorstand nach der der Aufsichtsbehörde zuletzt eingereichten Uebersicht der Beiträge (§ 41 des Gesetzes vom 15. Juni 1883) das Verhältniß der von den Arbeitgebern aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zu der Gesammtsumme der Beiträge festzustellen.

Auf Grund dieser Feststellung ist die Zahl der aus der Mitte der Kassenmitglieder zu wählenden Vorstandsmitglieder zu erhöhen um ein Mitglied, wenn die Summe der Beiträge der Arbeitgeber nicht über zwei Siebentel, um zwei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Achtel, um drei Mitglieder, wenn dieselbe nicht über zwei Neuntel der Gesammtsumme der Beiträge beträgt.

Eine entsprechende Herabsetzung der so festgestellten Zahl der dem Vorstande angehörenden Kassenmitglieder muß auf Verlangen der Arbeitgeber erfolgen, wenn die vor einer späteren Neuwahl vorgenommene Feststellung ergiebt, daß die Summe ihrer Beiträge die der letzten Feststellung zu Grunde gelegte Verhältnißzahl wieder übersteigt.

Streitigkeiten, welche hierüber zwischen den dem Vorstande angehörenden Arbeitgebern und Arbeitnehmern entstehen, entscheidet die Aufsichtsbehörde.

Zu § 40.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu 38.

Geschäfts-Ordnung des Vorstandes.

§ 41.

Vorbehaltlich der Bestimmung des § 55 über die dem Kassen- und Rechnungsführer zu gewährende Vergütung führen die Mitglieder des Vorstandes ihr Amt unentgeltlich. Nothwendige baare Auslagen, welche ihnen durch die Amtsführung erwachsen, sind ihnen aus der Kasse zu ersetzen.

§ 42.

Der Vorstand wählt aus seiner Mitte auf die Dauer von .... Jahren einen Vorsitzenden, einen Stellvertreter desselben [und einen Schriftführer]. [Von den Vorsitzenden muß einer ein Arbeitgeber, einer ein Arbeiter sein.]

Der stellvertretende Vorsitzende vertritt den Vorsitzenden bei Behinderung oder im Auftrage desselben.

Zu § 42.

1. Hier ist dieselbe Periode zu wählen, wie für die Ernennung des Vorstandes.

§ 43.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn [mehr als] die Hälfte seiner Mitglieder anwesend [sind] ist. Er faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der in der Sitzung Anwesenden. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 44.

[Allmonatlich] (1) ist eine ordentliche Sitzung des Vorstandes abzuhalten.

Der Vorsitzende ist befugt, außerordentliche Sitzungen anzuberaumen. Er ist verpflichtet, innerhalb [8] Tagen eine solche abzuhalten, wenn dies von 2 [3] Vorstandsmitgliedern unter Angabe der Verhandlungsgegenstände [schriftlich] beantragt wird.

Zu allen Sitzungen, welche nicht zu bestimmten, durch den Vorstandsbeschluß festgesetzten Sitzungszeiten stattfinden, hat der Vorsitzende die Mitglieder mindestens 24 [48] Stunden vorher [schriftlich] einzuladen.

Zu § 44.

1. Ob die ordentlichen Vorstandssitzungen in längeren oder kürzeren Zwischenräumen stattfinden sollen, wird von dem Umfang der Kasse und ihrer Geschäfte abhängen.

§ 45.

Die Vostandssitzungen werden vom Vorsitzenden eröffnet, geleitet und geschlossen.

Die gefaßten Beschlüsse sind [vom Schriftführer] [vom Vorsitzenden] unter Angabe des Tages der Sitzung und der in derselben Anwesenden [in ein Protokollbuch einzutragen] [aufzuzeichnen] und von den letzteren zu unterzeichnen.

Obliegenheiten des Vorstandes.

§ 46.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Statuts und des Gesetzes vom 15. Juni 1883 die gesammte Verwaltung der Kassenangelegenheiten, insonderheit auch die Vermögensverwaltung wahrzunehmen, soweit nicht durch § 54 die Beschlußnahme der General-

versammlung vorgeschrieben ist.(1) Er hat die Beschlüsse der Generalversammlung, soweit diese nicht etwas anderes ausdrücklich bestimmt, auszuführen, und für die Erfüllung der Verpflichtungen Sorge zu tragen, welche der Kasse nach § 41 des angezogenen Gesetzes obliegen.(2)

[Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Kasse mit Einschluß derjenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist, wird von dem Vorsitzenden [in Gemeinschaft mit dem Schriftführer] wahrgenommen. Seine [ihre] Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichnete[n] Person[en] zur Zeit die bezeichnete[n] Stelle[n] im Vorstande bekleidet[en].(3)

oder

[Der Vorstand vertritt die Kasse gerichtlich und außergerichlich auch in denjenigen Geschäften und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Seine Legitimation bei allen Rechtsgeschäften erfolgt durch die Bescheinigung der Aufsichtsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit den Vorstand bilden.]

Zu § 46.

1. Der § 36 des Gesetzes bestimmt, daß, soweit die Wahrnehmung der Angelegenheiten der Kasse nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder des Statuts dem Vorstande obliegt, die Beschlußnahme der Generalversammlung zusteht. Dieser Bestimmung kann auch dadurch entsprochen werden, daß die der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgezählt und alle übrigen Geschäfte dem Vorstande übertragen werden. Da sich die ersteren leichter erschöpfend aufzählen lassen, als die mannigfaltigeren Geschäfte des Vorstandes, so verdient das angegebene Verfahren den Vorzug.
2. Vergl. Bemerkung 13 zu § 54.
3. Wo der Vorstand einigermassen zahlreich ist, empfiehlt es sich, auf Grund des § 35 Absatz 1 Satz 3 des Gesetzes dem Vorsitzenden allein oder in Gemeinschaft mit einem anderen Mitgliede die Vertretung nach außen zu übertragen. Die Legitimation wird auch in diesem Falle auf die im § 35 Absatz 2 des Gesetzes bezeichnete Weise zu beschaffen sein.

§ 47.(1)

Der Vorstand hat über jede Aenderung in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten. [Ist die Anzeige nicht erfolgt, so kann die Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Zu § 47.

Vergl. § 34 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 48.

Soweit die Geschäftsordnung nicht durch vorstehende Bestimmungen geregelt ist, wird sie durch eigene Beschlüsse des Vorstandes festgestellt.

B. General-Versammlung.

Zusammensetzung.

§ 49.(1((2)

Die Generalversammlung besteht aus:

1. sämmtlichen Kassenmitgliedern, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind; (3)
2. aus denjenigen Arbeitgebern, welche für Kassenmitglieder Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben.

Das Stimmrecht kann nicht durch Bevollmächtigte oder Stellvertreter ausgeübt werden. Für Arbeitgeber ruht das Stimmrecht, so lange sie mit der Zahlung von Beiträgen im Rückstande sind.

In der Generalversammlung führt jedes stimmberechtigte Kassenmitglied zwei Stimmen und jeder stimmberechtigte Arbeitgeber für jedes von ihm beschäftigte stimmberechtigte Kassenmitglied eine Stimme. (4) Die Zahl der den erschienenen Arbeitgebern hiernach zustehenden Stimmen wird in jeder Generalversammlung vor Beginn der weiteren Verhandlungen vom Vorsitzenden festgestellt und verkündet.

oder

§ 49.(5)

[Die Generalversammlung besteht aus Vertretern der Kassenmitglieder und Arbeitgeber, welche auf [. . .] Jahre gewählt werden.

Die Wahl der Vertreter der Kassenmitglieder erfolgt in Abtheilungen.

Die Kassenmitglieder jedes der im § 1 bezeichneten Gewerbe bilden eine Abtheilung.(6)

Jede Abtheilung wählt für je zehn [15, 20 2c] dem betreffenden Gewerbszweige angehörende Kassenmitglieder einen Vertreter. (7). Ist die Zahl der Kassenmitglieder nicht durch 10 [15, 20 2c.] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe 5 [8, 10] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen. Wahlberechtigt und wählbar sind nur diejenigen Kassenmitglieder, welche großjährig und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind.(8)

Die Vertreter der Arbeitgeber werden von diesen in ungetheilter Wahlversammlung gewählt.(9) Für je 20 [30, 40] (10) von den Arbeitgebern beschäftigte Kassenmitglieder, für welche die ersteren Beiträge aus eigenen Mitteln zahlen, wird je ein Vertreter gewählt. (11) Für den überschießenden Bruchtheil wird ein weiterer Vertreter nur dann gewählt, wenn dadurch die Zahl der Vertreter der Arbeitgeber nicht über ein

Drittel der Gesammtzahl erhöht wird. Jeder Arbeitgeber, welcher Beiträge aus eigenen Mitteln leistet, führt bei der Wahl [eine Stimme], [auf jedes Kassenmitglied, für welches er Beiträge aus eigenen Mitteln zahlt, eine Stimme].

Die Zahl der von jeder Abtheilung der Kassenmitglieder und von Arbeitgebern zu wählenden Vertreter wird vor jeder Wahl von dem Kassenvorstande festgestellt und in der Einladung zum Wahltermine angegeben.

Zu § 49.

1. Für die Bildung der Generalversammlung ist Folgendes zu beachten:
   a) Für Kassen, welche weniger als 500 Mitglieder zählen, kann die Generalversammlung aus Vertretern bestehen; für Kassen mit 500 und mehr Mitgliedern muß die Generalversammlung aus Vertretern bestehen. (§ 37 des Gesetzes.)
   b) Die Zusammensetzung der Generalversammlung muß durch das Statut geregelt werden (vergl. § 23 Abs. 2 Ziff. 5 des Gesetzes).
   c) Den Arbeitgebern steht ein Anspruch auf Vertretung in der Generalversammlung zu, welche nach dem Verhältniß ihrer Beiträge zu bemessen ist und ein Drittel der Gesammtvertretung nicht übersteigen darf (vergl. § 38 des Gesetzes).
   d) Die Vertreter sind von Arbeitgebern und Kassenmitgliedern getrennt zu wählen (vergl. § 38 des Gesetzes).
2. Das Statut wird entweder die Bestimmung zu treffen haben, daß die Generalversammlung aus sämmtlichen stimmberechtigten Kassenmitgliedern und Arbeitgebern bestehen soll, oder daß sie aus Vertretern bestehen soll. Eine Bestimmung, nach welcher die Generalversammlung nach der wechselnden Zahl der Kassenmitglieder bald aus sämmtlichen Stimmberechtigten, bald aus Vertretern bestehen soll, würde in der Ausführung zu Schwierigkeiten, und zu Zweifeln über die Gültigkeit der Beschlüsse der Generalversammlung führen. Soweit nicht schon aus anderen Gründen die Zusammensetzung aus Vertretern zweckmäßig scheint, wird sie daher stets dann vorzuziehen sein, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Mitgliederzahl auf 500 und mehr nahe liegt, weil sonst in diesem Falle eine Statutenänderung erforderlich wird.
3. Weitere Beschränkungen sind für den Fall, daß die Generalversammlung nicht aus Vertretern besteht, nach § 37 Absatz 1 des Gesetzes unzulässig.
4. Diese Regelung hat die Wirkung, daß die Arbeitgeber bei Kassen, welche nur Mitglieder zählen, deren Arbeitgeber Beiträge aus eigenen Mitteln zu leisten haben, ein Drittel sämmtlicher Stimmen führen, dagegen bei Kassen, welche auch andere Mitglieder zählen, eine der Zahl der letzteren und folgeweise ihrer Beitragsverhältnisse entsprechende Minderung ihres Stimmengewichtes erleiden. Sie

erscheint daher als die einfachste Art, der gesetzlichen Anforderung zu genügen.

6. Soll die Generalversammlung aus Vertretern bestehen, so sind verschiedene Arten der Wahl der Vertreter möglich; namentlich:
   a) die Vertreter werden von sämmtlichen Stimmberechtigten (jedoch getrennt für Kassenmitglieder und Arbeitgeber) in einem Wahlakte ohne nähere Bestimmung über die zu Wählenden gewählt;
   b) die Wahl erfolgt in derselben Weise, aber so, daß die Vertreter in einem festgestellten Verhältniß verschiedenen Klassen der Wähler angehören müssen;
   c) die Wahl erfolgt nach Abtheilungen der Stimmberechtigten, welche entweder nach örtlichen Bezirken oder nach Klassen gebildet werden. Bei großer Mitgliederzahl wird schon um der Erleichterung der Wahlakte willen die Wahl nach Abtheilungen vorzuziehen sein; und bei Kassen, welche verschiedene Gewerbszweige umfassen, werden die Abtheilungen, sofern nicht der große Umfang des Kassenbezirks eine örtliche Eintheilung nöthig macht, am besten nach Gewerbszweigen gebildet werden.

6. Hier können auch die einzelnen Abtheilungen namentlich aufgeführt werden, was sich besonders dann empfiehlt, wenn wegen zu geringer Mitgliederzahl einzelner Gewerbszweige mehrere derselben zu einer Abtheilung vereinigt werden müssen.

7. Diese Regelung verdient vor der Festsetzung bestimmter Zahlen für die zu wählenden Vertreter den Vorzug, weil sie dem Wechsel der in den einzelnen Wahlabtheilungen vorhandenen Mitgliederzahl Rechnung trägt und die Grundlage für die einfachste Bemessung des Stimmverhältnisses der Arbeitgeber in der Generalversammlung bildet.

8. Für die Zahl der von einer Abtheilung zu wählenden Vertreter soll nicht die Zahl ihrer stimmberechtigten, sondern ihrer sämmtlicher Kassenmitglieder — also z. B. einschließlich der minderjährigen — maßgebend sein. Dies ist nothwendig, um das richtige Verhältniß in der Zahl der von den Kassenmitgliedern und von den Arbeitgebern zu wählenden Vertreter zu erreichen.

9. Wo die Verhältnisse es wünschenswerth erscheinen lassen, können auch die Arbeitgeber in derselben Weise wie die Kassenmitglieder in Abtheilungen eingetheilt werden.

10. Hier ist das Doppelte der oben bei den Kassenmitgliedern gewählten Zahl einzustellen.

11. Auf diese Weise erhalten die Arbeitgeber die Hälfte der Vertreter, welche auf die Kassenmitglieder, für welche sie Beiträge zahlen, entfallen; also wenn die Kasse nur Mitglieder dieser Art zählt, ein Drittel, wenn sie auch andere Mitglieder zählt, verhältnißmäßig weniger Stimmen. Daß im letzteren Falle eine mathe-

matisch genaue Uebereinstimmung des Verhältnisses der Vertretung mit demjenigen der Beitragszahlung nicht immer erreicht wird, wird nicht als ein Verstoß gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach die Vertretung nach dem letzteren Verhältniß zu bemessen ist, angesehen werden können, da eine solche Uebereinstimmung durch keine Regelung so hergestellt werden kann, daß sie unter allen Umständen und zu jeder Zeit aufrecht erhalten bleibt.

§ 49a.

Die Wahl erfolgt für jede Abtheilung der Kassenmitglieder und für die Arbeitgeber in einem besonderen Wahltermine, zu welchem die Wahlberechtigten acht Tage vorher durch das im § 63 bezeichnete Blatt [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] (1) einzuladen sind.

Für die Form und Leitung der Wahl sind die Bestimmungen des § 38 Absatz 4 ff. maßgebend.

Wird die Wahl von den Kassenmitgliedern verweigert, so werden die Vertreter derselben durch die Aufsichtsbehörde ernannt.(2)

Wird die Wahl von den Arbeitgebern verweigert, so ruht deren Vertretung in der Generalversammlung für die betreffende Wahlperiode. (3)

Scheidet ein Vertreter während der Wahlperiode aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Dauer der Wahlperiode eine Ergänzungswahl statt.

Zu § 49a.

1. Besteht die Kasse vorwiegend aus Handwerkern, für welche Herbergen bestehen, so wird diese Art der Bekanntmachung zweckmäßig sein.
2. Vergl. § 39 des Gesetzes.
3. Die Nichtvornahme der Wahl durch die Arbeitgeber wird, da diese nur einen Anspruch auf Vertretung haben, als Verzicht auf die Ausübung ihres Rechts angesehen werden können. Haben sie auf dieses Recht verzichtet, so wird ihnen nicht die Befugniß eingeräumt werden können, die Ausübung desselben zu jeder beliebigen Zeit wieder in Anspruch zu nehmen. Es wird dies vielmehr erst bei der zunächst eintretenden Neukonstituirung der Generalversammlung geschehen können.

[§ 49b.]

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter eine Stimme.]

Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung.

§ 50.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Gegenstände der Verhandlungen durch eine wenigstens [8] Tage vorher

durch das im § 63 bezeichnete Blatt, [sowie durch Anschlag in den Herbergen der betheiligten Gewerbe] zu erlassende Einladung berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt: (1)

1. Im November jeden Jahres zur Wahl des Ausschusses für die Prüfung der Rechnung des laufenden Jahres und zur Vornahme der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand;
2. im [April] (2) jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Rechnung des Vorjahres.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. Die Berufung der Generalversammlung muß binnen . . . Wochen erfolgen, wenn der [zehnte Theil] (3) ihrer Mitglieder schriftlich darauf anträgt.

Die Gegenstände der Verhandlungen hat der Vorstand zu bestimmen; er muß unter dieselben alle Beschwerden, welche von Kassenmitgliedern oder Beitrag zahlenden Arbeitgebern gegen seine Verwaltung eingebracht werden, sowie alle Anträge, welche von mindestens . . . Mitgliedern der Generalversammlung [schriftlich] (4) gestellt werden, aufnehmen.

Zu § 50.

1. Die Termine für die ordentlichen Generalsammlungen müssen mit Rücksicht auf das Rechnungsjahr und die Wahlperioden gewählt werden.
2. Hier ist ein Termin zu wählen, bis zu welchem die Revision der Rechnung durch den Ausschuß erfolgt sein kann.
3. Hier kann auch eine andere Quote oder eine feste Zahl eingestellt werden.
4. Die Forderung schriftlicher Anträge wird zur Vermeidung von Zweifeln und Streitigkeiten dienen.

§ 51.

Der Vorsitzende des Vorstandes eröffnet, leitet und schließt die Verhandlungen der Generalversammlung. Befinden sich unter den Gegenständen derselben Beschwerden oder Anträge, welche die Geschäftsführung des Vorstandes betreffen, so hat er sofort nach der Eröffnung die Wahl eines anderen Leiters der Versammlung herbeizuführen. (1) Dieselbe erfolgt durch Abstimmung über die aus der Mitte der Vorgeschlagenen nach der Reihenfolge der Vorschläge mit Stimmenmehrheit der Anwesenden.

Der Leiter der Versammlung beruft zu seiner Unterstützung ein Kassenmitglied und einen Arbeitgeber als Beisitzer und ernennt einen Schriftführer.

Der Leiter der Versammlung hat das Recht, Mitglieder der General-Versammlung, welche seinen zur Leitung der Versammlung oder zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung getroffenen Anordnungen nicht Folge leisten, aus dem Versammlungsraum zu verweisen.

Zu § 51.

1. Dies Verfahren kann auch allgemein vorgeschrieben werden, so daß der Vorsitzende des Vorstandes immer nur die Generalversammlung zu eröffnen und sofort die Wahl des Leiters herbeizuführen hat.

§ 52.

Die erste Generalversammlung wird von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde berufen und geleitet.

Generalversammlungen, welche auf Verlangen der Aufsichtsbehörde oder von dieser anberaumt sind, werden auf Anordnung derselben von einem von ihr Beauftragten geleitet.(¹)

Zu § 52.

1. Vergl. § 45 Absatz 4 des Gesetzes.

§ 53.(¹)

Beschlüsse der Generalversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt.

Ueber eine Erhöhung der Beiträge, welche das im § 31 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 festgesetzte Maß überschreitet und nicht zur Deckung der gesetzlichen Mindestleistungen erforderlich ist, kann nur getrennt von den [Vertretern der] Kassenmitglieder[n] und den [Vertretern der] Arbeitgeber[n] Beschluß gefaßt werden.

Die Abstimmung erfolgt durch [Aufstehen und Sitzenbleiben] [Erheben der Hände]. Nur wenn der Leiter der Versammlung und seine Beisitzer sich über das Ergebniß der Abstimmung nicht einigen, erfolgt Zählung der Stimmen unter Namensaufruf. Im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Angelegenheiten, welche bei der Berufung der Generalversammlung nicht als Gegenstände der Verhandlung bezeichnet sind, dürfen zur Verhandlung und Beschlußnahme nur zugelassen werden, wenn aus der Mitte der Versammlung kein Widerspruch erfolgt oder wenn es sich um einen Antrag auf Berufung einer außerordentlichen Generalversammlung handelt.

Zu § 53.

1. Die Beschlußfassung der Generalversammlung kann für einzelne Angelegenheiten, z. B. wenn es sich um Abänderung des Statuts oder Auflösung der Kasse handelt, von besonderen Voraussetzungen, z. B. von der Anwesenheit eines bestimmten Theiles der Mitglieder, sowie von einer über absolute Mehrheit hinausgehenden Stimmenzahl ($^2/_3$, $^3/_4$) abhängig gemacht werden. Nothwendig ist dies, abgesehen von dem im Absatz 2 des Paragraphen vorgesehenen Falle der Beitragserhöhung, für welchen § 31 Absatz 2 des Gesetzes in Betracht kommt, nicht. Auch die Vorschrift des § 23 Ziffer 6 des Gesetzes erfordert keine besondere Bestimmung, da in Ermangelung einer solchen die allgemeine Bestimmung über

die Beschlußnahme der Generalversammlungen auch bei Beschlüssen über Statuten-Aenderungen Anwendung findet.

Obliegenheiten der General-Versammlung.

§ 54.(1)

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen liegt der Generalversammlung ob:

1. Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, bei welchen eine Abänderung des Statuts in Frage kommt, (2) [namentlich auch (3) über die Ausscheidung eines der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige aus der Kasse, (4) sowie über Abänderungen der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintritt.] (5)
2. Beschlußnahme über die Auflösung der Kasse. (6)
3. Beschlußnahme über den Beitritt der Kasse zu einem auf Grund des § 46 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 zu bildenden Verbande mehrerer Orts-Krankenkassen (7) [und über das für denselben zu errichtende Statut]. (8)
4. Die Abnahme der Jahresrechnung (9) und die Bestellung eines aus [3] Mitgliedern bestehenden Ausschusses zur Vorprüfung derselben.
5. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen sind und Wahl der damit zu Beauftragenden. (10)
6. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern und Arbeitgebern gegen den Vorstand.
7. Beschlußnahme über Anträge von Mitgliedern der Generalversammlung.
8. Die definitive Genehmigung der vom Vorstande abzuschließenden Verträge mit Aerzten, Apothekern und Krankenhäusern. (11)
9. Die definitive Feststellung der Vergütung für den Rechnungsführer und der von demselben zu stellenden Kaution. (12)
10. Beschlußnahme über die Einführung und Regelung einer Krankenkontrole. (13)
11. Berathung und Beschlußnahme über alle Angelegenheiten, welche ihr zu diesem Zweck von dem Vorstande oder von der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden. (14)

Zu § 54.

1. Vergl. Bemerkung 1 zu § 46.
2. Diese Beschlußnahme muß der Generalversammlung vorbehalten werden (vergl. § 36 Ziffer 3 des Gesetzes).
3. Die besondere Aufführung dieser beiden Gegenstände ist nicht nothwendig, aber zur Vermeidung von Irrthümern zu empfehlen.

4. Vergl. § 48 Absatz 2 des Gesetzes.
5. Vergl. § 12A und B des Statuts.
6. Vergl. §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 des Gesetzes.
7. Vergl. § 36 Ziffer 1 des Gesetzes.
8. Für die Errichtung des Verbandsstatuts wird die Beschlußnahme der Generalversammlung nicht durch das Gesetz erfordert, (§ 46 Absatz 2 des Gesetzes) sie kann daher auch dem Vorstande überlassen werden.
9. Vergl. § 36 Ziffer 1 des Gesetzes.
10. Vergl. § 36 Ziffer 2 des Gesetzes.
11. Kann auch definitiv dem Vorstande überlassen werden. Jedenfalls empfiehlt es sich, dem Vorstande das Recht einzuräumen, solche Verträge mit vorläufiger Wirksamkeit abzuschließen.
12. Wie zu 11.
13. Die Regelung einer besonderen Krankenkontrole (durch Krankenbesucher, durch Vorschriften über Meldung der Erkrankung u. s. w.), welche für Kassen von größerem Umfange zu empfehlen ist, erfolgt am besten durch besondere Bestimmungen neben dem Statut und kann auch dem Vorstande überlassen werden, wird aber im letzteren Falle demselben im § 46 ausdrücklich zu übertragen sein.
14. Zweckmäßig, um dem Vorstande die Möglichkeit zu geben, Angelegenheiten, für deren Entscheidung er die Verantwortlichkeit nicht übernehmen will, zur Beschlußnahme der Generalversammlung zu verstellen.

VI. Rechnungs- und Kassenführung.

§ 55.

Die Rechnungs- und Kassenführung wird unter Beobachtung der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883, der von der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 daselbst erlassenen Anordnungen und der Bestimmungen dieses Statuts, sowie nach Maßgabe der vom Vorstande und der Generalversammlung gefaßten Beschlüsse von einem [Rechnungs- und Kassenführer] [Kassirer, Rendanten] wahrgenommen, welcher vom Vorstande unter Vorbehalt einer [. . . monatlichen] Kündigung angestellt wird, und nicht Mitglied der Kasse zu sein braucht. Die demselben für seine Mühewaltung zu gewährende Vergütung und die Höhe der von ihm zu stellenden Kaution wird [vorläufig] vom Vorstande [definitiv durch Beschluß der Generalversammlung] festgestellt.

§ 56.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Einnahmen und Ausgaben der Kasse von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmun-

gen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen, ebenso ihre Bestände gesondert zu verwahren. (1)

Zu anderen Zwecken, als den nach diesem Statut zu gewährenden Unterstützungen, der statutenmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten darf er Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht machen und Beiträge von den Mitgliedern und Arbeitgebern nicht erheben. (2)

Zu § 56.

1. Vergl. § 40 Absatz 1 des Gesetzes.
2. Vergl. § 29 Absatz 2 des Gesetzes.

§ 57.

Die den Mitgliedern zu gewährenden Krankengelder hat er gegen Einlieferung der Krankenscheine (§ 25) (1) zu zahlen, sofern nicht einer der im § 17 bezeichneten Fälle vorliegt. In diesen Fällen ist die Entscheidung des Vorstandes einzuholen.

Die Sterbegelder und alle übrigen von der Kasse zu bestreitenden Ausgaben sind auf jedesmalige Anweisung des Vorsitzenden des Vorstandes zu leisten.

Zu § 57.

1. Für die Auszahlung der Krankengelder wird der Einfachheit wegen in der Regel auf jedesmalige Anweisung durch den Vorstand oder dessen Vorsitzenden verzichtet werden können, da sich der Anspruch und seine Höhe aus den Krankenscheinen ergiebt.

§ 58.

Der Rechnungs- und Kassenführer hat die Beiträge am Fälligkeitstage [einzukassiren] [durch den Kassenboten einkassiren zu lassen]. (1) Das Verzeichniß der rückständigen Beiträge, welche nicht auf von ihm zu erlassende Mahnung binnen einer Frist von [einer] [zwei] Wochen zur Kasse gezahlt werden, ist [monatlich] [alle zwei Monate] dem Vorstande zur Herbeiführung der Beitreibung vorzulegen. (2)

Zu § 58.

1. Vergl. die Bemerkung 2 zu § 31.
2. Vergl. § 55 des Gesetzes.

§ 59.

Vorräthige Gelder hat der Rendant [soweit sie nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind] (1), bis zur Beschlußfassung des Vorstandes über anderweite Belegung, der Sparkasse . . . . zu übergeben. Verfügbare Gelder der Kasse sind, soweit sie nicht der Sparkasse . . . . übergeben werden, nach Beschluß des Vorstandes in folgender Weise zu belegen: (2)

1.
2.
3.

Werthpapiere, welche zum Vermögen der Kasse gehören und nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben sind, sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung verwahrlich niederzulegen. (3) Die Hinterlegungsscheine sind vom Rechnungs- und Kassenführer mit den Beständen der Kasse zu verwahren. (4)

Zu § 59.

1. Hier kann auch eine bestimmte Summe eingestellt werden, über welche hinaus der Rechnungsführer vorräthige Gelder bei der Sparkasse zu belegen hat, oder es kann die Feststellung einer solchen Summe dem Vorstande vorbehalten werden.
2. Vergl. § 40, Absatz 3, 4 des Gesetzes. Innerhalb der durch die Vormundschafts-Ordnung oder durch Absatz 4 cit. gezogenen Grenzen kann über die Belegung der Gelder durch das Statut Bestimmung getroffen werden. Um die Entscheidung des Vorstandes über die Art der Belegung zu erleichtern, wird es sich empfehlen, die Belegungsarten, unter denen er wählen kann, durch das Statut festzustellen.
3. Vergl. § 40 Absatz 3 des Gesetzes.
3. Eine Bestimmung über die Aufbewahrung der Hinterlegungsscheine in dieser oder anderer Weise ist rathsam.

§ 60.

Die Kasse ist [durch den Vorstand] [durch den Vorsitzenden des Vorstandes unter Zuziehung eines den Arbeitgebern und eines den Kassenmitgliedern angehörenden Vorstandsmitgliedes] . . . . [monatlich] (1) regelmäßig und jährlich mindestens einmal unvermutheter Weise zu prüfen. Die Prüfung hat sich jedesmal auch auf die vorschriftsmäßige Belegung des Kassenvermögens und auf die Verwahrung der Hinterlegungsscheine zu erstrecken.

Zu § 60.

1. Bei Kassen von geringem Umfange wird eine so häufige Revision nicht erforderlich sein.

§ 61.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. [Das erste Rechnungsjahr läuft vom 1. Dezember 1884 bis zum 31. Dezember 1885.]

Alsbald nach dem Jahresschlusse und spätestens mit dem 31. Januar des Folgejahres sind die Kassenbücher zu schließen und die Jahresrechnung aufzustellen.

[Die Jahresrechnung ist nach Maßgabe der von der höheren Verwaltungsbehörde über Art und Form der Rechnungsführung erlassenen Vorschriften aufzustellen und bis zum 15. Februar des Folgejahres einzureichen.] (1)

Der Vorstand hat die vorgängig von ihm zu revidirende (²) Rechnung sammt Belägen bis zum [1. März] dem Rechnungsausschuß und demnächst mit von letzterem gestellten und nicht erledigten Erinnerungen der Generalversammlung vorzulegen.

Diese beschließt nach Anhörung des Vorstandes und des Rechnungsführers über die nicht erledigten Erinnerungen und nimmt — eintretenden Falls unter Vorbehalt der letzteren — die Rechnung ab.

[Nach Abnahme der Jahresrechnung ist ein Rechnungsabschluß, wie solcher der Aufsichtsbehörde einzureichen ist, durch das im § 63 bezeichnete Blatt zu veröffentlichen [in den Herbergen der im § 1 bezeichneten Gewerbszweige zur Einsicht der Kassenmitglieder niederzulegen.]] (³)

Zu § 61.

1. Nach § 23 Ziffer 7 des Gesetzes muß das Statut Bestimmung über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung treffen. Sofern die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund des § 41 Absatz 2 über die Art und Form der Rechnungsführung Vorschriften erlassen hat, wird es meistens genügen, im Statut auf diese Vorschriften zu verweisen. Anderenfalls wird das Statut selbstständige Bestimmungen über die Aufstellung der Rechnung enthalten müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Art der Rechnungs-Aufstellung jedenfalls die Herstellung des im § 51 Absatz 1 des Gesetzes erwähnten Rechnungsabschlusses nach dem dafür vorgeschriebenen Formulare ermöglichen muß.
2. Diese vorgängige Revision durch den Vorstand ist nicht nothwendig, aber bei größeren Kassen zweckmäßig, um die Aufgabe des Rechnungsausschusses zu vereinfachen.
3. Diese Bestimmung empfiehlt sich namentlich da, wo die General-Versammlung aus Vertretern besteht und demnach nicht alle Kassenmitglieder an den Verhandlungen über die Rechnungsabnahme theilnehmen können.

§ 62.

Die nach dem Jahresabschluß verbleibenden Ueberschüsse fließen dem Reservefonds zu. Reichen nach dem Jahresabschlusse die Einnahmen der Kasse zur Deckung ihrer Ausgaben nicht aus, so ist der Fehlbetrag dem Reservefonds zu entnehmen.

Der Reservefonds ist bis zur Höhe der durchschnittlichen Ausgabe der letzten [drei] Rechnungsjahre (¹) anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu diesem Betrage zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. [Ergiebt sich aus dem Abschlusse eines Rechnungsjahres, in welchem der Kasse weder außerordentliche Ausgaben, noch außerordentliche Einnahmeausfälle erwachsen sind, daß dem Reservefonds zu der erforderlichen Ansammlung oder Ergänzung weniger als 10 Prozent des Betrages der Kassenbeiträge zugeflossen sind, oder

der vorschriftsmäßige Bestand desselben zur Deckung der Ausgaben hat angegriffen werden müssen, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung gleichzeitig mit der Vorlegung der Jahresrechnung diejenigen Beschlüsse zu beantragen, welche nach der Vorschrift des § 33 Absatz 1 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 erforderlich werden.

Ergiebt sich dagegen aus dem Jahresabschlusse ein Ueberschuß der Jahreseinnahme über die Jahresausgabe, welcher voraussichtlich dauernd sein wird, und hat der Reservefonds bereits das Doppelte des Mindestbetrages erreicht, so hat der Vorstand bei der Generalversammlung eine der Vorschrift des § 33 cit. Absatz 2 entsprechende Beschlußnahme zu beantragen.] (²)

Zu § 62.

1. Das Gesetz bestimmt in § 32 nicht die Zahl der Jahre, nach welcher die durchschnittliche Jahresausgabe zu bemessen ist. Im Statut wird eine solche Bestimmung nicht zu entbehren sein.
2. Durch diese Bestimmung wird dem Urtheile der höheren Verwaltungsbehörde darüber, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht vorgegriffen. Es ist aber anzunehmen, daß, wenn die Kasse nach derselben verfährt, ein Eingreifen der höheren Verwaltungsbehörde auf Grund des § 33 Abs. 3 nicht eintreten wird. Für kleinere Kassen, welchen die Kräfte zur Beurtheilung der Frage, ob einer der im § 33 Absatz 1 und 2 bezeichneten Fälle vorliegt, nicht zur Verfügung stehen, wird die Aufnahme einer derartigen Bestimmung in das Kassenstatut auch unterbleiben können. Die Kasse überläßt dann das Urtheil über jene Frage von vornherein der höheren Verwaltungsbehörde.

VII. Bekanntmachungen.

§ 63.

Alle die Kasse betreffenden Bekanntmachungen, insbesondere die Einladungen zu Wahl- und Generalversammlungen, die Bekanntmachungen über Statuten-Aenderungen, über Aenderungen in der Höhe der Beiträge und Leistungen, in der Zusammensetzung des Vorstandes, sowie über die Melde- und Zahlstellen, werden bis zu anderweiter Beschlußnahme der Generalversammlung in [Name des Blattes] erlassen.

VIII. Entscheidung von Streitigkeiten.

§ 64. (¹)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern einerseits und der Kasse andererseits, über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche werden von der Aufsichtsbehörde entschieden.

Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt.

Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche handelt.]

Zu § 64.

1. Die Bestimmungen finden kraft Gesetzes (§ 58) Anwendung, auch wenn sie nicht in das Statut aufgenommen werden. Die Aufnahme derselben in das Statut hat nur den Zweck, den Kassenmitgliedern von dem Wege, auf welchem Streitigkeiten der fraglichen Art zum Ausdruck zu bringen sind, Kenntniß zu geben.

§ 65. (1)

[Streitigkeiten zwischen den Kassenmitgliedern und ihren Arbeitgebern über die Berechnung und Anrechnung der von den ersteren zu leistenden Beiträge werden [von der Gemeindebehörde] (2) [von dem Gewerbegerichte zu A.] [von dem gewerblichen Schiedsgericht ....] entschieden.

[Gegen die Entscheidung steht die Berufung auf den Rechtsweg binnen 10 Tagen offen; die vorläufige Vollstreckung wird durch die Berufung nicht aufgehoben].

Zu § 65.

1. Vergl. Bemerkung 1 zu § 64.
2. Die hier erwähnten Streitigkeiten werden nach § 53 Absatz 2 des Gesetzes auf den im § 120a der Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Wege entschieden. (Anmerk. 1.)

   Darnach bildet die Regel die Vorentscheidung durch die Gemeindebehörde, gegen welche Berufung auf den Rechtsweg binnen zehn Tagen stattfindet.

   Besteht für den Bezirk der Kasse und für die derselben angehörenden Gewerbszweige ein Gewerbegericht, so entscheidet dieses. Ob gegen seine Entscheidung ein Rechtsmittel stattfindet, hängt von der Verfassung des Gewerbegerichts ab. Die entsprechende Bestimmung wird dann zweckmäßig in das Statut aufgenommen.

   Soweit für den Kassenbezirk und für die der Kasse angehörenden Gewerbszweige ein Schiedsgericht nach Maßgabe des § 120a Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung besteht, entscheidet dieses. Ob und welches Rechtsmittel in diesem Falle gegen die Entscheidung stattfindet, ist aus dem für das Schiedsgericht errichteten Ortsstatut zu entnehmen und die Bestimmung darüber an die Stelle des letzten Absatzes dieses Paragraphen des Statuts aufzunehmen.

IX. Beaufsichtigung der Kasse.

§ 66.

Die Aufsicht über die Kasse wird nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes vom 15. Juni 1883 unter Ober-Aufsicht der . . . . von . . . . wahrgenommen.

Zu § 66.

1. Die Bezeichnung der Aufsichts- und Ober-Aufsichtsbehörde in das Statut aufzunehmen, erscheint zweckmäßig, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin es sich mit etwaigen Beschwerden zu wenden hat.

Die Aufnahme aller Bestimmungen des Gesetzes über die Aufsicht in das Statut erscheint, soweit sie nicht in den früheren Paraphen des Statuts schon erfolgt ist, überflüssig, da diese Bestimmungen für die einzelnen Kassenmitglieder kein Interesse haben und den Vorstandsmitgliedern vorkommendenfalls die Einsicht in das Gesetz wohl zugemuthet werden kann.

[Das vorstehende Statut tritt mit dem 1. Dezember 1884 in Kraft.]

II.

Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

Vorbemerkungen.

1. Der Entwurf soll für die Aufstellung wirklicher Statute für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen einen Rahmen und eine Anleitung geben. Sein Inhalt ist in keiner Weise verbindlich, weder für diejenigen, welchen die Errichtung des Kassen-Statuts obliegt, noch für die Behörden, welchen die Genehmigung zusteht. Bei der großen Verschiedenheit der Verhältnisse, auf welche bei der Errichtung von Kassen-Statuten für Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen Rücksicht zu nehmen ist, kann ein Entwurf, welcher ohne Aenderungen für jede Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse verwendbar wäre, nicht gegeben werden. Es ist daher nothwendig, jede Bestimmung darauf zu prüfen, ob sie unverändert in das Statut für eine bestimmte Kasse aufgenommen werden kann. Die Bemerkungen, auf welche die dem Texte des Statuts in Klammer ( ) beigefügten Ziffern hinweisen, werden diese Prüfung vielfach erleichtern. Eine genaue Beachtung derselben muß bei dem Gebrauche des Entwurfs vorausgesetzt werden.
2. Bei Aufstellung des Entwurfs ist von der Voraussetzung ausgegangen, daß eine Ausdehnung der Versicherungspflicht auf die im § 2 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 bezeichneten Klassen von Personen erfolgt ist; eine solche Ausdehnung kann übrigens nicht

durch ein Kassen-Statut, sondern nur durch die am angeführten Orte vorgesehene besondere statutarische Regelung einer Gemeinde oder eines weiteren Kommunal-Verbandes ausgesprochen werden.

4. Was durch gesetzliche Vorschrift in der Weise geregelt ist, daß den einzelnen Kassen-Statuten ein Spielraum für besondere Bestimmungen nicht gelassen wird, z. B. die Vorschriften über die Beaufsichtigung und Schließung der Kassen, ist in das Statut nur soweit aufgenommen, als es nothwendig erschien, um das Verständniß der getroffenen Bestimmungen zu sichern, oder den Kassen-Mitgliedern eine ausreichende Kenntniß ihrer Rechte und Pflichten zu vermitteln. Wo es für zweckmäßig erachtet wird, das Kassen-Statut in dieser Beziehung zu vervollständigen oder noch mehr zu vereinfachen, werden die erforderlichen Ergänzungen oder Streichungen an der Hand der Bemerkungen leicht auszuführen sein.

5. Die im Texte des Statuts vorkommenden [ ] deuten, soweit sie nicht durch die Bemerkungen besonders erläutert werden, an, daß die in Klammern eingeschlossenen Worte nach den Umständen beibehalten oder gestrichen werden können, oder daß unter den mehreren in Klammern eingeschlossenen Fassungen, unter Berücksichtigung der Verhältnisse, die Wahl zu treffen ist.

Entwurf

des Statuts einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse.

(Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Name und Sitz der Kasse.

§ 1.

Die Firma N. zu N. errichtet auf Grund des § 60 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 für [die in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen eine Krankenkasse, welche den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N.“ führt und ihren Sitz zu N. hat]. (¹)

oder

(für bereits bestehende Kassen)

[für ihre . . . . Kasse ein Kassenstatut, welches an Stelle des Statuts vom . . . . tritt. Die Kasse führt fortan den Namen: „Krankenkasse für die Fabrik der Firma N.“ und hat nach wie vor ihren Sitz zu N.] (²)

Zu § 1.

1. Fassung für neu errichtete Kassen.
2. Fassung für schon bestehende Kassen.

Zwangsweise Mitgliedschaft.

§ 2.

Alle in genannter Fabrik gegen Gehalt oder Lohn beschäftigten Personen gehören mit dem Tage des Eintritts in die Beschäftigung als versicherungspflichtige Mitglieder der Kasse an, (§ 63 Abs. 1*) [sofern die Beschäftigung nicht ihrer Natur nach eine vorübergehende oder durch den Arbeitsvertrag im voraus auf einen Zeitraum von weniger als einer Woche beschränkt ist.] (1)

Befreit von diesem Zwange sind:

a) Betriebsbeamte, (§ 1) deren Arbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt $6^2/_3$ Mark für den Arbeitstag übersteigt,

b) diejenigen Personen, welche den Nachweis erbringen, (§ 63, Abs. 1), daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 73 des Gesetzes entsprechenden Innungs-Krankenkasse, einer Knappschaftskasse oder einer den Anforderungen des § 75 des Gesetzes genügenden Hülfskasse sind.

Als Gehalt oder Lohn (§ 1 letzter Abschnitt) gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge.

Auf ihren Antrag (§ 3 Abs. 2) sind von der Versicherungspflicht zu befreien Personen, welche im Krankheitsfalle mindestens für 13 Wochen [auf Verpflegung in der Familie des Arbeitsgebers oder] (2) auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes Anspruch haben.

Versicherungspflichtige Mitglieder (§ 63 Abs. 3) erhalten spätestens am ersten Löhnungstage nach ihrem Eintritt ein Exemplar dieses Statuts. Sie müssen bei der Kasse verbleiben, so lange ihre Beschäftigung in der Fabrik dauert; können aber mit dem Schluß des Rechnungsjahres austreten, wenn sie den Austritt spätestens drei Monate vorher bei dem Vorstande beantragen und vor dem Schluß des Rechnungsjahres nachweisen, daß sie Mitglieder einer den Anforderungen des § 75 des Reichsgesetzes genügenden Hülfskasse geworden sind.

Zu § 2.

1. Fällt aus, wenn die hier bezeichneten Personen durch statutarische Bestimmung auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Gesetzes dem Versicherungszwange unterworfen sind.
2. Wird in der Regel bei Fabrikbesitzern nicht vorkommen und deshalb ausfallen können.

Freiwillige Mitgliedschaft.

§ 3.

1. Alle nicht versicherungspflichtigen Personen, (§ 63 Abs. 2) welche in der Fabrik beschäftigt sind,(1) können der Kasse durch schrift-

*) Die eingeklammerten Zahlen verweisen auf die betr. Paragraphen des Gesetzes vom 15. Juni 1883.

liche oder mündliche Anmeldung bei dem Kassenvorstande beitreten, erhalten aber keinen Anspruch auf Unterstützung im Falle einer bereits zur Zeit dieser Anmeldung eingetretenen Erkrankung.

[Der Kassenvorstand kann den Gesundheitszustand der freiwillig beitretenden Personen ärztlich untersuchen lassen. Ergiebt diese Untersuchung zwar keine bereits eingetretene Erkrankung, aber einen nicht normalen Gesundheitszustand, so wird der Anspruch auf Krankenunterstützung erst nach Ablauf von [6] Wochen (§ 26 Nr. 4) von der bewirkten Anmeldung ab erworben.] ([2])

Freiwillig beitretende Personen erhalten vom Vorstande spätestens am ersten Löhnungstage nach der Anmeldung eine Bescheinigung über dieselbe mit einem Exemplar dieses Statuts.

2. Kassenmitglieder, (§ 27 Abs. 1) welche aus der Beschäftigung übergehen, vermöge welcher sie Mitglieder einer anderen Betriebs- (Fabrik-), Orts-, Innungs- oder Bau-Krankenkassen oder einer Knappschaftskasse werden, bleiben so lange freiwillige Mitglieder, als sie sich im Gebiete des Deutschen Reiches aufhalten, wenn sie ihre dahingehende Absicht binnen einer Woche dem Kassenvorstande anzeigen. Die Zahlung der vollen Kassenbeiträge zum ersten Fälligkeitstermine gilt der ausdrücklichen Anzeige gleich.

Die nach dem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbliebenen Personen (§ 64 Nr. 6) können weder Stimmrechte ausüben, noch Kassenämter bekleiden.

3. Die freiwillige Mitgliedschaft erlischt (§ 63 Nr. 4)

a) durch mündliche oder schriftliche Austrittserklärung an den Kassen-Vorstand,

b) wenn an zwei auf einanderfolgenden Zahlungsterminen nicht die vollen Beiträge geleistet werden.

Zu § 3.

1. Außer diesen Personen, welchen nach § 63 Abs. 2 des Gesetzes das Recht, der Kasse beizutreten, zusteht, können nach § 26 Absatz 4 Ziffer 5 auch noch andere Personen, z. B. Komtoristen, Fuhrleute, Tagelöhner, Dienstboten des Fabrikherrn und seiner Beamten als freiwillige Mitglieder zugelassen werden. Geschieht dies, so muß auf diese Personen bei den Bestimmungen über die Höhe und Leistung der Unterstützungen (§§ 6, 7), sowie über die Höhe der Beiträge (§ 17) Rücksicht genommen werden.

2. Eine Karenzzeit von höchstens sechs Wochen kann nach § 26 Absatz 2 Ziffer 4 des Gesetzes für alle freiwilligen Mitglieder festgesetzt werden. Für zwangsweise der Kasse angehörende Mitglieder kann nach § 26 Absatz 1 des Gesetzes eine Karenzzeit von höchstens 6 Wochen und nur für diejenigen Unterstützungen festgesetzt werden, welche über die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse hinausgehen.

Eintrittsgeld. (1)

[§ 4.

Ein Eintrittsgeld im Betrage des für [6] (2) Wochen zu leistenden vollen Kassenbeitrages wird nur von denjenigen freiwillig beitretenden Mitgliedern (3) erhoben, welche das 45. Lebensjahr zurückgelegt haben oder deren Gesundheit nach der bei ihrer Anmeldung vorgenommenen Untersuchung keine normale ist.

Befreit von der Zahlung des Eintrittsgeldes sind diejenigen Mitglieder, welche nachweisen, daß sie innerhalb der ihrer Anmeldung vorhergehenden 13 Wochen (§ 26 Abs. 1) einer anderen Krankenkasse angehört oder Beiträge zur Gemeinde-Krankenversicherung geleistet haben.]

Zu § 4.

1. Dieser Paragraph kann auch ganz wegfallen.
2. Der Betrag kann auch niedriger, aber nach § 26 Absatz 2 des Gesetzes nicht höher bemessen werden.
3. Mit der aus Absatz 2 sich ergebenden Beschränkung kann ein Eintrittsgeld auch für alle Mitglieder festgesetzt werden.

Ausschluß.

§ 5.

Der Vorstand kann Mitglieder, (§ 26 Abs. 3 Nr. 1) welche die Kasse wiederholt durch Betrug geschädigt haben, von der Mitgliedschaft ausschließen.

Kranken-Unterstützung für die in der Fabrik beschäftigten Mitglieder.

§ 6.

Als Kranken-Unterstützung gewährt die Kasse den in der Fabrik beschäftigten Mitgliedern:

1. vom Beginn der Krankheit ab (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) freie ärztliche Behandlung, freie Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel; (1)
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit vom dritten Tage (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in der Höhe der Hälfte: (2) (3)

(A) [des durchschnittlichen Tagelohnes der Mitglieder. (§ 20 Nr. 1.) Dieser Tagelohn ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . . Mark,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre (§ 8 Abs. 2) auf . . . . . . Mark,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahren und für Lehrlinge auf . . . . . Mark,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahren auf . . . . Mark.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen] der Firma bekannt zu machen.

oder

(B) [des durchschnittlichen Tagelohnes derjenigen der nachfolgenden Mitgliederkassen, (§ 20 letzter Abs. § 8 Abs. 2) welcher das Mitglied angehört:

a) Werkmeister, Beamte 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark,

b) Vorarbeiter, Maschinisten 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ...... Mark,

c) sonstige männliche großjährige Arbeiter, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ...... Mark,

d) männliche Arbeiter von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ...... Mark,

e) (4) Vorarbeiterinnen, Aufseherinnen 2c., deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ...... Mark,

f) sonstige großjährige Arbeiterinnen, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ...... Mark,

g) Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ...... Mark,

h) männliche Arbeiter unter 16 Jahren und Lehrlinge, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ...... Mark,

i) Arbeiterinnen unter 16 Jahren, deren durchschnittlicher Tagelohn festgesetzt ist auf ..... Mark.

Findet eine anderweite Feststellung der vorstehenden Sätze durch die höhere Verwaltungsbehörde statt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehenden. Dieselben sind durch Anschlag [in allen Werkstätten] [in allen Arbeitsräumen der Firma] bekannt zu machen.]

oder

(C) [des wirklichen Arbeitsverdienstes des Versicherten, soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt. Für Mitglieder, deren Löhnung nach Akkordsätzen oder in wechselnder Höhe erfolgt, wird der Durchschnittsverdienst der [drei] letzten der Erkrankung voraufgegangenen Lohnzahlungs-Perioden, oder, wenn das erkrankte Mitglied nicht während dieser ganzen Zeit im Betriebe beschäftigt war, der Durchschnittsverdienst eines in gleichartiger Beschäftigung stehenden Mitgliedes zu Grunde gelegt. Die Feststellung erfolgt [auf Grund der Lohnlisten] durch den Vorstand.]

Unter Erkrankungen sind auch Verletzungen einbegriffen. Der Tag der Anmeldung der Krankheit gilt als Tag der Erkrankung, falls nicht ein früherer Tag zweifellos nachgewiesen werden kann.

Das Krankengeld ist postnumerando zu zahlen. (§ 6 letzter Abs.)

Die Krankenunterstützung wird für die Dauer der Krankheit, jedoch höchstens bis zum Ablauf der [dreizehnten] (5) Woche nach Beginn der Krankheit gewährt.

Zu § 6.

1. Sollten nach § 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes noch weitere als die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes bezeichneten Heilmittel gewährt werden, so empfiehlt es sich, dieselben hier namentlich aufzuführen.
2. Das Krankengeld kann auch höher, bis zu Dreiviertel des Lohns (§ 21 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes), aber nicht niedriger festgesetzt werden.
3. Der Bemessung des Krankengeldes kann zu Grunde gelegt werden:
   a) Nach § 20 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes der durchschnittliche Tagelohn sämmtlicher Kassenmitglieder, gesondert festgestellt für männliche, weibliche, erwachsene und jugendliche Mitglieder. Die Sätze dürfen in diesem Falle 3 Mark nicht übersteigen.
   b) Nach § 20 Absatz 2 daselbst der durchschnittliche Tagelohn, welcher unter Berücksichtigung der unter den Kassenmitgliedern hinsichtlich der Lohnhöhe bestehenden Verschiedenheiten klassenweise festgesetzt wird. Derselbe darf für keine Klasse über 4 Mark und unter dem Betrage des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter festgestellt werden.

      Zu a und b erfolgt die Feststellung durch die höhere Verwaltungsbehörde.
   c) Nach § 64 Ziffer 1 des Gesetzes der wirkliche Arbeitsverdienst der Kassenmitglieder, soweit er 4 Mark nicht übersteigt.

      Je nachdem a, b oder c als Grundlage angenommen werden soll, ist die Fassung unter A, B oder C zu wählen.
4. Die Klasseneintheilung kann auch so erfolgen, daß es nicht erforderlich ist, für weibliche Arbeiter besondere Klassen zu bilden.
5. Die Dauer kann länger, bis zu einem Jahre (§ 21 Absatz 1 Ziffer 1 des Gesetzes), aber nicht kürzer bemessen werden.

Kranken-Unterstützung für nicht im Betriebe beschäftigte Mitglieder.

§ 7.

Mitglieder, welche nach ihrem Ausscheiden aus der Fabrik bei der Kasse verbleiben (§ 3 Ziffer 2), erhalten els Krankenunterstützung:

1. so lange sie sich im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, die Unterstützung nach § 6 [nach derjenigen Mitgliedsklasse, welcher sie vor ihrem Ausscheiden aus der Fabrik zuletzt angehört haben] (1) [nach dem Durchschnittsverdienste der letzten drei Lohnzahlungs-Perioden vor dem Ausscheiden aus der Fabrik.]

2. wenn sie sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, unter Wegfall der Unterstützung nach § 6 Ziffer 1 den anderthalbfachen Betrag des [wie vorstehend zu bemessenden] (3) Krankengeldes.

Zu § 7.

1. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung B gewählt wird.
2. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung C gewählt wird.
3. Zusatz für den Fall, daß in § 6 die Fassung B oder C gewählt wird.

Verpflegung im Krankenhause.

§ 8.

Der Vorstand (§ 7 Abs. 1) kann an Stelle der Kranken-Unterstützung der §§ 6 und 7 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewähren und zwar:

1. für diejenigen Mitglieder, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann,
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige (§ 7 Abs. 2), deren Unterhalt er bisher aus seinem Arbeitsverdienste ganz oder größtentheils bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des in den §§ 6 und 7 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

[Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte keine solchen Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 3), so erhält derselbe neben freier Kur und Verpflegung ein Krankengeld in Höhe [eines Achtels] (1) des im § 6 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

Zu § 8.

1. Es kann auch eine niedrigere, nicht aber eine höhere Quote festgesetzt werden.

Unterstützung der Wöchnerinnen.

§ 9.

Weiblichen Mitgliedern wird im Falle der Entbindung in den ersten [drei] (1) Wochen nach derselben das Krankengeld (2) (§ 20 Nr. 2) gewährt. Erkrankungen, welche während der Dauer des Wochenbetts eintreten, begründen denselben Anspruch auf Unterstützung wie andere Erkrankungen.

[Der Vorstand kann Wöchnerinnen unter den Voraussetzungen des § 6 freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause oder in einem Asyl für Wöchnerinnen gewähren; dieselben haben alsdann nach Maßgabe des § 8 Anspruch auf Krankengeld.]

[Die Ehefrauen von Mitgliedern (§ 21 Abs. 1 Nr. 5) erhalten in gleicher Weise Unterstützung bis zum Ablauf von [3] (3) Wochen nach ihrer Niederkunft.] (4)

Zu § 9.

1. Es kann auch ein längerer Zeitraum bis zu sechs Wochen festgestellt werden.
2. Da diese Unterstützung unter der Voraussetzung gewährt wird, daß die Wöchnerin nicht erkrankt ist, so kann sich dieselbe nicht auf Gewährung freier ärztlicher Behandlung und Arznei erstrecken.
3. Wie unter 1.
4. Gehört nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Unterstützung erkrankter Familien-Angehöriger.

§ 10.

[Die nicht selbst dem Kranken-Versicherungszwange unterliegenden Familien-Angehörigen (§ 21 Abs. 1 Nr. 5) von versicherungspflichtigen Mitgliedern erhalten im Erkrankungsfalle freie ärztliche Behandlung, freie Arznei und sonstige Heilmittel.

Als Familienangehörige sind die im selben Haushalt mit den Mitgliedern lebenden und mit ihrem Unterhalt ganz oder größtentheils auf den Arbeitsverdienst der Mitglieder angewiesene Ehegatten, Eltern und noch nicht erwerbsfähigen Kinder derselben anzusehen.]

Zu § 10.

1. Unterstützungen dieser Art gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.

Allgemeine Pflichten aller Mitglieder bei Krankheitsfällen.

§ 11.

(A) (1) [Jede Erkrankung muß alsbald dem Vorsitzenden des Vorstandes oder der von ihm bezeichneten Person angemeldet werden.]

[Ueber diese Anmeldung wird eine Bescheinigung ausgestellt, welche als Legitimationsschein beim Kassenarzte dient.] (2)

Behufs Erlangung des Krankengeldes muß das Mitglied ein vom Kassenarzte ausgestelltes Attest vorzeigen, in welchem Beginn und Dauer der Erwerbsunfähigkeit bescheinigt werden. Erkrankte Personen müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine Arbeiten, welche nach dem Urtheil des Arztes mit ihrem Zustande unverträglich sind, noch sonstige ihrer Genesung hinderliche Handlungen vornehmen. Ohne Erlaubniß des Vorstandes dürfen erkrankte Personen weder öffentliche Lokale, noch Schankstellen besuchen, noch Erwerbsarbeiten vornehmen.

Sobald ein Mitglied, welches Krankengeld bezieht, wieder erwerbsfähig wird, oder sobald der Arzt erkrankte Person für genesen erklärt,

ist dem Vorstande hiervon Anzeige zu erstatten. Der Vorstand kann Mitglieder, welche einer der vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, in eine Strafe bis zu (5) Mark nehmen und außerdem die Krankenunterstützung bis auf die gesetzlichen Mindestleistungen entziehen]

oder

(B) [Das Krankengeld wird nur gegen Beibringung eines vom Kassenarzte ausgestellten Krankenscheins ausgezahlt, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte in der abgelaufenen Woche erwerbsunfähig war, anzugeben ist. In dem erstmalig beizubringenden Krankenscheine ist der Tag der Erkrankung, in dem letzten der Tag des Wiedereintritts der Erwerbsfähigkeit anzugeben.

Erkrankte Mitglieder müssen die Vorschriften des Arztes gewissenhaft befolgen, sie dürfen keine nach dem Urtheile desselben ihrer Genesung hinderliche Handlungen, und Arbeiten nur mit seiner ausdrücklichen Genehmigung vornehmen. Oeffentliche Lokale oder Schankstellen dürfen sie ohne Erlaubniß des Vorstandes nicht besuchen. Mitglieder, welche diesen Vorschriften zuwiderhandeln, können vom Vorstande mit Ordnungsstrafen bis zu (5) Mark belegt werden.]

Zu § 11.

1. Sofern von einer Meldung jeder Krankheit beim Vorstande abgesehen werden und nur die ohnehin erforderliche Meldung beim Kassenarzte stattfinden soll — was meist von dem Umfange der Kasse und der beabsichtigten Regelung der Krankenkontrole abhängen wird —, kann die Fassung unter B gewählt werden, welche eine einfachere Regelung enthält.
2. Diese Bescheinigung wird bei einfachen Verhältnissen, wo eine Legitimation des Mitglieds gegenüber dem Kassenarzte nicht erforderlich, wegfallen können.

Besondere Pflichten der aus der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder in Krankheitsfällen.

§ 12.

An Mitglieder der im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Art, welche sich nicht im Bezirke der Gemeinde N. aufhalten, erfolgt die Auszahlung des Krankengeldes gegen kostenlose Einlieferung eines von einem approbirten Arzte ausgestellten Krankenscheines, in welchem die Zahl der Tage, während welcher der Erkrankte erwerbsunfähig war, und erstmalig auch der Tag der Erkrankung angegeben sein muß.

Dem erstmaligen Krankenscheine ist eine Bescheinigung der Gemeindebehörde des dortigen Aufenthalsortes beizufügen, daß der Erkrankte nicht vermöge seiner derzeitigen Beschäftigung gesetzlich einer anderen Krankenkasse angehört oder thatsächlich einer solchen beigetreten ist.

Das Krankengeld ist bei der Kasse durch einen Bevollmächtigten zu erheben, sofern das Mitglied nicht bei Einsendung des Krankenscheines

die Uebersendung des Krankengeldes durch Postanweisung auf seine Kosten beantragt. ([1])

Der Vorstand ist befugt, die im Absatz 2 bezeichnete Bescheinigung auch von den im § 3 Ziffer 2 bezeichneten Mitgliedern, welche sich im Gemeindebezirke N. aufhalten, vor der Auszahlung des Krankengeldes zu fordern und für alle aus der Beschäftigung in der Fabrik ausgeschiedenen Mitglieder besondere Kontrolvorschriften zu erlassen. Die Nichtachtung solcher Kontrolvorschriften berechtigt den Vorstand, eine Strafe bis zu (5) Mark zu verhängen und die Zahlung des Krankengeldes zu beanstanden, bis das Recht auf dessen Bezug nachgewiesen ist.

Zu § 12.

1. Die Vorschrift des § 56 des Gesetzes, nach welcher Unterstützungen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden können, wird diese Bestimmung nicht unzulässig erscheinen lassen.

Kürzung der Kranken-Unterstützung wegen Doppelversicherung.

§ 13.

Jedes Mitglied hat bei Vermeidung einer Strafe bis zu (5) Mark binnen 6 Tagen nach Beginn der Mitgliedschaft oder der später bewirkten anderweiten Krankenversicherung dem Vorstande Anzeige von seiner oder seiner Familienangehörigen anderweiten Versicherung gegen Krankheit zu machen und alle Fragen des Vorstandes über diese anderweite Versicherung gewissenhaft zu beantworten. — Einem Mitgliede, welches gleichzeitig anderweitig gegen Krankheit versichert ist, wird das Krankengeld der §§ 6 und 7 (§ 26 Abs. 3) soweit gekürzt, als dasselbe zusammen mit dem aus anderweiter Versicherung bezogenen Krankengelde den vollen Betrag seines durchschnittlichen Arbeitsverdienstes ([1]) [um $^1/_5$] ([2]) übersteigen würde.

Zu § 13.

1. Die Kürzung wegen Doppelversicherung tritt gesetzlich nur so weit ein, als die Gesammt-Unterstützung den Betrag des durchschnittlichen Tagelohnes des in Frage stehenden Mitgliedes — nicht desjenigen durchschnittlichen Tagelohnes, welcher den Maßstab des Krankengeldes bildet — übersteigt.
2. Die Kürzung kann durch das Statut ganz oder theilweise ausgeschlossen werden.

Entziehung und Sistirung der Kranken-Unterstützung.

§ 14.

Der Vorstand ist befugt, denjenigen Mitgliedern, welche sich die Krankheit vorsätzlich (§ 26 Abs. 4 Nr. 2) oder durch schuldhafte Bethei-

ligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder durch geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld der §§ 6 und 7 gar nicht oder nur theilweise zu gewähren.

[Ein Mitglied, welches die Krankenunterstützung der §§ 6 und 7 ununterbrochen [oder im Laufe eines Kalenderjahres] für [13] (¹) Wochen bezogen hat (§ 26 Abs. 4 Nr. 3), erhält bei Eintritt einer neuen Krankheit, falls zwischen demselben und der letzten Krankenunterstützung weniger als 13 Wochen liegen, als Krankengeld nur die Hälfte des durchschnittlichen Tagelohnes. Derselbe ist zur Zeit festgesetzt:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . M.,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . M.,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahre auf . . . M.,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahre auf . . . M.] (²)

Zu § 14.

1. Hier ist die in § 6 festgesetzte Dauer der Unterstützung einzustellen.
2. Diese Bestimmung hat eine Bedeutung nur bei solchen Kassen, welche als Krankenunterstützung mehr als die Mindestleistung gewähren.

Sterbegeld.

§ 15.

Für den Todesfall eines Mitgliedes (§ 21 Nr. 6) wird ein Sterbegeld im zwanzigfachen Betrage (§ 20 Nr. 3) des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter gezahlt.

Derselbe ist zur Zeit festgesetzt auf:

a) für männliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . M.,
b) für weibliche Mitglieder über 16 Jahre auf . . . M.,
c) für männliche Mitglieder unter 16 Jahre auf . . . M.,
d) für weibliche Mitglieder unter 16 Jahre auf . . . M.

Wird durch die höhere Verwaltungsbehörde der ortsübliche Tagelohn anderweit festgesetzt, so treten die neuen Sätze an die Stelle der vorstehend aufgeführten. Dieselben sind durch Anschlag in allen Werkstätten der Fabrik bekannt zu machen.

[Beim Tode der Ehefrau oder eines noch nicht (14)jährigen Kindes eines Mitgliedes wird, falls diese Personen nicht selbst dem Versicherungszwange unterliegen, gleichfalls ein Sterbegeld gezahlt. Dasselbe beträgt beim Tode der Ehefrau (§ 21 Nr. 7) ([zwei Drittel]), beim Tode eines Kindes [(die Hälfte)] des für das Mitglied festgestellten Sterbegeldes.] (¹)

Das Sterbegeld wird innerhalb 24 Stunden nach der an den Vorsitzenden des Vorstandes gemachten Anzeige, welcher eine amtliche Bescheinigung des Todesfalles beizufügen ist, gezahlt

[a)] wenn ein Mitglied stirbt, an dessen Wittwe oder sonstige nächsten Angehörigen, welche die Beerdigung besorgen,

[b) wenn die Ehefrau oder das Kind eines Mitgliedes stirbt, an das Mitglied.] (2)

Zu § 15.

1. Diese Unterstützungen gehören nicht zu den nothwendigen Leistungen der Kasse.
2. Fällt fort, wenn Sterbegelder für Ehefrau und Kinder nicht gezahlt werden.

Unterstützung bei Erwerbslosigkeit.

§ 16.

Mitglieder, welche erwerbslos werden, (§ 28), behalten für die Dauer der Erwerbslosigkeit, jedoch nicht für einen längeren Zeitraum, als sie der Kasse angehört haben und höchstens für drei Wochen ihre Ansprüche auf die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse.

Beiträge.

§ 17.

Die Beiträge (§ 22, § 20) werden festgesetzt auf [3] (1) Prozent (A) (2) [des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes.]

oder

(B) [des im § 6 unter 2 festgesetzten durchschnittlichen Tagelohnes (§ 22, § 20) der dort bezeichneten Mitgliederklassen.]

oder

(C) [des nach § 6 unter 2 ermittelten wirklichen Arbeitsverdienstes (§ 64 Nr. 1), soweit derselbe 4 Mark für den Arbeitstag nicht übersteigt.]

Die Beiträge sind an jedem [wöchentlichen] [vierzehntägigen] Löhnungstage für die abgelaufene Löhnungsperiode für die in der Fabrik beschäftigten versicherungspflichtigen Mitglieder von der Firma zur Kasse abzuführen. Die übrigen Mitglieder haben dieselben zu dem gleichen Termine kostenfrei bei dem Kassenführer einzuzahlen.

Rückständige Beiträge sind auf demselben Wege beizutreiben, auf welchem rückständige Gemeindeabgaben beigetrieben werden.

Für die Zeit der Erwerbsunfähigkeit werden keine Beiträge erhoben.

[Bezüglich der Beitragspflicht wird jede Woche einer Löhnungsperiode, ohne Rücksicht auf etwaige Feiertage, zu 6 Arbeitstagen gerechnet; Werktage, an welchen der Betrieb ruhte, werden nicht in Anrechnung gebracht.]

Zu § 17.

1. Höher als drei Prozent dürfen die Beiträge einschließlich des Arbeitgeber-Zuschusses bei Errichtung der Kasse nur dann festgesetzt werden, wenn es zur Deckung der Mindestleistung erforderlich ist.

Eine niedrigere Bemessung ist nicht ausgeschlossen, sofern die Deckung der Mindestleistungen trotzdem gesichert erscheint.

2. Je nachdem in § 6 die Fassung A, B oder C gewählt ist, ist auch hier die Fassung A, B oder C zu wählen.

§ 18.

Die Firma ist berechtigt, bei jeder regelmäßigen Lohnzahlung (§ 65 Absatz 1 und 2) den versicherungspflichtigen Mitgliedern zwei Drittel der für sie gezahlten Beiträge in Abzug zu bringen, soweit sie auf die Lohnzahlungsperiode antheilsweise entfallen.

Auf Streitigkeiten zwischen der Firma und den von ihr beschäftigten Personen (§ 65 Absatz 4) über die Berechnung und Anrechnung der Beiträge der letzteren findet § 120a der Gewerbe-Ordnung Anwendung. [1]

Zu § 18.

1. Besteht in dem Bezirk, in welchem der Betrieb belegen ist, ein Gewerbegericht oder ein auf Grund des § 120a Absatz 3 der Gewerbe-Ordnung errichtetes Schiedsgericht, so empfiehlt sich die Aufnahme einer Bestimmung, aus welcher zu ersehen ist, von welcher Stelle die Streitigkeiten der hier fraglichen Art zu entscheiden sind.

Sonstige Einnahmen der Kasse.

§ 19.

Außer etwaigen freiwilligen Zuwendungen, den in §§ 116, 118 der Gewerbe-Ordnung bezeichneten Forderungen und den auf Grund gesetzlicher Bestimmungen ihr zufallenden Geldstrafen fließen in die Kasse die auf Grund dieses Statuts vom Vorstande und die auf Grund der Fabrik-Ordnung festgesetzten Strafgelder. Als Strafgelder sind die Ersatzgelder für Beschädigungen nicht anzusehen. (Anmerk. 2)

Besondere Rechte der Kasse. [1]

§ 20.

Die Kasse kann unter ihrem Namen (§ 25 Absatz 1) Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse (§ 25 Absatz 2) haftet dem Kassengläubiger nur das Vermögen der Kasse.

Die den Untestützungsberechtigten gegen die Kasse zustehenden Forderungen (§ 56) können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und dürfen nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Zu § 20.

1. Die Bestimmungen dieses Paragraphen gelten kraft Gesetzes, brauchen demnach in das Statut nicht aufgenommen zu werden.

Kassenführung und Rechnungslage.

§ 21.

Die Firma (§ 64 Nr. 4) bestellt unter ihrer Verantwortlichkeit und auf ihre Kosten einen Kassenführer, welcher die gesammte Rechnungs- und Kassenführung wahrzunehmen hat.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse (§ 40 Absatz 1) sind von allen den Zwecken der Kassen fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen, ihre Bestände sind gesondert zu verwahren.

Der Kassenführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Kasse ein Kassenbuch zu führen, welches stets vollständig berichtigt sein muß, so daß der Bestand nach demselben jederzeit richtig aufgenommen werden kann. Er stellt den jährlichen Rechnungsabschluß (§ 41 Abs. 1) und die vorgeschriebenen Uebersichten über die Mitglieder, über Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen auf, welche sämmtlich vom Vorstand geprüft und festgestellt und der Aufsichtsbehörde eingereicht werden.

Der Vorstand hat die vom Kassenführer aufgestellte Jahresrechnung festzustellen, mit allen Belägen dem Revisionsausschuß (§ 32 Nr. 1) zur Prüfung vorzulegen und spätestens bis zum [1. April] des nächsten Jahres die Abnahme der Jahresrechnung bei der Generalversammlung zu beantragen.

Anlage der Kassengelder.

§ 22.

In der Kasse muß zur Deckung der laufenden Ausgaben stets ein entsprechender Baarbestand vorhanden sein, welcher jedoch der Regel nach den Betrag einer [Monats-] Ausgabe nicht übersteigen darf (§ 40 Abs. 3). Die hierüber hinausgehenden Bestände müssen auf den Namen der Kasse nach Vorschrift des § 40 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 angelegt werden.

[Zusatz für die nach § 61 des Reichsgesetzes errichteten Kassen:

„Reichen die Bestände (§ 64 Nr. 5) nicht aus, um die laufenden Ausgaben der Kasse zu decken, so sind von der Firma die erforderlichen Vorschüsse zu leisten, welche ihr aus etwaigen späteren Ueberschüssen erstattet werden."]

Werthpapiere der Kasse, welche nicht lediglich zur vorübergehenden Anlegung zeitweilig verfügbarer Betriebsgelder für die Kasse erworben werden (§ 40 Absatz 2), sind bei der Aufsichtsbehörde oder nach deren

Anweisung verwahrlich niederzulegen. Die Hinterlegungsscheine darüber sind mit den Kassenbeständen zu verwahren.

Reservefonds.

§ 23.

Die Kasse hat einen Reservefonds (§ 32 Absatz 1) im Mindestbetrage einer durchschnittlichen Jahresausgabe anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen. So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen. (§ 32 Abs. 2.)

Erhöhung der Beiträge und Ermäßigung der Kassenleistungen.

§ 24.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahme der Kasse (§ 33 Absatz 1) zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so müssen (1) [entweder die Kassenleistungen bis auf den Mindestbetrag des § 20 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 gemindert oder] die Beiträge bis auf das anderthalbfache der im § 17 festgesetzten Sätze erhöht werden. [Eine Erhöhung dieser Beiträge über 3 Prozent des durchschnittlichen Tagelohnes oder des Arbeitsverdienstes der versicherungspflichtigen Mitglieder hinaus ist indessen, sofern sie nicht zur Deckung der Mindestleistungen erforderlich (§ 31 Abs. 2), nur zulässig, wenn sie sowohl von der Firma als von der Mehrheit der Mitglieder der Generalversammlung beschlossen wird.]

Werden die gesetzlichen Mindestleistungen der Kasse durch die Beiträge, nachdem diese, soweit sie den versicherungspflichtigen Mitgliedern zur Last fallen, 3 pCt. des durchschnittlichen Tagelohnes oder Arbeitsverdienstes (§ 65 Abs. 3) erreicht haben, nicht gedeckt, so hat die Firma die zur Deckung derselben erforderlichen Zuschüsse aus eigenen Mitteln zu leisten, für welche Zuschüsse sie auch bei späterem besseren Stand der Kasse keine Rückerstattung fordern kann.

Zu § 24.

1. Die in Klammern eingeschlossenen Stellen dieses Absatzes haben Bedeutung nur für solche Kassen, deren Unterstützungen über die gesetzlichen Mindestleistungen hinausgehen.

Ermäßigung der Beiträge und Erhöhung der Kassenleistungen.

§ 25.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Jahreseinnahmen die Jahresausgaben übersteigen (§ 33 Absatz 2), so ist, falls der Reserve-

fonds das Doppelte einer durchschnittlichen Jahresausgabe erreicht hat, entweder eine Ermäßigung der Beiträge oder eine Erhöhung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Allgemeine Bestimmung über Beiträge und Kassenleistungen.

§ 26.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber (§ 29 Abs. 1) lediglich zu den durch dieses Statut festgestellten Beiträgen verpflichtet. Andere Beiträge dürfen von ihnen nicht erhoben werden.

Zu anderen Zwecken, (§ 29, Abs. 2) als den statutmäßigen Unterstützungen, der statutmäßigen Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds und der Deckung der Verwaltungskosten dürfen Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse nicht erfolgen.

Organe der Kasse.

§ 27.

Organe der Kasse sind der Vorstand und die Generalversammlung.

Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 28.

Der Vorstand der Kasse besteht: (1)

a) aus einem Vertreter der Firma als Vorsitzenden (§ 38 Abs. 1 und 3) und dem Kassenführer, (§ 64 Nr. 3) welcher zugleich Stellvertreter des Vorsitzenden ist; beide werden auf die Dauer von [2] Jahren von der Firma ernannt;

b) aus [5] (2) von der Generalversammlung (§ 34) ohne Mitwirkung der Vertreter der Firma aus der Mitte der stimmberechtigten Kassenmitglieder auf die Dauer von [2] Jahren gewählten Beisitzern.

[Sobald die für Rechnung der Mitglieder (§ 38 Absatz 2) zu zahlenden Beiträge $^5/_7$ der Gesammtbeiträge übersteigen, ist bei der nächsten Wahl (3) ein sechster Beisitzer und sobald sie $^6/_8$ übersteigen, ein siebenter Beisitzer zu wählen.

Die Wahl der Beisitzer kann durch Akklamation (4) erfolgen, sofern nicht aus der Mitte der Wahlversammlung Widerspruch dagegen erhoben wird. In diesem Falle erfolgt die Wahl durch verdeckte Stimmzettel in der Weise, daß jeder Wählende so viele Namen aufschreibt, wie Vorstandsmitglieder zu wählen sind. Gewählt sind diejenigen, welche die meisten Stimmen erhalten. (5) Stimmen, welche auf nicht Wählbare fallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Die Wahl wird im Auftrage des Vorstandes von dessen Vorsitzenden oder von einem zu diesem Zwecke bestellten Vertreter geleitet. Nur die erste Wahl nach Errichtung der Kasse, sowie spätere Wahlen, bei welchen ein Vorstand nicht vorhanden ist, werden von einem Beauftragten der Aufsichtsbehörde geleitet.

[Jedes Jahr] (6) scheiden abwechselnd [3] und [2] Beisitzer aus. Die [3] Beisitzer, welche am Ende des ersten Kalenderjahres ausscheiden, werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahl findet im Dezember statt. Die Gewählten treten ihr Amt am 1. Januar des folgenden Jahres an. Bis zum Eintritt derselben haben die Ausscheidenden ihr Amt weiter zu führen.

Scheiden mehr wie zwei Beisitzer vor Ablauf ihrer Amtsdauer aus, so muß alsbald eine Generalversammlung zur Ersatzwahl für alle ausgeschiedenen Beisitzer berufen werden. (7) Die Amtsdauer der Ersatzmänner erlischt mit dem Jahre, mit welchem diejenige der ausgeschiedenen Beisitzer erloschen sein würde.

Ueber jede Wahlverhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Der Vorstand hat über jede Aenderung (§ 34 Abs. 2) in seiner Zusammensetzung und über das Ergebniß jeder Wahl der Aufsichtsbehörde binnen einer Woche Anzeige zu erstatten.

[Ist die Anzeige nicht erstattet, so kann jede Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.]

Zu § 28.

1. Der Betriebsunternehmer hat Anspruch auf Vertretung im Vorstande nach dem Verhältniß der von ihm aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge zur Gesammtsumme aller Beiträge. Mehr als ein Drittel der Stimmen darf ihm nicht eingeräumt werden. Ob er mit einer geringeren Vertretung im Vorstande, als der Summe der aus eigenen Mitteln geleisteten Beiträge entsprechen würde, vorlieb nehmen will, hängt von seiner Entschließung ab. Es empfiehlt sich, von vornherein, ein Verhältniß der Vertretung festzusetzen, welches auch dann nicht geändert zu werden braucht, wenn die vom Unternehmer aus eigenen Mitteln zu zahlenden Beiträge infolge des Zutritts freiwilliger Mitglieder zur Kasse unter ein Drittel der Gesammtbeiträge sinken. Da die Kasse bei ihrer Begründung freiwillige Mitglieder überhaupt nicht zählt, so wird es zulässig sein, für die Vertreter des Arbeitgebers und der Kassenmitglieder anfangs das Verhältniß von 2 zu 4 festzustellen und im Absatz 2 eine Vermehrung der letzteren auf 5 (also Verhältniß 2 zu 5) erst für den Fall anzuordnen, daß die Summe der Beiträge des Arbeitgebers bis auf $^4/_{13}$ (das arithmetische Mittel zwischen $^2/_6$ und $^2/_7$) der Gesammtsumme aller Beiträge herabsinkt. Ebenso würde erst bei weiterer Verminderung der Beiträge

des Arbeitgebers auf $^4/_{15}$ der Gesammtsumme der Beiträge (dem arithmetischen Mittel zwischen $^2/_7$ und $^2/_8$) die Zahl der Beisitzer auf 6 zu vermehren sein u. s. f.

2. Wird hier eine höhere Zahl festgesetzt, so kann auch für den Betriebsunternehmer unter a eine größere Zahl von Vertretern festgesetzt werden (also beispielsweise bei 7 unter b, 3 unter a).
3. Dem Gesetze wird genügt werden, wenn das von demselben geforderte Verhältniß bei der nächsten Wahl hergestellt wird. Ohne diese Einschränkung würde leicht Unsicherheit über die Gültigkeit der Beschlüsse des Vorstandes entstehen.
4. Wahl durch Akklamation ist durch das Gesetz nicht ausgeschlossen, wird aber nur unter der angegebenen Voraussetzung zuzulassen sein.
5. Abgesehen von der Akklamation wird die hier vorgesehene, die einfachste Form der Wahl sein. Soll für die Gewählten absolute Stimmenmehrheit erforderlich sein, so müssen hier auch Bestimmungen über engere Wahl für den Fall, daß im ersten Wahlgange absolute Mehrheit nicht erreicht wird, getroffen werden.
6. Wird die Amtszeit der Vorstandsmitglieder unter a und b anders bestimmt, so werden auch die Perioden der Neuwahl anderweit festzusetzen sein.
7. Ergänzung des Vorstandes durch Kooptation ist unzulässig, da nach dem Gesetze der Vorstand von der Generalversammlung gewählt sein **muß**.

Rechte und Pflichten des Vorstandes.

§ 29.

Der Vorstand vertritt die Kasse (§ 35 Abs. 1) gerichtlich und außergerichtlich. Diese Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

[Verträge werden Namens der Kasse von dem Vorsitzenden des Vorstandes und zwei Beisitzern vollzogen. Bei allen übrigen Rechtsgeschäften und Erklärungen vertritt der Vorsitzende den Vorstand nach außen. Gerichtliche Zustellungen an den Vorstand können jedem Mitglied desselben gemacht werden.] (1) Die Legitimation des Vorstandes (§ 35 Abs. 2) oder seines Vorsitzenden bei allen Rechtsgeschäften wird durch eine Bescheinigung der Aufsichtsbehörde bewirkt.

Der Vorstand verwaltet alle Angelegenheiten der Kasse, soweit dieselben nicht durch Gesetz oder Statut ausdrücklich der Generalversammlung übertragen sind.

Der Vorsitzende beruft den Vorstand, so oft dies die Lage der Geschäfte erfordert. Er muß den Vorstand binnen zehn Tagen berufen, wenn [drei] Beisitzer dies beantragen. Die Berufung erfolgt durch Zirkular. Der Vorstand kann ein Vorstandsmitglied, welches ohne genügende

Entschuldigung aus der Vorstandssitzung wegbleibt, oder zu spät erscheint, in eine Ordnungsstrafe bis zu (3) Mark nehmen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens drei Beisitzer anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Die Beschlüsse sind in einem besonderen Buche zu protokolliren.

Jedem Vorstandsmitgliede steht das Recht zu, sich durch Krankenbesuche von dem Gesundheitszustand der als krank gemeldeten Personen zu überzeugen. Auch kann der Vorstand besondere Krankenkontroleure bestellen.

Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt unentgeltlich.

Die Mitglieder des Vorstandes (§ 41 Absatz 1) haften der Kasse für pflichtmäßige Verwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Zu § 29.

1. Diese Bestimmungen sind nach § 35 des Gesetzes zulässig und empfehlen sich namentlich für umfangreichere Kassen zur Erleichterung der Geschäftsführung.

Zusammensetzung der General-Versammlung.

§ 30.

Die Generalversammlung besteht: (¹)

(A) [aus sämmtlichen Kassenmitgliedern, (²) welche großjährig (§ 64 Ziff. 6) und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, mit Ausnahme derjenigen, welche der Kasse auf Grund des § 3 Ziffer 2 angehören, sowie aus einem [2, 3 ꝛc.] Vertreter[n] der Firma.

Jedes Kassenmitglied führt eine Stimme. [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je zwei in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige und stimmberechtigte Mitglieder der Generalversammlung eine Stimme.]

oder

(B) [aus Vertretern der Kassenmitglieder und der Firma.

Für die Wahl der ersteren werden sämmtliche Kassenmitglieder in folgende Abtheilungen (³) eingetheilt:

1.
2.
3.
ꝛc.

Für jede Abtheilung wird in gesonderter Wahlhandlung auf je [30] Mitglieder (⁴) ein Vertreter gewählt. Ist die Zahl der Mitglieder nicht durch [30] theilbar, so ist für die überschießende Zahl, wenn dieselbe [15] oder mehr beträgt, ein weiterer Vertreter zu wählen.

Die Zahl der von jeder Abtheilung zu wählenden Vertreter ist bei der Berufung der Wahlversammlung, welche [3] Tage vor dem

Wahltermin durch Anschlag in den Fabrikräumen erfolgen muß, anzugeben.

Die Wahl erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im § 28 Absatz 3 und 4.

Am Schlusse jedes Kalenderjahres scheidet die Hälfte der Vertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Neuwahlen finden im Dezember für das folgende Kalenderjahr statt.

Scheidet ein Vertreter vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so findet durch die Abtheilung, von welcher er gewählt war, für die übrige Zeit der Amtsdauer eine Neuwahl statt.

In der Generalversammlung führt jeder Vertreter der Kassenmitglieder eine Stimme. Der Vertreter der Firma führt [Die Vertreter der Firma führen zusammen] für je [60] in der Fabrik beschäftigte versicherungspflichtige Kassenmitglieder eine Stimme, höchstens jedoch ein Drittel sämmtlicher Stimmen.]

Zu § 30.

1. Je nachdem die Generalversammlung neben den Vertretern des Arbeitgebers aus sämmtlichen stimmberechtigten Mitgliedern oder aus Vertretern derselben bestehen soll, ist die Fassung unter A oder B zu wählen.

   Die Generalversammlung muß aus Vertretern bestehen, wenn die Kasse 500 oder mehr Mitglieder zählt. Abgesehen von anderen Verhältnissen, welche auch bei geringerer Mitgliederzahl die Bildung der Generalversammlung aus Vertretern rathsam erscheinen lassen kann, empfiehlt sich dieselbe jedenfalls dann, wenn die Möglichkeit einer Vermehrung der Kassenmitglieder auf 500 oder darüber vorliegt, damit eine für diesen Fall erforderliche Abänderung des Kassenstatuts vermieden wird.

2. Die Beschränkung der Generalversammlung auf männliche Kassenmitglieder ist unzulässig.

3. Die Bildung von Abtheilungen ist nicht erforderlich, wird sich aber für Kassen von größerem Umfange schon zur Vermeidung der Schwierigkeiten empfehlen, welche mit einer Wahl durch die Gesammtheit der wahlberechtigten Kassenmitglieder verbunden sind.

   Wird die Wahl nach Abtheilungen beliebt, so werden auch die Abtheilungen und die Vertheilung der Vertreter auf dieselben durch das Statut festgestellt werden müssen, da es mindestens zweifelhaft ist, ob durch eine Bestimmung, nach welcher die Abtheilungen für die jedesmalige Wahl durch den Vorstand zu bilden sind, der Vorschrift des Gesetzes, nach welcher das Statut Bestimmung über die Zusammensetzung der Generalversammlung zu treffen hat, genügen würde.

   Die Abtheilungen können örtlich oder nach Mitgliederklassen gebildet werden, z. B. nach den verschiedenen Zweigen des Betriebes.

4. Für die Zahl der zu wählenden Vertreter ist hiernach die Zahl sämmtlicher der Abtheilung angehörenden Kassenmitglieder (also z. B. der minderjährigen) maßgebend. Dies ist nothwendig, um für die Bemessung der Vertretung des Arbeitgebers eine richtige Grundlage zu gewinnen.

Die hier vorgesehene Art der Vertheilung der Vertreter auf die Abtheilungen wird vor der Zutheilung einer bestimmten Zahl von Vertretern an jede Abtheilung meist den Vorzug verdienen, da sie die wechselnde Zahl der in jeder Abtheilung vorhandenen Mitglieder berücksichtigt und zugleich eine bequeme Grundlage für die Bemessung des Stimmrechts der Vertretung des Arbeitgebers in der Generalversammlung bietet.

Geschäfts-Ordnung der General-Versammlung.

§ 31.

Die Generalversammlung wird vom Vorstande unter Angabe der Verhandlungs-Gegenstände durch einen mindestens [3] Tage vorher zu bewirkenden Anschlag in den Fabrikräumen berufen.

Ordentliche Generalversammlungen finden statt:

1. im Dezember jeden Jahres zur Vornahme der Wahl des Revisions-Ausschusses und der erforderlichen Neuwahlen für den Vorstand,
2. im [April] jeden Jahres zur Beschlußfassung über die Abnahme der Jahresrechnung.

Außerordentliche Generalversammlungen beruft der Vorstand nach Bedürfniß. [Die Berufung der Generalversammlung muß binnen . . . Wochen erfolgen, wenn der [zehnte] Theil ihrer Mitglieder es beantragt.] (1)

Jede vorschriftsmäßig berufene Generalversammlung ist beschlußfähig.

Die Leitung der Generalversammlung steht dem [Vertreter der Firma] [von der Firma zu bezeichnenden Vertreter derselben] zu.

Beschlüsse der Generalversammlung werden, soweit für einzelne Gegenstände durch dieses Statut nicht etwas anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der in der Versammlung vertretenen Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zu § 31.

1. Diese Bestimmung ist nicht — wie es nach dem Hülfskassengesetz der Fall – gesetzlich nothwendig.

§ 32.

Außer den von ihr vorzunehmenden Wahlen zum Vorstande lieg der Versammlung ob: (1)

1. Die Abnahme der Jahresrechnung und die Wahl eines Revisions-Ausschusses von [3] Personen, welche nicht Kassenmitglieder zu sein brauchen, zur Prüfung der Jahresrechnung.
2. Beschlußnahme über die Verfolgung von Ansprüchen, welche der Kasse gegen Vorstandsmitglieder aus deren Amtsführung erwachsen, und die Wahl der damit zu beauftragenden Personen.
3. Die Beschlußnahme über Abänderung der Statuten, namentlich auch über Abänderung der Unterstützungen und Beiträge, soweit sie nicht statutenmäßig in Folge einer veränderten Festsetzung der durchschnittlichen Tagelöhne eintreten.
4. Beschlußnahme über Anträge der Firma auf Auflösung der Kasse.

Bei der Beschlußnahme und bei den Wahlen zu 1 und 2 ruhen [ruht] die Stimme[n] der [des] Vertreter[s] der Firma. Die Verhandlungen werden in Abwesenheit derselben [desselben] von einem von der Generalversammlung aus ihrer Mitte zu wählenden Vorsitzenden geleitet. (2) Im Uebrigen finden auf die Vornahme der erforderlichen Wahlen die Bestimmungen im § 28 Absatz 3 Anwendung.

Die Auflösung der Kasse kann nur mit zwei Dritteln der vertretenen Stimmen beschlossen werden.

Zu § 32.

1. Nach § 36 des Gesetzes steht der Generalversammlung die Beschlußnahme über alle Angelegenheiten zu, deren Wahrnehmung nicht nach Vorschrift des Gesetzes oder Statuts dem Vorstande obliegt. Die Abgrenzung der Befugnisse des Vorstandes und der Generalversammlung kann aber ohne Verletzung dieser Vorschrift auch so geschehen, daß die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten aufgeführt werden und die Wahrnehmung aller übrigen dem Vorstande übertragen wird, wie es hier und im § 29 geschehen ist. Diese Art der Abgrenzung verdient den Vorzug, weil die der Beschlußnahme der Generalversammlung vorzubehaltenden Gegenstände leichter erschöpfend aufzuzählen sind, als die mannigfaltigeren Obliegenheiten des Vorstandes.

   Die unter Ziffer 1 bis 4 aufgeführten Gegenstände sind diejenigen, welche der Beschlußnahme der Generalversammlung nach §§ 36 und 68 Absatz 3 des Gesetzes vorbehalten werden *müssen*.

   Sollen noch andere Gegenstände, z. B. Entscheidungen über Beschwerden von Kassenmitgliedern, über Maßnahmen des Vorstandes, Beschlußnahme über die mit Aerzten und Apotheken abzuschließenden Verträge 2c., der Generalversammlung vorbehalten werden, so sind sie unter weiteren Ziffern beizufügen.
2. Diese Bestimmung ist nicht gesetzlich nothwendig, entspricht aber der Natur der hier in Frage stehenden Verhandlungen.

Streitigkeiten.

§ 33.

Streitigkeiten, welche zwischen den Mitgliedern oder der Firma einerseits und der Kasse andererseits (§ 58 Abs. 1) über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen (§ 65 Abs. 5) oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen die Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach deren Zustellung die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Beaufsichtigung der Kasse.

§ 34.

Die Aufsicht über die Kasse (§ 44) wird unter Ober-Aufsicht [Bezeichnung der höheren Verwaltungsbehörde] zu N. von [Bezeichnung der Aufsichtsbehörde] zu N. wahrgenommen. (1) (2)

Zu § 34.

1. Die Bezeichnung der zuständigen Aufsichtsbehörde und Ober-Aufsichtsbehörde im Statut empfiehlt sich, um jedem Kassenmitgliede Kenntniß davon zu geben, wohin etwaige Beschwerden über die Kassenverwaltung zu richten sind.
2. Ueber die Aufsichtsbefugnisse vergl. §§ 66, 67, 68 mit 44, 45 Abs. 1 bis 4 des Gesetzes.

Vorstehendes Statut ist von der Firma N. zu N. (§ 64 Nr. 2) nach Anhörung der in ihrer Fabrik zu N. beschäftigten Personen aufgestellt worden und tritt am 1. . . . . 18 . . in Kraft.

Anmerkungen.

Anmerk. 1. Der § 120a der Gewerbe-Ordnung ist abgedruckt bei § 53 dieses Gesetzes.

Anmerk. 2. Es lauten aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883:

§ 115. Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die Löhne ihrer Arbeiter baar in Reichswährung auszuzahlen.

Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Die Verabfolgung von Lebensmitteln fällt, sofern sie zu einem die Anschaffungskosten nicht übersteigenden Preise erfolgt, unter die vorstehende Bestimmung nicht; auch können die Arbeiter-Wohnung, Feuerung, Landnutzung regelmäßige Beköstigung, Arzneien und ärztliche Hilfe, sowie Werkzeuge und Stoffe zu den ihnen übertragenen Arbeiten unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§ 116. Arbeiter deren Forderungen in einer dem § 115 zuwiderlaufenden Weise berichtigt worden sind, können zu jeder Zeit Zahlung nach Maßgabe des § 115 verlangen, ohne daß ihnen eine Einrede aus dem an Zahlungs-

statt Gegebenen entgegesetzt werden kann. Letzteres fällt, soweit es noch bei dem Empfänger vorhanden oder dieser daraus bereichert ist, derjenigen Hilfskasse zu, welcher der Arbeiter angehört, iu Ermangelung einer solchen einer anderen zum Besten der Arbeiter an dem Orte bestehenden, von der Gemeindebehörde zu bestimmenden Kasse und in deren Ermangelung der Ortsarmen-Kasse.

§ 118. Forderungen für Waaren, welche dem § 115 zuwider kreditirt worden sind, können von dem Gläubiger weder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden oder mittelbar erworben sind. Dagegen fallen dergleichen Forderungen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 146. Mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark uud im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten werden bestraft:

1. Gewerbetreibende, welche bei der Zahlung des Lohnes oder bei dem Verkauf von Waaren an die Arbeiter dem § 115 zuwiderhandeln;
2. Gewerbetreibende, welche den §§ 135, 136 oder der auf Grund der §§ 139, 139 a getroffenen Verfügungen zuwider Arbeiterinnen oder jugendlichen Arbeitern Beschäftigung geben.

Die Geldstrafen fließen der im § 116 bezeichneten Kasse zu.

§ 154. Absatz 4. Arbeiterinnen dürfen in Anlagen der in Absatz 3 bezeichneten Art (Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Brüchen oder Gruben) nicht unter Tage beschäftigt werden. Zuwiderhandlungen unterliegen der Strafbestimmung des § 146.

Die im § 146 citirten §§ 135, 136, 139, 139a enthalten die Bestimmungen über die Beschäftigung von Kindern, jugendlichen Arbeitern, Wöchnerinnen und Arbeiterinnen in Fabriken ꝛc.

Ministerial-Anweisung
vom 26. November 1886,
zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter.

Zur Ausführung des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, wird unter Hinweis auf die für Knappschaftskassen erlassene besondere Verfügung und vorbehaltlich weiterer Anordnungen Folgendes bestimmt:

I. Verbände und Behörden.

(Gesetz vom 15. Juni 1883. §§ 43, 84.)

1. Unter der Bezeichnung: „weiterer Kommunalverband" sind sämmtliche Provinzial- und Kreisverbände sowie sämmtliche Landarmenverbände zu verstehen, in der Provinz Schleswig-Holstein auch der Lauenburgische Landeskommunalverband, in der Provinz Hannover auch die Amtsverbände, in der Provinz Hessen-Nassau auch die kommunalständischen Verbände der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden, und in den Hohenzollernschen Landen der Landeskommunalverband und die Oberamtsbezirke. *)

2. Unter der Bezeichnung: „höhere Verwaltungsbehörde" sind zu verstehen:

a) die Bezirksausschüsse in Bezug auf die Genehmigung der statutarischen Bestimmungen (§§ 2, 52, 54) von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden mit Ausnahme der Provinzialverbände; in Bezug auf die Genehmigung und Abänderung von Kassenstatuten (§§ 23, 24) der Ortskrankenkassen (§§ 16, 17, 18, 43), der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§ 59 ff.) und der Baukrankenkassen (§§ 69 ff.); in Bezug auf die Schließung und Auflösung von Ortskrankenkassen (§§ 47, 48) und die Ausscheidung aus gemeinsamen Ortskrankenkassen (§ 48), und vom 1. Januar 1885 ab in Bezug auf die Vollziehung der umgearbeiteten Statuten der nach § 85 als Orts-, Betriebs- (Fabrik-) oder Baukrankenkassen fortbestehenden Krankenkassen mit Beitrittszwang;

---

*) In der Provinz Westfalen auch die Aemter. (Min.-Ref. vom 24. Mai 1884.)

b) die Oberpräsidenten in Bezug auf die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§ 2, 52, 54) und Beschlüssen (§§ 12, 14, 43,) der Provinzialverbände, sowie in Bezug auf die Gemeindekrankenversicheeung (§§ 9, 10, 13), wenn der Provinzialverband an Stelle demselben angehörender einzelner Gemeinden gesetzt ist;

c) die Regierungspräsidenten für alle übrigen Fälle.

Im Stadtkreise Berlin tritt an die Stelle des Bezirksausschusses, in denjenigen Fällen, in welchen es sich um die Genehmigung von statutarischen Bestimmungen (§§ 2, 52, 54) handelt, und an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident.

In der Provinz Hessen-Nassau nimmt der Oberpräsident in dem unter b angegebenen Umfang die Angelegenheiten der kommunalständischen Verbände wahr.

In den Hohenzollernschen Landen tritt an die Stelle des Oberpräsidenten der Regierungspräsident.

Für Einrichtungen, welche über den Bezirk einer höheren Verwaltungsbehörde hinaus sich erstrecken, ist, soweit nicht nach den vorstehenden Bestimmungen eine höhere Verwaltungsbehörde eintritt, und vorbehaltlich anderer Bestimmungen für einzelne Fälle diejenige höhere Verwaltungsbehörde zuständig, in deren Bezirk die betheiligte Anstalt ihren Sitz hat oder erhalten soll.

Bei Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, hat die höhere Verwaltungsbehörde ihre Anordnungen und Entscheidungen, abgesehen von den Fällen unter a 1, nach Benehmen mit der den Verwaltungen dieser Betriebe vorgesetzten Dienstbehörde zu treffen. Wird Uebereinstimmung nicht erzielt, so ist die Entscheiduug auszusetzen und an die höheren Instanzen zu berichten. (Anmerk. 1—5.)

Bis zu demjenigen Zeitpunkt, mit welchem in den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz die Gesetze vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung (Gesetz-Sammlung Seite 195) und vom 1. August 1883 über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden (Ges.-Samml. S. 237) in Kraft gesetzt werden, treten in diesen Provinzen an die Stelle der Bezirksausschüsse und der Regierungspräsidenten die Landdrosteien.

3. Als Gemeindebehörde gilt in den selbstständigen Gutsbezirken und Gemarkungen, welche den Gemeinden bezüglich der Krankenversicherung der Arbeiter gleichgestellt sind, der Gutsherr und der Gemarkungsberechtigte.

Im Uebrigen ist unter „Gemeindebehörde" der Vorstand der Gemeinde zu verstehen. Bildet derselbe ein Kollegium, so hat er zur Wahrnehmung der Aufsicht (Nr. 4) einen Kommissar zu bestellen.

4. Die Aufsicht über die Gemeindekrankenversicherung (§ 4) führt die Kommunalbehörde der Gemeinde. Die Aufsicht über die gemeinsame

Gemeindekrankenversicherung mehrerer Gemeinden (§§ 12, 13) steht vorbehaltlich anderweiter Bestimmung für einzelne Fälle der Aufsichtsbehörde derjenigen Gemeinde zu, in deren Bezirk die Verwaltung dieser Versicherung ihren Sitz hat.

In Betreff der Aufsicht über solche Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen, welche ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtet werden, ergeht besondere Bestimmung. (Anm. 6—8.)

Die Aufsicht über die Ortskrankenkassen für den Bezirk einer Gemeinde (§§ 16 bis 18) und die Aufsicht über die nicht unter die Bestimmung des vorigen Absatzes fallenden Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk über den Bezirk einer Gemeinde nicht hinausgeht, führen in Gemeinden von mehr als 10000 Einwohnern die Gemeindebehörden, im Uebrigen die Kommunalaufsichtsbehörden.

Für gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden (§ 43) und für solche nicht ausschließlich für Betriebe des Reichs oder des Staates errichtete Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen (§§ 59 ff., 69 ff.), deren Bezirk sich über den Bezirk einer Gemeinde hinaus erstreckt, wird die Aufsichtsbehörde von der höheren Verwaltungsbehörde, eventuell vom Minister für Handel und Gewerbe bestimmt.

Die Aufsicht über die Innungskrankenkassen (§ 73) führt die Aufsichtsbehörde der Innung.

Die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über die Knappschaftskassen (§ 74) und die Vorschriften bezüglich der Aufsicht über diejenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht (§ 75), bleiben unberührt.

II. Organisationsplan.

5. Jede Gemeinde hat sofort über die Zahl und Gattung der in dem Gemeindebezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen eine vorläufige Uebersicht und unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Kasseneinrichtungen einen Plan darüber aufzustellen, in welcher Weise die Versicherung am zweckmäßigsten zu organisiren ist. Sie hat zu dem Zweck die Besitzer von Fabriken und ähnlichen gewerblichen Anlagen, welche fünfzig oder mehr dem Versicherungszwang unterworfene Personen beschäftigen, und für deren Arbeiter eine Fabrikkrankenkasse nicht bereits besteht, binnen einer ihnen zu setzenden kurzen Frist zur Erklärung darüber aufzufordern, ob sie von der nach § 60 ihnen zustehenden Berechtigung, eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu begründen, Gebrauch machen wollen; sie hat sich ferner darüber schlüssig zu machen, für welche Kategorien der versicherungspflichtigen Personen Ortskrankenkassen (§ 16) zu errichten und welche Kategorien dieser Personen der Gemeindekranken-Versicherung (§ 4) zu überweisen sind; außerdem hat sie unverweilt über die Höhe des ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter zu

berichten (Nr. 6) und wegen der Reorganisation der fortbestehenden älteren Kasseneinrichtungen nach Nr. 7 zu verfahren.

III. Feststellung des Maßstabes für die Krankenunterstützung und die Beiträge.

6. In dem Bericht (Nr. 5) der Gemeindebehörde über die Höhe des in dem Gemeindebezirk ortsüblichen Tagelohns gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8) ist, und zwar gesondert, der Lohn

a. für erwachsene (d. h. mehr als 16 Jahre alte) männliche Arbeiter,
b. für erwachsene weibliche Arbeiter,
c. für jugendliche (d. h. unter 16 Jahren stehende) männliche Arbeiter,
d. für jugendliche weibliche Arbeiter

anzugeben. Tantiemen und Naturalbezüge (freie Wohnung, Feuerung, Beköstigung, Viehweide 2c.), welche als Bestandtheil des Lohnes gelten, sind zu Ortsdurchschnittspreisen zu veranschlagen und neben dem baaren Lohn gesondert anzugeben.

Die Berichte sind der Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen, welche dieselben mit den erforderlich scheinenden Bemerkungen an den Regierungspräsidenten abzugeben hat, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat.

Der Regierungspräsident setzt, soweit thunlich, für räumlich zusammenhängende größere Bezirke (Kreise, Amtsverbände, Kirchspiele 2c.), wobei geringfügige Verschiedenheiten, insbesondere in der Veranschlagung von Naturalbezügen, auszugleichen sind, im Uebrigen für die einzelnen Gemeinden ihres Bezirkes fest, welcher Geldbetrag als ortsüblicher Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter, und zwar für männliche und weibliche, erwachsene und jugendliche Arbeiter besonders zu gelten hat (§ 8), und veranlaßt die Veröffentlichung dieser Feststellung durch das Regierungsamtsblatt und durch die zur Veröffentlichung von Bekanntmachungen der unteren Verwaltungsbehörden bestimmten Organe. Bei der Veröffentlichung ist darauf hinzuweisen, daß der so festgestellte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter den Maßstab bildet, nach welchem

bei der Gemeindekrankenversicherung (§ 4) das Krankengeld (§ 6) und die Versicherungsbeiträge (§ 9),

bei Ortskrankenkassen (§ 20 Nr. 3), Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§ 64), Baukrankenkassen (§ 72), Innungskrankenkassen (§ 73) und Knappschaftskassen (§ 74) das Sterbegeld,

bei den in der Gemeinde domizilirten, eingeschriebenen und sonstigen Hülfskassen ohne Beitrittszwang (§ 75), wenn deren Mitglieder von der Gemeindekrankenversicherung und von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften des Gesetzes errichteten Krankenkasse mit Ausnahme der Knappschaftskassen beizutreten, befreit sein sollen, das Krankengeld

zu gewähren ist.

Die Festsetzung ist von Zeit zu Zeit, namentlich bei Eintritt erheblicher Veränderung der Lohnsätze, jedenfalls aber von zehn zu zehn Jahren zu revidiren, wobei in gleicher Weise wie bei der erstmaligen Festsetzung zu verfahren ist.

In denjenigen Bezirken, in welchen Knappschaftskassen bestehen, hat der Regierungsbezirk von dieser Festsetzung dem Ober-Bergamt Mittheilung zu machen.

Der durchschnittliche Tagelohn (§ 20 Abs. 2 derjenigen Kategorien von Arbeitern, welche in Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau- oder Innungskrankenkassen versichert sind oder versichert werden sollen, ist bei Einreichung und Prüfung der Statuten dieser Kassen jedesmal besonders anzugeben und von dem Regierungspräsidenten festzusetzen, eine Revision desselben findet wie bei dem ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter statt.

IV. Aeltere Kasseneinrichtungen.

a. Allgemeine Bestimmungen.

7. Jede Gemeindebehörde hat unverzüglich ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk domizilirten Krankenkassen nach dem Schema A aufzustellen und unter Beifügung der Kassenstatuten an die Gemeindeaufsichtsbehörde einzureichen. Für diejenigen Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht (Nr. 11 ff.), sind außerdem die Jahresabschlüsse der letzten 5 Jahre, soweit dieselben zu erlangen sind, beizufügen; auch muß bezüglich dieser Kassen der Bericht sich gutachtlich darüber äußern:

a wie hoch der durchschnittliche Tagelohn (§ 20 Abs. 2) derjenigen Kategorien versicherungspflichtiger Personen sei, für welche die Kasse zugänglich ist, wobei die Bestimmungen unter Nr. 6 und die nach bisherigen Statuten etwa bestehenden klassenweisen Abstufungen zu beachten sind;

b. inwiefern nach Maßgabe des § 85 die Statuten abzuändern seien;

c. wie hoch das etwa vorhandene Vermögen sei und welche sonstigen außerordentlichen Hülfsquellen zur Verfügung stehen;

d. ob etwa schon feststehe, daß die Kasse nicht im Stande sein werde, den Anforderungen des Gesetzes in Anbetracht der Höhe der Unterstützungen (§§ 20, 26, 28), sowie des Reservefonds (§ 32) und der Höhe der Beiträge (§ 31, § 47 Abs. 1 Nr. 2) zu genügen.

8. Die Gemeindeaufsichtsbehörde begleitet, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren hat, jeden Bericht, sobald er eingeht, mit den ihr erforderlich erscheinenden Bemerkungen und legt ihn dem Regierungspräsidenten vor. Der Regierungspräsident unterwirft die Statuten jeder einzelnen Kasse einer genauen Prüfung, um unter Berücksichtigung des gesetzlichen Maßstabes für die Krankenunterstützung und die Beiträge zu ermitteln, in welchen Beziehungen die Bestimmungen der Statuten mit den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 nicht im Einklang sich befinden. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie die über den durchschnittlichen Tagelohn getroffenen Feststellungen

sind dem Kassenvorstand, sowie abschriftlich der Aufsichts- und der Gemeindebehörde nach Maßgabe der folgenden Vorschriften mitzutheilen.

b. Kasseneinrichtungen ohne Beitragspflicht.

(§ 75).

9. Bei denjenigen eingeschriebenen oder auf Grund landesrechtlicher Bestimmungen zu Recht bestehenden anderen Hülfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, hat die Verfügung (Nr. 8) den Hinweis zu enthalten, daß es der Kasse zwar unbenommen bleibe, ihr Statut unverändert fortbestehen zu lassen, daß das letztere jedoch, wenn die Kassenmitglieder auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu der Hülfskasse von der Gemeindekrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer nach Maßgabe des Gesetzes vom 15. Juni 1883 errichteten Krankenkasse, mit Ausnahme der Knappschaftskassen, anzugehören, befreit sein sollen, gemäß § 75 die in allgemeinen Umrissen zu bezeichnenden Abänderungen erfahren müsse.

10. Auf die Angabe versicherungspflichtiger Personen, daß sie als Mitglieder einer dem § 75 genügenden Hülfskasse von der Zugehörigkeit zur Gemeindekrankenversicherung oder von der Verpflichtung, einer anderen nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, befreit seien, haben die Gemeindebehörden und die Krankenkassen nur dann Rücksicht zu nehmen, wenn glaubhaft nachgewiesen wird, daß die Hülfskasse dem § 75 genügt. Wird dieser Nachweis nicht geführt, so hat bis auf Weiteres die Heranziehung dieser Versicherungspflichtigen zur Gemeindekrankenversicherung oder zu der ihrer Beschäftigung entsprechenden Krankenkasse zu erfolgen.

c. Kasseneinrichtungen mit Beitrittspflicht.

(§ 85.)

11. Bei denjenigen bestehenden Krankenkassen, für welche eine Beitrittspflicht besteht, hat sich die Prüfung (Nr. 8) darauf zu erstrecken, ob die Kasse nach den Bestimmungen des Gesetzes und den Festsetzungen des ortsüblichen Tagelohns, sowie des Durchschnittslohns (Nr. 6, 7, 8, 13) weiter bestehen kann oder wegen einer nach den beigebrachten Unterlagen offenbar schon vorhandenen Leistungsunfähigkeit (bei Ortskrankenkassen nach Maßgabe des § 47, bei Fabrikkrankenkassen nach Maßgabe des § 68, bei Baukrankenkassen nach Maßgabe des § 72) sofort geschlossen werden muß, und im ersteren Falle ferner darauf, in welcher Beziehung die Statuten geändert werden müssen.

12. An diejenigen Kassen, deren Fortbestehen nach den beigebrachten Unterlagen nicht angängig erscheint, ist zu Händen des Vorstands eine der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilende Verfügung zu erlassen, welche unter Angabe der Gründe, aus denen das Fortbestehen der Kasse für unzulässig erachtet wird, enthält;

a. die Aufforderung, bis 1. Januar 1885 entweder nach den bisher geltenden Vorschriften ihre Auflösung zu bewirken oder durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde den Nachweis zu führen, daß ein Grund zur Schließung nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juni 1883 nicht vorliegt, in letzterem Falle seien gleichzeitig die Bestimmungen des Statuts mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen, wobei nach Nr. 13 ff. zu verfahren ist;

b. den Hinweis, daß, falls in der angegebenen Frist weder das Eine noch das Andere geschehe, an jenem Tage die Schließung der Kasse werde eingeleitet werden.

Wird bis zum 1. Januar 1885 die Möglichkeit nachgewiesen, daß die Kasse unbeschadet ihrer Leistungsfähigkeit einstweilen fortbestehen kann, so ist nach Nr. 15 zu verfahren, andernfalls ist alsdann mit Schließung der Kasse vorzugehen.

13. Soweit das Fortbestehen der Kassen nicht ausgeschlossen erscheint, muß die nach Nr. 12 zu erlassende Verfügung, wenn die Kasse nach Maßgabe ihres bisherigen Statuts Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen nicht gewährt, enthalten:

a. die Benachrichtigung, wie hoch der ortsübliche Tagelohn, und der Durchschnittslohn, vorbehaltlich der bei Abänderung des Statuts zulässigen Abstufung desselben nach Klassen fortgesetzt worden sei,

b. die Aufforderung, schleunigst das Statut auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege mit den Bestimmungen des Gesetzes in Uebereinstimmung zu bringen und das abgeänderte Statut durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung einzureichen;

c. den Hinweis, daß es sich empfiehlt, nicht nur die (nach den Paragraphen des Statuts anzuführenden) Bestimmungen über die Kassenleistungen und Kassenbeiträge, sowie über die Vertretung und Verwaltung der Kasse, sofern das ganze Statut umzuarbeiten, weil auch die übrigen Bestimmungen desselben mit dem 1. Dezember 1884 insoweit außer Kraft treten, als sie dem Gesetz vom 15. Juni 1883 nicht entsprechen (§ 85 Abs. 1, § 88) und weil aus der Beibehaltung statutarischer Bestimmungen, welche dem Gesetz widersprechen und deshalb nicht mehr anwendbar sind, Weiterungen entstehen können;

d. die Ankündigung, daß die Abänderung des Statuts, falls sie nicht bis zum 1. Januar 1885 in rechtsgültiger Weise bewirkt sein sollte, mit rechtsverbindlicher Wirkung von der Behörde werde vollzogen werden.

14. Bei den Verhandlungen über die Abänderung der Kassenstatuten haben sich die Aufsichts- und Gemeindebehörden innerhalb ihrer gesetzlichen Zuständigkeit mit Rath und That zu betheiligen. Hierbei ist unter Berücksichtigung der nach Nr. 5, 24 ff. beabsichtigten neuen Kasseneinrichtungen auch die Frage zu erörtern, ob es sich empfiehlt, bestehende

Kassen mit einander zu einer Kasse zu vereinigen; eintretendenfalls ist sodann wegen Auflösung der einzelnen Kassen und wegen Errichtung der neuen gemeinsamen Kasse das Erforderliche herbeizuführen.

15. Werden die Statuten mit den erforderlichen Abänderungen rechtzeitig eingereicht, so ist wegen Genehmigung derselben nach den bisher geltenden Vorschriften zu verfahren. Die Festsetzungen über die Höhe des durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder sind demnächst von der Aufsichtsbehörde in der unten näher angegebenen Weise zu veröffentlichen.

Ist dagegen die Abänderung der Statuten nicht bis zum 1. Januar 1885 auf dem durch die bisher geltenden Vorschriften vorgesehenen Wege endgültig bewirkt, so hat der Regierungspräsident die erforderliche Abänderung in dem im § 85 Absatz 2 bezeichneten Umfange herbeizuführen. Hierbei ist nach den in Nr. 30 gegebenen Vorschriften mit der Maßgabe zu verfahren, daß als Betheiligter der Kassenvorstand gilt. Die abgeänderten Statuten sind sodann mit dem Bemerken auszufertigen, daß dieselben gemäß § 8 Absatz 3 an die Stelle der außer Kraft gesetzten Kassenstatuten treten. Auch sind diejenigen Bestimmungen der Statuten zu bezeichnen, welche etwa außerdem wegen ihres Widerspruchs mit den Bestimmungen des Gesetzes ihre Anwendbarkeit verlieren. Die Ausfertigung, sowie die Feststellung des durchschnittlichen Tagelohns der Kassenmitglieder ist der Aufsichtsbehörde zuzustellen. Diese veranlaßt die Veröffentlichung in dem für ihre amtlichen Bekanntmachungen bestimmten Organ und auf die an dem Sitz der Kasse ortsübliche Weise, und stellt demnächst die Ausfertigung dem Kassenvorstande zu.

d. Kassen mit Pensionseinrichtungen. (§ 86.)

16. Bei denjenigen Kassen mit Beitrittspflicht, welche neben den nach dem Gesetze zulässigen Leistungen (§ 85 Abs. 4) Invaliden-, Wittwen- oder Waisenpensionen gewähren, hat die nach Nr. 12 zu erlassende Verfügung zu enthalten:

a. die Aufforderung wie Nr. 13 zu b,
b. den Hinweis, daß Invaliden-, Wittwen- und Waisenpensionen vom 1. Dezember 1884 ab aus der Kasse, welche als Krankenkasse fortbestehenbleibt, nicht mehr gewährt werden dürfen, sondern von derselben abzuzweigen sind,
c. d. e. bezüglich der fortbestehenden Krankenkasse die in Nr. 13 unter a, c und d aufgeführten Eröffnungen,
f. den Hinweis, daß es der statutenmäßigen Vertretung der bisherigen Gesammtkasse, bei Fabrikkrankenkassen jedoch nur unter Zustimmung des Betriebsunternehmers, bis zum 1. Dezember 1884 gestattet sei, eine besondere Pensionskasse mit Beitrittspflicht für diejenigen Klassen von Personen, welche der bisherigen Kasse beizutreten verpflichtet waren, zu errichten: daß dagegen, wenn eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht errichtet sei, nach § 86 Nr. 5 werde verfahren werden.

Wegen der Neukonstituirung der Kasse als Krankenkasse ist nach Nr. 15 zu verfahren.

17. Findet die Errichtung einer besonderen Pensionskasse (§ 86 Nr. 2 bis 4) statt, so ist in dem hierüber gefaßten Beschluß der der Regel nach auf den 1. Dezember 1884 festzusetzende Zeitpunkt anzugeben, mit welchem die Kasse ins Leben treten soll. Das Statut derselben bedarf der Genehmigung der für derartige Pensionskassen zuständigen Behörde.

Zum Zweck der Vermögensauseinandersetzung hat der Vorstand der bisherigen Gesammtkasse den Kapitalwerth der bereits festgestellten Pensionsansprüche festzusetzen und dabei nach denjenigen Grundsätzen zu verfahren, welche für die Kasse nach Gesetz oder Statut bisher maßgebend waren. Soweit dergleichen Bestimmungen fehlen, hat der Kassenvorstand der Aufsichtsbehörde über die Anwendung anderweit von zuverlässiger Seite aufgestellter Skalen Vorschläge zu machen und nach deren Anweisung die Berechnung anzulegen. Auf Grund dieser Vorbereitungen und nach Maßgabe der Vorschriften des § 86 stellt der bisherige Kassenvorstand unter Zuziehung von Vertrauensmännern für die neue Pensionskasse an demjenigen Tage, an welchem die letztere in's Leben tritt, den Auseinandersetzungsplan auf; in demselben sind dem an diesem Tage nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen der Kapitalwerth der alsdann bereits feststehenden Pensionsansprüche und ein Betrag gegenüber zu stellen, welcher vorbehaltlich späterer Berichtigung als Kapitalwerth der an diesem Tage bereits entstandenen oder angemeldeten, aber noch nicht feststehenden Pensionsansprüche anzunehmen ist. Der Auseinandersetzungsplan ist der Aufsichtsbehörde einzureichen.

18. Diese prüft und bescheinigt die Richtigkeit der zu Grunde liegenden thatsächlichen Angaben, ermittelt die Zahl der in der reorganisirten Krankenkasse befindlichen versicherungspflichtigen und freiwilligen Kassenmitglieder und überreicht das gesammte Material mit ihrer gutachtlichen Aeußerung dem Regierungspräsidenten. Letzterer trifft darüber Anordnung, ob nach dem Plane zu verfahren, oder inwieweit derselbe abzuändern ist. Ist die Reorganisation der Krankenkasse noch nicht durchgeführt, so kann ein angemessener Betrag des Vermögens reservirt und einer Nachtragsvertheilung vorbehalten werden, bei derselben ist die Zahl der Kassenmitglieder an demjenigen Tage maßgebend, an welchem das neue Statut der Krankenkasse endgültig festgestellt ist. Bei Mittheilung der Anordnung wird der neuen Pensionskasse der ihr zugefallene Vermögenstheil mit der Verpflichtung überwiesen, die bis zu dem festgestellten Tage entstandenen Pensionsansprüche zu befriedigen.

19. Wenn die Aufsichtsbehörde Grund zu der Annahme hat, daß eine besondere Pensionskasse bis zum 1. Dezember 1884 nicht werde errichtet werden (§ 86 Nr 5), so hat sie auf geeignete Weise rechtzeitig festzustellen, welcher Betrag zur Deckung der feststehenden Pensionsansprüche erforderlich und für die Deckung der bis zum 1. Dezember 1884

zwar entstandenen, aber noch nicht festgestellten Pensionsansprüche vorbehaltlich späterer Berichtigung in Aussicht zu nehmen sein wird. Den hiernach erforderlichen Betrag des Kassenvermögens oder, falls letzteres nicht ausreicht, das gesammte Kassenvermögen hat die Kasse am 1. December 1884 an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern. Leistet die Kasse der bezüglichen Aufforderung nicht Folge, so hat die Aufsichtsbehörde die Herausgabe des Betrages nach § 45 oder falls auf dem dort vorgesehenen Wege ein befriedigendes Ergebniß in naher Zeit nicht erwartet werden kann, durch Beschlagnahme des Kassenvermögens in Höhe des erforderlichen Betrages zu erzwingen. Ueber die getroffenen Maßnahmen hat die Aufsichtsbehörde an den Regierungspräsidenten zu berichten und dessen weitere Anordnung über den Betrag des auszuscheidenden Vermögenstheils sowie wegen der Bestellung einer besonderen Verwaltung für denselben einzuholen, einstweilen aber aus den abgelieferten oder in Beschlag genommenen Beständen die fälligen Pensionsansprüche, erforderlichenfalls zu dem nach § 86 Nr. 5 Absatz 3 ermäßigten Betrage zu befriedigen. Die besondere Verwaltung des ausgeschiedenen Vermögenstheils ist unter die Aufsicht der Aufsichtsbehörde zu stellen; ein Kommissar der letzteren sowie ein von dem Vorstande der Kasse zu ernennendes oder im Weigerungsfall von der Aufsichtsbehörde zu bestimmendes Kassenmitglied ist an der Verwaltung zu betheiligen.

Sobald sämmtliche auf den ausgeschiedenen Vermögenstheil angewiesene Forderungen in demjenigen Betrage, auf welchen die Berechtigten nach dem bisherigen Kassenstatut Anspruch gehabt haben würden, befriedigt sind, überweist die Aufsichtsbehörde den etwa verbliebenen Rest des besonders verwalteten Vermögens der fortbestehenden Krankenkasse oder, falls dieselbe aufgelöst oder geschlossen ist, dem Rechtsnachfolger derselben.

20. Sofort nach Errichtung der besonderen Pensionskasse (Nr. 17) oder nach Bestellung der besonderen Verwaltung für den ausgeschiedenen Vermögenstheil (Nr. 19) hat die Aufsichtsbehörde die zum Pensionsbezuge berechtigten Personen davon in Kenntniß zu setzen, auf welche Stelle die Verpflichtung zu ihrer Befriedigung übergegangen und daß ihre Ansprüche an die bisherige Kasse kraft Gesetzes erloschen seien. Hat eine Ermäßigung der Pensionsansprüche stattfinden müssen, so ist den Betheiligten hiervon gleichfalls mit dem Hinzufügen Kenntniß zu geben, daß etwaige Ueberschüsse zunächst zur Wiedererhöhung der Pensionen bis auf den ursprünglichen Betrag würden verwendet werden.

V. Statutarische Bestimmungen.

21. Statutarische Bestimmungen von Gemeinden und weiteren Kommunalverbänden über die Erstreckung der Versicherungspflicht und Beitragspflicht der Arbeitgeber (§§ 2, 52, 54) sind in zwei Exemplaren mit den für die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung erforderlichen Unterlagen durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschuß (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b., Abs. 2, 3) ein-

zureichen. Statutarische Bestimmungen über die Erstreckung der Versicherungspflicht (§ 2) müssen enthalten:

a. die genaue Bezeichnung derjenigen Klassen von Personen, auf welche die Versicherungspflicht erstreckt wird, und des örtlichen Umfangs dieser Erstreckung:

b. die Bestimmung darüber, wem die An- und Abmeldung der durch die statutarische Bestimmung der Versicherungspflicht unterstellten Personen, soweit dieselben zur Gemeindekrankenversicherung oder zu einer Ortskrankenkasse (§ 49), obliegen soll;

d. die Bestimmung darüber, ob und eventuell welche Personen als Arbeitgeber verpflichtet sein sollen, die Kassenbeiträge, welche auf die der Versicherungspflicht unterstellten Personen entfallen, zu einem Drittel (oder zu wie viel weniger) aus eigenen Mitteln zu leisten (§ 22 Abs. 1).

22. Die Genehmigung ist zu versagen:

1. falls es sich um die Erstreckung der Versicherungspflicht (§ 2) handelt:

   a. wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist;

   b. wenn der Inhalt derselben den Bestimmungen in Nr. 21 nicht genügt;

   c. wenn nach dem pflichtmäßigen Ermessen der Behörde die in der statutarischen Bestimmung vorgesehenen Maßnahmen eine zuverlässige Kontrole über das Eintreten in die Versicherung und über das Verbleiben in derselben nicht ermöglichen oder die Erstreckung der Versicherungspflicht auf eine der statutarischen Bestimmung benannten Klassen von Personen nicht gerechtfertigt erscheint.

   Die Genehmigung der statutarischen Bestimmung darf nicht deshalb versagt werden, weil nach Ansicht der Behörde noch auf andere in der statutarischen Bestimmung nicht aufgeführte Klassen von Personen die Versicherungspflicht zu erstrecken sein würde;

2. falls die statutarische Bestimmung Arbeitgeber von der Beitragspflicht befreit (§ 52);

   a. wenn die statutarische Bestimmung nicht rechtsgültig zu Stande gekommen ist, oder über die Bestimmungen des § 52 hinausgeht;

   b. wenn nach pflichtmäßigem Ermessen der Behörde die Befreiung der Arbeitgeber nicht gerechtfertigt erscheint.

23. Nach Abschluß der etwa erforderlich gewordenen Verhandlungen ist der mit Gründen zu versehende Bescheid, durch welchen die Genehmigung versagt wird, der Gemeinde oder dem weiteren Kommunalverband in Ausfertigung gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen.

Die Beschwerde ist binnrn zwei Wochen nach der Zustellung bei derjenigen Behörde, die den Bescheid ertheilt hat, einzulegen (vergl.

§§ 121 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883, Gesetz-Samml. S. 195). Die letztere prüft, ob die Frist gewahrt ist, und weist, wenn dies nicht der Fall, das Rechtsmittel durch einen binnen zwei Wochen in gleicher Weise anfechtbaren Bescheid als verspätet zurück. Ist die Frist gewahrt, so giebt die Behörde die Sache an die zur Entscheidung auf die Beschwerde zuständige Instanz ab.

Wird — eventuell auf erhobene Beschwerde — die Genehmigung ertheilt, so ist die statutarische Bestimmung mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen, in Ausfertigung dem Antragsteller durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde zuzustellen und außer auf dem im § 2 vorgeschriebenen Wege durch dasjenige Organ, welches zu den amtlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde benutzt wird, zu veröffentlichen.

Ueber diejenigen Klassen von Personen, auf welche die Anwendbarkeit der Vorschriften des § 1 durch statutarische Bestimmungen erstreckt worden ist, haben die Regierungs-Präsidenten nach dem beigefügten Muster B Verzeichnisse aufzustellen und fortlaufend richtig zu erhalten.

VI. Ortskrankenkassen.

a. Beschlüsse und Anordnungen über Errichtung derselben.

24. Gemeindebehörden, welche auf Grund ihres Organisationsplans und der Verhandlungen über die neu zu errichtenden Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (Nr. 5), sowie über die fortbestehenden Krankenkassen innerhalb des Gemeindebezirks Ortskrankenkassen für einzelne oder mehrere Gewerbszweige ꝛc. errichten wollen (§ 16 Abs. 1 bis 3), haben hierbei nach Nr. 29 ff. zu verfahren. Falls jedoch eine gemeinsame Ortskrankenkasse für solche Gewerbszweige ꝛc. in Aussicht genommen wird, in deren einem hundert oder mehr versicherungspflichtige Personen beschäftigt sind (§ 16 Abs. 4), so hat die Gemeindebehörde zunächst den letzteren von dieser Absicht durch einmalige ortsübliche Bekanntmachung mit dem Bemerken Kenntniß zu geben, daß von ihnen gegen die Errichtung der gemeinsamen Ortskrankenkasse binnen einer zu bestimmenden Frist Widerspruch erhoben werden könne. Wird rechtzeitig Widerspruch erhoben, so hat die Gemeindebehörde die Entscheidung des Regierungspräsidenten einzuholen, bei welcher es bewendet.

25. Den Gemeinden bleibt überlassen, wegen Errichtung gemeinsamer Ortskrankenkassen für mehrere Gemeinden (§ 43 Abs. 1) mit anderen Gemeinden sich in Verbindung zu setzen oder einen entsprechenden Antrag an den weiteren Kommunalverband zu richten.

Diejenigen Gemeinden, welche für ihre Bezirke gemeinsame Ortskrankenkassen errichten wollen, haben die hierüber gefaßten übereinstimmenden Beschlüsse mit denjenigen Unterlagen, welche die Prüfung der ordnungsmäßigen Abfassung der Beschlüsse ermöglichen, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten (oder dem Oberpräsidenten, vergl. Nr. 2 Abs. 1 lit. b, Abs. 3) zur Genehmigung einzureichen; dem-

selben bleibt überlassen, zunächst den bei der Errichtung betheiligten Gemeinden zu einer Aeußerung über die beabsichtigte gemeinsame Ortskrankenkasse Gelegenheit zu geben.

Die Genehmigung derartiger Beschlüsse der Gemeinden oder weiterer Kommunalverbände ist zu versagen:

a. wenn die Beschlüsse den Bestimmungen des § 43 Absatz 4 nicht genügen;

b. wenn der Bezirk der gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Orte ausgedehnt ist, in welchen für die zu derselben gehörigen Gewerbszweige 2c. Ortskrankenkassen oder nach § 85 als solche fortbestehende Krankenkassen vorhanden sind und nicht gleichzeitig deren Auflösung herbeigeführt werden kann.

26. Der Bescheid ist, falls Widerspruch erhoben ist oder die Genehmigung versagt wird, mit Gründen zu versehen und den Antragstellern, sowie denjenigen Gemeinden, welche Widerspruch erhoben haben, gegen Zustellungsurkunde mitzutheilen. Mit der Beschwerde ist unter Beachtung des § 43 Absatz 6 nach Nr. 23 zu verfahren.

27. Wird von Betheiligten die Errichtung einer Ortskrankenkasse beantragt (§ 17 Abs. 1, 2), so hat der Regierungspräsident, sofern der Antrag nicht von vornherein ungerechtfertigt erscheint, die Einleitung von Verhandlungen über die Errichtung der Kasse anzuordnen. Die Anordnung hat diejenigen Gewerbszweige 2c. zu bezeichnen, auf welche bei den Verhandlungen zunächst Rücksicht zu nehmen ist, und zu bestimmen, in welcher Weise den Betheiligten zur Aeußerung Gelegenheit zu geben und wie die Verhandlungen zu führen sind.

Ueber die Erledigung dieses Auftrags hat die Gemeindebehörde zu berichten und dabei anzuzeigen, wieviel versicherungspflichtige Personen und Arbeitgeber in den einzelnen betheiligten Gewerbszweigen 2c. vorhanden und wie viele von denselben mit Einschluß der Antragsteller dem Antrage beigetreten sind.

Der Regierungspräsident prüft, ob nach den Erklärungen der Gemeindebehörde und der Betheiligten die Errichtung der Kasse für alle oder für einzelne der bezeichneten Gewerbszweige 2c. zweckmäßig und zulässig ist, veranlaßt in letzterem Falle, sofern dies erforderlich ist, weitere Verhandlungen über die Errichtung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse für diejenigen Gewerbszweige 2c., bei welchen die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorhanden sind, und trifft demnächst darüber Anordnung, für welche Gewerbszweige 2c. eine Ortskrankenkasse zu errichten ist.

28. Der die Errichtung einer Ortskrankenkasse anordnende Bescheid muß unter Hinweis auf § 17 Absatz 4 eine Frist für die Einreichung des Statuts bestimmen. Die Frist beginnt, sobald die Anordnung rechtskräftig geworden ist. Der Bescheid ist unter Benachrichtigung der Antragsteller und der Aufsichtsbehörde gegen Zustellungsurkunde der Gemeindebehörde mitzutheilen; wegen der Beschwerde der letzteren gelten

mit den aus § 17 Absatz 3 sich ergebenden Abweichungen die Bestimmungen der Nr. 23. Wird binnen der gesetzten Frist ein nach Anhörung der Betheiligten erlassenes, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechendes Statut für die Ortskrankenkasse dem Regierungspräsidenten nicht eingereicht, so eröffnet der letztere der Gemeindebehörde und den Antragstellern unter gleichzeitiger Benachrichtigung der Aufsichtsbehörde, daß bis zur Erfüllung jener Verpflichtung von denjenigen Personen, für welche die Errichtung der Ortskrankenkasse angeordnet worden ist, Beiträge zur Gemeindekrankenversicherung nicht zu erheben sind.

Wird die Errichtung einer Ortskrankenkasse von dem Regierungspräsidenten oder auf erhobene Beschwerde abgelehnt, so werden die Antragsteller und die Gemeindebehörde hiervon in Kenntniß gesetzt.

b. Verfahren bei der Errichtung.

29. Wenn von einer Gemeinde, von mehreren Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband eine Ortskrankenkasse errichtet werden soll, so hat die Gemeindebehörde oder diejenige Behörde, welcher für die gemeinsame Ortskrankenkassen mehrerer Gemeinden die Obliegenheiten der Gemeindebehörde übertragen sind, durch einen Kommissar ein Kassenstatut entwerfen zu lassen. Zur Erklärung über den Entwurf haben in der Regel die bei der Kasse betheiligten versicherungspflichtigen Personen und deren Arbeitgeber, welche zu diesem Zwecke auf ortsübliche Weise zu laden sind, unter Leitung des Kommissars die von demselben zu bestimmende Zahl von Vertretern zu wählen. Werden Vertreter gewählt, so sind die Verhandlungen mit diesen unter Ausschluß der übrigen Betheiligten zu führen; ist die angeordnete Wahl von Vertretern nicht erfolgt, oder ist von den Betheiligten oder von den gewählten Vertretern eine sachgemäße Aeußerung nicht zu erlangen, so ist von weiteren Verhandlungen Abstand zu nehmen.

Die Gemeindebehörde übersendet die aufgenommenen Verhandlungen, eine Uebersicht über die Anzahl der in den einzelnen Gewerbszweigen 2c., für welche die Kasse errichtet werden soll, im Kassenbezirk beschäftigten versicherungspflichtigen Personen, sowie den Statutentwurf und zwar letzteren in zwei Exemplaren, mittels Berichts an die Kommunalaufsichtsbehörde, welche, soweit sie nicht selbst als höhere Verwaltungsbehörde zu fungiren berufen ist, die Sache an den Regierungspräsidenten weiter giebt.

Der Bericht muß

a. die gegen Entwurf erhobenen Widersprüche erläutern und angeben, inwiefern dieselben berücksichtigungswerth erscheinen;
b. unter Beachtung der Bestimmungen in Nr. 6 die Nachweisung über den durchschnittlichen Tagelohn der in den betheiligten Gewerbszweigen 2c. beschäftigten Personen oder, falls nach dem Statutentwurf die Beiträge und die Unterstützungen nach Klassen abgestuft werden sollen, über den durchschnittlichen Tagelohn dieser Klassen enthalten;

c. anzeigen, ob der Kasse außer den Beiträgen sonstige Einnahmen zur Verfügung stehen würden.

30. Der Regierungspräsident, welchem überlassen bleibt, zunächst weitere Ermittelungen anzustellen, setzt den durchschnittlichen Tagelohn der Kassenmitglieder unter Berücksichtigung der etwa aufgestellten Klassen fest, befindet darüber, ob im Fall des § 18 die Errichtung der Kasse zu gestatten ist, falls hierüber nicht schon vorher eine Entschließung ergangen sein sollte, und giebt sodann die Verhandlungen zur Genehmigung des Kassenstatuts an den Bezirksausschuß ab. Letzterer prüft zunächst, ob die in dem Statutentwurf vorgesehene Bemessung der Beiträge der Anforderung des § 21 entspricht. Entstehen hierüber Zweifel, so ist eine sachverständige Prüfung anzuordnen. Bei derselben ist von der Annahme auszugehen, daß bei 50 Mitgliedern die Minimalleistungen mit den Maximalbeiträgen bestritten werden können. Je nach dem Ergebniß der sachverständigen Prüfung hat der Bezirksausschuß nach Maßgabe des § 30 über die Genehmigung des Kassenstatuts zu beschließen. Gegen den Beschluß desselben, durch welchen die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt wird, ist innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren zulässig.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz befinden, so lange in denselben Bezirksausschüsse noch nicht bestehen, und an deren Stelle die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von den Regierungsabtheilungen des Innern (Landdrosteien) wahrgenommen werden, diese letzteren über die Genehmigung des Kassenstatuts. Wird die Genehmigung versagt oder nur unter Bedingungen ertheilt, so erläßt die Regierung (Landdrostei) hierüber einen schriftlichen Bescheid an die Gemeindebehörde. Die letztere kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei der Regierung (Landdrostei) auf mündliche Verhandlung antragen oder bei derselben den Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe einlegen.

Die Regierung (Landdrostei) weist das Rechtsmittel durch Bescheid zurück, falls es verspätet eingelegt ist; gegen den zurückweisenden Bescheid ist binnen gleicher Frist der Rekurs an den Minister zulässig. Auf die mündliche Verhandlung finden die Bestimmungen der Nr. 42 der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 mit der Maßgabe Anwendung, daß nur die Gemeindebehörde als Betheiligte gilt, und andere Widersprechende an der Verhandlung nicht zu betheiligen sind. Ausfertigung des Bescheides erhält die Gemeindebehörde, Abschrift des Bescheides erhält die Aufsichtsbehörde. Gegen den Bescheid findet der Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe nach Maßgabe derjenigen Bestimmungen statt, welche für den Rekurs gegen den ohne mündliche Verhandlung ertheilten Bescheid oben getroffen sind. Der Rekursbescheid ist der Gemeindebehörde in Ausfertigung und der Aufsichtsbehörde in Abschrift zuzustellen.

31. Das Verfahren ist möglichst zu beschleunigen. Binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags ist der Gemeindebehörde wenigstens ein vorläufiger Bescheid zu ertheilen, falls die endgültige Erledigung noch nicht angängig war. Wird die Genehmigung ertheilt, so ist das Kassenstatut auszufertigen, mit dem Genehmigungsvermerk zu versehen und der Aufsichtsbehörde zur weiteren Veranlassung zu übersenden.

c. Verfahren nach Genehmigung des Kassenstatuts.

32. Nach Genehmigung des Kassenstatuts hat die Aufsichtsbehörde ungesäumt dafür Sorge zu tragen, daß die Kasse in Wirksamkeit tritt. Sie ernennt dazu einen Kommissar. Derselbe hat, wenn die Generalversammlung der Kasse nach den Bestimmungen des Statuts aus Vertretern besteht, deren Wahl herbeizuführen und dazu die Wahlberechtigten zu laden. Die Wahl findet in getrennten Wahlversammlungen statt, sofern nach dem Statut die Vertreter von verschiedenen Abtheilungen zu wählen sind; sie wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl durch die Wahlberechtigten verweigert (§ 39), so hat die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter zur Generalversammlung zu ernennen.

Der Kommissar beruft zur ersten Generalversammlung sämmtliche Mitglieder derselben auf die in dem Statut vorgeschriebene Weise. In dieser Versammlung wird die Wahl des Kassenvorstandes vorgenommen. Denselben wählen die Kassenmitglieder und die Arbeitgeber getrennt. Letzteren bleibt, falls das Statut nichts darüber bestimmt, überlassen, ob sie die ihnen zustehende Anzahl von Stimmen im Vorstande dnrch einen oder durch mehrere Vertreter, von denen aber jeder mindestens eine Stimme haben muß, führen wollen. Die Verhandlung wird von dem Kommissar geleitet; über dieselbe wird ein Protokoll aufgenommen. Lehnen die Gewählten die Annahme der Wahl ab, so findet eine Wiederholung derselben statt. Wird die Wahl von den Versicherungspflichtigen oder deren Vertretern verweigert, oder kommt die Generalversammlung nicht zu Stande, so ernennt die Aufsichtsbehörde auf Vorschlag des Kommissars die Vertreter der Kassenmitglieder zum Vorstand.

Nach Beendigung der Verhandlungen hat der Kommissar der Aufsichtsbehörde von dem Ergebniß, insbesondere von der Zusammensetzung des Vorstandes Anzeige zu machen.

d. Aufsicht.

34. Die Aufsichtsbehörde hat über die Personen, welche als Mitglieder des Kassenvorstandes angemeldet sind, ein Verzeichniß zu führen

und dasselbe nach Maßgabe der angemeldeten Veränderungen fortlaufend richtig zu halten. Entstehen über die Richtigkeit der nach § 34 Absatz 2 zu erstattenden Anzeigen Zweifel, so hat die Aufsichtsbehörde den Sachverhalt festzustellen. In die Verzeichnisse der Vorstandsmitglieder ist Jedermann Einsicht zu gewähren. Auf Grund derselben sind die im § 35 Absatz 2 erwähnten Bescheinigungen auszustellen.

35. Von der Ermächtigung, die Befugnisse und Obliegenheiten der Kassenorgane durch ernannte Vertreter auf Kosten der Kasse wahrzunehmen, so lange der Vorstand oder die Generalversammlung nicht zu Stande kommen oder die Kassenorgane die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten verweigern (§ 45), hat die Aufsichtsbehörde regelmäßig, im letzteren Fall aber erst dann Gebrauch zu machen, wenn eine Aufforderung an die Kassenorgane, ihrer gesetzlichen oder statutenmäßigen Obliegenheiten binnen einer hierzu zu bestimmenden Frist wahrzunehmen, erfolglos geblieben ist und Ordnungsstrafen gegen die Mitglieder des Kassenvorstandes erfolglos vollstreckt worden sind.

36. Die Aufsichtsbehörde hat nach ihrem Ermessen regelmäßige Revisionen, außerdem aber in jedem Jahr mindestens eine außerordentliche Rvision aller Kasseneinrichtungen und der Kasse vorzunehmen, für die Abstellung der vorgefundenen Mängel Sorge zu tragen, nach Befinden die Bestrafung der Schuldigen herbeizuführen, nach Maßgabe des § 42 den Zinsfuß für die bis zur Erstattung veruntreuter Kassengelder eintretende Verzinsung zu bestimmen und die Zinsbeträge von den Schuldnern nach § 45 beizutreiben. Bei den Revisionen ist darauf zu achten, daß verfügbare Bestände auf die zugelassene Art zinsbar angelegt werden.

Ergiebt sich bei den Revisionen oder sonst, daß das Kassenstatut abzuändern (§ 33) oder die Schließung der Kasse (§ 47) in Erwägung zu ziehen ist, so hat die Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten sofort hierüber Bericht zu erstatten.

37. Für die Beachtung der Fristen zur Einreichung der im § 41 bezeichneten Uebersichten und Abschlüsse hat die Aufsichtsbehörde Sorge zu tragen. Diese Schriftstücke sind demnächst mit den etwa erforderlichen Erläuterungen dem Regierungspräsidenten einzureichen. Ueberschreitet die Zahl der Mitglieder einer Kasse, deren Generalversammlung nach dem Kassenstatut nicht aus Vertretern besteht, im Verlauf ihres Bestehens die Zahl 500, so hat die Aufsichtsbehörde eine der Vorschrift des § 37 Absatz 2 entsprechende Abänderung des Statuts herbeizuführen. Versagt die Generalversammlung ihre Mitwirkung dazu, so hat die Aufsichtsbehörde von der ihr nach § 45 Absatz 5 zustehenden Befugniß Gebrauch zu machen.

e. Abänderungen der Statuten.

38. Beschließt eine Ortskrankenkasse Abänderungen des Kassenstatuts, so ist eine Zusammenstellung der abändernden Beschlüsse oder ein voll-

ständig umgearbeitetes Statut in zwei Exemplaren unter Beifügung der über die Beschlußfassung aufgenommenen Verhandlung der Aufsichtsbehörde und von dieser mit einer gutachtlichen Aeußerung dem Bezirksausschuß vorzulegen.

Das Verfahren richtet sich nach Nr. 30, 31. Die der Genehmigung vorausgehende Prüfung hat sich auch darauf zu erstrecken, ob die Abänderungsbeschlüsse nach Maßgabe des Statuts gültig gefaßt sind.

39. Bei einer nach § 33 erforderlichen Abänderung des Kassenstatuts hat der Regierungspräsident für die Einreichung des Abänderungsbeschlusses eine Frist zu bestimmen. Wird innerhalb dieser Frist ein rechtsgültiger Beschluß, durch welchen das Statut abgeändert wird, dem Bezirksausschuß vorgelegt, so ist nach Nr. 38 zu verfahren. Andernfalls hat der Regierungspräsident ein Exemplar des Statuts mit den erforderlichen Abänderungen zu versehen und mit dem Bemerken auszufertigen, daß das so abgeänderte Statut nach § 33 Absatz 3 an die Stelle des bisherigen Kassenstatuts trete. Auf die Zustellung und Veröffentlichung des abgeänderten Statuts findet Nr. 15 Anwendung.

f. Auflösung, Ausscheidung, Schließung.

40. Die Gemeindebehörde oder in den Fällen des § 43 die mit Wahrnehmung der Obliegenheiten der Gemeindebehörde betraute Behörde, welche die Auflösung einer Ortskrankenkasse beantragt (§§ 16, 17), hat nachzuweisen, daß die Generalversammlung der Kasse der Auflösung zugestimmt hat (§ 47 Abs. 2). Der Antrag ist mit einer gutachtlichen Aeußerung über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, sowie über die Höhe und die Verwendung des Kassenvermögens durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Bezirksausschuß einzureichen. In dem Verfahren vor dem letzteren gelten die antragstellende Behörde und die Ortskrankenkasse als Betheiligte; im Uebrigen richtet sich dasselbe nach den Vorschriften Nr. 38.

41. Beantragt die Generalversammlung einer für mehrere Gewerbszweige pp. innerhalb des Bezirks einer Gemeinde (§§ 16, 17) errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse die Auflösung der letzteren (§ 48 Abs. 1), so hat der Vorstand den Beschluß der Generalversammlung der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese erfordert über denselben, sowie über die anderweite Versicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder, über die Höhe und über die Verwendung des Kassenvermögens, die gutachtliche Aeußerung der Gemeindebehörde und giebt dann die Verhandlungen mit ihrer Aeußerung an den Bezirksausschuß ab. Im Uebrigen wird unter Beachtung des § 48 Absatz 4 nach Nr. 23 verfahren.

Anträge auf Auflösung einer für mehrere Gemeinden oder für einen weiteren Kommunalverband errichteten gemeinsamen Ortskrankenkasse (§ 43), welche von einer der betheiligten Gemeinden oder von der

Generalversammlung der Kasse gestellt werden (§ 48 Abs. 3), sind der Aufsichtsbehörde einzureichen. Diese veranlaßt die Aeußerung der übrigen bei der Kasse betheiligten Gemeinden oder der Vertretung des weiteren Kommunalverbandes, für dessen Bezirk die Kasse besteht, sowie die Aeußerung der Generalversammlung der Kasse, soweit dieselbe noch nicht gehört ist; im Uebrigen wird nach Absatz 1 verfahren.

42. Dem Antrage der Geneneralversammlung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse auf Ausscheidung eines Gewerbszweiges rc. aus der Kasse (§ 48 Abs. 2) muß eine Uebersicht über die Anzahl der ausscheidenden Personen und über die Art und Höhe der für die letzteren bereits erwachsenen Unterstützungsansprüche, sowie der Nachweis beigefügt sein, daß die Mehrzahl der den auszuscheidenden Gewerbszweigen rc. angehörenden Kassenmitglieder zustimmt. Im Uebrigen findet Nr. 41 Abs. 1 Anwendung.

Anträge der Generalversammlung einer gemeinsamen Ortskrankenkasse mehrerer Gemeinden oder eines weiteren Kommunalverbands, sowie Anträge einer an solcher Kasse betheiligten Gemeinde auf Ausscheidung von Angehörigen einer Gemeinde aus der Kasse (§ 48 Absatz 3) sind nach Nr. 41 Absatz 2 zu behandeln.

43. Anträgen auf Auflösung oder Ausscheidung ist nur stattzugeben, wenn veränderte Umstände oder die durch die Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Behörde überzeugt haben, daß durch die Auflösung oder Ausscheidung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird.

44. Kommt die Schließung einer Ortskrankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident in einem Vorverfahren, in welchem die Generalversammlung der Kasse zu hören ist, den Sachverhalt festzustellen und nach dem Ergebniß dieser Verhandlungen entweder dieselben einzustellen oder die Aufsichtsbehörde zu beauftragen, bei dem Bezirksausschuß die Klage auf Schließung einzubringen.

In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hannover, Westfalen, Hessen-Nassau und in der Rheinprovinz werden, so lange in denselben Bezirksausschüsse noch nicht bestehen, und falls die Verhandlungen auf Grund der Ergebnisse des Verfahrens nicht eingestellt werden, der Vorstand der zu schließenden Kasse und ein Vertreter der Aufsichtsbehörde zur mündlichen Verhandlung vor die Regierung (Landdrostei) geladen. Für die Ladung, das Verfahren, die Entscheidung und den Rekurs an den Minister für Handel und Gewerbe sind die Bestimmungen der Nr. 42, 43, 45 ff. der zur Ausführung der Gewerbeordnung erlassenen Anweisung vom 4. September 1869 maßgebend.

45. Der Bescheid und die Entscheidung, durch welche die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung ausgesprochen wird, müssen unter Beachtung der §§ 4, 48 über die anderweitige Versicherung der versicherungspflichtigen Personen, sowie über die Verwendung des Kassenvermögens Bestimmung

treffen und den Zeitpunkt angeben, mit welchem die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung eintreten soll.

Sobald die Auflösung, Ausscheidung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde die betheiligten Kassenmitglieder und Arbeitgeber auf ortsübliche und sonst geeignet scheinende Weise davon in Kenntniß zu setzen, welcher Art der Krankenversicherung die ersteren von dem bestimmt zu bezeichnenden Tage ab, an dem die Maßregel in Kraft tritt, zugehören. Die gleiche Benachrichtigung ist derjenigen Gemeinde oder Ortskrankenkasse zuzustellen, welcher die versicherungspflichtigen Mitglieder der aufgelösten oder geschlossenen Kasse oder die ausgeschiedenen Kassenmitglieder überwiesen worden sind.

Die Abwickelung der Vermögensregulirung erfolgt durch den Vorstand der aufgelösten oder geschlossenen Kasse unter Kontrolle der Aufsichtsbehörde, und falls der Vorstand die Erfüllung dieser Verpflichtung verweigert oder verzögert, durch die Aufsichtsbehörde.

g. Verbände von Ortskrankenkassen.

46. Ortskrankenkassen, welche nach Maßgabe des § 46 sich zu einem Kassenverbande vereinigen wollen, haben die bezüglichen übereinstimmenden Beschlüsse ihrer Generalversammlungen nebst den die Prüfung dieser Beschlüsse ermöglichenden Unterlagen und einem Statutentwurf, letzteren in zwei Exemplaren, durch Vermittelung der Aufsichtsbehörde dem Regierungspräsidenten vorzulegen. Das Statut muß Bestimmungen über die Vertheilung der Kosten des Verbandes und darüber enthalten, welcher Zeitpunkt hierbei für die Berechnung der Zahl der Kassenmitglieder (§ 46 Abs. 3) maßgebend sein soll.

Die Aufsicht über den Kassenverband führt die Aufsichtsbehörde desjenigen Bezirks, für welchen der Verband errichtet ist. Die Aufsicht hat sich darauf zu beschränken, daß die Bestimmungen des Statuts befolgt und die Beiträge richtig vertheilt und eingezogen werden.

Die Auflösung des Kassenverbandes erfolgt nach Maßgabe des Statuts unter Genehmigung des Regierungspräsidenten.

VII. Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen.

a. Errichtung und Beaufsichtigung.

47. Wird für den Betrieb eines Unternehmens, welcher fünfzig oder mehr der Versicherungspflicht unterworfene Personen beschäftigt, von der Gemeinde, in deren Bezirk die Beschäftigung stattfindet, oder von der Ortskrankenkasse, welcher die beschäftigten Personen angehören, die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse beantragt, so hat der Regierungspräsident eine Erörterung des Sachverhalts herbeizuführen und anzuordnen, in welcher Weise bei derselben den Betheiligten oder

deren Vertretern zur Aeußerung Gelegenheit zu geben ist. Erstreckt sich der Betrieb des Unternehmers über den Bezirk mehrerer Gemeinden, so sind diese sämmtlich zu betheiligen. Die Aeußerung der Gemeindebehörden hat sich auch darauf zu erstrecken, wie hoch die Beiträge zu bemessen sind, welche dem Unternehmer im Fall des § 62 aufzuerlegen sein würden.

Nach Beschluß der Verhandlungen entscheidet der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen unter Abwägung der Interessen sämmtlicher Betheiligter über die Errichtung der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse. Wird der Antrag abgelehnt, so sind die Antragsteller, sowie die betheiligten Gemeinden in Kenntniß zu setzen. Der Bescheid, durch welchen die Errichtung der Kasse angeordnet wird, ist dem Unternehmer unter Hinweisung auf die Vorschriften des § 2 gegen Zustellungsurkunde mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer angemessenen, nach den Umständen festzusetzenden Frist zur Vermeidung der gesetzlichen Nachtheile ein den Bestimmungen des Gesetzes entsprechendes Kassenstatut zur Genehmigung einzureichen. Den betheiligten Gemeinden und Ortskrankenkassen ist von diesem Bescheide Kenntniß zu geben.

Der Regierungspräsident bestimmt, ohne an Anträge gebunden zu sein, darüber, ob für Betriebe mit besonderer Krankheitsgefahr eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zu errichten ist. Wird die Errichtung derselben angeordnet, so ist nach dem vorigen Absatz zu verfahren.

Auf den Antrag eines Unternehmers, welcher weniger als fünfzig versicherungspflichtige Personen beschäftigt, ist die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in der Regel zu gestatten, sobald die Voraussetzung des § 61 Absatz 2 dargethan ist, und von der Errichtung der Kasse Nachtheile nicht zu besorgen sind.

48. Wird von dem Unternehmer, welchem die Errichtung einer Betriebs- (Fabrik-)Krankenkasse aufgegeben worden ist, binnen der ihm gesetzten Frist ein bestimmungsmäßig aufgestelltes Kassenstatut nicht vorgelegt, so setzt der Regierungspräsident unter Berücksichtigung der hierüber abgegebenen Erklärungen der Gemeindebehörde fest, welche Beiträge von dem Unternehmer nach Maßgabe des § 62 zu derjenigen Ortskrankenkasse, der die in seinem Betriebe beschäftigten versicherungspflichtigen Personen angehören, oder bezüglich solcher Personen, die einer Ortskrankenkasse nicht angehören, zur Gemeindekrankenversicherung derjenigen Gemeinde, in deren Bezirk sie beschäftigt sind, geleistet werden müssen.

Diese Festsetzung wird dem Unternehmer und der Aufsichtsbehörde, sowie zur weiteren Veranlassung durch Einziehung der Beiträge den betheiligten Gemeinden- und Ortskrankenkassen mitgetheilt.

49. Ein Unternehmer, welcher eine Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse errichtet, hat über den Entwurf eines Kassenstatuts die Betheiligten oder die Vertreter derselben zu hören. Sind hierzu Bekanntmachungen erforderlich, so genügt ein Anschlag an einer allgemein zugänglichen und

häufig betretenen Stelle der Fabrikräume. Im Uebrigen finden die Bestimmungen unter Nr. 29 bis 34, 36 bis 39 mit der Maßgabe Anwendung, daß die Unterlagen von dem Unternehmer oder seinem Beauftragten durch Vermittelung derjenigen Behörde einzureichen sind, welcher für den Fall der Errichtung die Aufsicht über die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zustehen würde, daß die Uebersicht über die Versicherungspflichtigen auf diejenigen Personen zu beschränken ist, welche in dem Betriebe beschäftigt werden, daß der Bericht Angaben über den durchschnittlichen Tagelohn nur dann zu enthalten braucht, wenn die Beiträge und Unterstützungen nicht nach dem wirklichen Arbeitsverdienst der einzelnen Versicherten bemessen werden sollen und daß an dem Genehmigungsverfahren nicht die Gemeinde, sondern der Unternehmer zu betheiligen ist.

Ob bei zeitweiliger Einstellung oder erheblicher Einschränkung des Betriebes von der Befugniß des § 67 Gebrauch zu machen ist, hat die Aufsichtsbehörde, erforderlichenfalls, nach vorher eingeholter Weisung des Regierungspräsidenten, unter Berücksichtigung der muthmaßlichen Dauer dieses Zustandes, des Interesses der Kassenmitglieder, der von dem Unternehmer gewährten Garantie und der sonstigen obwaltenden Verhältnisse sorgfältig zu prüfen. Uebernimmt dieselbe die Verwaltung der Kasse, so ist hiervon dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

b. Auflösung und Schließung.

50. Ein Unternehmer, welcher die Auflösung der für seine Betriebe errichteten Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse herbeiführen will, hat der Aufsichtsbehörde die Zustimmung der Generalversammlung der Kasse nachzuweisen und eine Uebersicht über die Zahl der Kassenmitglieder, welche für den Fall, daß der Betrieb sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, nach diesen aufzustellen ist, sowie eine Uebersicht über die noch nicht erledigten Unterstützungsansprüche und die vorhandenen Deckungsmittel einzureichen.

Die Aufsichtsbehörde fordert die Vorstände derjenigen Gemeinden und Ortskrankenkassen, welchen im Fall der Auflösung die bisherigen Mitglieder der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse zuzuweisen sein würden, zu einer Aeußerung über den Antrag auf und giebt nach Ablauf der für dieselbe gestellten Frist die Verhandlungen mit einer gutachtlichen Aeußerung, in welcher sie sich über die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen und über die Verwendung des Kassenvermögens auszusprechen hat, an den Regierungspräsidenten ab.

Kommt die Schließung einer Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse in Frage, so hat der Regierungspräsident unter Anhörung des Unternehmers, sowie der Generalversammlung der Kasse den Sachverhalt festzustellen. Soll die Schließung wegen ordnungswidriger Kassen- und Rechnungsführung erfolgen, so ist gleichzeitig die Höhe desjenigen Beitrags zu erörtern,

welcher nach Maßgabe der §§ 62, 68 Absatz 2 von dem Unternehmer geleistet werden soll.

51. Der Regierungspräsident beschließt über die Auflösung oder Schließung der Kasse. Der Bescheid, welcher die Auflösung oder Schließung ausspricht, muß enthalten:

a. die Bestimmung des Tages, mit welchem die Maßregel in Kraft tritt,
b. die Bestimmung, daß an diesem Tage zur Deckung der bereits entstandenen Unterstützungsansprüche ein von der Aufsichtsbehörde festzusetzender Betrag aus dem nach Abzug der Schulden verbleibenden Kassenvermögen, und soweit dasselbe nicht ausreicht, von dem Unternehmer aus eigenen Mitteln an die Aufsichtsbehörde oder nach deren Anweisung abzuliefern sei,
c. Bestimmungen über den Rest des Kassenvermögens und die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Kassenmitglieder,
d. die Bestimmung über die Höhe der nach §§ 68 Absatz 2 zu leistenden Beiträge, falls solche auferlegt werden sollen.

Der Bescheid ist dem Unternehmer, sowie der Kasse in Ausfertigung zuzustellen und der Aufsichtsbehörde abschriftlich mitzutheilen. Auf die Beschwerde, welche an den Minister für Handel und Gewerbe geht, finden die Bestimmungen der Nr. 23 Absatz 2 Anwendung.

Sobald die Auflösung oder Schließung rechtskräftig feststeht, hat die Aufsichtsbehörde diejenige Ortskrankenkasse und Gemeinde, welcher die Weiterversicherung der versicherungspflichtigen Personen zufällt, von dem Tage, an welchem dieser Wechsel eintritt und eventuell von der auf Grund des § 68 Absatz 2 getroffenen Anordnung über die Beiträge des Unternehmers in Kenntniß zu setzen. Den Betrag derjenigen Summe, welche am Tage der Auflösung oder Schließung abzuliefern ist, hat die Aufsichtsbehörde nach Anhörung des Unternehmers und des Kassenvorstandes rechtzeitig festzusetzen. Für die zur Zeit der Auflösung oder Schließung etwa schon entstandenen, aber noch nicht festgestellten Unterstützungsansprüche ist den ihrer Höhe nach bekannten Ansprüchen ein angemessener Betrag hinzuzusetzen. Soweit der Betrag am Zahlungstage nicht eingeht, ist er ungesäumt nach §§ 55, 65 von dem Unternehmer beizutreiben.

Die Aufsichtsbehörde bewirkt demnächst die Befriedigung der Unterstützungsberechtigten. Ueber die hierbei etwa erübrigten Beträge wird, soweit sie nicht von dem Unternehmer in Ermangelung ausreichenden Kassenvermögens hergegeben worden sind, nach Maßgabe der in dem Bescheid (Nr. 51) über die Verwendung des Kassenvermögens getroffenen Bestimmung verfügt; der Rest wird dem Unternehmer zurückerstattet; Ausfälle werden von ihm beigetrieben.

VIII. Bau- und Innungskrankenkassen.

53. Die Vorstände der Gemeinden, sowie die Gutsherren in selbstständigen Gutsbezirken und die Gemarkungsberechtigten in selbstständigen

Gemarkungen haben von vorübergehenden Baubetrieben, welche in ihrem Bezirk unternommen werden und welche voraussichtlich fünfzig oder mehr versicherungspflichtige Personen dauernd beschäftigen werden, dem Regierungspräsidenten Anzeige zu machen.

Darüber, ob bei derartigen Baubetrieben die Errichtung einer Baukrankenkasse anzuordnen und etwaigen Anträgen der Bauherren wegen Uebertragung ihrer Verpflichtungen auf Bauunternehmer zu entsprechen ist, hat der Regierungspräsident nach pflichtmäßigem Ermessen zu befinden. Die Verfügung, durch welche die Errichtung der Kasse angeordnet wird, muß für die Einreichung eines dem Gesetze entsprechenden Kassenstatuts eine Frist festsetzen. Im Uebrigen finden unter Berücksichtigung des § 72 Absatz 3 die Bestimmungen der Nr. 47 ff. Anwendung. Die bisherigen Bestimmungen über die Errichtung und Auflösung von Innungskrankenkassen, sowie über die Genehmigung ihrer Statuten bleiben unberührt.

IX. Gemeindekrankenversicherung.

54. Gemeindebeschlüsse, welche eine Abänderung der Höhe der Beiträge oder der Unterstützungen bezwecken (§§ 9, 10), sowie die nach § 10 Absatz 3 erlassenen Verfügungen des Regierungspräsidenten sind auf die für die Bekanntmachungen der Gemeindebehörde vorgeschriebene oder ortsübliche Weise zu veröffentlichen.

Uebereinstimmende Beschlüsse mehrerer Gemeinden über Einführung gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (§ 12) sind in der Regel zu genehmigen, wenn dieselben rechtsgültig gefaßt sind, ausreichende Bestimmungen über die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung enthalten, und einen Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht besorgen lassen. Dasselbe gilt für die Beschlüsse weiterer Kommunalverbände, durch welche diese an die Stelle ihnen angehöriger Gemeinden gesetzt werden, oder durch welche für Gemeinden eine gemeinsame Gemeindekrankenversicherung eingeführt wird. In letzterem Fall sind vor der Entscheidung über die Genehmigung die betheiligten Gemeinden zu hören.

Dem Antrage einer Gemeinde auf Vereinigung mit benachbarten Gemeinden zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung hat der Regierungspräsident in der Regel stattzugeben, sobald die Voraussetzungen des § 13 erfüllt sind und ein Eingriff in andere derartige Einrichtungen nicht zu besorgen ist. Vor Erlaß der Anordnung sind diejenigen Gemeinden, mit welchen die beantragende Gemeinde vereinigt werden soll, über die Vereinigung, und alle betheiligten Gemeinden unter Vorlegung eines bezüglichen Entwurfs über die für die Verwaltung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung zu erlassenden Bestimmungen zu hören. Erachtet der Regierungspräsident für zweckmäßig, daß ein weiterer Kommunalverband für die Gemeindekrankenversicherung der ihm

angehörenden Gemeinden an die Stelle der letzteren trete (§ 13 Absatz 2), so sind nicht die Gemeinden, sondern der weitere Kommunalverband zu hören.

Die von dem Regierungspräsidenten nach Absatz 2 und 3 erlassenen Verfügungen und Anordnungen sind den betheiligten Gemeinden und Verbänden zuzustellen. Auf die Beschwerde finden die Bestimmungen der Nr. 23 vorbehaltlich der anderweiten Fristbestimmung nach §§ 12, 13 Anwendung. Endgültige Anordnungen über die gemeinsame Gemeindekrankenversicherung sind auf die für die betheiligten Gemeinden und weiteren Kommunalverbände vorgeschriebene oder übliche Weise zu veröffentlichen.

Die Auflösung bestehender Vereinigungen zu gemeinsamer Gemeindekrankenversicherung (§ 14) ist nur zu genehmigen, wenn veränderte Umstände oder die durch Erfahrung gewonnene richtigere Beurtheilung der Verhältnisse die Ueberzeugung begründen, daß durch die Auflösung eine zweckmäßigere Ausführung des Gesetzes ermöglicht wird. Für das Verfahren und die Veröffentlichung gelten die bei Errichtung der gemeinsamen Gemeindekrankenversicherung maßgebenden Bestimmungen.

In welchen Fällen an die Stelle des Regierungspräsidenten der Oberpräsident tritt, ergiebt sich aus Nr. 2 Absatz 1 lit. b, Absatz 2, 3.

X. Gemeinsame Meldestelle.

55. Aufsichtsbehörden, welche nach Maßgabe des § 49 Absatz 3 eine gemeinsame Meldestelle für die Gemeindekrankenversicherung und die Ortskrankenkassen ihres Bezirks errichten, haben darüber Beschluß zu fassen, ob nach Maßgabe des § 76 von solchen Kassen, deren Mitgliedschaft von der Theilnahme an der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankenkasse entbindet, der Austritt von Mitgliedern bei dieser Meldestelle angezeigt werden soll. Die Errichtung der gemeinsamen Meldestelle ist denjenigen Gemeinden, für welche die Anordnung in Kraft tritt, auf ortsübliche Weise bekannt zu machen und durch dasjenige Organ, welches für die amtlichen Bekanntmachungen der Aufsichtsbehörde dient, zu veröffentlichen. Wird von der im § 76 Absatz 1 ertheilten Ermächtigung Gebrauch gemacht, so ist in die Bekanntmachung der Hinweis aufzunehmen, daß die gesetzliche An- und Abmeldungspflicht der Arbeitgeber unberührt bleibt, auch ist die von der Anzeigepflicht berührten Krankenkassen des Bezirks (Betriebs- [Fabrik-] Bau-, Innungs-, Knappschafts- und zur Krankenversicherung zufolge § 75 zugelassene eingeschriebene oder freie Hülfskassen ohne Beitrittszwang, welchen versicherungspflichtige im Bezirk der Aufsichtsbehörde beschäftigte Personen angehören,) von der Anordnung besondere Mittheilung zu machen.

56. Der gemeinsamen Meldestelle ist ein Verzeichniß der in ihrem Bezirk bestehenden Ortskrankenkassen und derjenigen Gemeinden, für welche

Gemeindekrankenversicherung oder gemeinsame Gemeindekrankenversicherung besteht, zuzustellen. Die gemeinsame Meldestelle prüft, ob dasjenige Mitglied, dessen Austritt angezeigt worden ist nach den Vorschriften des Gesetzes und der für ihren Bezirk gemäß § 2 ergangenen statutarischen Bestimmungen versicherungspflichtig ist. Sofern dieses nicht der Fall ist, wird auf die Anzeige nichts weiter veranlaßt. Ist das ausgetretene Mitglied aber versicherungspflichtig, so giebt die gemeinsame Meldestelle ungesäumt derjenigen Ortskrankenkasse, welcher der Ausgeschiedene als Mitglied angehören oder derjenigen Gemeinde, zu deren Gemeindekrankenversicherung derselbe beizutragen haben würde, von der Anzeige Kenntniß. Die Ortskrankenkasse oder die Gemeinde kontrolirt auf Grund dieser Anzeige die weitere Versicherung.

Wenn eine gemeinsame Meldestelle mit der in einem Kassenverbande eingerichteten, gemeinsamen Rechnungs- und Kassenführung vereinigt wird, so sind von den bei der gemeinsamen Meldestelle eingehenden Anzeigen nur diejenigen weiter zu geben, bei denen die Gemeindekrankenversicherung oder solche Ortskrankenkassen betheiligt sind, welche dem Kassenverbande nicht angehören. Im Uebrigen fällt die Kontrolle der Weiterversicherung der gemeinsamen Meldestelle zu.

Berlin, den 26. November 1883.

Der Minister des Innern

(gez.) v. Puttkamer.

Für den Minister für Handel und Gewerbe.

(gez.) v. Bötticher.

Anmerk. 1. Bei den für den Bereich der Staatseisenbahn-Verwaltung errichteten Eisenbahnbetriebs-Werkstätten- und Baukrankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von der Eisenbahn-Direktion mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten, und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls die Eisenbahndirektion die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschuß zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Eisenbahndirektion. (Min.-Ref. vom 24. Mai 1884.)

Anmerk. 2. Bei den ausschließlich für Betriebe der Marineverwaltung des Reichs errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Marine-Departement der Kaiserlichen Admiralität mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten, und die Entscheidung der die

Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Marine-Departement die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschuß zusteht. (Min.-Ref. vom 4. Juli 1884.)

Anmerk. 3. Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militairverwalttng errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde bei

a. den Krankenkassen der Magazin-, Garnison- und Montirungsdepot-Verwaltung von dem Militairökonomie-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums,

b. den Krankenkassen der Lazarethverwaltung von der Militairmedizinal-Abtheilung des Königl. Kriegs-Ministeriums,

c. den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie und der Gewehr- und Munitions-Fabriken von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königl. Kriegs-Ministeriums,

d. den Krankenkassen im Bereiche der Festungsbau-Verwaltungen von den Festungs-Inspektoren,

e. den Krankenkassen der Remontedepots von dem Kgl. Kriegs-Ministerium mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Ministerial-Anweisung vom 26. November 1883) den Regierungspräsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderung des Kassenstatuts, falls die genannten Instanzen die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, dem Bezirks-Ausschusse zusteht. (Min.-Ref. vom 16. Dezember 1884.)

Anmerk. 4. Die Aufsicht über die für Betriebe der Staatseisenbahn-Verwaltung errichteten Krankenkassen führt:

a. bei Eisenbahnbetriebs-Krankenkassen das Eisenbahn-Betriebsamt, oder wo ein solches noch nicht errichtet ist, der Vorstand der Betriebs-Inspektion,

b bei Werkstätten-Krankenkassen der Vorstand der Hauptwerkstätte,

c. bei Bau-Krankenkassen die bauleitende Behörde (Eisenbahn-Betriebsamt, Bau-Kommission, Abtheilungs-Baumeister.) (Min.-Ref. vom 24. Mai 1884.)

Anmerk. 4a. Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Militairverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Bau-Krankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde bei

a. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort der Korps-Intendanturen mit Ausschluß der Bauten im Geschäftsbereiche der Garnison-, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen und der Montirungsdepots, von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums,

b den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komités, welche in Berlin zur Ausführung kommen, von dem Abtheilungs-Chef des Ingenieur Komités, welcher der Depot- und Kassen-Verwaltung desselben vorgesetzt ist,

c. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komités, welche außerhalb Berlin ausgeführt werden, von dem Abtheilungs-Chef des Ingenieur-Komités, welcher mit der selbstständigen Leitung des bezüglichen Baues beauftragten Offizier desselben vorgesetzt ist,

d. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Artillerie-Depots von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Kriegs-Ministeriums,

e. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission von dem Allgemeinen Kriegs-Departement im Kriegs-Ministerium mit der Maßgabe wahrgenommen, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr. 6 der Anweisung) dem Regierungspräsidenten und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatutes, falls die genannten Instanzen die Genehmigung zu ertheilen Bedenken tragen, dem Bezirksausschuß zusteht (Min.-Ref. vom 19. August 1885.)

Anmerk. 5. Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Marine-Verwaltung des Reichs errichteten Krankenkassen führt

a. bei Betriebs-Krankenkassen der Ober-Werftdirektor,

b. bei Bau-Krankenkassen bezüglich der von den Werften- und Hafenbau-Kommissionen auszuführenden Bauten der Ober-Werftdirektor, im Uebrigen diejenige Behörde, welche der den Bau ausführenden Verwaltung unmittelbar vorgesetzt ist. (Min.-Res. vom 4. Juli 1884.)

Anmerk. 5 a. Bezüglich der ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Betriebs- (Fabrik-) und Baukrankenkassen werden die Funktionen der höheren Verwaltungsbehörde von dem Reichs-Postamt mit der Maßgabe wahrgenommen daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, Nr 6 der Anweisung), dem Regierungspräsidenten, und die Entscheidung über die Genehmigung von Abänderungen des Kassenstatuts, falls das Reichs-Postamt die Genehmigung zu ertheilen Bedenken trägt, dem Bezirksausschuß zusteht. Wo ein Bezirksausschuß noch nicht besteht, tritt an dessen Stelle die Bezirks-Regierung, (Min.-Res. vom 3. November 1885.)

Anmerk. 6. Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militair-Verwaltung errichteten Krankenkassen führen bei

a den Krankenkassen der Magazin-, Garnison-, Montirungsdepot- und Lazareth-Verwaltung die Korps-Intendantur,

b. den Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie die technische Abtheilung für Artillerie-Angelegenheiten im Königl. Kriegs-Ministerium,

c. den Krankenkassen der Gewehr- und Munitions-Fabriken die Inspektoren der Gewehrfabriken,

d. den Krankenkassen im Bereiche der Festungs-Bauverwaltungen die Fortifikationen,

e den Krankenkassen der Remonte-Depots, die Abtheilung für das Remontewesen im Königl. Kriegs-Ministerium. (Min.-Res. vom 16 Dezember 1884.)

Anmerk. 7. Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Militairverwaltung errichteten Krankenkassen führen bei:

a. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort der Korps-Intendanturen mit Ausschluß der Bauten im Geschäftsbereiche der Garnison-, Magazin- und Lazareth-Verwaltungen und der Montirungs-Depots, die Korps-Intendanturen,

b. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komités, welche in Berlin zur Ausführung kommen, die Depot- und Kassenverwaltung des Ingenieur-Komités,

c. den Krankenkassen bei Bauten im Ressort des Ingenieur-Komités, welche außerhalb Berlin ausgeführt werden, der mit der selbstständigen Leitung des bezüglichen Baues beauftragte Offizier des Ingenieur-Komités,

d. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Artillerie-Depots die Artillerie-Depot-Inspektionen,

e. den Krankenkassen bei Bauten und Betrieben der Depot-Verwaltung der Artillerie-Prüfungs-Kommission die Versuchs-Abtheilung der Artillerie-Prüfungs-Kommission. (Min.-Res. vom 19. August 1885.)

Anmerk. 8. Die Aufsicht über die ausschließlich für Betriebe der Reichs-Postverwaltung errichteten Krankenkassen führen die Kaiserlichen Ober-Postdirektionen. (Min.-Res. vom 3. November 1885.)

A. In ....

I. Ohne Bei-

Nr.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.
1.	2.	3.

II. Mit Beitrittszwang (nach dem Gesetz,

Nr.	Name der Kasse.	Sitz der Kasse.	Welchen Personen ist die Kasse zugänglich?	Art der Leistung, welche die Kasse gewährt.	Die Statuten sind bestätigt: a. wann? b. von wem?
1.	2.	3.	4.	5.	6.

B. Die Anwendung der Vorschriften des § 1 des

Bezeichnung der Körperschaft, welche die statutarische Bestimmung erlassen hat.	Zeit der Genehmigung der statutarischen Bestimmung.	Bezeichnung des Bezirks, auf welchen die statutarische Bestimmung Anwendnng findet.	Bezeichnung			
			Arbeiter mit vorübergehender Beschäftigung § 2 Nr. 1.	Handlungsgehülfen rc. § 2 Nr. 2.	Arbeiter mit Transportgewerben. § 2 Nr. 3.	Außerhalb Beschäftigte. § 2 Nr. 4.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.

bestehen folgende Krankenkassen:

trittszwang.

Welchen Personen ist die Kasse zugänglich?	Art der Leistung, welche die Kasse gewährt.	Die Statuten sind bestätigt: a. wann? b. von wen?
4.	5.	6.

Ortsstatut, Reglement, Arbeitsvertrag u. s. w.

Anzahl der Kassenmitglieder in den Jahren:						Falls die Anzahl in 1 Jahre unt. 50 betr. hat: wird die Zahl der Kassenm. voraussichtl. dauernd unt. 50 bleiben?	Wieviel Vermögen hat die Kasse?	Erscheint die Leistungsfähigkeit der Kasse gesichert?
1878	1879	1880	1881	1882	1883			
7.						8.	9.	10.

Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 ist erstreckt worden:

der Personen			Zur An- und Abmeldung ist verpflichtet. §§ 49, 54.	Zur Einzahlung der Beiträge ist verpflichtet. §§ 51, 54.	Ist der Arbeitgeber zu Beiträgen verpflichtet? Ja oder nein? §§ 52, 54.	Sind für die in den Spalten 4 bis 10 aufgeführten Personen oder einzelne derselben Krankenkassen eingerichtet?	Bemerkungen.
Hausindustrielle. § 2 Nr. 5.	Arbeiter der Landwirthschaft (unter genauer Bezeichnung des Berufs dieser Arbeiter. § 2 Nr. 6.)	Arbeiter der Forstwirthschaft					
8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.

II. Abtheilung.

Das Gesetz vom 7. April 1876,

über die

eingeschriebenen Hilfskassen

mit den

durch das Gesetz vom 1. Juni 1884 erlassenen

Abänderungen und Ergänzungen.

§ 1.

Kassen, welche die gegenseitige Unterstützung ihrer Mitglieder für den Fall der Krankheit bezwecken und auf freier Uebereinkunft beruhen, erhalten die Rechte einer eingeschriebenen Hilfskasse unter den nachstehend angegebenen Bedingungen.

Anmerk. 1. Dieses Gesetz findet nach § 87 des Gesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, keine Anwendung auf die Orts-Krankenkassen (§§ 16—48 a. a. O.), die Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen (§§ 59—68 a. a. O.), die Bau-Krankenkassen (§§ 69—72) und auf die Innungs-Krankenkassen (§ 73 a. a. O.).

§ 2.

Die Kasse hat einen Namen anzunehmen, welcher von dem aller anderen, an demselben Orte oder in derselben Gemeinde befindlichen Hilfskassen verschieden ist und die zusätzliche Bezeichnung: „eingeschriebene Hilfskasse" enthält.

§ 3.

Das Statut der Kasse muß Bestimmung treffen:

1. über Namen, Sitz und Zweck der Kasse;
2. über den Beitritt und Austritt der Mitglieder;
3. über die Höhe der Beiträge;
4. über die Voraussetzungen, die Art und den Umfang der Unterstützungen;
5. über die Bildung des Vorstandes, über die Legitimation seiner Mitglieder und den Umfang seiner Befugnisse;
6. über die Zusammensetzung und Berufung der Generalversammlung und über die Art ihrer Beschlußfassung;

6a. über die Bildung und die Befugnisse der örtlichen Verwaltungsstellen, falls solche errichtet werden sollen;

7. über die Abänderung des Statuts;
8. über die Verwendung des Kassenvermögens im Falle der Auflösung oder Schließung der Kasse;
9. über die Aufstellung und Prüfung der Jahresrechnung.

Das Statut darf keine Bestimmung enthalten, welche mit dem Zwecke der Kasse nicht in Verbindung steht oder den Vorschriften dieses Gesetzes zuwiderläuft.

§ 4.

Das Statut ist in zwei Exemplaren dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz nimmt, von den mit der Geschäftsleitung vorläufig betrauten Personen oder von dem Vorstande der Kasse in Person einzureichen. Der Gemeindevorstand hat das Statut der höheren Verwaltungsbehörde ungesäumt zu übersenden; diese entscheidet über die Zulassung der Kasse. Der Bescheid ist innerhalb sechs Wochen zu ertheilen.

Die Zulassung darf nur versagt werden, wenn das Statut den Anforderungen dieses Gesetzes nicht genügt. Wird die Zulassung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung. Wird die Zulassung ausgesprochen, so ist eine Ausfertigung des Statuts, versehen mit dem Vermerke der erfolgten Zulassung, zurückzugeben.

Abänderungen des Statuts unterliegen den gleichen Vorschriften. Ueber die Zulassung einer Abänderung, durch welche der Sitz der Kasse verlegt werden soll, hat die Behörde des alten Sitzes zu entscheiden.

Die Zulassung einer Kasse, welche örtliche Verwaltungsstellen einrichtet, ist bei derjenigen Verwaltungsbehörde zu erwirken, in deren Bezirk die Hauptkasse ihren Sitz nimmt.

Auf den Antrag der Kasse hat die höhere Verwaltungsbehörde bei der Zulassung zugleich zu bescheinigen, daß das Statut den Vorschriften des § 75 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883 genügt. Wird die Bescheinigung versagt, so sind die Gründe mitzutheilen. Gegen die Versagung steht der Rekurs gemäß Absatz 2 zu.

Die höhrere Verwaltungsbehörde hat die Namen der zugelassenen Hilfskassen in ein Register einzutragen.

Anmerk. 1. Es lautet aus dem Gesetz vom 1. August 1883, über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden:

§ 141. Der Bezirksausschuß beschließt über die Anträge auf Zulassung eingeschriebener Hilfskassen (§ 4 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876).

Gegen den die Zulassung versagenden Beschluß findet innerhalb zwei Wochen der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitververfahren statt.

Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur des Rechtsmittel der Revision zulässig.

Anmerk 2. Für Preußen besteht das Verwaltungs-Streitverfahren erst in den Provinzen, Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, für Berlin und die Hohenzollernschen Lande. Dasselbe regelt sich nach dem Gesetz vom $\frac{\text{3. Juli 1875,}}{\text{2. August 1880,}}$ betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren, sowie nach dem Gesetz vom 30. Juli 1883, über die allgemeine Landesverwaltung.

In den übrigen Provinzen richtet sich das Verfahren nach der zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung erlassenen Ministerial-Anweisung vom 4. September 1869.

Anmerk. 3. Es lautet aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung, in der Fassung vom 1. Juli 1883:

§ 20. Gegen den Bescheid ist Rekurs an die nächstvorgesetzte Behörde zulässig, welcher bei Verlust desselben binnen vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides angerechnet, gerechtfertigt werden muß.

Der Rekursbescheid ist den Parteien schriftlich zu eröffnen und muß mit Gründen versehen sein.

§ 21. Die näheren Bestimmungen über die Behörde und das Verfahren, sowohl in der ersten als in der Rekurs-Instanz, bleiben den Landesgesetzen vorbehalten.

Es sind jedoch folgende Grundsätze einzuhalten:

1. In erster oder in zweiter Instanz muß die Entscheidung durch eine kollegialische Behörde erfolgen. Diese Behörde ist befugt, Untersuchungen an Ort und Stelle zu veranlassen, Zeugen und Sachverständige zu laden und eidlich zu vernehmen, überhaupt den angetretenen Beweis in vollem Umfange zu erheben.
2. Bildet die kollegiale Behörde die erste Instanz, so ertheilt sie ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien, auch in dem Falle, wenn zwar Einwendungen nicht angebracht sind, die Behörde aber nicht ohne weiteres die Genehmigung ertheilen will, und der Antragsteller innerhalb vierzehn Tagen nach Empfang des, die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilten Bescheides der Behörde auf mündliche Verhandlung anträgt.
3. Bildet die kollegiale Behörde die zweite Instanz, so ertheilt sie stets ihre Entscheidung in öffentlicher Sitzung, nach erfolgter Ladung und Anhörung der Parteien.
4. Als Parteien sind der Unternehmer (Antragsteller), sowie diejenigen Personen zu betrachten, welche Einwendungen erhoben haben.
5. Die Oeffentlichkeit der Sitzungen kann unter entsprechender Anwendung der §§ 173 bis 176 des Gerichtsverfassungsgesetzes ausgeschlossen oder beschränkt werden.

Anmerk. 4. Es lauten aus dem Gerichtsverfassungs-Gesetz vom 27. Januar 1877:

§ 173. In allen Sachen kann durch das Gericht für die Verhandlung oder für einen Theil derselben die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden, wenn sie eine Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder der Sittlichkeit besorgen läßt.

§ 174. Die Verkündung des Urtheils erfolgt in jedem Falle öffentlich.

§ 175. Ueber die Ausschließung der Oeffentlichkeit wird in nicht öffentlicher Sitzung verhandelt.

Der Beschluß, welcher die Oeffentlichkeit ausschließt, muß öffentlich verkündet werden.

§ 176. Der Zutritt zu öffentlichen Verhandlungen kann unerwachsenen und solchen Personen versagt werden, welche sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, oder welche in einer der Würde des Gerichts nicht entsprechenden Weise erscheinen.

Zu nicht öffentlichen Verhandlungen kann der Zutritt einzelnen Personen von dem Vorsitzenden gestattet werden.

Anmerk. 5. Es lauten aus dem Gesetz vom 15. Juni 1883:

§ 75. Für Mitglieder der auf Grund des Gesetzes vom 7. April 1876 (Reichs-Gesetzbl. S. 125) errichteten eingeschriebenen Hilfskassen, für welche ein Zwang zum Beitritt nicht besteht, tritt weder die Gemeinde-Krankenversicherung noch die Verpflichtung, einer nach Maßgabe der Vorschriften dieses Gesetzes errichteten Krankenkasse beizutreten, ein, wenn die Hilfskasse, welcher sie angehören, ihren Mitgliedern mindestens diejenigen Leistungen gewährt, welche in der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, nach Maßgabe des § 6 von der Gemeinde-Krankenversicherung zu gewähren sind. Kassen, welche freie ärztliche Behandlung und Arznei nicht gewähren, genügen dieser Bedingung durch Gewährung eines Krankengeldes von drei Vierteln des ortsüblichen Tagelohnes (§ 8).

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß die Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 8. Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung.

Anmerk. 6. Die am Schlusse des § 4 bestimmte Eintragung in das Register hat nach § 35 a dieses Gesetzes gebühren- und stempelfrei zu erfolgen.

§ 5.

Die Kasse kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für alle Verbindlichkeiten der Kasse haftet den Kassengläubigern nur das Vermögen der Kasse.

Der ordentliche Gerichtsstand der Kasse ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§ 6.

Zum Beitritt der Mitglieder ist eine schriftliche Erklärung oder die Unterzeichnung des Statuts erforderlich. Handzeichen Schreibunkun-

diger bedürfen der Beglaubigung durch ein Mitglied des Vorstandes, oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, vergl. § 19a ff.

Der Beitritt darf von der Betheiligung an anderen Gesellschaften oder Vereinen nur dann abhängig gemacht werden, wenn eine solche Betheiligung für sämmtliche Mitglieder bei Errichtung der Kasse durch das Statut vorgesehen ist. Im Uebrigen darf den Mitgliedern die Verpflichtung zu Handlungen oder Unterlassungen, welche mit dem Kassenzweck in keiner Verbindung stehen, nicht auferlegt werden.

§ 7.

Das Recht auf Unterstützung aus der Kasse beginnt für sämmtliche Mitglieder spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten auf den Beitritt folgenden Woche.

Hat ein Mitglied bereits das Recht auf Unterstützung erworben, so verbleibt ihm dasselbe auch nach dem Austritte oder Ausschlusse für die nach Absatz 1 festgesetzte Frist. Ist der Ausschluß wegen Zahlungssäumniß erfolgt, so läuft diese Frist von dem Tage, bis zu welchem die Beiträge bezahlt sind.

Für die erste Woche nach dem Beginn der Krankheit kann die Gewährung einer Unterstützung ausgeschlossen werden.

Der völlige oder theilweise Ausschluß der Unterstützung ist nur in Fällen solcher Krankheiten zulässig, welche sich die Mitglieder vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung an Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben. Soweit die Unterstützung in Gewährung freier ärztlicher Behandlung oder Arznei besteht, kann sie auch in diesen Fällen nicht ausgeschlossen werden.

§ 8.

Die Mitglieder sind der Kasse gegenüber lediglich zu den auf Grund dieses Gesetzes und des Statuts festgestellten Beiträgen verpflichtet.

Nach Maßgabe des Geschlechts, des Gesundheitszustandes, des Lebensalters, der Beschäftigung oder des Beschäftigungsortes der Mitglieder darf die Höhe der Beiträge verschieden bemessen werden.

Die Einrichtung von Mitgliederklassen mit verschiedenen Beitrags- und Unterstützungssätzen ist zulässig.

Im Uebrigen müssen die Beiträge und Unterstützungen für alle Mitglieder nach gleichen Grundsätzen abgemessen sein.

Der § 9 ist aufgehoben.

§ 10.

Der Anspruch auf Unterstützung kann mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch übertragen, noch gepfändet und darf nur auf geschuldete Beiträge aufgerechnet werden.

Der § 11 ist aufgehoben.

§ 12.

Als Krankenunterstützung können den Mitgliedern Krankengeld, ärztliche Behandlung, Arznei und andere Heilmittel, Verpflegung in einem Krankenhause, sowie die geeigneten Mittel zur Erleichterung der ihnen nach der Genesung verbliebenen körperlichen Mängel gewährt werden.

Auch kann die Krankenunterstützung an Wöchnerinnen gewährt und die Gewährung ärztlicher Behandlung auf die Familienangehörigen der Mitglieder ausgedehnt werden.

§ 13.

Zu anderen Zwecken, als den im § 12 bezeichneten Unterstützungen und der Deckung der Verwaltungskosten, dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse erfolgen.

Der § 14 ist aufgehoben.

§ 15.

Der Ausschluß von Mitgliedern aus der Kasse kann nur unter den durch das Statut bestimmten Formen und aus den darin bezeichneten Gründen erfolgen. Er ist nur zulässig bei dem Wegfall einer die Aufnahme bedingenden Voraussetzung, für den Fall einer Zahlungssäumniß oder einer solchen strafbaren Handlung, welche eine Verletzung der Bestimmungen des Statuts in sich schließt.

Wegen Ueberschreitung der Altersgrenze, über welche hinaus nach Bestimmung des Statuts Mitglieder nicht aufgenommen werden, und wegen Veränderung des Gesundheitszustandes, von welchem nach Bestimmung des Statuts die Aufnahme abhängig ist, darf der Ausschluß nicht erfolgen.

Wegen des Austritts oder Ausschlusses aus einer Gesellschaft oder einem Vereine können Mitglieder nicht ausgeschlossen werden, wenn sie der Kasse bereits zwei Jahre angehört haben. Erfolgt ihre Ausschließung vor Ablauf dieser Zeit, so haben sie Anspruch auf Ersatz des von ihnen bezahlten Eintrittsgeldes.

§ 16.

Die Kasse muß einen von der Generalversammlung gewählten Vorstand haben, durch welchen sie gerichtlich und außergerichtlich vertreten wird.

Die Mitglieder des Vorstandes, welche die Kasse gerichtlich und außergerichtlich vertreten, haben in der Generalversammlung nur eine berathende Stimme.

§ 17.

Die Zusammensetzung des Vorstandes, sowie jede in der Zusammensetzung des Vorstandes eingetretene Aenderung ist dem Vorstande der Gemeinde, in deren Bezirk die Kasse ihren Sitz hat, anzumelden. Die Anmeldung hat durch die Vorstandsmitglieder in Person oder durch eine beglaubigte schriftliche Erklärung zu erfolgen. Ist die Anmeldung nicht geschehen, so kann eine in der Zusammensetzung eingetretene Aenderung dritten Personen nur dann entgegengesetzt werden, wenn bewiesen wird, daß sie letzteren bekannt war.

Zur Legitimation des Vorstandes bei allen Geschäften, auch den das Hypotheken- oder Grundschuldwesen betreffenden, genügt das Zeugniß des Vorstandes der Gemeinde, daß die darin bezeichneten Personen zur Zeit als Mitglieder des Vorstandes angemeldet sind.

Anmerk. 1. Die Ausfertigung des nach dem vorstehenden § auszufertigenden Zeugnisses hat nach § 35a dieses Gesetzes gebühren- und stempelfrei zu erfolgen.

§ 18.

Die Befugniß des Vorstandes, die Kasse nach Außen zu vertreten, wird durch die im Statut erhaltene Vollmacht bestimmt.

Durch die innerhalb der Grenzen dieser Vollmacht im Namen der Kasse vom Vorstande abgeschlossenen Geschäfte wird die Kasse verpflichtet und berechtigt.

§ 19.

Dem Vorstande kann zur Ueberwachung der Geschäftsleitung ein Ausschuß zur Seite gesetzt werden, welcher durch die Generalversammlung zu wählen ist.

§ 19a.

Die Kasse kann für bestimmte Bezirke örtliche Verwaltungsstellen errichten und denselben folgende Befugnisse ertheilen:

1. Beitrittserklärungen und Austrittserklärungen entgegen zu nehmen, sowie Handzeichen Schreibensunkundiger in Gemäßheit des § 6 Absatz 1 zu beglaubigen;
2. Die Kassenbeiträge zu erheben, über Stundungsgesuche zu entscheiden, die Unterstützungen auszuzahlen, sowie die eingehenden Gelder, vorbehaltlich anderweiter Verfügung des Vorstandes über dieselben, bis zum Belaufe einer durchschnittlichen halben Jahresausgabe zum Zweck des Betriebes zu verwahren und anzulegen;
3. Einrichtungen zur Wahrnehmung der Krankenkontrole zu treffen.

§ 19b.

Der Versammlung der Kassenmitglieder, für welche die örtliche Verwaltungsstelle errichtet ist, kann die Befugniß beigelegt werden:

1. Die Mitglieder der örtlichen Verwaltung und den Kassenarzt für den Bezirk derselben zu wählen. Die Wahlen bedürfen der Bestätigung des Vorstandes (§ 16). Der Letztere ist befugt, die Gewählten, welche bei der Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten den gesetzlichen oder statutarischen Anforderungen nicht genügen, zu beseitigen und durch andere zu ersetzen;
2. Kassenrevisoren für die Kasse der örtlichen Verwaltungsstelle und Krankenbesucher für den Bezirk derselben zu wählen;
3. einen oder mehrere Abgeordnete zu wählen, sofern diese statutenmäßig aus Abgeordneten besteht;
4. Anträge und Beschwerden in Angelegenheiten der Kasse an die Generalversammlung zu richten.

§ 19c.

Weitere, als die in den §§ 19a, 19b bezeichneten Befugnisse dürfen die örtlichen Verwaltungsstellen und der Gesammtheit der Mitglieder ihres Bezirks nicht beigelegt werden.

§ 19d.

Die Kasse hat der Aufsichtsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz hat, von der Errichtung jeder örtlichen Verwaltungsstelle binnen zwei Wochen, unter Angabe des Sitzes und Bezirks derselben und unter Bezeichnung der Personen, welche zur Zeit die örtliche Verwaltung führen, Anzeige zu erstatten.

Die Aufsichtsbehörde hat die Anzeige, sofern die örtliche Verwaltungsstelle ihren Sitz in dem Bezirke einer weiteren Aufsichtsbehörde hat, dieser mitzutheilen.

Von jeder Aenderung des Bezirks der örtlichen Verwaltungsstelle und der Zusammensetzung ihrer Verwaltung hat diese der Aufsichtsbehörde ihres Sitzes Anzeige zu erstatten.

§ 20.

Soweit die Angelegenheiten der Kasse nicht durch den Vorstand oder Ausschuß wahrgenommen werden, steht die Beschlußnahme darüber der Generalversammlung zu.

Die Generalversammlung kann dritten Personen ihre Befugnisse nicht übertragen.

Abänderungen des Statuts bedürfen ihrer Zustimmung.

§ 21.

In der Generalversammlung hat jedes anwesende Mitglied, welches großjährig und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte ist, eine Stimme.

Mitglieder, welche mit den Beiträgen im Rückstande sind, können von der Theilnahme an der Abstimmung ausgeschlossen werden.

Die Generalversammlung kann auch aus Abgeordneten gebildet werden, welche aus der Mitte der stimmfähigen Mitglieder zu wählen sind.

Die Zahl der zu wählenden Abgeordneten muß jedoch mindestens zwanzig betragen und doppelt so groß sein, als die Zahl der Vorstandsmitglieder.

Soll die Wahl der Abgeordneten von den Mitgliedern nach Abtheilungen vorgenommen werden, so muß die Bildung der Wahlabtheilungen und die Vertheilung der Abgeordneten auf dieselben durch das Statut erfolgen.

Anmerk. 1. Preußische Staatsangehörige werden nach dem Gesetze vom 9. September 1869 mit Vollendung des 21. Lebensjahres großjährig.

§ 22.

Generalversammlungen können nur innerhalb des Deutschen Reichs an einem Orte abgehalten werden, an welchem die Kasse eine örtliche Verwaltungsstelle besitzt. Bei der Berufung ist der Gegenstand der Berathung anzugeben.

Wird von dem Ausschuß oder von dem zehnten Theile der stimmfähigen Mitglieder die Berufung der Generalversammlung beantragt, so muß der Vorstand die letztere berufen.

Der § 23 ist aufgehoben.

§ 24.

Die Einnahmen und Ausgaben der Kasse sind von allen den Zwecken der Kasse fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen getrennt festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind Bestände gesondert zu verwahren.

Verfügbare Gelder dürfen, außer in öffentlichen Sparkassen, nur ebenso wie die Gelder Bevormundeter angelegt werden.

Anmerk. 1. Es lautet aus der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875:

§ 39. Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden u. s. w.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation, oder auf sicheren Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

§ 25.

Die Kasse hat einen Reservefonds im Mindestbetrage der durchschnittlichen Jahresausgabe der letzten fünf Rechnungsjahre anzusammeln und erforderlichenfalls bis zu dieser Höhe zu ergänzen.

So lange der Reservefonds diesen Betrag nicht erreicht, ist demselben mindestens ein Zehntel des Jahresbetrages der Kassenbeiträge zuzuführen.

§ 26.

Ergiebt sich aus den Jahresabschlüssen, daß die Einnahmen derselben zur Deckung ihrer Ausgaben einschließlich der Rücklagen zur Ansammlung und Ergänzung des Reservefonds nicht ausreichen, so ist entweder eine Erhöhung der Beiträge oder eine Minderung der Kassenleistungen herbeizuführen.

Unterläßt die Kasse eine dem Bedürfnisse entsprechende Abänderung herbeizuführen, so hat ihr die höhere Verwaltungsbehörde auf Grund eines sachverständigen Gutachtens zu eröffnen, in welcher Art und in welchem Maße dieselbe für erforderlich zu erachten und binnen welcher Frist dieselbe herbeizuführen ist. Die Frist muß auf mindestens sechs Wochen bestimmt werden.

§ 27.

Die Kasse ist verpflichtet, in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzusenden.

Sie hat das Ausscheiden der Mitglieder auf Erfordern den Aufsichtsbehörden, in deren Bezirk dieselben sich aufhalten, anzuzeigen. Für Mitglieder, welche sich im Bezirke einer örtlichen Verwaltungsstelle aufhalten, liegt diese Verpflichtung der letzteren ob.

§ 28.

Die Kasse kann durch Beschluß der Generalversammlung unter Zustimmung von mindestens vier Fünftheilen sämmtlicher vertretenen Stimmen aufgelöst werden.

§ 29.

Die Schließung einer Kasse kann durch die höhere Verwaltungsbehörde erfolgen:

1. wenn mehr als ein Viertheil der Mitglieder mit der Einzahlung der Beiträge im Rückstande ist und trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde weder die Beitreibung der fälligen Beiträge, noch der Ausschluß der säumigen Mitglieder erfolgt;
2. wenn die Kasse trotz ergangener Aufforderung der Aufsichtsbehörde vier Wochen mit Zahlung fälliger nicht streitiger Unterstützungen im Rückstande ist;
3. wenn die Generalversammlung einen mit den Vorschriften dieses Gesetzes oder des Kassenstatuts im Widerspruch stehenden Beschluß gefaßt hat und der Auflage der Aufsichtsbehörde, denselben zurückzunehmen, innerhalb der gesetzten, auf mindestens sechs Wochen zu bemessenden Frist nicht nachgekommen ist;
4. wenn dem § 6 dieses Gesetzes zuwider Mitglieder zu Handlungen oder Unterlassungen verpflichtet, oder wenn der Vorschrift des § 13 entgegen Beiträge von den Mitgliedern erhoben oder Verwendungen aus dem Vermögen der Kasse bewirkt werden;
5. wenn im Falle des § 26 Absatz 2 innerhalb der bestimmten Frist die Erhöhung der Beiträge oder die Minderung der Unterstützungssätze in dem festgesetzten Maße nicht erfolgt;

5a. wenn sich ergiebt, daß nach §§ 3, 4 die Zulassung der Kasse hätte versagt werden müssen, und die erforderliche Abänderung des Statuts innerhalb einer von der höheren Verwaltungsbehörde zu bestimmenden, mindestens sechswöchentlichen Frist nicht bewirkt worden ist;

6. wenn Mitglieder aus einem nach diesem Gesetze unzuläßigen Grunde aus der Kasse ausgeschlossen werden.

Gegen die Maßregeln der Verwaltungsbehörde ist der Rekurs zuläßig; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Gewerbe-Ordnung. In Elsaß-Lothringen finden statt derselben die dort geltenden Bestimmungen über das Verfahren in streitigen Verwaltungssachen entsprechende Anwendung.

Die Eröffnung des Konkursverfahrens über eine Kasse hat die Schließung kraft Gesetzes zur Folge.

Anmerk. 1. Es lautet aus dem Gesetz vom 1. August 1883, über die Zuständigkeit der Verwaltungs- und Verwaltungsgerichtsbehörden:

§ 142. Der Bezirksausschuß entscheidet auf Klage der Aufsichtsbehörde über die Schließung eingeschriebener Hilfskassen (§ 29 des Reichsgesetzes über die eingeschriebenen Hilfskassen vom 7. April 1876).

Der Bezirksausschuß kann vor Erlaß des Endurtheils nach Anhörung des Kassenvorstandes die vorläufige Schließung der Hilfskasse anordnen, welche alsdann bis zum Erlasse des Endurtheils fortdauert.

Anmerk. 2. Eine eingeschriebene Hilfskasse ist wegen Hervortretens sozial-demokratischer Bestrebungen in derselben zu schließen. (Erk. des Oberverwaltungsgerichts vom 16. Juni 1879, Bd. V, S. 303.)

Anmerk. 3. Siehe auch die Anmerkungen bei § 4 dieses Gesetzes.

§ 30.

Bei der Auflösung einer Kasse wird die Abwickelung der Geschäfte, sofern die Generalversammlung darüber nicht anderweitig beschließt, durch den Vorstand vollzogen. Genügt dieser seiner Verpflichtung nicht, oder wird die Kasse geschlossen, so hat die Aufsichtsbehörde die Abwickelung der Geschäfte geeigneten Personen zu übertragen und deren Namen bekannt zu machen.

§ 31.

Von dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung einer Kasse ab bleiben die Mitglieder noch für diejenigen Zahlungen verhaftet, zu welchen sie das Statut für den Fall ihres Austrittes aus der Kasse verpflichtete.

Das Vermögen der Kasse ist nach der Auflösung oder Schließung zunächst zur Deckung der vor dem Zeitpunkte der Auflösung oder Schließung bereits eingetretenen Unterstützungsverpflichtungen zu verwenden.

§ 32.

Bis zum Ablaufe eines Jahres nach Auflösung oder Schließung einer Kasse kann einer für die gleichen Zwecke und für denselben Mitgliederkreis oder für einen Theil desselben neu errichteten Kasse die Zulassung versagt werden.

§ 33.

Die Kassen und ihre örtlichen Verwaltungsstellen unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung durch die von den Landesregierungen zu bestimmenden Behörden, mit der Maßgabe, daß mit den von den höheren Verwaltungsbehörden wahrzunehmenden Geschäften diejenigen höheren Verwaltungsbehörden zu betrauen sind, welche nach Landesrecht die Aufsicht oder Oberaufsicht in Gemeindeangelegenheiten wahrzunehmen haben.

Die Kassen sind verpflichtet, der Aufsichtsbehörde auf Verlangen ihre Bücher, Verhandlungen und Rechnungen im Geschäftslokale der Kasse

zur Einsicht vorzulegen und die Revision ihrer Kassenbestände zu gestatten.

Die Aufsichtsbehörde beruft die Generalversammlung, falls der Vorstand der durch § 22 begründeten Verpflichtung nicht genügt.

Sie kann die Mitglieder des Vorstandes und der örtlichen Verwaltungsstellen, sowie die im Falle der Auflösung oder Schließung einer Kasse mit der Abwickelung der Geschäfte betrauten Personen zur Erfüllung der durch dieses Gesetz begründeten Pflichten durch Androhung, Festsetzung und Vollstreckung von Geldstrafen bis zu einhundert Mark, sowie durch die sonstigen nach den Landesgesetzen ihnen zustehenden Zwangsmittel anhalten. Gegen die Androhung und Festsetzung von Geldstrafen beziehungsweise Anwendung von Zwangsmitteln seitens der Aufsichtsbehörden steht den Kassenvorständen der Rekurs zu; wegen des Verfahrens und der Behörden gelten die Vorschriften der §§ 20 und 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

Anmerk. 1. Das in dem vorstehenden § erwähnte Zwangsverfahren regelt sich nach den Bestimmungen des Gesetzes vom 30. Juli 1883 über die allgemeine Landesverwaltung, Titel 5, §§ 132 bis 135 (G.-S. S. 228.)

Anmerk. 2. Siehe auch die Anmerkungen bei § 4 dieses Gesetzes.

§ 34.

Mitglieder des Vorstandes, des Ausschusses oder einer örtlichen Verwaltungsstelle, welche den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft. Haben sie absichtlich zum Nachtheile der Kasse gehandelt, so unterliegen sie der Strafbestimmung des 266 des Strafgesetzbuchs.

Anmerk. 1. Es lautet aus dem Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876:

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;

 ꝛc.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 35.

Eine Vereinigung mehrerer Kassen zu einem Verbande behufs gegenseitiger Aushülfe kann unter Zustimmung der Generalversammlungen der einzelnen Kassen und auf Grund eines schriftlichen Statuts erfolgen.

Der Verband ist durch einen aus der Wahl der Vorstände oder Ausschüsse der betheiligten Kassen hervorgegangen Vorstand zu verwalten.

Seine Pflichten und Befugnisse bestimmt das Statut. Sein Sitz darf nur an einem Orte sein, wo eine der betheiligten Kassen ihren Sitz hat.

Der Verband unterliegt nach Maßgabe des § 33 der Aufsicht der höheren Verwaltungsbehörde desjenigen Bezirks, in welchem der Vorstand seinen Sitz hat.

Auf die Mitglieder des Vorstandes und die sonstigen Organe des Verbandes finden die Bestimmungen des § 34 Anwendung.

§ 35a.

Die Eintragungen in das Hilfskassen-Register und die gemäß § 17 zu ertheilenden Zeugnisse sind gebühren- und stempelfrei.

§ 36.

Die Verfassung und die Rechte der auf Grund landesrechtlicher Vorschriften errichteten Hilfskassen werden durch dieses Gesetz nicht berührt; die Kassen können jedoch durch die Landesregierungen zur Einsendung der im § 27 bezeichneten Uebersichten verpflichtet werden.

In Ansehung der Kassen der Knappschaftsvereine verbleibt es bei den dafür maßgebenden besonderen Bestimmungen.

Zusatzartikel 19 des Gesetzes vom 1. Juni 1884.

Die Statuten bestehender eingeschriebener Hilfskassen, welche den Vorschriften dieses Gesetzes nicht genügen, sind der erforderlichen Abänderung zu unterziehen.

Kassen, welche dieser Verpflichtung nicht bis zum 1. Januar 1885 genügen, sind von der höheren Verwaltungsbehörde unter Bestimmung einer mindestens sechswöchentlichen Frist dazu aufzufordern und können nach unbenutztem Ablauf dieser Frist geschlossen werden. Die Schließung erfolgt nach Maßgabe des § 29.

Artikel 20.

Von bestehenden eingeschriebenen Hilfskassen, welche örtliche Verwaltungsstellen errichtet haben, ist die im § 19d vorgeschriebene Anzeige binnen drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes zu erstatten.

III. Abtheilung.

Das Unfall-Versicherungsgesetz

vom 6. Juli 1884.

(Reichs-Gesetz-Blatt Seite 69.)

Inhalts-Verzeichniß.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

Alle in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Steinbrüchen, Gräbereien (Gruben), auf Werften und Bauhöfen, sowie in Fabriken und Hüttenwerken beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst, an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer- und Brunnenarbeiter erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, sowie von den im Schornsteinfegergewerbe beschäftigten Arbeitern.

Den im Absatz 1 aufgeführten gelten im Sinne dieses Gesetzes diejenigen Betriebe gleich, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft u. s. w.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, mit Ausnahme der land- und forstwirthschaftlichen nicht unter den Absatz 1 fallenden Nebenbetriebe, sowie derjenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörende Kraftmaschine benutzt wird.

Im übrigen gelten als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes insbesondere diejenigen Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird, und in welchem zu diesem Zweck mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden, sowie Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden.

Welche Betriebe außerdem als Fabriken im Sinne dieses Gesetzes anzusehen sind, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt (§§ 87 ff.).

Auf gewerbliche Anlagen, Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines der vorbezeichneten Betriebe sind, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls Anwendung.

Für solche unter die Vorschrift des § 1 fallende Betriebe, welche mit Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen nicht verknüpft sind, kann durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht ausgeschlossen werden.

Arbeiter und Betriebsbeamte in anderen, nicht unter Absatz 2 fallenden, auf die Ausführung von Bauarbeiten sich erstreckenden Betrieben können durch Beschluß des Bundesraths für versicherungspflichtig erklärt werden.

Aus den Motiven. Die vorläufige Beschränkung in dem Kreise der versicherungspflichtigen Personen und die Gründe derselben sind in der allgemeinen Begründung des Entwurfs erörtert. Hiernach bildet § 2 des Haftpflichtgesetzes den Ausgangpunkt für die in Aussicht genommene Regelung der Unfallversicherung mit der Erweiterung, daß für diejenigen Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen, der Begriff: „Fabrik" nicht von dem Umfange der Produktion, der vorzugsweise in der Zahl der beschäftigten Arbeiter zum äußerlich erkennbaren Ausdruck gelangt, abhängig gemacht worden ist. Dagegen haben diejenigen Betriebe, für welche nur vorübergehend eine nicht zur Betriebsanlage gehörige Maschine benutzt wird, von dem Bereiche des Entwurfs ausgeschlossen werden müssen, weil in diesen ein fabrikmäßiger Betrieb überhaupt nicht stattfindet.

Da die Salinen zu den Bergwerken, die Aufbereitungsanstalten und Hüttenwerke, sowie die Werften und Bauhöfe, sofern in diesen ein fabrikmäßiger Betrieb stattfindet, zu den Fabriken im Sinne des Haftpflichtgesetzes zu rechnen sind, so findet die Unfallversicherung auch auf die Betriebe Anwendung.

Unter Steinbrüchen sind diejenigen Anlagen zu verstehen, in denen die Gewinnung von Steinarten gewerbsmäßig und nach technischen Regeln erfolgt. Desgleichen umfaßt nach der Terminologie neuerer Berggesetze der Ausdruck: „Gräberei" die auf Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel-, Kies-, Sand-, Thon-, Lehm- und ähnliche Gruben) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger Betrieb nach technischen Regeln stattfindet. Steinbrüche und Gräbereien sind, wie im Haftpflichtgesetze, im Entwurfe besonders aufgeführt, da es zweifelhaft ist, ob solche dem Begriff: „Bergwerke" zu subsumiren sind.

Soweit nicht Dampfkessel oder durch elementare Kraft betriebene Triebwerke in Frage kommen, erschien die im Haftpflichtgesetze unterlassene genauere Bestimmung des Begriffs „Fabrik" zur Beseitigung vieler Zweifel, welche dieser Mangel im Haftpflichtgesetze hervorgerufen hat, geboten. Als Maßstab der hierzu nöthigen Abgrenzung zwischen „Fabrik" und „Handwerk" ist die Anzahl der beschäftigten Arbeiter angenommen. Die in den Gesetzgebungen verschiedener Länder gemachten Versuche, eine, bez. bessere Definition des Begriffs Fabrik zu geben, haben an der Vielgestaltigkeit des praktischen Lebens ihre Schranke gefunden. Darin liegt aber kein Grund, um überhaupt darauf zu verzichten, für die Beurtheilung der Frage, ob ein gewerblicher Betrieb als Fabrik zu betrachten sei oder nicht, wenigstens einen gesetzlichen Anhalt zu gewinnen. Es wird damit nicht ausgeschlossen, daß im konkreten Falle auch darüber hinaus einzelne Betriebe als Fabriken angesehen werden können. Um nach dieser Richtung hin den Anforderungen des praktischen

Lebens gerecht zu werden, ist dem Reichs-Versicherungsamte die Befugniß beigelegt worden, auch andere Betriebe, sofern sich dieselben als Fabriken darstellen, als solche zu bezeichnen und damit unter die Vorschriften des Unfallversicherungsgesetzes zu stellen.

Andererseits fallen nach dem Sprachgebrauche auch Betriebe unter die Bezeichnung „Fabrik", welche mit einer Unfallgefahr für die darin beschäftigten Personen gar nicht verknüpft sind Die Heranziehung solcher Betriebe zur Unfallversicherung würde lästig, unbillig und überflüssig sein. Die Ausschließung solcher Betriebe von der Unfallversicherung kann indessen nicht durch Aufstellung gesetzlich bestimmter Merkmale, sondern nur durch Aufzählung der auszuschließenden Betriebsarten erfolgen, welche mit Sicherheit und erschöpfend nur allmählich an der Hand praktischer Erfahrungen möglich ist. Deshalb ist es dem Bundesrathe vorbehalten worden, die näheren Bestimmungen über Betriebe dieser Art, für welche die Versicherungspflicht auszuschließen ist, zu erlassen.

In Uebereinstimmung mit den Reichstagsbeschlüssen zu dem ersten Entwurfe des Unfallversicherungsgesetzes unterwirft der Entwurf der Unfallversicherung alle Arbeiter (und Arbeiterinnen) ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Einkommens, die Betriebsbeamten aber nur dann, wenn deren Einkommen jährlich 20 0 Mark — oder weniger beträgt, da bei einem geringer angenommenen Satze die zahlreiche Klasse der Werkführer, welche von der Unfallversicherung nicht auszuschließen sein dürfte, wahrscheinlich nur zum Theil getroffen werden würde.

Die Vorschrift im früheren Entwurfe, daß auf Eisenbahn- und Schifffahrtsbetrieben das Gesetz nur dann Anwendung finden solle, wenn sie als integrirende Theile eines versicherungspflichtigen Betriebs lediglich für diesen bestimmt sind, ist durch eine allgemeinere Fassung ersetzt worden. Dies empfiehlt sich auch aus dem Grunde, um auch andere gewerbliche Anlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines versicherungspflichtigen Betriebs sind, den Bestimmungen des Entwurfs zu unterwerfen.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses § im Reichstage wurde vonden Regierungsvertretern erklärt:

a daß durch die im ersten Absatze gebrauchten Worte: „bei dem Betriebe" das Vorhandensein eines ursächlichen Zusammenhanges zwischen dem Betriebe und dem eingetretenen Unfalle bezeichnet werden solle,

b. daß der Sinn der Bestimmung im Absatz 6 des § 1 dahin gehe, daß auf Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe, sowie auf andere, als die vorbezeichneten gewerblichen Anlagen die Vorschriften des Gesetzes nur dann Anwendung finden, wenn sie wesentliche Bestandtheile der in den voranstehenden Absätzen benannten versicherungspflichtigen Betriebe seien.

Anmerk. 2. Der Bundesrath hat auf Grund des § 1 Absatz 8 des Unfallversicherungs-Gesetzes vom 6. Juli 1884 beschlossen:

Arbeiter und Betriebsbeamte, welche von einem Gewerbetreibenden, dessen Gewerbebetrieb sich auf die Ausführung von Tüncher-, Verputzer- (Weißbinder-), Gypser-, Stuckateur-, Maler- (Anstreicher-), Glaser-, Klempner- und Lackirer-Arbeiten b e i B a u t e n, sowie auf die Anbringung, Abnahme, Verlegung, Reparatur von Blitzableitern erstreckt, in diesem Betriebe beschäftigt werden, für versicherungspflichtig zu erklären.

Gemäß § 11 des Unfallversicherungs-Gesetzes hat daher jeder Unternehmer eines der vorgenannten Betriebe dieselben unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie die Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen binnen einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Diese Frist wird hiermit auf die Zeit bis zum 2. März d. J. einschließlich festgesetzt. (Bekanntmachung des Reichsversicherungsamts vom 11. Februar 1885.)

Anmerk. 3. Nur solche Betriebe, welche sich auf die Ausführung von Bauarbeiten erstrecken, sind anzumelden; doch ist nicht erforderlich, daß die Arbeiter ausschließlich bei Bauarbeiten beschäftigt werden.

Die Anmeldung hat auch dann zu erfolgen, wenn weniger als 10 versicherungspflichtige Personen (Arbeiter und solche Betriebsbeamte, deren Jahresarbeitsverdienst an Gehalt oder Lohn 2000 Mk. nicht übersteigt), beschäftigt werden. (Aus den Erläuterungen zu der vorstehenden Bekanntmachung.)

§ 2.

Durch statutarische Bestimmungen (§§ 16 ff.) kann die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst erstreckt werden. In diesem Falle ist bei der Feststellung der Entschädigung der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

Durch Statut kann ferner bestimmt werden, daß und unter welchen Bedingungen Unternehmer der nach § 1 versicherungspflichtigen Betriebe berechtigt sind, sich selbst oder andere nach § 1 nicht versicherungspflichtige Personen gegen die Folgen von Betriebsunfällen zu versichern.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses § im Reichstage wurde regierungsseitig hervorgehoben, daß der Sinn der gesetzlichen Bestimmung der sei, daß zwar den Berufsgenossenschaften die Befugniß ertheilt werden solle, die Ausführung der Versicherung auf Betriebsbeamte auf gewisse Gehaltsklassen zu beschränken, daß aber bei der Versicherung jedesmal der volle Gehalt nach Maßgabe des Gesetzes (§ 5 Absatz 3) in Anrechnung zu bringen sei.

Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes.

§ 3.

Als Gehalt oder Lohn im Sinne dieses Gesetzes gelten auch Tantiemen und Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Ortsdurchschnittspreisen in Ansatz zu bringen.

Als Jahresarbeitsverdienst gilt, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, das dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Arbeitsverdienstes. Für Arbeiter in Betrieben, in welchen die übliche Betriebsweise für den das ganze Jahr regelmäßig beschäftigten Arbeiter eine höhere oder niedrigere Zahl von Arbeitstagen ergiebt, wird diese Zahl statt der Zahl Dreihundert der Berechnung des Jahresarbeitsverdienstes zu Grunde gelegt.

Bei jugendlichen Arbeitern und solchen Personen, welche wegen noch nicht beendigter Ausbildung keinen oder einen geringen Lohn beziehen, gilt als Jahresarbeitsverdienst das Dreihundertfache des von der höheren Verwaltungsbehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883).

Anmerk. 1. Der § 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 lautet:

„Der Betrag des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter wird

von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde festgesetzt.

Die Festsetzung findet für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter besonders statt. Für Lehrlinge gilt die für jugendliche Arbeiter getroffene Feststellung."

Anmerk. 2. Die Bezeichnung „jugendlicher Arbeiter" muß im Sinne der Gewerbe-Ordnung, also von Arbeitern unter 16 Jahren, verstanden werden. (Beschluß des Bundesraths vom 13. März 1884.)

Anmerk. 3. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, für die Kreisordnungs-Provinzen die Regierungs-Präsidenten und für die übrigen Provinzen die Regierungs-abtheilungen des Innern, bezw. die Landdrosteien. (Min.-Ref. vom 30. Juli 1884.)

Anmerk. 4 Bei der Berathung dieses § im Reichstage wurde anerkannt, daß

a. den Bestimmungen dieses Gesetzes auch Volontaire unterworfen sind,

b. unter dem Ausdruck „einen geringeren Lohn beziehen", ein Lohn bezeichnet werden soll, dessen Höhe unter dem für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn bleibe.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4.

Auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen des Reichs, eines Bundesstaates oder eines Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Aus den Motiven. Diese Bestimmung hat ihren Grund darin, daß die Heranziehung der darin bezeichneten Beamten zur Unfallversicherung eine nicht zu wünschende Rückwirkung auf die Gesetzgebung der einzelnen Bundesstaaten über die Pensionirung der Beamten ausüben würde. Dies erscheint um so bedenklicher, als in einzelnen Bundesstaaten die den Beamten in Folge ihrer Dienstunfähigkeit zustehende Pension ausnahmslos höher ist, als die nach Maßgabe des Entwurfs zu bemessende Entschädigung. Wenn dem gegenüber in anderen Bundesstaaten der Bezug der Pension vor Ablauf einer gewissen Dienstzeit auch bei der durch Unfälle herbeigeführten Dienstunfähigkeit davon abhängig ist, daß der Unfall nicht selbst verschuldet ist und die Höhe der Pension vor Ablauf einer gewissen Dienstzeit hinter der in diesem Entwurf vorgesehenen Entschädigung zurückbleibt, so daß die Beamten bei der Ausschließung von der Unfallfürsorge in einzelnen Fällen ungünstiger stehen würden, als die Arbeiter, so wird es Sache der Landesgesetzgebung sein, diese Unbilligkeiten zu beseitigen.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht.

Der Schadenersatz soll im Falle der Verletzung bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen;

2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente ist nach Maßgabe desjenigen Arbeitsverdienstes zu berechnen, den der Verletzte während des letzten Jahres seiner Beschäftigung in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, an Gehalt oder Lohn durchschnittlich für den Arbeitstag bezogen hat (§ 3), wobei der vier Mark übersteigende Betrag nur mit einem Drittel zur Anrechnung kommt.

War der Verletzte in dem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Unfalle zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Arbeiter derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben.

Erreicht dieser Arbeitsverdienst (Abs. 3 und 4) den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883) nicht, so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen steht ein Anspruch nicht zu, wenn er den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

Die Berufsgenossenschaften (§ 9) sind befugt, der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, gegen Erstattung der ihr dadurch erwachsenden Kosten die Fürsorge für den Verletzten über den Beginn der vierzehnten Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des in jenem Gesetze bestimmten Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden. Streitigkeiten, welche aus Anlaß dieser Bestimmung zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassen entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes entschieden.

Von Beginn der fünften Woche nach Eintritt des Unfalls bis zum Ablauf der dreizehnten Woche ist das Krankengeld, welches den durch einen Betriebsunfall verletzten Personen auf Grund des Krankenversicherungsgesetzes gewährt wird, auf mindestens zwei Drittel des bei der Berechnung desselben zu Grunde gelegten Arbeitslohnes zu bemessen. Die Differenz zwischen diesen zwei Dritteln und dem gesetzlich oder statuten-

gemäß zu gewährenden niedrigeren Krankengelde ist der betheiligten Krankenkasse (Gemeinde-Krankenversicherung) von dem Unternehmer desjenigen Betriebes zu erstatten, in welchem der Unfall sich ereignet hat. Die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen Vorschriften erläßt das Reichs-Versicherungsamt.

Den nach § 1 versicherten Personen, welche nicht nach den Bestimmungen des Krankenversicherungs-Gesetzes versichert sind, hat der Betriebsunternehmer die in den §§ 6 und 7 des Krankenversicherungs-Gesetzes vorgesehenen Unterstützungen einschließlich des aus dem vorhergehenden Absatze sich ergebenden Mehrbetrages für die ersten dreizehn Wochen aus eigenen Mitteln zu leisten.

Streitigkeiten, welche aus Anlaß der in den beiden vorhergehenden Absätzen enthaltenen Bestimmungen unter den Betheiligten entstehen, werden nach Maßgabe des § 58 Absatz 1 des Krankenversicherungs-Gesetzes entschieden, und zwar in den Fällen des letztvorhergehenden Absatzes von der für Orts-Krankenkassen des Beschäftigungsortes zuständigen Aufsichtsbehörde.

Aus den Motiven zu §§ 5 und 6. Die Grundsätze für den Umfang und das Maß der bei Unfällen zu gewährenden Entschädigungen sind im Allgemeinen dem Entwurfe von 1881 (Entwurf A) entnommen, auf dessen Begründung hier verwiesen wird. Die wesentliche Abänderung, die Ausscheidung der Fürsorge für den durch den Unfall Verletzten während der ersten 13 Wochen und deren Verweisung an die Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung), ist in der allgemeinen Begründung dieses vorliegenden Entwurfs gerechtfertigt worden. Im Falle der Tödtung ist die den Hinterbliebenen des Getödteten zu stellende Rente sogleich vom Tage des Todes ab von der Unfallversicherung zu übernehmen, welcher auch, unbeschadet der Bestimmung im § 8, die zu gewährenden Beerdigungskosten zur Last fallen.

Von der obligatorischen Uebertragung der gesammten Krankenpflege seitens der Berufsgenossenschaften auf die Krankenkassen gegen Ersatz derjenigen Kosten, welche durch die über die ersten 13 Wochen hinausgehende Krankenpflege entstanden sind, ist Abstand genommen worden, da dieselbe bei allen sonst damit verbundenen Vortheilen mit dem Grundsatze im Widerspruch stehen würde, daß die Entscheidung über das Maß und die Art der Fürsorge in erster Linie Demjenigen zustehen muß, dem die Kosten zur Last fallen. Es soll daher den Berufsgenossenschaften überlassen werden, durch freie Vereinbarung mit den Vorständen der Krankenkassen diesen die Fürsorge für den Verletzten bis zu beendigtem Heilverfahren gegen Erstattung der Kosten zu übertragen.

Von der allgemeinen Uebertragung der gesammten Krankenfürsorge auf die Krankenkassen abzusehen, empfiehlt sich, abgesehen von einzelnen Fällen, in denen diese Uebertragung zweckmäßig sein kann, um so mehr, weil eine solche Regelung die Quelle zahlreicher Streitigkeiten zwischen den Berufsgenossenschaften und den Krankenkassenvorständen werden würde.

Die im Gegensatz zum Entwurf von 1882 (B) getroffene Bestimmung, daß der 4 Mark täglich übersteigende Lohnbetrag nicht ganz außer Ansatz bleiben, sondern nach einem Drittheil in Ansatz kommen soll, erscheint nothwendig, damit die besser gestellten Arbeiter und Betriebsbeamten einen ihrer Lage mehr entsprechenden Unterhalt erhalten.

Da nicht sowohl die Zerstörung und Schmälerung der zeitigen Erwerbsthätigkeit, als vielmehr die Vernichtung der Erwerbsfähigkeit die Grundlage

für die Höhe der zu gewährenden Unfallentschädigung bildet, erscheint es gerechtfertigt, nicht nur den thatsächlich bezogenen Lohn, sondern auch den unter normalen Verhältnissen mindestens zu erlangenden Arbeitsverdienst in Berücksichtigung zu ziehen. Aus diesem Grunde ist, insbesondere zur Beseitigung von Härten, in einzelnen Fällen die Festsetzung eines, die Schadensregulirung zu Grunde zu legenden Minimallohnsatzes geboten. Als solcher wird, konform dem Krankenversicherungsgesetze, der durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzte ortsübliche Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter anzunehmen sein, dessen Normirung auf Grund genauer Ermittelungen durch eine Stelle erfolgt, welche die maßgebenden Verhältnisse vollständig zu übersehen in der Lage ist.

Die Bestimmung über den Betrag der Beerdigungskosten (§ 6 Ziffer 1) empfiehlt sich dadurch, daß sie auch für die letzteren die Verschiedenheit des Arbeitsverdienstes und der darin begründeten Verschiedenheit des Bedürfnisses berücksichtigen.

Die Bestimmung in § 2a des § 6 erscheint als nothwendige Konsequenz der Vorschrift in § 5, 2a, nach welcher der Verletzte im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit ebenfalls nur zwei Drittel des Arbeitsverdienstes als Entschädigung erhalten soll.

Der Zusatz im vierten Absatz von § 6 ist aus der Erwägung hervorgegangen, daß es sowohl im allgemeinen Interesse, als in dem der zur Gewährung der Entschädigung Verpflichteten liegt, die Wiederverheirathung der Wittwe zu erleichtern, während ein bei der Wiederverheirathung eintretender völliger Verlust der Rente leicht Veranlassung geben kann, daß Wittwen ein außereheliches Verhältniß eingehen.

Die im § 9 des ersten Entwurfs unter 3b Abs. 2 enthaltene Bestimmung, nach welcher beim Vorhandensein mehrerer entschädigungsberechtigter Ascendenten den männlichen vor den weiblichen der Vorzug eingeräumt wurde, ist nicht wieder aufgenommen worden, weil sie unter Umständen zu unbilligen Härten führen würde. Dagegen ist den bedürftigen Ascendenten des Verstorbenen ein Anspruch auf Gewährung einer Rente nur unter der Voraussetzung eingeräumt worden, daß der Verunglückte ihr einziger Ernährer gewesen ist. Auch in diesem Fall soll die Rente nur mit der Begrenzung auf 20 Prozent des Arbeitsverdienstes des Verstorbenen gewährt werden und bei einer Konkurrenz von Ascendenten mit sonstigen Entschädigungsberechtigten soll die Gesammtrente den Höchstbetrag von 50 Prozent dieses Jahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.

Eine völlige Ausschließung der im Inlande beschäftigten ausländischen Arbeiter von der Unfallversicherung scheint nicht gerechtfertigt. Andererseits liegt keine Veranlassung vor, die Mittel der zur Entschädigungsleistung Verpflichteten zur Unterstützung von Ausländern zu verwenden, welche im Auslande leben. Es soll daher den Hinterbliebenen eines Ausländers ein Anspruch auf die Rente nur dann zustehen, wenn sie zur Zeit des Unfalls den Aufenthalt des Getödteten im Inlande getheilt haben.

Anmerk. 1. Der § 8 des Gesetzes vom 15. Juni 1883 ist bei § 3 dieses Gesetzes abgedruckt.

Anmerk. 5. Es lauten aus dem Gesetz vom 15. Juni 1883:

§ 6. Als Krankenunterstützung ist zu gewähren:

1. vom Beginn der Krankheit ab freie ärztliche Behandlung, Arznei, sowie Brillen, Bruchbänder und ähnliche Heilmittel;
2. im Falle der Erwerbsunfähigkeit, vom dritten Tage nach dem Tage der Erkrankung ab für jeden Arbeitstag ein Krankengeld in Höhe der Hälfte des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter.

Die Krankenunterstützung endet spätestens mit dem Ablauf der dreizehnten Woche nach Beginn der Krankheit.

Die Gemeinden sind ermächtigt, zu beschließen, daß bei Krankheiten, welche die Betheiligten sich vorsätzlich oder durch schuldhafte Betheiligung bei Schlägereien oder Raufhändeln, durch Trunkfälligkeit oder geschlechtliche Ausschweifungen zugezogen haben, das Krankengeld gar nicht oder nur theilweise gewährt wird, sowie daß Personen, welche der Versicherungspflicht nicht unterliegen und freiwillig der Gemeinde-Krankenversicherung beitreten, erst nach Ablauf einer auf höchstens sechs Wochen vom Beitritte ab zu bemessenden Frist Krankenunterstützung erhalten.

Das Krankengeld ist wöchentlich postnumerando zu zahlen.

§ 7. An Stelle der in § 6 vorgeschriebenen Leistungen kann freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden und zwar:

1. für diejenigen, welche verheirathet oder Glieder einer Familie sind, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Krankheit Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, welchen in der Familie des Erkrankten nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Erkrankte unbedingt.

Hat der in einem Krankenhause Untergebrachte Angehörige, deren Unterhalt er bisher von seinem Arbeitsverdienste bestritten hat, so ist neben der freien Kur und Verpflegung die Hälfte des im § 6 festgesetzten Krankengeldes zu leisten.

§ 58. Streitigkeiten, welche zwischen den auf Grund dieses Gesetzes zu versichernden Personen oder ihren Arbeitgebern einerseits und der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Orts-Krankenkasse andererseits über die Verpflichtung zur Leistung oder Einzahlung von Beiträgen oder über Unterstützungsansprüche entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Gegen deren Entscheidung findet binnen zwei Wochen nach Zustellung derselben die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage statt. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar, soweit es sich um Streitigkeiten handelt, welche Unterstützungsansprüche betreffen.

Streitigkeiten über die im § 57 Absatz 2 bis 4 bezeichneten Ansprüche werden im Verwaltungs-Streitverfahren entschieden. Wo ein solches nicht besteht, findet die Vorschrift des Absatzes 1 mit der Maßgabe Anwendung, daß die vorläufige Vollstreckbarkeit der Entscheidung der Aufsichtsbehörde ausgeschlossen ist.

Anmerk 2. Für Preußen besteht das Verwaltungs-Streitverfahren erst in den Provinzen, Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Sachsen, für Berlin und die Hohenzollernschen Lande. Dasselbe regelt sich nach dem Gesetz vom $\frac{\text{3. Juli 1875,}}{\text{2. August 1880,}}$ betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungs-Streitverfahren, sowie nach dem Gesetz vom 30. Juli 1883, über die allgemeine Landesverwaltung.

In den übrigen Provinzen richtet sich das Verfahren nach der zur Ausführung der Gewerbe-Ordnung erlassenen Ministerial-Anweisung vom 4. September 1869.

Anmerk. 4. Was unter „höherer Verwaltungsbehörde" zu verstehen ist, siehe Anmerkung 3 bei § 3 dieses Gesetzes.

Anmerk. 5. § 1. Die nach § 5 Absatz 8 im Verwaltungs-Streitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt diese Verordnung gleichzeitig mit dem

Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 in Kraft (Verordnung vom 12. September 1885.)

§ 6.

Im Falle der Tödtung ist als Schadenersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten das Zwanzigfache des nach § 5 Absatz 3 bis 5 für den Arbeitstag ermittelten Verdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 5 Absatz 3 bis 5 zu berechnen ist.

Dieselbe beträgt:

a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und wenn das Kind auch mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechszig Prozent des Arbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Arbeitsverdienstes.

Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

Anmerk. 1. Es ist selbstverständlich, daß unter Inland im Sinne dieses Gesetzes der ganze Umfang des Deutschen Reiches zu verstehen ist.

Anmerk. 2. Der Entwurf dieses § schloß den Anspruch der Wittwe und „ihrer Kinder aus, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist. Bei der Feststellung des Gesetzes wurden jedoch die Worte „und ihrer Kinder" gestrichen.

§ 7.

An Stelle der im § 5 vorgeschriebenen Leistungen kann bis zum be-

endigten Heilverfahren freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 6 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

Motive. Mehr noch, als für Krankheitsfälle im Allgemeinen, besteht für Unfälle das Bedürfniß, die nachtheiligen Folgen derselben durch zweckentsprechende ärztliche Behandlung des Verunglückten zu beseitigen und dessen Wiederherstellung möglichst zu befördern. Deshalb schreibt nach dem Vorgange des Hilfskassen- und Kranken-Versicherungsgesetzes der Entwurf vor, daß an Stelle der in § 5 festgesetzten Entschädignng die Verpflegung in einem Krankenhause treten kann. Billigerweise darf jedoch diese Art der Fürsorge, Arbeitern, welche bei ihren Familienmitgliedern wohnen, nicht aufgedrungen werden, wenn es nicht im Interesse der Heilung nothwendig ist.

Ebenso erscheint es angemessen und billig, daß soweit der Verunglückte Angehörige hat, denen in seinem Todesfalle eine Entschädigungsanspruch zustehen würde, denselben auch für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten im Krankenhause die für den Todesfall festgesetzte Entschädigung zu gewähren ist.

Verhältniß zu den Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

§ 8.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

Motive. Außer der im Entwurfe den Berufsgenossenschaften auferlegten Fürsorge für die durch den Unfall Verletzten steht den letzteren oft ein Anspruch auf gewisse Wohlthaten auch gegen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und sonstige Unterstützungskassen zu. Zur Vermeidung gleichzeitigen Bezugs beider Wohlthaten wollten die früheren Entwürfe diese Verpflichtungen dieser Kassen insoweit aufheben, als die Unfallversicherung Platz greift und gingen hierbei von der Annahme aus, daß bei dem Interesse, welches die Kassen an dem Wegfall ihrer diesfälligen Verpflichtungen haben, dieses Ziel durch Abänderung der Kassenstatuten erreicht werden würde. Im Gegensatz hierzu will der jetzt vorliegende Entwurf die Ansprüche der Versicherten gegen die bezeichneten Unterstützungskassen aufrecht erhalten, dagegen die den Versicherten gegen die Berufsgenossenschaften zustehenden Entschädigungsansprüche bis zum Betrage der geleisteten Unterstützungen auf die Unterstützungskassen übergehen lassen. Diese Aenderung empfiehlt sich nicht nur aus dem Grunde, weil diese Kassen den Verhältnissen ungleich näher stehen und die Zahlungen an die Entschädigungsberechtigten, z. B. der vorzugsweise vorkommenden Sterbegelder, schneller bewirken können, als die Berufsgenossenschaften, sondern auch besonders auch zu dem Zweck, damit nicht, wenn zwischen den Unterstützungskassen und den Berufsgenossenschaften über die Verpflichtung zur Entschädigung des vom Unfall Betroffenen und seiner Hinterbliebenen Differenzen entstehen, die Hinterbliebenen auf jede Unterstützung bezw. Entschädigung bis zum Austrag dieser Differenzen verzichten müssen.

Ebenso soll die gesetzliche Verpflichtung der Gemeinden und sonstigen Verbände, durch Unfall hilfsbedürftiger Arbeiter Unterstützung zu gewähren, durch die Versicherung keine Veränderung erleiden, jedoch soll auch ihnen das zu diesem Zwecke Geleistete von den Berufsgenossenschaften erstattet werden und zu dem Zwecke der Entschädigungsanspruch des Unterstützten gegen die letzteren bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die fragliche Gemeinde oder den betreffenden Verband, bezw. auf Diejenigen, welche die Verpflichtung derselben auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben, übergehen.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 9.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für bestimmte Bezirke zu bilden und umfassen innerhalb derselben alle Betriebe derjenigen Industriezweige, für welche sie errichtet sind.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Betriebe, welche wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige umfassen, sind derjenigen Berufsgenossenschaft zuzutheilen, welcher der Hauptbetrieb angehört.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaften haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Anmerk. 9. Nach den Motiven zu diesem § muß den Berufsgenossenschaften, da sie Träger dauernder Verbindlichkeiten werden sollen, nothwendig die Eigenschaft juristischer Personen beigelegt werden, damit sie unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, sowie vor Gericht klagen und verklagt werden können.

Aufbringung der Mittel.

§ 10.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche von den Mitgliedern nach Maßgabe der in ihren Betrieben von den Versicherten verdienten Löhne und Gehälter beziehungsweise des Jahresarbeitsverdienstes jugendlicher und nicht ausgebildeter Arbeiter (§ 3 Abs. 3), sowie der statutenmäßigen Gefahrentarife (§ 28) jährlich umgelegt werden.

Löhne und Gehälter, welche während der Beitragsperiode durchschnittlich den Satz von vier Mark täglich übersteigen, kommen mit dem vier Mark übersteigenden Betrage nur zu einem Drittel in Anrechnung.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung des Reservefonds (§ 18) dürfen weder Beiträge von den Mitgliedern der Genossenschaft erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Beschaffung der zur Bestreitung der Verwaltungskosten erforderlichen Mittel können die Berufsgenossenschaften von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im voraus erheben. Falls das Statut hierüber nichts Anderes bestimmt, erfolgt die Aufbringung dieser Mittel nach Maßgabe der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben beschäftigten versicherungspflichtigen Personen (§ 11).

Anmerk. 1. Nach den Motiven sollen bei der Erhebung von Beiträgen sich als nöthig herausstellende Abänderungen nicht verboten sein.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Ermittelung der versicheruugspflichtigen Betriebe.

§ 11.

Jeder Unternehmer eines unter den § 1 fallenden Betriebes hat das letztere binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist unter Angabe des Gegenstandes und der Art desselben, sowie der Zahl der durchschnittlich darin

beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Für die nicht angemeldeten Betriebe hat die untere Verwaltungsbehörde die Angabe nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu ergänzen. Dieselbe ist befugt, die Unternehmer nicht angemeldeter Betriebe zu einer Auskunft darüber innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten.

Die untere Verwaltungsbehörde hat ein nach den Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik geordnetes Verzeichniß sämmtlicher Betriebe ihres Bezirks unter Angabe des Gegenstandes und der Art des Betriebes, sowie der Zahl der darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen aufzustellen.

Das Verzeichniß ist der höheren Verwaltungsbehörde einzureichen und von dieser erforderlichenfalls hinsichtlich der Einreihung der Betriebe in die Gruppen, Klassen und Ordnungen der Reichs-Berufsstatistik zu berichtigen.

Die höhere Verwaltungsbehörde hat ein gleiches Verzeichniß sämmtlicher versicherungspflichtigen Betriebe ihres Bezirks dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen.

Anmerk. 1. Das Reichs-Versicherungsamt hat durch Bekanntmachung vom 14. Juli 1884 die Anmeldepflicht auf die Zeit bis zum 1. September 1884 einschließlich festgesetzt und dabei folgende Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe erlassen:

Anleitung in Betreff der Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe.

(§ 11 des Unfallversicherungsgesetzes.)

1. Die Anmeldungspflicht erstreckt sich auf alle versicherungspflichtigen, d. h. unter den § 1 des Unfallversicherungsgesetzes fallenden Betriebe. Zu diesen gehören:
   a) Bergwerke, Salinen und Aufbereitungsanstalten,
   b) Steinbrüche, Gräbereien (Gruben), Werften und Bauhöfe,
   c) Fabriken aller Art und Hüttenwerke.

Als Fabriken gelten insbesondere — auch wenn dies nach dem Sprachgebrauch zweifelhaft sein sollte — alle Betriebe, in welchen die Bearbeitung oder Verarbeitung von Gegenständen gewerbsmäßig ausgeführt wird und zu diesem Zwecke mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt werden.

Hiernach muß z. B. ein Bäcker, welcher in seinem Bäckereibetriebe mindestens zehn Arbeiter regelmäßig beschäftigt, diesen Betrieb anmelden.

   d) alle Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft ꝛc.) bewegte Triebwerke zur Verwendung kommen.

Hiernach muß z. B. ein Schneider, welcher mit einem Gasmotor und einem Lehrling arbeitet, seinen Betrieb anmelden.

e) Betriebe, in welchen Explosivstoffe oder explodirende Gegenstände gewerbsmäßig erzeugt werden;
f) jeder Gewerbebetrieb, welcher sich auf eine der nachstehend bezeichneten Arbeiten: Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnen- oder Schornsteinfegerarbeiten erstreckt.

2. Nicht versicherungspflichtig und daher auch nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehilfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist.

Sodann fallen nicht unter das Gesetz:

a) die Land- und Forstwirthschaft einschließlich der Gärtnerei, des Obst- und Weinbaus, die Viehzucht und Fischerei.

Die Benutzung einer feststehenden oder transportablen Kraftmaschine (Lokomobile rc) zu landwirthschaftlichen Arbeiten, z. B. zum Pflügen, Mähen, Dreschen, zur Bedienung einer Entwässerungsanlage macht den landwirthschaftlichen Betrieb nicht versicherungspflichtig.

Land- und forstwirthschaftliche Nebenbetriebe, d. h. gewerbliche Anlagen zur Verarbeitung der in der Land- und Forstwirthschaft gewonnenen rohen Naturprodukte, wie Brennereien, Ziegeleien, Stärkefabriken rc. sind nur dann anzumelden, wenn sie unter den § 1 Abs. 1 oder 4 des Gesetzes fallen, insbesondere also, wenn sie nach der Art und dem Umfang des Betriebes als Fabriken anzusehen sind. Hiernach sind die Brennereien auf großen Gütern als Fabriken zur Anmeldung zu bringen, nicht dagegen die als landwirthschaftliche Nebengewerbe vorkommenden kleinen Hausbrennereien oder -Brauereien, welche den sogenannten Haustrunk bereiten oder nur in ganz geringem Umfange betrieben werden.

Getreide-, Oel- und Walkmühlen, welche, zu einem Gute gehörig, in der Hauptsache gegen Entgelt für Dritte arbeiten und daneben den Bedarf des Gutsbesitzers und seiner Leute mitdecken, sind anzumelden.

Nicht versicherungspflichtig sind ferner:

b) das Handwerk, soweit nicht die unter 1 c bis f bezeichneten Merkmale für den Betrieb zutreffen. Außerdem ist zu beachten, daß handwerksmäßige Betriebsanlagen, welche wesentliche Bestandtheile eines der 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. eine Schlosserei in einer Baumwollspinnerei, mit dem Hauptbetriebe versicherungspflichtig sind.

Endlich:

c) sind nicht versicherungspflichtig das Handels- und Transportgewerbe, sowie die Gast- und Schankwirthschaft. Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe jedoch, welche wesentliche Bestandtheile eines der unter 1 bezeichneten Betriebe sind, z. B. ein Eisenbahnbetrieb auf einem Hüttenwerke, fallen mit dem Hauptbetrieb unter das Unfallversicherungsgesetz.

3. Nach Ziffer 1 d werden Betriebe, in welchen Dampfkessel oder durch elementare Kraft bewegte Motoren zur Verwendung kommen,

als versicherungspflichtig angesehen. Gleichwohl bleiben solche Betriebe von der Versicherungspflicht befreit, wenn die Motoren nur vorübergehend und ohne daß sie zur Betriebsanlage gehören, benutzt werden — vorausgesetzt, daß solche Betriebe nicht ohnehin nach den übrigen Bestimmungen der Ziffer 1 versicherungspflichtig sind.

Die vorübergehende Benutzung eines zur Betriebsanlage gehörenden, durch elementare Kraft betriebenen Motors, z. B. die vorübergehende Benutzung einer zur Betriebsanlage gehörenden Turbine zur Winterszeit macht den Betrieb versicherungspflichtig. Ebenso begründet die dauernde Benutzung eines nicht zur Betriebsanlage gehörenden Motors, z. B. einer Lokomobile oder einer gemietheten stationären Kraft die Versicherungspflicht des Betriebes.

4. Als „Aufbereitungsanstalten" sind anzumelden: gewerbliche Anlagen zur mechanischen Reinigung bergmännisch gewonnener Erze,

als „Steinbrüche": solche Anlagen, in denen die Gewinnung von Steinen gewerbsmäßig und nach technischen Regeln über oder unter der Erde erfolgt,

als „Gräbereien (Gruben)": die auf die Gewinnung der in den sogenannten oberflächlichen Lagerstätten vorkommenden Mineralien (Mergel, Kies, Sand, Thon, Lehm 2c.) gerichteten Anlagen, in denen ein gewerbsmäßiger und nach technischen Regeln ausgeführter Betrieb stattfindet. Die Ausbeutung eines eigenen Mergel- oder Torflagers zum Gebrauch auf dem eigenen Acker oder in der eigenen Haushaltung, sowie der nicht nach technischen Regeln erfolgende übliche Torfstich bäuerlicher Besitzer, auch wenn der Torf verkauft wird, fällt nicht unter das Gesetz. — Nach technischen Regeln gewerbsmäßig betriebene Bernstein-, Torf-, Kies- 2c. Baggereien sind als Gräbereien (Gruben) anzumelden.

Als „Bauhöfe" sind anzumelden: die auf eine gewisse Dauer berechneten Anlagen für Bauarbeiten (z. B. für Vorrichtung von Zimmerungen 2c.).

5. Wer die Kraft seines stationären Motors an verschiedene Gewerbetreibende vermiethet, muß, auch wenn er selbst die Kraft nicht benutzt, diesen Gewerbebetrieb mit Beziehung auf seinen Maschinenwärter, Heizer 2c. anmelden. Desgleichen sind die einzelnen Unternehmer der von diesem Motor bewegten Betriebe für ihre Unternehmungen anmeldungspflichtig. (Vergl. Ziffer 3 Schlußsatz.)

6. Die gewerbsmäßigen Betriebe der Maurer, Zimmrer, Dachdecker, Steinhauer, Brunnenmacher und Schornsteinfeger sind anzumelden, wenn in denselben auch nur ein Lehrling beschäftigt wird, einerlei ob es sich um Neubauten 2c. oder Reparaturen 2c. handelt.

Personen, welche nicht gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen, unterliegen der Anmeldepflicht nicht, wenn sie einen Bau durch direkt angenommene Arbeiter im Regiebetriebe ausführen lassen.

Andererseits brauchen die Unternehmer das Bauhandwerk nicht persönlich erlernt zu haben oder selbst auszuüben, um wegen ihrer Maurer-, Zimmer-, Dachdeckergesellen anmeldungspflichtig zu sein. Zur Begründung der Anmeldungsfrist genügt es, daß der betreffende Arbeitgeber gewerbsmäßig Maurer- 2c. Arbeiten ausführen läßt.

Nur die Zahl der im Maurer-, Zimmer-, Dachdecker-, Steinhauer-, Brunnenmacher-, Schornsteinfegergewerbe durchschnittlich beschäftigten Arbeiter ist anzumelden. Die Zahl der von dem Bauunternehmer etwa mitbeschäftigten Tischler, Glaser, Anstreicher 2c. ist nicht mitanzumelden, es sei denn, daß die Tischlerei 2c. von ihm fabrikmäßig (oben Ziffer 1 c, d) betrieben wird und deshalb für sich versicherungspflichtig ist.

Erdarbeiter für Wege-, Kanal-, Eisenbahn-Bauten sind nicht anzumelden.

7. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen. Es genügt z. B. nicht, den Betrieb als Spinnerei, Weberei, Mühle anzumelden, sondern es muß aus der Angabe hervorgehen, was gesponnen, gewebt oder auf der Mühle verarbeitet wird.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Industriezweige, z. B. Baumwollspinnerei, -Weberei, -Färberei, so sind diese Bestandtheile bei der Anmeldung sämmtlich anzugeben, und gleichzeitig ist derjenige Bestandtheil hervorzuheben, welcher als der Hauptbetrieb anzusehen ist.

8. In der Anmeldung ist ferner die Art des Betriebes genau zu bezeichnen, insbesondere ob derselbe lediglich ein Handbetrieb ist oder unter Benutzung elementarer Kräfte (Wind, Wasser, Dampf, Gas, heiße Luft 2c.) erfolgt.

9. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt Derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche in Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist.

10. Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben

sein, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 2000 Mk. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten (Zuckerfabriken, Brauereien, Baubetriebe ꝛc.), ist die anzumeldende („durchschnittliche") Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes, also bei Maurern während des Sommers, ergiebt.

12. Als „in dem Betriebe beschäftigt" sind Diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, die zu dem Betriebe der Fabrik ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der Betriebsanlage (der Fabrikhöfe ꝛc.) erfolgt.

13. Selbstständige Gewerbetreibende, welche in eigener Betriebsstätte im Auftrage oder für Rechnung anderer Gewerbetreibenden mit der Herstellung oder Bearbeitung gewerblicher Erzeugnisse (d. h. in der Hausindustrie) beschäftigt werden, sind bei der Anmeldung nicht mitzuzählen. Ein Kaufmann (Fabrikant), welcher 100 Hausweber beschäftigt, hat deshalb allein noch keinen versicherungspflichtigen Betrieb.

Sollte dagegen ein Hausweber an seinem mittelst elementarer Kraft betriebenen Webstuhl einen Arbeiter beschäftigen, so müßte der Hausweber (nicht der Fabrikant, für den er arbeitet), diesen Betrieb gemäß Ziffer 1 d anmelden.

14. Für die Anmeldung wird die Benutzung des nachstehenden Formulars empfohlen.

15. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldungsfrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", die Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

16. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis 1. September 1884 erstatten, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Anmeldung
auf Grund des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes.*)	Art des Betriebes.**)	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen.

. . . ., den . . . . 1884.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B.: Baumwoll-Spinnerei-, -Weberei, -Färberei, Appretur, Holzsägemühle, Getreidemühle, Oelmühle.

Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.

**) Z. B.: Handbetrieb, Betrieb mit Dampf-, Wind-, Wasserkraft, Gasmotor 2c.

Anmerk. 2. Die Anmeldepflicht bezieht sich auf alle Arbeiter, gleichgültig ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsen, junge Leute oder Kinder, Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden, ferner auf Betriebsbeamte (z. B. Brennereiverwalter, Mühlenwerkführer u. s. w.), welche 2000 Mark und weniger an Jahresverdienst haben

Anmerk. 3. Im Sinne dieses Gesetzes gelten:

a) als höhere Verwaltungsbehörden für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, für die Kreisordnungs-Provinzen die Regierungs-Präsidenten und für die übrigen Provinzen die Regierungs-Abtheilungen des Innern bezw. die Landdrosteien;

b) als untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizei-Behörden.
(Min.-Reskr. vom Juli 1884.)

Anmerk. 4. Wegen der Strafbestimmung siehe § 104 dieses Gesetzes.

Anmerk. 5. Die in dem § 11 Absatz 3 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse. (Min.-Reskr. vom 30. Juli 1884.)

Freiwillige Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 12.

Die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt auf dem Wege der

Vereinbarung der Betriebsunternehmer unter Zustimmung des Bundesraths. Die Zustimmung des Bundesraths kann versagt werden:

1. wenn die Anzahl der Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder die Anzahl der in denselben beschäftigten Arbeiter zu gering ist, um die dauernde Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaft in Bezug auf die bei der Unfallversicherung ihr obliegenden Pflichten zu gewährleisten;
2. wenn Betriebe von der Aufnahme in die Berufsgenossenschaft ausgeschlossen werden sollen, welche wegen ihrer geringen Zahl oder wegen der geringen Zahl der in ihnen beschäftigten Arbeiter eine eigene leistungsfähige Berufsgenossenschaft zu bilden außer Stande sind, und auch einer anderen Berufsgenossenschaft zweckmäßig nicht zugetheilt werden können;
3. wenn eine Minderheit der Bildung der Berufsgenossenschaft widerspricht und für einzelne Industriezweige oder Bezirke eine besondere Berufsgenossenschaft zu bilden beantragt, welche als dauernd leistungsfähig zu erachten ist.

Motive zu den §§ 12, 13, 14. Aufgabe des Gesetzes ist die Sicherung der Bildung von Berufsgenossenschaften, welche in ihrer Abgrenzung zur nachhaltigen Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen und zur Ausübung der damit verbundenen Rechte befähigt sind. So weit dieses Ziel durch freie Vereinbarung zu erreichen ist, liegt kein Grund zu einer behördlichen Festsetzung und Abgrenzung der Genossenschaften vor. Um indessen eine Gewähr für Herstellung leistungsfähiger Bildungen zu gewinnen, bedarf es einer Instanz, von deren Genehmigung die Abgrenzung der einzelnen Genossenschaften abhängig zu machen ist. Als solche Instanz ist der Bundesrath in Aussicht genommen.

Die Genehmigung an die Bedingung, eine gewisse Anzahl der zu den bildenden Genossenschaften gehörigen Betrieben oder der in diesen Betrieben beschäftigten Arbeiter zu knüpfen, erscheint nicht wohl angängig, da die Leistungsfähigkeit einer Berufsgenossenschaft nicht von diesen Faktoren allein, sondern auch von anderen Momenten, insbesondere von der wirthschaftlichen Lage der einschlagenden Industriezweige abhängt.

Durch die Bestimmung in § 12 Ziffer 2 ist Fürsorge getroffen, daß nicht einzelne Industriezweige oder Betriebe, welche wegen der zu geringen Zahl der Arbeiter eine leistungsfähige Genossenschaft zu bilden nicht im Stande sind, von der Aufnahme in diejenige Genossenschaft, welcher sie nach ihren wirthschaftlichen Interessen und den Verbindungen des Betriebs angehören, ausgeschlossen werden können.

Die Vorschrift im § 12 Ziffer 3 bezweckt den Schutz der Minorität in den Fällen, in denen die Bildung einer Berufsgenossenschaft für ein größeres Wirthschaftgebiet oder für mehrere Industriezweige in der Generalversammlung beschlossen worden ist, obwohl die Betriebsunternehmer eines kleinen Wirthschaftsgebietes oder einzelner dieser Industriezweige für sich eine Berufsgenossenschaft zu bilden wünschen, welche als dauernd leistungsfähig nicht zu erachten ist. Hier soll der Bundesrath befugt sein, seine Genehmigung zur Bildung der Genossenschaft zu versagen.

Weil bei Anträgen auf freiwillige Bildung von Berufsgenossenschaften eine Garantie dafür wird geboten werden müssen, daß dieselben voraussichtlich den Intentionen der Majorität der Berufsgenossenschaften entsprechen,

erscheint die Vorschrift geboten, daß die Anträge durch eine größere Zahl von Berufsgenossenschaften unterstützt sein müssen, wobei die Anzahl der von denselben beschäftigten Arbeiter zu berücksichtigen sein wird.

Eine Betheiligung des Reichs-Versicherungsamts bei der Erledigung solcher Anträge zu gestatten, empfiehlt sich deshalb als zweckmäßig, um erfolglose Generalversammlungen zu vermeiden, besonders wird das Reichs-Versicherungsamt durch Benehmen mit den Betheiligten dahin zu wirken haben, daß die Anträge auf Bildung von Genossenschaften eine sachgemäße Abgrenzung derselben im Auge haben und wird zu dem Zwecke auch Anträge auf Bildung von Genossenschaften mit dem Anheimgeben einer Korrektur den Antragstellern zurückgeben können.

Die Beschlußfassung über Bildung und Abgrenzung der Berufsgenossenschaften soll in einer von dem Reichs-Versicherungsamte einzuberufenden Generalversammlung sämmtlicher Unternehmer erfolgen. Durch die Einladungsschreiben zu solcher, in welcher die Zahl der Stimmen, zu deren Führung der Einzelne berechtigt ist, angegeben werden soll, wird die Legitimation für den Erscheinenden beschafft.

Die Abmessung der Simmzahl muß vorausgehen, um von vornherein ein richtiges, den Interessen der Betriebsunternehmer entsprechendes Verhältniß bei der Abstimmung über die Bildung der Genossenschaften zu sichern.

Gleichzeitig empfiehlt es sich im Interesse der Geschäftsvereinfachung und zur Vermeidung übermäßiger Opfer an Zeit und Geld, die Bevollmächtigung von Vertretern für die Generalversammlungen zu gestatten, vermöge welcher Bevollmächtigung es möglich sein wird, Generalversammlungen zu erlangen, in denen die Verhandlung nicht durch übergroße Anzahl der Erscheinenden beeinträchtigt wird. Dem Reichs-Versicherungsamte wird es unbenommen sein und die bestehenden wirthschaftlichen Vereinigungen werden die Möglichkeit bieten, eine dahin zielende Einwirkung auf die Betriebsunternehmer auszuüben.

Selbstverständlich können in der Generalversammlung neben dem Hauptzwecke der Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaft, Anträge auf anderweite Abgrenzung derselben, auf Vereinigung mit andern dergleichen, auf Ausscheidung einzelner Industriezweige, auf deren Zutheilung an eine andere Berufsgenossenschaft, auf Aenderung der räumlichen Grenzen u. s. w. gestellt werden und sind zur Berathung und Abstimmung zu bringen, so daß die Generalversammlungen die beste Gelegenheit bieten, über die Wünsche und Bedürfnisse der einzelnen Industriezweige behufs Abgrenzung der Berufsgenossenschaften umgehende und vollständige Information zu erhalten. Desgleichen empfiehlt sich, zu derselben einen Vertreter des Reichs-Versicherungsamts zuzuziehen, dessen Aufgaben außer der Eröffnung und Leitung der Verhandlungen bis zur Wahl des Vorstandes vorzugsweise darin bestehen wird, für eine möglichst vollständige Aeußerung der Wünsche der Betheiligten in allen Fällen beizutragen. Zu dem Zwecke wird diesem Vertreter des Reichs-Versicherungsamts das Recht einzuräumen sein, jederzeit in der Generalversammlung gehört zu werden.

Eine Abstimmung nach Industriezweigen oder Bezirken ist nothwendig, wenn neben dem Antrage auf Bildung einer Genossenschaft für ein größeres Wirthschaftsgebiet oder für mehrere Industriezweige auch ein Antrag auf Bildung einer Genossenschaft für einen Theil dieses Wirthschaftsgebiets oder für einzelne dieser Industriezweige rechtzeitig von der nöthigen Anzahl Betriebsunternehmer gestellt ist.

In diesem Falle genügt die Anberaumung einer Generalversammlung für sämmtliche betheiligte Betriebsunternehmer, da in dieser beide Anträge der Beschlußfassung unterzogen werden können, wobei selbstverständlich über den begrenzteren Antrag nur die nach Maßgabe desselben bei der Bildung

der Genossenschaft betheiligten Betriebsunternehmer mitzustimmen berechtigt sind. In gleicher Weise kann eine Abstimmung nach Industriezweigen oder Bezirken erforderlich werden, wenn erst in der Generalversammlung selbst entsprechende Anträge gestellt werden. (Vergl. § 12, Ziffer 3.

§ 13.

Die Beschlußfassung über die Bildung der Berufsgenossenschaften erfolgt durch die zu diesem Zweck zu einer Generalversammlung zu berufenden Betriebsunternehmer mit Stimmenmehrheit.

Anträge auf Einberufung der Generalversammlung sind an das Reichs-Versicherungsamt zu richten; dasselbe hat, sofern es nicht den Fall des § 12 Ziffer 1 für vorliegend erachtet, den Anträgen stattzugeben, wenn dieselben innerhalb vier Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes und mindestens von dem zwanzigsten Theil der Unternehmer derjenigen Betriebe, für welche die Berufsgenossenschaft gebildet werden soll, oder von solchen Unternehmern, welche mindestens den zehnten Theil der in diesen Betrieben vorhandenen versicherungspflichtigen Personen beschäftigen, gestellt werden.

Erachtet das Reichs-Versicherungsamt die Voraussetzungen des § 12 Ziffer 1 für vorliegend, so ist von demselben die Entscheidung des Bundesraths einzuholen.

Findet das Reichs-Versicherungsamt bei der Prüfung von Anträgen auf Einberufung der Generalversammlung, daß der unter § 12 Ziffer 2 vorgesehene Fall vorliegt, so hat dasselbe die Unternehmer der dabei in Betracht kommenden Betriebe zum Zweck der Beschlußfassung über die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft zu der Generalversammlung mit einzuladen.

Anmerk. 1. Siehe die Motive zu diesem § bei § 12 dieses Gesetzes.

§ 14.

Auf Grund der unter § 11 erwähnten Verzeichnisse werden die Betriebsunternehmer von dem Reichs-Versicherungsamt unter Angabe der ihnen zustehenden Stimmenzahl zur Generalversammlung einzeln eingeladen.

Jeder Unternehmer oder Vertreter eines Betriebes, in welchem nicht mehr als 20 versicherungspflichtige Personen beschäftigt werden, hat eine, darüber hinaus bis zu 200 für je 20 und von 200 an für je 100 mehr versicherungspflichtige Personen eine weitere Stimme.

Abwesende Betriebsunternehmer können sich durch stimmberechtigte Berufsgenossen oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Die Generalversammlung findet in Gegenwart eines Vertreters des Versicherungsamts statt, welcher dieselbe zu eröffnen, die Wahl des aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern

bestehenden Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten hat.

Die Generalversammlung hat unter der Leitung ihres Vorstandes außer über den auf Bildung der Berufsgenossenschaft gerichteten Antrag, welcher zu ihrer Einberufung Anlaß gegeben hat, auch über die aus ihrer Mitte dazu etwa gestellten Abänderungsanträge Beschluß zu fassen.

Auf Verlangen des Vertreters des Reichs-Versicherungsamts, welcher jederzeit gehört werden muß, erfolgt die Abstimmung über die in Bezug auf die Abgrenzung der Berufsgenossenschaft gestellten Anträge getrennt nach Industriezweigen oder Bezirken.

Ueber die Verhandlung der Generalversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die gestellten Anträge, sowie die gefaßten Beschlüsse —letztere unter Angabe des Stimmverhältnisses, sowie der Art der Abstimmung — enthalten muß.

Das Protokoll ist innerhalb acht Tagen nach der Generalversammlung durch den Vorstand dem Reichs-Versicherungsamt einzureichen und demnächst dem Bundesrath (§ 12) vorzulegen.

Anmerk. 1. Die Motive zu dem vorstehenden § sind bei § 12 dieses Gesetzes abgedruckt.

Bildung der Berufs-Genossenschaften durch den Bundesrath.

§ 15.

Für diejenigen Industriezweige, für welche innerhalb der im § 13 festgesetzten Frist genügend unterstützte Anträge auf Einberufung der Generalversammlung zur freiwilligen Bildung einer Berufsgenossenschaft nicht gestellt worden sind, werden die Berufsgenossenschaften durch den Bundesrath nach Anhörung von Vertretern der betheiligten Industriezweige gebildet. Dasselbe geschieht, wenn den gestellten Anträgen in Rücksicht auf § 12 Ziffer 1 nicht stattgegeben, oder wenn den Beschlüssen, welche in einer nach § 14 berufenen Generalversammlung gefaßt sind, die Genehmigung versagt worden ist, sofern nicht der Bundesrath den Betheiligten eine weitere Frist für die Fassung anderweiter Beschlüsse gewährt.

Die Beschlüsse des Bundesraths, durch welche Berufsgenossenschaften errichtet, sowie die beantragte Bildung freiwilliger Berufsgenossenschaften genehmigt werden, sind unter Bezeichnung der Bezirke und Industriezweige, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, durch den Reichsanzeiger zu veröffentlichen.

Motive. Nur, wenn die Bildung von Berufsgenossenschaften durch freie Vereinbarung der Berufsgenossen nicht zu Stande kommt, soll solche durch Anordnung des Bundesraths erfolgen. Dieser Fall kann eintreten, wenn Anträge auf Bildung von Berufsgenossenschaften für einzelne Industriezweige oder Bezirke überhaupt nicht gestellt worden sind, oder wenn Anträge mit Rück-

sicht auf die Bestimmung in § 12 Ziffer 1 zurückgewiesen sind, oder in der Generalversammlung nicht die Zustimmung der betheiligten Unternehmer gefunden haben, oder wenn den auf Bildung einer Berufsgenossenschaft gerichteten Beschlüssen einer Generalversammlung die Genehmigung des Bundesraths versagt worden ist.

Um auch für diese Fälle den Wünschen der Interessenten Rechnung zu tragen, soll die Bildung der Genossenschaften durch den Bundesrath unter Zuziehung von Vertretern der fraglichen Industriezweige erfolgen, deren Wahl dem Bundesrathe überlassen werden kann, nachdem die Industriezweige in der Lage gewesen sind, eine unmittelbare Geltendmachung ihrer Wünsche und Interessen durch Anträge auf Einberufung einer Generalversammlung herbeizuführen.

Anmerk. 1. Die im letzten Absatze des vorstehenden § erwähnte Veröffentlichung wird, wie in der Kommissionsberathung bemerkt wurde, von dem Reichs-Versicherungsamte zu erfolgen haben.

Statut der Berufsgenossenschaften.

§ 16.

Die Berufsgenossenschaften regeln ihre innere Verwaltung, sowie ihre Geschäftsordnung durch ein von der Generalversammlung ihrer Mitglieder (Genossenschafts-Versammlung) zu beschließendes Statut. Bis zum Zustandekommen eines gültigen Genossenschaftsstatuts (§ 20) finden die im § 14 enthaltenen Bestimmungen über die Einladung zu der Generalversammlung, die Ausübung des Stimmrechts der Genossenschaftsmitglieder und die Betheiligung eines Vertreters des Reichs-Versicherungsamts an den Verhandlungen auch auf die Genossenschaftsversammlungen Anwendung.

Die Genossenschaftsversammlung wählt bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen aus einem Vorsitzenden, einem Schriftführer und mindestens drei Beisitzern bestehenden provisorischen Genossenschaftsvorstand, welcher bis zur Uebernahme der Geschäfte durch den auf Grund des Statuts gewählten Vorstand die Genossenschaftsversammlung leitet und die Geschäfte der Genossenschaft führt.

Die Mitglieder der Berufsgenossenschaften können sich in der Genossenschaftsversammlung durch andere stimmberechtigte Mitglieder oder durch einen bevollmächtigten Leiter ihres Betriebes vertreten lassen.

Motive. Dem Begriff der Berufsgenossenschaft entspricht es, daß den Berufsgenossen hinsichtlich der Art und Weise, wie sie die ihnen obliegende gemeinsame Aufgabe lösen wollen, jede mit der Sicherstellung ihrer Verpflichtung irgendwie verträgliche Freiheit gewährt wird. Es ist daher an dem Grundsatze, die behördliche Einmischung nur insoweit eintreten zu lassen, als dies zur Erreichung des wesentlichen Zwecks der Unfallversicherung erforderlich ist, festgehalten. Da aber die vom Bundesrath genehmigte oder mangels geeigneter Generalversammlungs-Beschlüsse durch den Bundesrath gebildete Berufsgenossenschaft zunächst noch der eigenen Organe, sowie der statutarischen Normen für die Form ihrer Verwaltung ermangelt, so empfiehlt es sich, bis zum Zustandekommen des Statuts die in § 14 für die erste Generalversammlung gegebenen Vorschriften auch für die Genossenschafts-Versammlungen

gelten zu lassen. Dadurch fällt die Initiative für die behufs Aufstellung des Statuts zu berufende Genossenschafts-Versammlung dem Reichs-Versicherungsamt zu, dessen Kommissar auf diese Weise zugleich die Möglichkeit erhält, bei den Verhandlungen über das Statut berathend, aufklärend und ausgleichend mitzuwirken.

Durch die Bestimmung, daß die Genossenschaftsversammlung bei ihrem erstmaligen Zusammentreten einen provisorischen Genossenschaftsvorstand zu wählen hat, soll Fürsorge getroffen werden, daß die Genossenschaft ein — wenn auch nur provisorisches — Organ erhält, welches bis zur Wahl des definitiven Vorstands sie zu vertreten berechtigt ist.

Aus den bei § 13 angegebenen Gründen soll die Vertretung der Mitglieder auf den Genossenschafts-Versammlungen allgemein durch andere stimmberechtigte Mitglieder erfolgen können.

Anmerk. 1. Es wurde bei der Berathung dieses Gesetzes von den Regierungsvertretern als unbedenklich bezeichnet, daß den Genossenschaften die Anstellung eigener Beamten zu gestatten sei.

§ 17.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
4. über das Stimmrecht der Mitglieder der Genossenschaft und die Prüfung ihrer Vollmachten;
5. über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Klassen des Gefahrentarifs zu beobachtende Verfahren (§ 28);
6. über das Verfahren bei Betriebsveränderungen, sowie bei Aenderungen in der Person des Unternehmers (§§ 37 letzter Abs., 38, 39);
7. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;
8. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 44 Abs. 4, 49 Abs. 2, 55 Abs. 1);
9. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
10. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 78 ff.);
11. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

Motive. Dieser nothwendige Inhalt des Statuts wird durch die grundlegende Wichtigkeit des Statuts für die gesammte innere Verwaltung der Genossenschaft bedingt und wird hierzu Folgendes bemerkt:

Nicht zweckmäßig zu sein schien es, die Bildung der Gefahrenklassen und der Gefahrentarife durch das Statut vorzuschreiben, denn das Statut hat die Aufgabe, die dauernde Organisation der Genossenschaft zu ordnen, während die Tarife von Zeit zu Zeit geändert werden müssen.

Da es nur ausnahmsweise möglich sein wird, in der das Statut berathenden Genossenschaftsversammlung bereits definitive Beschlüsse über die Bildung von Gefahrenklassen und die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge zu fassen, so beschränkt sich der Entwurf hierunter darauf, vorzuschreiben, daß das Statut Bestimmungen über das von den Organen der Genossenschaft bei der Einschätzung der Betriebe in die Gefahrentarife und das bei Betriebsveränderungen zu beobachtende Verfahren enthalten muß (Nr. 5 und 6). Insbesondere wird zu bestimmen sein, welche Organe die Einschätzung in die Gefahrentarife vorzunehmen haben, welche Angaben der Betriebsunternehmer über die Einrichtungen und Anlagen zum Zwecke der Veranlagung zu machen hat, binnen welcher Fristen dies zu geschehen hat, wie die Veranlagung zu bewirken ist, wenn diese Angaben nicht rechtzeitig gemacht worden sind, welche Betriebsveränderungen für die Einschätzung in die Gefahrentarife als bestimmend anzusehen sind und in welchen Fristen dieselben zur Kenntniß der Genossenschaftsorgane gebracht werden müssen. Dem freien Ermessen der Genossenschaftsversammlung bleibt es aber überlassen, auch die allgemeinen Grundsätze, nach welchen die Einschätzung in die Gefahrentarife zu bewirken ist, eventuell diese Tarife selbst im Statute festzusetzen.

Desgleichen hat das Statut darüber Bestimmung zu treffen, in welcher Weise und in welchen Fristen die Betriebsveränderungen zur Kenntniß der Genossenschaftsorgane gebracht werden sollen.

In welcher Weise bei Betriebseinstellungen zu verfahren ist, kann unbedenklich der statutarischen Regelung überlassen werden, welche Abweichung gegen den früheren Entwurf sich um so mehr empfiehlt, als die Höhe der Kaution nicht für alle Berufsgenossenschaften gleichmäßig zu bemessen sein wird, sondern sich nach dem Betrage der voraussichtlich zu zahlenden Beiträge wird richten müssen.

Um Fürsorge zu treffen, daß die den Mitgliedern der Arbeiterausschüsse zu gewährenden Vergütungssätze angemessen und billig normirt werden, soll deren Festsetzung durch das Statut erfolgen.

Anmerk. 1. Die Bestimmung unter Nr. 7 des vorstehenden § wurde bei der Berathung regierungsseitig dahin erläutert, daß von Unternehmern, welche den Betrieb einstellen, die Beiträge nur für die Zeit des Betriebes eingefordert werden sollen, nicht auch für die nach erfolgter Einstellung, wobei natürlich nicht an intermittirende Betriebe, sondern an wirkliche Einstellung zu denken sei.

Anmerk 2. Wegen der Strafbestimmung siehe § 104 dieses Gesetzes.

§ 18.

Die Berufsgenossenschaften haben einen Reservefonds anzusammeln. An Zuschlägen zur Bildung desselben sind bei der erstmaligen Umlegung der Entschädigungsbeträge dreihundert Prozent, bei der zweiten zweihundert, bei der dritten einhundert und fünfzig, bei der vierten einhundert, bei der fünften achtzig, bei der sechsten sechszig und von da an bis zur elften Umlegung jedesmal zehn Prozent weniger als Zuschlag zu den Entschädigungsbeträgen zu erheben.

Nach Ablauf der ersten elf Jahre sind die Zinsen des Reservefonds dem letzteren so lange weiter zuzuschlagen, bis dieser den doppelten Jahresbedarf erreicht hat. Ist das letztere der Fall, so können die Zinsen insoweit, als der Bestand des Reservefonds den laufenden doppelten

Jahresbedarf übersteigt, zur Deckung der Genossenschaftslasten verwendet werden.

Auf Antrag des Genossenschaftsvorstandes kann die Genossenschaftsversammlung jederzeit weitere Zuschläge zum Reservefonds beschließen, sowie bestimmen, daß derselbe über den doppelten Jahresbedarf erhöht werde. Derartige Beschlüsse bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

In dringenden Bedarfsfällen kann die Genossenschaft mit Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts schon vorher die Zinsen und erforderlichenfalls auch den Kapitalbestand des Reservefonds angreifen. Die Wiederergänzung erfolgt alsdann nach näherer Anordnung des Reichs-Versicherungsamts.

§ 19.

Das Statut kann die Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlung aus Vertretern, die Eintheilung der Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzte Sektionen, sowie die Einsetzung von Vertrauensmännern als örtliche Genossenschaftsorgane vorschreiben. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über die Wahl der Vertreter, über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschaftsvorstande übertragen werden.

Motive. Im Gegensatz zum vorigen Entwurfe überläßt der vorliegende Entwurf in Gemäßheit des in demselben durchgeführten Prinzips der Selbstverwaltung die Entscheidung über Zusammensetzung der Genossenschaftsversammlungen der freien Entschließung der Berufsgenossenschaft. Selbst bezüglich der Einführung einer ständigen Vertretung der Berufsgenossen in der Berufsgenossenschafts-Versammlung liegt ein Grund, die freie Selbstbestimmung einzuschränken, um so weniger vor, als gemachte Erfahrungen darthun, daß durch die Berechtigung aller Mitglieder, an den Genossenschaftsversammlungen Theil zu nehmen, besondere Schwierigkeiten nicht entstehen, während die hierdurch bewirkte größere Annäherung der Berufsgenossen einander wesentliche Vortheile bietet. Die Berufsgenossenschaften werden die Theilnahme an den Versammlungen um so eher gewähren können, als diesen gestattet ist, ihre Rechte in den Versammlungen durch Bevollmächtigte wahrzunehmen.

Die räumliche Ausdehnung der Berufsgenossenschaften wird in den meisten Fällen im Interesse der Geschäftsvereinfachung eine Eintheilung in Sektionen nöthig machen und es wird dann Sache des Statuts sein, die Abgrenzung der Rechte der Sektionen gegenüber dem Vorstande und der Generalversammlung der Genossenschaft zu regeln, wodurch es die Genossenschaft in der Hand hat, jede im Interesse einer schleunigen und sachlichen

Erledigung der Geschäfte für erforderlich gehaltene Dezentralisation der Verwaltung eintreten zu lassen.

Die Entscheidung darüber, ob Sektionen einzurichten oder neben solchen oder an deren Stelle Vertrauensmänner zu ernennen sind, kann der Genossenschaft vorbehalten bleiben, welche die Erfahrungen der freien wirthschaftlichen Vereine wird benutzen können. Die Verschiedenheit dieser Vereine beweist, wie wenig eine einheitliche Verwaltungs-Organisation für alle Berufsgenossenschaften den Interessen und Wünschen der Betheiligten und den praktischen Bedürfnissen entsprechen würde.

Die Einführung des Instituts der Vertrauensmänner wird sich empfehlen, wenn die Betriebe sich über weite Gebiete erstrecken und wenig konzentrirt sind, weil dann die Sektionen nicht genügen würden, um die Anknüpfung und Erhaltung persönlicher Beziehungen zwischen dem Sektionsvorstande und den Betriebsunternehmern zu ermöglichen. Die Bezirke der Vertrauensmänner könnten ungleich enger begrenzt werden. Den Vertrauensmännern könnte die Kontrole der Schutzmaßregeln in den Fabriken und die Mitwirkung bei Feststellung der Unfälle übertragen werden, außerdem würde denselben, wenn und wo Sektionen nicht gebildet sind, die vorläufige Fürsorge für die Verunglückten und deren Hinterbliebene zur Pflicht gemacht werden.

Ueber die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner und über deren Wahl wird ebenfalls das Statut zu bestimmen haben, es liegt jedoch kein Grund vor, der Genossenschaftsversammlung zu verbieten, die Regelung dieser Angelegenheit dem Genossenschaftsvorstande zu übertragen.

§ 20.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen, vom Tage der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 16), die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so hat das Reichs-Versicherungsamt innerhalb vier Wochen die Mitglieder der Genossenschaft zu einer neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut einzuladen. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, gegen deren Versagung binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath zulässig ist.

Motive. Die Genehmigung des Statuts muß im öffentlichen Interesse der mit der Beaufsichtigung der Berufsgenossenschaften betrauten Reichsbehörde — dem Reichsversicherungsamte — übertragen werden. Bei Beanstandung der Genehmigung soll das Statut einer zweiten Genossenschafts-Versammlung nebst den erhobenen Anständen zur nochmaligen Beschlußfassuug vorgelegt werden und die behördliche Festsetzung erst dann eintreten, wenn auch die Beschlüsse dieser Versammlung nicht die Genehmigung des Reichsversicherungsamts finden. Da das Gesetz erst dann in Kraft treten kann, wenn für alle

Industriezweige Genossenschaften konstituirt sind, so ist die äußersten Falls eintretende behördliche Befugniß zum Erlasse des Statuts nicht zu entbehren.
Anmerk. 1. Es wird darauf hingewiesen, daß in dem vorstehenden § von „vier Wochen", also von 28 Tagen, und nicht von einem Monat die Rede ist.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft 2c.

§ 21.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände, sowie die Namen der Vertrauensmänner und ihrer Stellvertreter.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 22.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die ganze Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung,
3. Abänderungen des Statuts.

Motive zu §§ 22—27. Die Paragraphen enthalten Bestimmungen über die Genossenschaftsvorstände und deren Wahl, sowie über die Vertretung der Genossenschaften in Rechtssachen. Als Legitimation für die Vertretung soll die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die bezeichneten Personen den Vorstand bilden, genügen.

Dem Prinzipe der Selbstverwaltung entsprechend, wird den Vorständen und Vertrauensmännern keine Entschädigung für die Verwaltung ihres Amts zugebilligt werden können, sondern nur der Ersatz ihrer baaren Auslagen.

Etwa nothwendiger Weise anzustellenden Beamten (Sekretäre, Kassirer und dergl.) muß selbstverständlich eine Entschädigung gewährt werden. Die Stellung dieser Beamten und ihr Verhältniß zu den Organen der Genossenschaft wird durch das Statut oder besondere Beschlüsse der Genossenschafts-Versammlung zu regeln sein.

Wenn die Interessenten ihre Mitwirkung bei der nothwendigen Organi-

sation verweigern sollten, oder wenn die Wahl der gesetzlichen Organe überhaupt nicht erfolgt, oder wenn diese Organe die ihnen obliegenden Aufgaben nicht erfüllen, wird das Reichs-Versicherungsamt die Verwaltung der Genossenschaft auf deren Kosten vorübergehend führen müssen.

Anmerk. 1. Auch bei der Berathung dieses § wurde anerkannt, daß den Berufsgenossenschaften das Recht zustehe, Beamte anzustellen.

§ 23.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

Anmerk. 1. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, für die Kreisordnungs-Provinzen die Regierungs-Präsidenten und für die übrigen Provinzen die Regierungsabtheilungen des Innern, bezw. die Landdrosteien. (Min.-Res. vom 30. Juli 1884.)

§ 24.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die stimmberechtigten Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschafsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

Anmerk. 1. Die Uebernahme einer Vormundschaft können ablehnen:

1. weibliche Personen;
2. wer das sechszigste Lebensjahr überschritten hat;
3. wer bereits mehr als eine Vormundschaft oder Pflegschaft führt;
4. wer an einer die ordnungsmäßige Führung der Vormundschaft hindernden Krankheit leidet;

5. wer nicht in dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts seinen Wohnsitz hat;
6. wer nach Maßgabe des § 58 zur Stellung einer Sicherheit angehalten wird;
7. wer fünf oder mehr minderjährige eheliche Kinder hat.

(§ 23 der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875.)

§ 25.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

Anmerk. 1. Die vorstehende dem Statut überlassene Bestimmung soll ermöglichen, daß auch nicht vermögenden, aber befähigten Genossenschafts-Mitgliedern die Geschäftsführung übertragen werden könne. (Aus dem Kommissionsbericht.)

§ 26.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

Anmerk. 1. Es lauten aus der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875 auszugsweise:

§ 32. Der Vormund haftet für die Sorgfalt, welche ein ordentlicher Hausvater auf seine eigenen Angelegenheiten verwendet.

Die Einrede der Theilung unter mehreren Verhafteten ist ausgeschlossen.

§ 39. Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

§ 40. Der Vormund darf Vermögensgegenstände seines Mündels nicht in seinem Nutzen verwenden. Er hat das trotzdem in seinem Nutzen verwendete Geld von der Verwendung an zu verzinsen. Den Zinsfuß bestimmt das Vormundschaftsgericht nach seinem Ermessen auf acht bis zwanzig vom Hundert.

Eine Hypothek oder Grundschuld, welche auf einem Grundstücke des Vormundes haftet, darf derselbe für den Mündel nicht erwerben.

Anmerk. 2. Es lautet aus dem Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876:

§ 266. Wegen Untreue werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft:

1. Vormünder, Kuratoren, Güterpfleger, Sequester, Massenverwalter, Vollstrecker letztwilliger Verfügungen und Verwalter von Stiftungen, wenn sie absichlich zum Nachtheile der ihrer Aufsicht anvertrauten Personen oder Sachen handeln;
2. Bevollmächtigte, welche über Forderungen oder andere Vermögensstücke des Auftraggebers absichtlich zum Nachtheile desselben verfügen;

&c.

Wird die Untreue begangen, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

§ 27.

So lange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, so lange ferner die Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Bildung der Gefahrenklassen.

§ 28.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die zur Genossenschaft gehörigen Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über die Höhe der in denselben zu leistenden Beiträge (Gefahrentarif) Bestimmungen zu treffen.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmigung versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Die Veranlagung der Betriebe zu den einzelnen Gefahrenklassen liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 17) den Organen der Genossenschaft ob. Gegen die Veranlagung steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschaftsversammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen

Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; denselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

Motive. Der Entwurf will die größere oder geringere Unfallsgefahr für die Leistungen der einzelnen Betriebe zu den Kosten der Unfallversicherung maßgebend sein lassen. Dies entspricht der Billigkeit, da die Unfallgefahr nicht blos in den einzelnen Industriezweigen, sondern auch innerhalb derselben in den einzelnen Betrieben eine verschiedene ist. Zu diesem Behufe wird den Berufsgenossenschaften die Aufstellung von Gefahrentarifen vorzuschreiben sein, in deren einzelnen Klassen die Beiträge nach Maßgabe der Unfallgefahr verschieden abgestuft werden. Hierbei wird sich eine möglichst scharfe Abgrenzung der Klassen, insbesondere nach äußerlich erkennbaren Merkmalen empfehlen, um den Mitgliedern der Genossenschaft eine gewisse Kontrole über die einzelnen Betriebe zu ermöglichen. Andererseits muß es der Genossenschaft unbenommen sein, bei dieser Veranlagung eine weitergehende Individualisirung der Betriebe eintreten zu lassen.

Um die kleinen und weniger gefährlichen Betriebe von einer zu starken Heranziehung zu den Kosten zu bewahren, soll die Feststellung des Tarifs der Genehmigung durch das Reichs-Versicherungsamt unterliegen.

Eine Bestimmung, daß der Tarif von dem Reichs-Versicherungsamte festzusetzen ist, wenn die mit dessen Aufstellung betrauten Organe der Genossenschaft sich weigern oder einen Tarif aufstellen, dem die Genehmigung der Behörde versagt werden muß, kann nicht entbehrt werden. Auch in diesem Falle soll ja das Reichs-Versicherungsamt verpflichtet sein, das mit der Aufstellung betraute Organ der Genossenschaft vorher zu hören, um demselben Gelegenheit zu geben, die von der Behörde erhobenen Anstände zu beseitigen.

Mit Rücksicht darauf, daß die Erfahrungen über die Unfallsgefahren in den einzelnen Industriezweigen und Betrieben noch nicht abgeschlossen sind und niemals sein werden, ist die periodische Revision der Tarife vorausgesehen. Aus diesem Grunde werden die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlungen über die Verwerthung der Ergebnisse dieser Revisionen gleichfalls der behördlichen Genehmigung zu unterwerfen sein.

Theilung des Risikos.

§ 29.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft festgesetzten Gefahrenklassen und der in diesen zu leistenden Beiträge (§§ 10, 28), umzulegen.

Motive. Da die Unfallgefahr in den einzelnen Industriezweigen in Folge der Verschiedenheit der Produktionsbedingungen nach den örtlichen Gebieten, wie z. B. beim Bergbau, sehr verschieden ist, kann die Uebertragung eines Theils des Risikos auf die Sektionen geboten oder doch räthlich sein. Die Entscheidung hierüber soll die Genossenschaft mittels Statuts, vorbehaltlich der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts, treffen können. Die Ertheilung dieser Genehmigung wird von der Leistungsfähigkeit der Sektionen in Bezug

auf die ihnen daraus erwachsenden Lasten und von dem Maße der zu tragenden Gefahr abhängen.

Durch die Uebertragung eines Theils des Risikos auf die Sektionen wird das Interesse derselben an einer sparsamen und gewissenhaften Verwaltung, sowie an Verhütung von Unfällen und demgemäß in der sorgsameren Beaufsichtigung der Betriebsanlagen gefördert. Träger der Versicherungen bleiben auch in diesem Falle die Berufsgenossenschaften insofern, als sie für die Quote haften, welche den einzelnen Sektionen etwa auferlegt wird. Nichtsdestoweniger empfiehlt es sich, für diese Quote von vornherein eine bestimmte Grenze zu ziehen, um eine übermäßige Belästigung der Sektionen schon durch das Gesetz zu verhindern.

Die Bestimmung über die Umlage der den Sektionen zur Last fallenden Beträge auf die Mitglieder derselben ergiebt sich aus der Natur der Sache und den zwingenden Vorschriften der §§ 10 und 28.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 30.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeiträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbeitrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft nach Maßgabe dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungsbeträge (§§ 10, 20).

Motive. Vereinbarungen der im ersten Absatze des Paragraphen gedachter Art, die das Wesen der berufsgenossenschaftlichen Gliederung der Industriezweige nicht berühren, vielmehr ausschließlich unter den Gesichtspunkt der Rückversicherung fallen, sollen zulässig sein.

Ebenso können derartige Vereinbarungen erwünscht sein, wenn die Berufsgenossenschaft sich nicht über das Reichsgebiet erstreckt, sondern mehrere Berufsgenossenschaften für einen und denselben Industriezweig gebildet werden. Auf diese Weise wird die Vertheilung des Resikos auf weitere und engere Verbände, auf welche vielfach Werth gelegt wird, ermöglicht.

Ueber die Vertheilung des auf jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung auf die Mitglieder der Genossenschaft soll in erster Reihe die Genossenschaftsversammlung zu entscheiden haben. Wird eine solche Entscheidung nicht getroffen, so soll die Umlage dieses Betrags in gleicher Weise, wie die Umlagen der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge erfolgen.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 31.

Nach erfolgtem Abschluß der Organisation der Berufsgenossenschaften sind die Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheiden einzelner Industriezweige oder örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

Die Genehmigung zur Bildung der neuen Genossenschaft kann versagt werden, wenn einer der im § 12 Ziffer 1 und 2 angegebenen Gründe vorliegt.

Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 16 bis 20.

Motive. Da die bisherigen Erfahrungen über die Unfallversicherung nicht ausreichen, um als Grundlage unabänderlicher Einrichtungen dienen zu können, so empfiehlt sich nicht, die Beweglichkeit in der Abgrenzung der Berufsgesellschaften zu beschränken. Vielmehr muß die Zulässigkeit von Aenderungen in dem Bestande der Berufsgenossenschaften und zwar in möglichst einfacher Weise Rechnung getragen werden, Hierbei wird ein möglichst weiter Spielraum zu gewähren und die Entscheidung in erster Reihe den Interessenten selbst zu überlassen und die behördliche Genehmigung bezw. Anordnung auf diejenigen Fälle zu beschränken sein, in denen entweder eine Verständigung nicht erzielt oder Fürsorge zu treffen ist, daß bei den beabsichtigten Verän-

derungen die Interessen der bei denselben Betheiligten angemessen gewahrt werden. Hierdurch ist zugleich die Möglichkeit geboten, Wünschen der Betheiligten, welche bei der ersten Bildung der Berufsgenossenschaften keine Berücksichtigung gefunden haben, Rechnung zu tragen. Dem entsprechend soll die Veränderung bestehender Berufsgenossenschaften, sowie die Genehmigung der Bildung neuer Berufsgenossenschaften dem Bundesrath vorbehalten bleiben, und empfiehlt es sich, diese Genehmigung auch für den in § 31, Ziffer 1 vorgesehenen Fall vorzuschreiben.

Die Bestimmungen über die rechtlichen Wirkungen der dargelegten Veränderungen in dem Bestande der Berufsgenossenschaften ergeben sich aus der Natur der Verhältnisse. Es ist dabei der Selbstverwaltung ein möglichst weiter Spielraum gelassen, anderntheils aber das öffentliche Interesse an der Leistungsfähigkeit der Berufsgenossenschaften ausreichend gewahrt.

§ 32.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt, so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne Industriezweige oder örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von Industriezweigen oder örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 33.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Industriezweige, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen. Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmung im § 92, auf das Reich über.

III. Mitgliedschaft des einzelnen Betriebes. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 34.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines im Bezirke derselben belegenen Betriebes derjenigen Industriezweige, für welche die Genossenschaft errichtet ist. Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der zur Zeit des Inkrafttretens des Gesetzes versicherungspflichtiger Betriebe mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später entstehender oder versicherungspflichtig werdender Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung beziehungsweise des Beginnes der Versicherungspflicht derselben.

Stimmberechtigt ist jedes Mitglied der Genossenschaft, sofern es sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Motive zu §§ 34—37. Jeder an sich versicherungspflichtige Betriebsunternehmer wird kraft des Gesetzes Mitglied derjenigen Genossenschaft, zu welcher er nach Maßgabe der Abgrenzung der letzteren und des von ihm betriebenen Industriezweiges gehört. Die Anwendung dieses Grundsatzes auf den konkreten Fall wird dergestalt zu konstatiren sein, daß sowohl für die Betheiligten als für die Behörden volle Klarheit über die Zugehörigkeit der Genossenschaft herrscht. Dies soll durch die Einrichtung von Genossenschaftskatastern und Ausstellung von Mitgliederscheinen erreicht werden. Letztere sind Beurkundungen des unter den Betheiligten vorhandenen Einverständnisses oder der im Streitfalle vom Reichs-Versicherungsamt getroffenen Entscheidung über die Zugehörigkeit eines bestimmten Betriebes zu einer bestimmten Genossenschaft.

Die Eintragung des einzelnen Betriebes in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung durch den Genossenschaftsvorstand. Die vom Reichs-Versicherungsamt erfolgte Einreihung eines Betriebes, welche in der Einleitung zur ersten Generalversammlung (§ 14) zum Ausdruck gekommen ist, kann einer selbstverwaltenden Korporation gegenüber um so weniger entscheidend sein, als jener ersten Klassifizirung naturgemäß eine völlig erschöpfende Prüfung jedes einzelnen Falles nicht immer wird vorausgehen können.

Uebrigens handelt es sich um wichtige vermögensrechtliche Interessen der Genossenschaften der einzelnen Berufsgenossen (bei 1000 Mk. Jahresverdienst hat ein zur Invalidität führender Unfall eines Arbeiters einen Belastungswerth von 7875 Mk, ein tödtlicher Unfall 2713 Mk.).

Daß möglichst bald die Zugehörigkeit der einzelnen Betriebe zu einer bestimmten Genossenschaft festgestellt werde, ist nothwendig zum Zweck der Legitimation für die Theilnehmer an den Genossenschaftsversammlungen, zur Beseitigung jedes Zweifels darüber, welche Genossenschaft für den einzelnen Unfall aufkommen wird, und zum Zweck der rechtzeitigen Abgrenzung des Kreises der Genossen, auf welche nach Ablauf des ersten Rechnungsjahres die zur Auszahlung gelangenden Entschädigungen umzulegen sind.

Das Genossenschaftskataster bildet die rechtliche Grundlage für den Bestand der Genossenschaft und muß den eintretenden Veränderungen entsprechend sorgfältig berichtigt werden. Zu diesem Zwecke ist im Entwurfe die Anmeldepflicht für die Unternehmer neu entstehender oder später versicherungspflichtig werdender Betriebe vorgesehen, sowie vorgeschrieben, daß dem Unternehmer gegen die Aufnahme in das Kataster, sowie gegen Verweigerung derselben binnen bestimmter Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt freisteht.

Motive zu § 34. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des 1. Abschnitts des Gesetzes, also des Eintritts der Versicherungspflicht für alle unter § 1 fallende Betriebe, soll nach § 111 durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths bestimmt werden.

Wie die frühere Vorlage (§ 23) schließt der Entwurf diejenigen Mitglieder der Genossenschaft vom Stimmrecht aus, welche sich nicht im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, dagegen kommt der Entwurf auf die Vorschrift der früheren Vorlage, daß auch Diejenigen, welche ihrer Anmeldepflicht nicht genügt haben (§ 35), nicht stimmberechtigt sein sollen, deshalb nicht zurück, weil eine solche Unterlassung sehr wohl im guten Glauben erfolgt sein kann, und es außerdem zu hart sein würde, auf dieselbe neben einer Ordnungsstrafe (§ 104) die Strafe des Verlustes eines so wichtigen Rechts zu setzen.

Betriebsanmeldung.

§ 35.

Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach § 11 angemeldet hat, ist verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkraftreten dieses Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, der Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginnes der Versicherungspflicht

angiebt. Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Ueber dieselbe ist eine Empfangsbescheinigung zu ertheilen.

Wird die Anzeige nicht rechtzeitig erstattet, so findet die Vorschrift des § 11 Absatz 3 Anwendung.

Motive zu § 35. Die in diesem Paragraphen konstruirte Anzeigepflicht entspricht der im § 11 vorgeschriebenen. Dieselbe gilt für alle Betriebsunternehmer, welche aus irgend einem Grunde dem § 11 nicht nachgekommen sind und für diejenigen Unternehmer, welche erst später ihre Betriebe eröffnet haben oder deren bisher freie Betriebe erst später versicherungspflichtig geworden sind. § 35 ist also auf die Dauer des Gesetzes berechnet, während § 11 nur eine Uebergangsbestimmung enthält. Mit Rücksicht hierauf ist in Ziffer 2 von „versicherten" Personen die Rede, weil die Versicherung unabhängig von der Betriebsanmeldung eintritt.

Die Anzeige soll an die untere Verwaltungsbehörde gerichtet werden, damit diese den Ueberblick über alle Betriebe ihres Bezirks erhält, wie denn auch alle Mitgliedscheine und ablehnenden Bescheide durch ihre Hände gehen. Sie ist somit fortlaufend im Vollbesitz des Materials über die für die Unfallversicherung maßgebenden Verhältnisse der Betriebe ihres Bezirks. Eine solche Behörde, welche die Zugehörigkeit jedes einzelnen Betriebs zu einer Genossenschaft kontrolirt, ist nothwendig.

Bleibt ein Unternehmer mit seiner Anzeige im Rückstand, so ist die untere Verwaltungsbehörde befugt, ihn innerhalb einer bestimmten Frist durch Geldstrafen bis zu 100 Mark — zu einer Auskunft anzuhalten.

Mit Ziffer 3 des § 35 wird der Zweck verfolgt, dem Unternehmer Gelegenheit zu geben, sich darüber zu erklären, welcher Genossenschaft er nach seiner Meinung zuzuweisen sein wird.

Diese Bestimmung ist für den Unternehmer, namentlich in dem Falle von Werth, wenn es zweifelhaft sein kann, welcher Genossenschaft ein Betrieb seiner Art nach angehört. Im Falle, daß in der Anzeige eine Genossenschaft bezeichnet ist, der nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde der angemeldete Betrieb nicht angehört, scheint es angezeigt, daß diese Behörde auch dem Vorstande derjenigen Genossenschaft, welcher der Betrieb ihrer Ansicht nach zuzutheilen ist, von der Sachlage Mittheilung macht und gleichzeitig dem Vorstande der vom Betriebsunternehmer genannten Genossenschaft und letzterem selbst ihre abweichende Ansicht zu erkennen giebt. Auf diese Art werden die Vorstände der beiden Genossenschaften und der Betriebsunternehmer in den Stand gesetzt, sich entweder zu vereinigen, oder die Differenz zur Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts vorzubereiten (§ 37).

Hat die in § 35 Absatz 2 gedachte Androhung und Einziehung der Geldstrafe den gewünschten Erfolg nicht gehabt, so meldet die untere Verwaltungsbehörde den Betrieb bei dem zuständigen Genossenschaftsvorstande, indem sie ihrerseits die in § 35 vorgeschriebenen Angaben macht. (§ 36.) Dem betheiligten Unternehmer bleibt dann nur die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt übrig.

Die außerdem nachträglich zu bewirkende Inſtrafnahme des Betriebsunternehmers bleibt dem Vorstande der Genossenschaft, der er angehört, überlassen. (§ 104.)

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses § wurde von den Regierungsvertretern bemerkt:

a. auf die Anfrage, ob eine irrthümliche oder falsche Angabe der Arbeiterzahl nach § 35 strafbar sei, daß dieser § eine Ergänzung von § 11 bilde und es sich hier wie dort nicht nur um die Angabe der Durchschnittszahl handle, die Angabe der genaueren Zahl erst in § 71 erledigt werde;

b. auf die Anfrage, wie es sich mit der Entschädigung bezw. Versicherung der nicht in dem Betriebe beschäftigten und sonach nicht unter § 1 fallenden Personen verhalte, daß für diese das Haftpflichtgesetz voll und ganz bestehen bleibe und auch nicht aufgehoben werden könne.

Anmerk. 2. Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne dieses Gesetzes gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizei-Behörden. (Min.-Reſk. vom 30. Juli 1884.)

Anmerk. 3. Wegen der Strafbestimmungen siehe §§ 103 und 104 dieses Gesetzes.

Anmerk. 4. Die in dem § 35 Absatz 3 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskassen. (Min.-Reskr. vom 30. Juli 1884.)

§ 36.

Die untere Verwaltungsbehörde hat jeden in ihrem Bezirk belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige (§ 35) erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen.

Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 35 Absatz 2 bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die in § 35 Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Anmerk. 1. Bezüglich der „unteren Verwaltungsbehörde" siehe Anmerkung 2 bei § 35 dieses Gesetzes.

Anmerk. 2. Unter „einer Woche" sind 7 Tage zu verstehen.

Genossenschafts-Kataster.

§ 37.

Die Genossenschaftsvorstände haben auf Grund der von dem Reichs-Versicherungsamt ihnen mitzutheilenden Verzeichnisse der vorschriftsmäßigen Betriebe (§ 11) und der später erfolgenden Ueberweisungen (§ 36) Genossenschaftskataster zu führen.

Die Aufnahme der einzelnen Genossen in das Kataster erfolgt nach vorgängiger Prüfung ihrer Zugehörigkeit zur Genossenschaft.

Den in das Kataster aufgenommenen Genossen werden vom Genossenschafts-Vorstande durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde Mitgliedscheine zugestellt. Ist die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt, so muß der Mitgliedschein die Sektion, welcher der Unternehmer angehört, bezeichnen.

Wird die Aufnahme in das Kataster abgelehnt, so ist hierüber ein mit Gründen versehener Bescheid dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde zuzustellen.

Gegen die Aufnahme in das Kataster sowie gegen die Ablösung derselben steht dem Unternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen nach erfolgter Zustellung des Mitgliedscheines beziehungsweise des ablehnenden Bescheides die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Dieselbe ist bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen. Stellt sich bei der Verhandlung der Beschwerde heraus, daß der Betrieb keiner der vorhandenen Genossenschaften zugehört, so ist derselbe durch das Reichs-Versicherungsamt derjenigen Genossenschaft zuzuweisen, der er seiner Natur nach am nächsten steht.

Wird gegen einen ablehnenden Bescheid von dem Betriebsunternehmer innerhalb der angegebenen Frist Beschwerde nicht erhoben, so hat die untere Verwaltungsbehörde den Fall dem Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung vorzulegen.

Wird in dem Falle des § 36 Absatz 2 die Mitgliedschaft des Unternehmers von dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft anerkannt, so liegt diesem die Verpflichtung ob, hiervon dem Vorstande der anderen Genossenschaft Mittheilung zu machen. Letzterer ist berechtigt, innerhalb zwei Wochen nach dem Empfange der Mittheilung gegen die Anerkennung der Mitgliedschaft beim Reichs-Versicherungsamt die Beschwerde zu erheben.

Den Sektionsvorständen sind Auszüge aus dem Kataster in Betreff der zu ihren Sektionen gehörenden Unternehmer mitzutheilen.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande behufs Berichtigung des Katasters anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem in das Kataster eingetragenen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden ist.

Motive. Dem Betriebsunternehmer ist sowohl gegen die Aufnahme seines Betriebs in das Kataster einer bestimmten Genossenschaft, als auch gegen die Ablehnung der Aufnahme in ein solches ein Rechtsmittel (Beschwerde) zu gewähren. Die Entscheidung dieser Beschwerde ist, dem System der Vorlage entsprechend, dem Reichs-Versicherungsamte zugedacht.

Wenn der Unternehmer einen ablehnenden Bescheid erhält und bei demselben sich beruhigt, so muß die von der unteren Verwaltungsbehörde bejahte Frage, ob der Betrieb nach § 1 versicherungspflichtig ist, und im Falle der Anerkennung dieser Versicherungspflicht die Frage, welcher Genossenschaft der betreffende Betrieb zu überweisen ist, anderweit erörtert werden, weil sonst versicherungspflichtige Betriebe außerhalb der Gesammtorganisation verbleiben könnten. In solchem Falle soll daher die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts herbeiführen.

Im Falle, wenn der Betriebsunternehmer einer bestimmten Genossenschaft überwiesen sein will, während die untere Verwaltungsbehörde den Betrieb als zu einer anderen Genossenschaft gehörig erachtet und deshalb dem Vorstande der letzteren eine Abschrift der Anzeige mitgetheilt hat, so erfolgt, wenn die Genossenschaftsvorstände darüber einig sind, daß der Betrieb einer der Genossenschaften angehört, dessen Aufnahme in das Kataster der betreffenden Genossenschaft und es steht nur dem Betriebsunternehmer das Recht zu, sich beschwerend an das Reichs-Versicherungsamt zu wenden. Sind dagegen

die Vorstände einig, daß der Betrieb keiner der beiden Genossenschaften angehört, so ertheilen sie ablehnende Bescheide und der Betriebsunternehmer, oder falls dieser sich bei dem ablehnenden Bescheide beruhigt, die untere Verwaltungsbehörde, ruft die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts an. Beansprucht dagegen jeder der beiden Vorstände den Betrieb für seine Genossenschaft, so hat der Vorstand der in der Anzeige genannten Genossenschaft die Mitgliedschaft des Betriebs für seine Genossenschaft auszusprechen, dem andern Vorstande hiervon Mittheilung zu machen und der letztere kann darnach die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts anrufen.

Die Entscheidungen dieser Behörde in allen diesen Fällen sind endgiltig (§ 88).

Gelangt das Reichs-Versicherungsamt zu der Ueberzeugung, daß der Betrieb keiner der bisher in Frage gekommenen Genossenschaften, sondern einer dritten angehöre, so wird dies in den Entscheidungsgründen auszusprechen und die untere Verwaltungsbehörde zu ersuchen sein (§ 95), daß sie, falls der Unternehmer sich nicht freiwillig bei dieser dritten Genossenschaft meldet, ihrerseits die Anmeldung bewirke. Das darauf folgende Verfahren wird mit der Ueberweisung des Betriebes an eine bestimmte Genossenschaft abschließen.

Nach den Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts sind die Kataster zu berichtigen und es sind von dem betheiligten Genossenschaftsvorstande die Mitgliedscheine auszustellen.

Die Wirkung der sämmtlichen Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts ist auf den Beginn der Verhandlungen zurückzubeziehen, — die Entscheidungen wirken ex tunc — da die Betriebsunternehmer kraft des Gesetzes Mitglieder der für sie bestimmten Genossenschaft werden und es nur darauf ankommt, zu konstatiren, welcher Genossenschaft sie beim Inkrafttreten des Gesetzes, bezw. beim Beginn der Versicherungspflicht angehörten.

Anmerk. 1. Bezüglich der „unteren Verwaltungsbehörde“ siehe Anmerk. 2 bei § 35 dieses Gesetzes.

Anmerk. 2. nnter „zwei Wochen“ sind 14 Tage zu verstehen.

Betriebsveränderungen.

§ 38.

Jeder Betriebsunternehmer ist verpflichtet, Aenderungen seines Betriebes, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, dem Genossenschaftsvorstande binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist anzuzeigen. Erachtet letzterer in Folge dieser Anzeige oder ohne den Empfang einer solcher von Amtswegen die Ueberweisung des Betriebes an eine andere Genossenschaft für geboten, so theilt er dies unter Angabe der Gründe dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde und dem betheiligten Genossenschaftsvorstande mit. Sowohl der letztere als auch der Betriebsunternehmer können innerhalb zwei Wochen gegen die Ueberweisung bei dem überweisenden Genossenschaftsvorstande Widerspruch erheben.

Wird innerhalb dieser Frist kein Widerspruch erhoben, so erfolgt die Ab- beziehungsweise Zuschreibung des Betriebes in den Genossenschaftskatastern, sowie die Ausstellung eines anderweiten Mitgliedscheins für den Betriebsunternehmer.

Wird gegen die Ueberweisung Widerspruch erhoben, oder beansprucht der Vorstand einer dritten Genossenschaft unter dem Widerspruch des Betriebsunternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Ueberweisung des letzteren, so hat der Vorstand der Genossenschaft, welcher der Betrieb bisher angehört hat, die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts zu beantragen. Dasselbe entscheidet nach Anhörung des betheiligten Betriebsunternehmers, sowie der Vorstände der betheiligten Genossenschaften.

Wird dem Ueberweisungsantrage stattgegeben, so tritt die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der Antrag dem betheiligten Genossenschaftsvorstande zugestellt ist.

Motive. Veränderungen in einem bereits angemeldeten und in das Kataster einer Genossenschaft aufgenommenen Betriebe können für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von entscheidender Bedeutung sein. Welche Veränderungen hierher gehören, wird der Unternehmer nach den über die Bildung der Genossenschaften zu erlassenden Bekanntmachungen selbst beurtheilen können. Für solche Fälle ist dem Unternehmer die Pflicht zur Anzeige und zwar an den Vorstand der Genossenschaft, welcher er angehört, und letzterem die Prüfung auferlegt worden, ob in Folge jener Veränderungen der Betrieb an eine andere Gesellschaft zu überweisen ist. Das Ergebniß dieser Prüfung ist allen Betheiligten unter Angabe der Gründe, und zwar dem Betriebsunternehmer durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde, um dieselbe über alle in deren Bezirke bestehenden Genossenschaften in Kenntniß zu erhalten, mitzutheilen. Nach dem Ergebniß ist zu verfahren, falls nicht auf den innerhalb einer bestimmten Frist zu erhebenden Widerspruch des Unternehmers oder des Vorstandes der Genossenschaft, an welche der Unternehmer nunmehr verwiesen werden soll, das Reichs-Versicherungsamt anderweit entscheidet.

Das gleiche Recht auf die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts muß dem Vorstande jeder dritten Genossenschaft eingeräumt werden, welche den Betrieb in Folge der vorgenommenen Aenderungen für seine Genossenschaft beansprucht.

Endlich bedarf es einer Bestimmung für den Fall, wenn der Unternehmer trotz eingetretener Veränderungen nicht ausscheiden will, während der Genossenschaftsvorstand ihn an eine andere Genossenschaft zu verweisen beabsichtigt. In diesem Falle macht der Vorstand dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande der dritten Genossenschaft eine entsprechende Mittheilung und es erfolgt die Ab- und Zuschreibung des Betriebes in das Kataster, sofern nicht der Betriebsunternehmer oder der Vorstand der dritten Genossenschaft binnen bestimmter Frist Widerspruch dagegen erheben. Will der Vorstand dieses Widerspruchs ungeachtet den Betrieb an die andere Genossenschaft überweisen, so muß er die Bescheidung des Reichs-Versicherungsamts beantragen.

Kommt der Betriebsunternehmer innerhalb der durch das Statut festgesetzten Frist seiner Anzeigepflicht nicht nach, so kann er von dem Vorstande der Genossenschaft, der er angehört, ebenso wie bei Unterlassung der Betriebseröffnung in Ordnungsstrafe genommen werden. (§ 104.)

Diese Strafbestimmung ist unbedingt nothwendig. Durch die Bestimmung, daß der Tag der Zustellung des Ueberweisungsantrags für die Aenderung in der Zugehörigkeit zur Genossenschaft maßgebend sein soll, soll jeder Zweifel darüber beseitigt werden, mit welchem Zeitpunkt der Wechsel in der

Mitgliedschaft mit ihren Folgen eintritt. Wenn dem Ueberweisungsantrage weder von der Genossenschaft noch von dem Reichs-Versicherungsamt entsprochen wird, tritt selbstverständlich eine Aenderung in der Zugehörigkeit nicht ein.

Anmerk. 1. Bezüglich:
a. „der unteren Verwaltungsbehörde" siehe Anmerk. 1 und
b. „der zwei Wochen" siehe Anmerk. 2 bei § 37 dieses Gesetzes.

Anmerk. 2. Wegen der Strafbestimmung siehe § 104 dieses Gesetzes.

§ 39.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für dessen Einschätzung in den Gefahrentarif (§ 28) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut Bestimmung zu treffen. Gegen den auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen erfolgenden Bescheid des Genossenschaftsvorstandes oder des Ausschusses (§ 28) steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Anmerk. 1. Unter „zwei Wochen" sind 14 Tage zu verstehen.

Anmerk. 2. Wegen der Strafbestimmung siehe § 104 dieses Gesetzes.

§ 40.

Binnen vier Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres hat der Genossenschaftsvorstand ein Verzeichniß der beim Schlusse des Rechnungsjahres zur Genossenschaft gehörenden Mitglieder dem Reichs-Versicherungsamt nach einem von diesem vorzuschreibenden Formular einzureichen. Ein gleiches Verzeichniß ist binnen derselben Frist der höheren Verwaltungsbehörde, sowie jedem Mitgliede der Genossenschaft mitzutheilen.

Das Reichs-Versicherungsamt kann den Vorstand von diesen Verpflichtungen ganz oder theilweise entbinden.

Anmerk. 1. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, für die Kreisordnungs-Provinzen die Regierungs-Präsidenten und für die übrigen Provinzen die Regierungs-Abtheilungen des Innern, bezw. die Landdrosteien. (Min.-Reſk. vom 30. Juli 1884).

Anmerk. 2. Unter „vier Wochen" sind 28 Tage zu verstehen.

Anmerk. 3. Weitere Mittheilungen über die im Laufe des Jahres vorgekommenen Veränderungen sind nicht erforderlich. (Aus den Motiven zu § 40.)

IV. Vertretung der Arbeiter.

§ 41.

Zum Zweck der Wahl von Beisitzern zum Schiedsgericht (§ 46), der Begutachtung der zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Vorschriften (§§ 78, 81) und der Theilnahme an der Wahl zweier nichtständiger Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts (§ 87) werden für

jede Genossenschafts-Sektion und, sofern die Genossenschaft nicht in Sektionen getheilt ist, für die Genossenschaft Vertreter der Arbeiter gewählt.

Die Zahl der Vertreter muß der Zahl der von den Betriebsunternehmern in den Vorstand der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft gewählten Mitglieder gleich sein.

Anmerk. 1.:

Regulativ,

betreffend die Wahlen der Vertreter der Arbeiter und der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884, und des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885,

vom 26. September 1885.

Auf Grund der §§ 41 bis 44, § 47 und 49 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 in Verbindung mit § 1 ff. des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 werden vom Reichs-Versicherungsamt für diejenigen Berufsgenossenschaften, welche, ohne in Sektionen eingetheilt zu sein, über die Grenzen eines Landes hinausgehen, sowie für die Genossenschafts-Sektionen, welche über die Grenzen eines Landes hinausgehen, behufs der Wahl

1. der Vertreter der Arbeiter und
2. der von diesen zu wählenden Beisitzer zum Schiedsgericht

nachstehende Bestimmungen getroffen.

I. Wahl der Vertreter der Arbeiter.

§ 1. Die Wahl der Vertreter der Arbeiter und ihrer Ersatzmänner erfolgt unter Leitung eines Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts für jede Sektion, und, wenn die Berufsgenossenschaft nicht in Sektionen eingetheilt ist, für jede Berufsgenossenschaft nach Bezirken mittelst schriftlicher Abstimmung.

Die Abgrenzung der Wahlbezirke und die Bestimmung der Zahl der in jedem Wahlbezirke zu wählenden Vertreter der Arbeiter wird durch das Reichs-Versicherungsamt unter Berücksichtigung der Zahl der Mitglieder bewirkt, welche den wahlberechtigten Kassen angehören und in Betrieben der Berufsgenossenschaft beschäftigt werden.

Die Zahl der für jede Sektion beziehungsweise für jede Berufsgenossenschaft zu wählenden Vertreter der Arbeiter, die Zusammensetzung der Wahlbezirke sowie die auf jeden Bezirk entfallende Zahl der Arbeitervertreter sind aus einer Nachweisung ersichtlich, welche auf der Rückseite jedes Stimmzettels (§ 2) enthalten ist.

§ 2. Die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungskrankenkassen, sowie der Knappschaftskassen, welchen mindestens

zehn in den Betrieben einer und derselben Berufsgenossenschaft beschäftigte versicherte Personen angehören, erhalten für jede Berufsgenossenschaft, für welche letzteres der Fall ist, vom Reichs-Versicherungsamt behufs der Wahl der Arbeitervertreter und ihrer Ersatzmänner je einen mit dem Stempel des Reichs-Versicherungsamts versehenen Stimmzettel, auf welchem der Name der Berufsgenossenschaft, der Wahlbezirk, der Name und die in Betracht kommende Mitgliederzahl der wahlberechtigten Kasse, endlich der Name und Wohnort des Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts angegeben sind.

Jedem Stimmzettel wird ein Exemplar dieses Wahlregulativs beigefügt.

§ 3. Als die in Betracht kommende Mitgliederzahl der Kasse gilt diejenige, welche von der untern Verwaltungsbehörde in das dem Reichs-Versicherungsamt eingereichte Verzeichniß der wahlberechtigten Kassen eingetragen worden ist.

§ 4. Wählbar sind nur männliche, großjährige, unfallversicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und und im Wahlbezirke beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

§ 5. Die Wahl erfolgt durch die Seitens der Kassen-Angehörigen gewählten Mitglieder der Vorstände der zu einem Wahlbezirke gehörenden Kassen. Die den Kassenvorständen angehörenden Vertreter der Arbeitgeber sind von der Theilnahme an der Wahl ausgeschlossen.

Jeder Vorstand beruft zur Vornahme der Wahl alsbald nach Empfang des Stimmzettels seine wahlberechtigten Mitglieder, welche darüber durch Stimmenmehrheit zu beschließen haben, wen sie durch Ausfüllung des Stimmzettels als Arbeitervertreter oder Ersatzmann wählen wollen.

Behufs Ausübung der Wahl haben die genannten Vorstandsmitglieder unter Benutzung des auf dem Stimmzettel enthaltenen Vordrucks die Namen und Wohnorte (Wohnungen) von so vielen wählbaren Personen in den Stimmzettel einzutragen, wie von ihnen Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen sind. Gleichzeitig ist für jede Person der Betrieb, in welchem sie beschäftigt ist, anzugeben.

Der Stimmzettel ist von den Wählenden zu unterschreiben und mit der auf demselben vorgedruckten Bescheinigung zu versehen, daß die wahlberechtigten Vorstandsmitglieder in üblicher Weise zur Wahl eingeladen worden sind, und daß mehr als die Hälfte der Erschienenen denjenigen Personen, deren Namen in den Stimmzettel eingetragen worden, ihre Stimme gegeben hat.

Spätestens nach Ablauf von zwei Wochen nach Empfang des Stimmzettels ist der letztere portofrei an den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts einzusenden.

§ 6. Stimmzettel, welche nicht den richtigen Vordruck und den Stempel des Reichs-Versicherungsamts tragen, sind ungültig. Etwaige Berichtigungen dürfen nur durch Ausstreichen und Zusetzen bewirkt werden.

§. 7. Die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts, welche von dem letzteren mit dem erforderlichen Listenmaterial versehen und von dem Tage der Absendung der Stimmzettel in Kenntniß gesetzt werden, stellen binnen zwei Wochen nach Ablauf der Einlieferungsfrist (§ 5) die Wahlergebnisse wahlbezirksweise zusammen und nehmen hierüber unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers für jede Berufsgenossenschaft ein Protokoll auf, aus welchem die Namen und Wohnorte der Personen, auf welche Stimmen gefallen sind, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen (§§ 6, 20), und die Namen der gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu ersehen sind. Der Grund der Ungültigkeit von Stimmzetteln oder Stimmen muß aus dem Protokoll ersichtlich sein.

§ 8. Auf die in den Stimmzettel eingetragenen Personen entfallen so viele Stimmen, wie von dem Reichs-Versicherungsamt als Zahl der Mitglieder der wahlberechtigten Kasse in den Stimmzettel eingetragen worden sind (§§ 2, 3).

Ueber die Wahl entscheidet die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmengleichheit das von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zu ziehende Loos.

Die Ermittelung des Wahlergebnisses erfolgt getrennt, zunächst für die Arbeitervertreter, demnächst für die Ersatzmänner.

Sind in einem Wahlbezirk mehrere Arbeitervertreter und deren Ersatzmänner zu wählen, so gilt derjenige, welcher die meisten Stimmen als Arbeitervertreter erhalten hat, als erster, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als dritter Arbeitervertreter und so fort.

Derjenige, welcher die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, gilt als erster Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als erster Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters und so fort. Nach Erfüllung der Zahl der ersten Ersatzmänner ist diejenige Person, welche weiter die meisten Stimmen als Ersatzmann erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des ersten, derjenige, welcher die nächstmeisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des zweiten, derjenige, welcher danach die meisten Stimmen erhalten hat, als zweiter Ersatzmann des dritten Arbeitervertreters gewählt und so fort.

Ist eine Person als Arbeitervertreter gewählt, so kommen die auf dieselbe bei Ersatzmännerwahl etwa gefallenen Stimmen nicht mehr in Betracht.

§ 9. Die gewählten Arbeitervertreter und Ersatzmänner werden durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts von der auf sie gefallenen Wahl unter Angabe der Berufsgenossenschaft und Sektion, für welche sie gewählt sind, schriftlich in Kenntniß gesetzt.

§ 10. Wird bei der ersten Wahl die vorgeschriebene Zahl der Vertreter und Ersatzmänner nicht erreicht, so wird unter Beachtung der vorstehenden Bestimmungen eine Nachwahl vorgenommen. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht wird dadurch nicht aufgehalten.

II. Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht.

§ 11. Die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Stellvertreter erfolgt durch die Arbeitervertreter, welche für den Sektionsbezirk oder, wenn die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, für den Genossenschaftsbezirk gewählt sind. Dieselben treten zu diesem Zweck auf Einladung und unter Leitung des Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zusammen und haben sich hierbei durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl benachrichtigt worden sind (§ 9), zu legitimiren.

Der Wahlakt ist nicht früher als acht und nicht später als einundzwanzig Tage nach der Feststellung des Ergebnisses der Wahl der Arbeitervertreter (§ 7) anzusetzen.

Gelangt das Ausbleiben eines der Eingeladenen rechtzeitig zur Kenntniß des Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts, so ist der erste, und wenn auch das Ausbleiben dieses angezeigt wird, der zweite Ersatzmann zu dem Wahlakte einzuladen.

§ 12. Wählbar sind die in einem der zum Schiedsgerichtsbezirke gehörenden Betriebe der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche Mitglieder einer der im § 2 genannten Kassen sind.

§ 13. Die Wahl erfolgt ohne Rücksicht auf die Erschienenen durch Stimmzettel, wobei jeder erschienene Arbeitervertreter eine Stimme hat. Dieselbe kann auch, sofern keiner der Erschienenen widerspricht, durch Akklamation erfolgen.

Die beiden Beisitzer, die beiden ersten und die beiden zweiten Stellvertreter sind je in einem besonderen Wahlgange zu wählen.

Sind für eine Berufsgenossenschaft, welche in Sektionen nicht eingetheilt ist, von Seiten des Bundesraths mehrere Schiedsgerichtsbezirke gebildet worden, so erfolgt die Wahl für jeden Schiedsgerichtsbezirk in der vorstehend angegebenen Weise besonders.

§ 14. Gewählt sind bei jedem Wahlgange diejenigen, welche die einfache (relative) Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten haben.

Bei Stimmengleichheit entscheidet das von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zu ziehende Loos.

§ 15. Ueber die Wahl ist von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden stimmberechtigten Personen mitzuvollziehen ist. Aus dem Protokoll müssen das Wahlverfahren, die Namen und Wohnorte der erschienenen stimmberechtigten Personen, die Zahlen der auf die einzelnen Personen entfallenen gültigen und ungültigen Stimmen und die Namen und Wohnorte der Gewählten zu ersehen sein. Der Grund, weshalb einzelne Stimmzettel oder Stimmen für ungültig erklärt worden sind (§ 20), muß in in das Protokoll aufgenommen werden.

§ 16. Die gewählten Beisitzer und deren Stellvertreter werden durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts von der auf sie gefallenen Wahl schriftlich in Kenntniß gesetzt.

Lehnt einer der Gewählten die Wahl aus einem gesetzlichen Grunde ab (§§ 24 Absatz 2 und 49 Absatz 2 des Unfall-Versicherungsgesetzes), so ist, falls der Gewählte bei dem Wahlakt anwesend ist, sofort, andernfalls im Wege schriftlicher Abstimmung eine Neuwahl durch den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts herbeizuführen.

Lehnt der Gewählte ohne gesetzlichen Grund ab, so ist nach § 49 Absatz 3 und 4 a. a. O. zu verfahren.

III. Gemeinsame Bestimmungen.

§ 17. Die vierjährigen Wahlperioden laufen vom Tage des Inslebentretens der Unfallversicherung — dem 1. Oktober 1885 — an.

§ 18. An die Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht und ihrer Ersatzmänner schließt sich in Gegenwart der erschienenen Arbeitervertreter die Ausloosung der nach zwei Jahren ausscheidenden Arbeitervertreter an. Zu diesem Zwecke wird der Name eines jeden Arbeitervertreters auf einen besonderen Zettel geschrieben. Die Zettel werden in eine Urne gelegt und aus derselben durch einen von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zu bestimmenden anwesenden Arbeitervertreter so lange Zettel gezogen, bis die Zahl der Auszulosenden erreicht ist.

Ist die Zahl der Arbeitervertreter eine ungrade, so ist die Hälfte der nächst kleineren Zahl auszuloosen.

Ueber die Ausloosung ist von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts ein Protokoll aufzunehmen, welches von den anwesenden Arbeitervertretern mitzuvollziehen ist.

Der Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts hat die nach der Loosung ausscheidenden Personen von ihrer Ausloosung in Kenntniß zu setzen.

Die ausgeloosten oder später im regelmäßigen Wechsel ausscheidenden Personen bleiben so lange in Funktion, bis die Neuwahlen stattgefunden haben.

§ 19. Binnen acht Tagen nach der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgericht reicht der Beauftragte des Reichs-Versicherungsamts die von ihm aufgenommenen sämmtlichen Protokolle unter Beifügung der Stimmzettel dem Reichs-Versicherungsamt ein. Letzteres wird die Centralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist (vergl. § 48 des Unfallversicherungsgesetzes), sowie den Vorsitzenden des Schiedsgerichts von dem Ausfall der Wahlen der Beisitzer zum Schiedsgericht, und den Genossenschaftsvorstand (die Sektionsvorstände) sowohl hiervon als auch von dem Ausfall der Wahlen der Arbeitervertreter in Kenntniß setzen.

§ 20. Stimmen, welche auf nicht Wählbare entfallen oder die Gewählten nicht deutlich bezeichnen, werden nicht mitgezählt.

Befinden sich auf einem Stimmzettel die Namen von mehr Personen eingetragen, als zu wählen sind, so sind nur die Stimmen gültig, welche auf die zuerst und bis zur Erfüllung der Zahl der zu Wählenden eingetragenen Namen entfallen.

Ueber die Gültigkeit von Stimmzetteln und Stimmen entscheidet vorbehaltlich der Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt der Beauftragte desselben.

Streitigkeiten über die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen werden vom Reichs-Versicherungsamt entschieden. Befindet dasselbe die Ungültigkeit einer vollzogenen Wahl, so ist die betreffende Wahl nach Maßgabe dieses Regulativs zu wiederholen.

Ist die Wahl eines Arbeitervertreters oder Ersatzmanns ungültig erklärt worden, so ist die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer nur dann zu wiederholen, wenn in der Entscheidung festgestellt worden ist, daß die Ungültigkeit der Wahl des Arbeitervertreters oder Ersatzmannes auf die Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer von Einfluß gewesen ist.

§ 21. Alle Zustellungen des Reichs-Versicherungsamts und seiner Beauftragten an die wahlberechtigten Kassenvorstände, an die Arbeitervertreter und die gewählten Personen erfolgen, sofern sie den Lauf von Fristen bedingen, durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangschein.

IV. Vergütungen.

§ 22. Die zur Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer erschienenen Vertreter der Arbeiter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschafts-

statut bestimmten Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst.

Die dieserhalb aufzustellenden Liquidationen sind nach Schluß des Wahltermins (§ 11) von dem Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts hinsichtlich der in Ansatz zu bringenden Tage und zurückgelegten Entfernungen auf ihre Richtigkeit zu prüfen und zu bescheinigen und von ihm alsdann sofort an den Genossenschaftsvorstand zur Zahlungsanweisung einzusenden. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zulässig.

Berlin, den 26. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Anmerk. 2.:

Rundschreiben

an die mit der Leitung der Wahl der Arbeitervertreter und Schiedsbeisitzer Seitens des Reichs-Versicherungsamts beauftragten Schiedsgerichtsvorsitzenden.

Vom 27. November 1885. — R. V. A. Nr. 17562.

Infolge von Anfragen, welche hinsichtlich des bei der Leitung der Wahlen der Arbeitervertreter und Schiedsgerichtsbeisitzer zu beobachtenden Verfahrens an das Reichs-Versicherungsamt gerichtet worden sind, sieht sich das letztere veranlaßt, den seinerseits mit dieser Leitung beauftragten Schiedsgerichtsvorsitzenden das Folgende ergebenst mitzutheilen.

1) Wenn sich in den Seitens der unteren Verwaltungsbehörden aufgestellten Nachweisungen der wahlberechtigten Kassen Irrthümer befinden, indem z. B. einzelne Betriebe anderen Berufsgenossenschaften zugerechnet wurden, als sie wirklich angehören, so ist bei der Feststellung des Wahlergebnisses nicht von den erwiesenermaßen unrichtigen Angaben der Nachweisung auszugehen, sondern es ist die ermittelte Berechtigung, insoweit die Sache zweifellos aufgeklärt worden ist, jener Feststellung zu Grunde zu legen. Diesseits haben solche Berichtigungen augenscheinlich unrichtiger Angaben bereits vielfach vorgenommen werden müssen, wobei indessen zuvor stets diejenige untere Verwaltungsbehörde, welche die Nachweisung aufgestellt hatte, gehört worden ist.

Sollten derartige Berichtigungen nothwendig werden, so sind dieselben in dem über die Wahl aufzunehmenden Protokolle hervorzuheben und zu begründen.

2) Ueber die Wählbarkeit der gewählten Personen (§ 42 des Unfallversicherungsgesetzes, § 4 des Regulativs) Erkundigungen einzuziehen, sind die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts zwar nicht verpflichtet. Falls jedoch aus irgend welchen Gründen unzweifelhaft hervorgeht, daß

eine der gewählten Personen nicht wählbar ist, etwa weil sie nicht großjährig, oder nicht männlichen Geschlechts ist, oder weil sie einer der im § 42 cit. bezeichneten wahlberechtigten Krankenkassen nicht angehört, so sind die auf eine solche Person gefallenen Stimmen, vorbehaltlich der diesseitigen endgültigen Entscheidung (§ 89 des Unfallversicherungsgesetzes) als ungültig zu behandeln.

Der für die Ungültigkeit angenommene Grund muß in dem Protokoll ersichtlich gemacht werden (§ 7 des Regulativs).

3) Falls ein Stimmzettel verloren geht oder verdorben wird, steht es dem Vorstande der wahlberechtigten Kasse frei, die Ausfertigung eines neuen Stimmzettels bei dem Reichs-Versicherungsamt zu beantragen, damit der Vorstand seines Wahlrechtes nicht verlustig geht (vergl. § 6 des Regulativs).

4) Stimmzettel, welche erst nach Ablauf der im § 5 Absatz 5 des Regulativs festgesetzten Frist von zwei Wochen an den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts eingesandt werden, sind nur insoweit zu berücksichtigen, als sie noch vor der Zusammenstellung der Wahlergebnisse (§ 7 des Regulativs) eingehen.

5) Es ist zulässig, das Wahlergebniß durch das Protokoll in der Weise ersichtlich zu machen, daß eine Liste der sämmtlichen für die Wahl in Betracht kommenden Kassen mit ihrer Stimmenzahl und den Namen der Gewählten aufgestellt und dem Protokoll als Anlage beigefügt wird. — Eine Nachweisung der sämmtlichen wahlberechtigten Kassen wird den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts bei Zufertigung des Listenmaterials diesseits mitgetheilt werden.

6) Gemäß § 8 Absatz 3 des Regulativs ist für jeden einzelnen Wahlbezirk stets zuerst zu ermitteln, welche Person oder welche Personen als Arbeitervertreter, und sodann welche Personen als deren Ersatzmänner gewählt worden sind.

Falls in dem Wahlbezirke nur ein Arbeitervertreter zu wählen ist, dürfen ebenso wie wenn deren mehrere zu wählen sind, gemäß § 8 Abs. 4 und 5 des Regulativs bei der Ermittelung des Ergebnisses der Wahl des Arbeitervertreters nur diejenigen Stimmen berücksichtigt werden, welche auf die als Arbeitervertreter von den einzelnen Kassen in Vorschlag gebrachten Personen entfallen, und bei der Wahl der Ersatzmänner des Arbeitervertreters nur diejenigen Stimmen, welche auf Personen entfallen, die auf den Stimmzetteln als Ersatzmann in Vorschlag gebracht worden sind. Es dürfen mithin die auf eine und dieselbe Person als Arbeitervertreter und als Ersatzmann gefallenen Stimmen nicht zusammengerechnet werden.

Nur so kann der Willensmeinung der Kassenvorstände, welche nach gesetzlicher Vorschrift Arbeitervertreter und Ersatzmänner zu wählen haben, Geltung verschafft werden.

7) Einer Anfrage der Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts an die als Arbeitervertreter ꝛc. gewählten Personen, ob sie die Wahl annehmen oder ablehnen, bedarf es nicht, vielmehr genügt die im § 9 des Regulativs vorgeschriebene schriftliche Mittheilung über die erfolgte Wahl. (Zu vergleichen übrigens § 11 Abs. 3 des Regulativs.)

8) Hinsichtlich der im § 11 Abs. 1 des Regulativs vorgeschriebenen Einladung der Arbeitervertreter zur Wahl der Beisitzer zum Schiedsgerichte bleibt es dem Ermessen der Beauftragten überlassen, diese Einladung durch besondere Schreiben oder, wo die Verhältnisse es gestatten, durch Umlauf einer Liste zu bewirken. Eines eingeschriebenen Briefes (vergl. § 21 des Regulativs) bedarf es hierbei ebensowenig, wie bei der nach § 9 a. a. O. zu machenden Mittheilung.

9) Die Zulassung der gewählten Arbeitervertreter zur Theilnahme an der Wahl der Schiedsgerichtsbeisitzer ist nicht unbedingt von der Legitimirung durch das Schreiben, mittelst dessen sie von ihrer Wahl als Arbeitervertreter benachrichtigt worden sind, abhängig zu machen (§ 11 Abs. 1 des Regulativs). Findet ein Arbeitervertreter sich ohne dieses Schreiben ein, so ist er nichtsdestoweniger zur Wahl zuzulassen, sofern er sich anderweitig zu legitimiren vermag.

10) Da die Arbeitervertreter die sofortige Auszahlung der ihnen nach § 44 Abs. 4 des Unfallversicherungsgesetzes zustehenden Entschädigung mit Recht wünschen werden, so wird den Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts anheimgestellt, die Vorstände der betheiligten Berufsgenossenschaften (da die fraglichen Kosten der Gesammtgenossenschaft und nicht der einzelnen Sektion gesetzlich zur Last fallen) um Ueberweisung entsprechender Vorschüsse zu ersuchen. (Vergl. § 22 Abs. 2 des Regulativs.)

Das Reichs-Versicherungsamt ist mit den Vorständen dieserhalb bereits in Verbindung getreten.

Für die Aufstellung der Kostenliquidationen stellt das Reichs-Versicherungsamt anheim, das umstehende Schema zu benutzen.

11) Hinsichtlich der Auslagen für Schreibmaterialien und Kopialgebühren wird endlich unter Bezugnahme auf das Schreiben vom 26. November 1885 M. R. V. A. Nr. 16,318 bemerkt, daß diese Auslagen, soweit sie den diesseitigen Beauftragten bei Leitung der Wahl der Vertreter der Arbeiter erwachsen, bei dem Reichs-Versicherungsamt zu liquidiren, soweit dieselben aber bei der Wahl der Beisitzer zum Schiedsgerichte entstehen, von der betheiligten Berufsgenossenschaft zu erstatten sind.

Das Reichs-Versicherungsamt.

Bödiker.

Brauerei- und Mälzerei-Berufsgenossenschaft.

Liquidation

über die Reisekosten und Tagegelder aus Anlaß der Theilnahme an der Wahl von Beisitzern für das Schiedsgericht der Sektion VI.

Laufende Nr.	Name und Wohnort des Arbeitervertreters.	Zeit der Ausführung Monat.	Tag	Zahl der Tage.	Reiseweg.	Kilometer zu Eisenb. oder Dampfschiff.	Kilometer nach dem Landwege.	Geldbetrag der Reisekosten. (Sp. 6.) Mk.	Pf.	Entschädigung für entgangenen Arbeitsverdienst. Mk.	Pf.
1.	2.	3.		4.	5.	7.		7.		8.	
1	N. N. zu Hamburg.	Januar	12	1	Hamburg—Berlin. 285,7 km = ...	286	—	—	—		
					pro km 5 Pf. (§ 46 lit. a des Statuts) .	—	—	14	30	15 (f. 3 T. à 5 M.)	—
		"	13	1	Aufenthalt in Berlin						
		"	14	1	Berlin—Hamburg	286	—	14	30		
				3		572	—	28	60	15	—
					Summe . .	. .	. .	43	60	—	—
2	N. N. zu Teltow	Januar	13	1	Teltow—Zehlendorf	—	4	—	—		
					pro km 30 Pf. (§ 46 lit. b des Statuts) .	—	—	1	20		
					Zehlendorf nach Berlin. 12,02 km = . . .	13	—	—	65	5	—
					pro km 5 Pf. (§ 46 lit. a des Statuts).						
					Berlin nach Zehlendorf. 12,02 km = ...	13	—	—	65		
					Zehlendorf nach Teltow	—	4	1	20		
						26	8	3	70	5	—
					Summe 2 . .	—	—	8	70	—	—
					Dazu Summe 1 . .	—	—	43	60	—	—
					Zusammen . .	. .	. .	52	30		

Quittungen.

Die unterzeichneten Arbeitervertreter quittiren hierdurch über den Empfang der vorstehend für sie in Ansatz gebrachten Geldbeiträge.

. . . ., den . . . . 188 .

. . . . , ...

Bescheinigung.

Der unterzeichnete Schiedsgerichtsvorsitzende bescheinigt die Richtigkeit der vorstehend in Ansatz gebrachten Tage und Entfernungen.

. . . ., den 188 .   . . .

§ 42.

Die Wahl erfolgt durch die Vorstände derjenigen Orts-, Betriebs- (Fabrik-) und Innungs-Krankenkassen, sowie derjenigen Knappschaftskassen, welche im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Vertreter der Arbeitgeber. Wählbar sind nur männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherungspflichtige Kassenmitglieder, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder und im Bezirke der Sektion beziehungsweise der Genossenschaft beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Anmerk. 1. Preußische Staatsangehörige werden nach dem Gesetze vom 9. September 1869 mit Vollendung des 21. Lebensjahres großjährig.

Anmerk. 2. Bei der Berathung dieses Gesetzes wurde konstatirt, daß ein auf Grund des § 41 gewählter Vertreter der Arbeiter diese seine Qualität verliert, sobald er den Bezirk der Sektion bezw. Genossenschaft, für welche er gewählt war, verläßt.

Anmerk. 3. Ein bei der Berathung dieses § im Reichstage gestellter Antrag, auch die freien Hilfskassen zur Wahl von Vertretern der Arbeiter heranzuziehen, gelangte nicht zur Annahme.

§ 43.

Die Vertheilung der Vertreter der Arbeiter auf örtlich abzugrenzende Theile der Genossenschaft wird mittelst eines Regulativs bestimmt, welches durch das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern es sich um eine Genossenschaft oder Sektion handelt, welche über die Grenzen eines Landes nicht hinausgeht, durch die Landes-Zentralbehörde oder die von derselben zu bestimmende höhere Verwaltungsbehörde zu erlassen ist.

Anmerk. 1. Die Motive zu diesem § besagen:

Bewähren sich die Anordnungen des Regulativs nicht, oder wird in Folge der Verhältnisse deren Abänderung nöthig, so kann einem solchen Bedürfnisse durch Abänderung des Regulativs Abhilfe verschafft werden.

Anmerk. 2. Ein bei der Berathung dieses § im Reichstage gestellter Antrag, dem § den Zusatz beizufügen:

„Durch Regulativ kann die Wählbarkeit von dem Beschäftigungsorte abhängig gemacht werden",

gelangte nicht zur Annahme.

§ 44.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter erfolgt nach näherer Bestimmung des Regulativs unter der Leitung eines Beauftragten derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen worden ist.

Für jeden Vertreter sind ein erster und zweiter Ersatzmann zu wählen, welche denselben in Behinderungsfällen zu ersetzen und im Falle

des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge ihrer Wahl einzutreten haben.

Die Wahl erfolgt auf vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Vertreter nnd Ersatzmänner aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Die Ausscheidenden können wiedergewählt werden.

Die Vertreter erhalten aus der Genossenschaftskasse auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für nothwendige baare Auslagen und entgangenen Arbeitsverdienst. Gegen die Anweisung ist die Beschwerde an diejenige Behörde, welche das Regulativ erlassen hat (§ 43), zulässig. Dieselbe entscheidet endgültig.

Anmerk. 1. Die Behörden werden in der Auswahl der Kommissarien nicht auf ihre Beamten und Mitglieder beschränkt sein, sondern auch andere Personen, insbesondere staatliche und kommunale Lokalbeamten, mit ihrer Vertretung betrauen können. (Aus den Motiven.)

Anmerk. 2. Nach den Motiven soll das Regulativ auch die Frage regeln, ob die Wahl schriftlich oder mündlich zu erfolgen hat.

§ 45.

Die Vorstände der Krankenkassen und Knappschaftskassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahr aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 54) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizei-Behörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Namen und Wohnort den betheiligten Ortspolizei-Behörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

Anmerk. 1. Die in diesem Gesetze den Ortspolizei-Behörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben. (Min.-Reſk. vom 30. Juli 1884.

V. Schiedsgerichte.

§ 46.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einver-

nehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

Motive zu den §§ 46—50. Die Errichtung der Schiedsgerichte beruht ebenfalls auf den Vorschlägen des Entwurfs von 1882 (C.)

Die Schiedsgerichte sind, als ein Institut besonderer Bedeutung, in einem besonderen Abschnitte des Entwurfs behandelt worden.

Die Bestimmung darüber, in welcher Zahl sie zu errichten sind, kann nicht lediglich den aus Arbeitgebern zusammengesetzten Genossenschaften überlassen werden. Denn das Schiedsgericht bildet die erste und mit Rücksicht auf die Untersuchung der thatsächlichen Verhältnisse besonders wichtige Instanz für die verunglückten Arbeiter oder deren Hinterbliebene, um zu ihrem Rechte zu gelangen, wenn sie mit den Feststellungen der Genossenschaftsorgane nicht zufrieden sind und muß das Schiedsgericht daher für die Arbeiter leicht erreichbar sein.

Namentlich bei den von den Genossenschaftsorganen nicht oder nur theilweise anerkannten Invaliditätsfällen werden die Arbeiter das größte Gewicht darauf legen, bei dem Schiedsgerichte ihre Sache persönlich zu vertreten und sich den Schiedsrichtern vorzustellen.

Aus diesen Gründen ist es in die Hand des Bundesraths gelegt, die Errichtung so vieler Schiedsgerichte innerhalb der einzelnen Berufsgenossenschaften zu veranlassen, als wie das Bedürfniß erheischt (§ 46 in Verbdg. mit § 41, Abs. 2).

Bezüglich der Zusammensetzung der Schiedsgerichte bietet die Organisation der Berufsgenossenschaften einerseits und die auf die organische Gliederung der Arbeitnehmer zu dem Zwecke der Krankenversicherung beruhende Einrichtung der Arbeiterausschüsse andererseits überall geeignete Unterlagen für die Schiedsgerichte. Das Schiedsgericht soll seiner Zweckbestimmung nach aus zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern bestehen, deren erstere von der Genossenschaft gewählt werden, um jede möglicher Weise sich einschleichende Voreingenommenheit oder Einwirkung zu vermeiden, und den mit der ersten Feststellung der Entschädigungsansprüche befaßten Organen nicht angehören dürfen.

Zur weitern Verstärkung der Bürgschaften für das Schiedsgericht ist im § 47 die Leitung desselben einem von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, aus der Zahl der öffentlichen Beamten zu ernennenden Vorsitzenden übertragen worden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Landes-Zentralbehörde, event. dem Reichs-Versicherungsamte zu bestimmen und deshalb an einen Ort zu verlegen sein, an welchem ein zur Uebernahme geeigneter Staats- oder Kommunalbeamter vorhanden ist.

Das passive Wahlrecht für die Beisitzer zum Schiedsgericht ergiebt sich für den einen Theil aus § 47, 3 in Verb. mit § 34, 2, für den andern Theil aus § 47, 2 in Verb. mit § 42, 2. Kommt bei einem Beisitzer eine der Voraussetzungen seiner Wählbarkeit in Wegfall, so erlischt das Mandat und die Stellvertreter rücken in der Reihenfolge ihrer Wahl an die Stelle des Ausscheidenden ein.

In welcher Weise die Genossenschaft, oder, sofern solche in Sektionen zerfällt, die Sektion die Wahl der Beisitzer vollziehen soll, wird durch das Statut zu regeln sein.

Im Wege der Ausführungsbestimmungen wird dafür zu sorgen sein, daß Name und Wohnort der gewählten Beisitzer und Stellvertreter zur Kenntniß der Zentralbehörde, welche den Vorsitzenden benennt, gelangen, damit diese die im § 48 vorgesehene Bekanntmachung zu erlassen und den Vorsitzenden mit den nöthigen Mittheilungen zu versehen im Stande ist.

§ 49 regelt die Pflichten der Beisitzer und gewährt der Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, die nothwendige Befugniß, die Uebernahme dieses Ehrenamts gegen die dazu Verpflichteten zu erzwingen. Daß die zur Erreichung dieses Zwecks zu verhängenden Geldstrafen in die Genossenschaftskasse fließen, rechtfertigt sich dadurch, daß die Genossenschaft die ganzen Kosten des Schiedsgerichts trägt, mit alleiniger Ausnahme der etwaigen Remunerirung des Vorsitzenden.

Für den Fall, daß die Wahl zum Schiedsgerichte nicht zu Stande kommt, oder die Gewählten trotz der ihnen angedrohten Exekutivstrafen die Theilnahme an der Thätigkeit des Schiedsgerichts verweigern, ist Vorkehr zu treffen, daß gleichwohl die schiedsgerichtliche Entscheidung ermöglicht wird. Der letzte Absatz von § 49 betraut deshalb die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts gelegen ist, mit Ernennung der Beisitzer.

Die im § 50 dem Schiedsgerichte ertheilte Befugniß der Beaugenscheinigung der Unfallstellen und der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen erscheint namentlich für die Fälle unentbehrlich, in denen über die Frage gestritten wird, ob eine Verletzung die Folge eines bei dem Betriebe vorgekommenen Unfalls ist oder nicht und rechtfertigt sich im Uebrigen durch die Bedeutung der zur Entscheidung des Schiedsgerichts gelangenden Streitfälle.

Durch die hinsichtlich der Beschlußfähigkeit getroffenen Bestimmung soll verhütet werden, daß eine schiedsgerichtliche Entscheidung anders als unter gleichmäßiger Theilnahme der den Arbeitgebern und Arbeitern entnommenen Beisitzer ergehen kann. Im Uebrigen sind die Einzelbestimmungen über das Verfahren vor dem Schiedsgerichte, da dieselben lediglich Ausführungsbestimmungen sind, der Regelung durch Kaiserliche Verordnung vorbehalten worden.

Die Schlußbestimmung des § 50, nach welcher die Möglichkeit ausgeschlossen wird, dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter irgend welche Vergütung aus Genossenschaftsmitteln zu gewähren, schien nothwendig, um die Unabhängigkeit der Bezeichneten zu wahren.

Um gegen die Entscheidung des Schiedsgerichts noch eine höhere Instanz zu sichern, ist in § 63 die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zugelassen worden, dessen Zusammensetzung (§ 87 und 90) für eine unparteiische Entscheidung die erforderliche Gewähr bietet.

§ 47.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die stimmberechtigten Genossenschaftsmitglieder, sowie die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden nach näherer Bestimmung des Regulativs (§ 43) von den im § 41 bezeichneten Vertretern der Arbeiter aus der Zahl der in den Betrieben der Genossenschaft beschäftigten, dem Arbeiterstande angehörenden versicherten Personen, welche den im § 42 genannten Kassen angehören, gewählt.

Für jeden Beisitzer sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu wählen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Beisitzer und Stellvertreter werden auf vier Jahre gewählt. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während der Wahlperiode aus, so treten für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter sind wieder wählbar.

§ 48.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§ 47 Absatz 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 49.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Besitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 24 Absatz 2 und 25 Anwendung. Die von den Versicherten gewählten Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 43 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, so lange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Anmerk. 1. Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Orts-polizei-Behörden. (Min.-Reskr. vom 30. Juli 1884.)

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 50.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

Anmerk. 1.:

Verordnung

über das Verfahren vor den auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes errichteten Schiedsgerichten.

Vom 2. November 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen auf Grund des § 50 Absatz 4 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Beeidigung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 1.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter werden von einem Beauftragten der Landes-Zentralbehörde (§ 47 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes), die Beisitzer und deren Stellvertreter dagegen von dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts beeidigt.

Die Beeidigung der Beisitzer und deren Stellvertreter erfolgt bei ihrer ersten Dienstleistung in öffentlicher Sitzung; sie gilt für die Dauer der Wahlperiode.

Im Uebrigen finden auf die Beeidigung die Vorschriften des § 51 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechende Anwendung.

Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 2.

Die Leitung und Beaufsichtigung des Geschäftsganges bei dem Schiedsgericht liegt dem Vorsitzenden ob. Er eröffnet die eingehenden Sendungen, vertheilt die Geschäfte, bestimmt die Sitzungen, zeichnet die Verfügungen, vollzieht die Reinschriften und trifft in Bezug auf die Führung der Geschäftskontrolen die erforderlichen Anordnungen.

Ablehnung der Mitglieder des Schiedsgerichts.

§ 3.

Die Bestimmungen in den § 41 ff. der Civilprozeß-Ordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder der Schiedsgerichte entsprechende Anwendung. Jedoch beschließt über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden das Schiedsgericht, in Betreff der Beisitzer der Vorsitzende.

Bei dem Beschluß über ein Ablehnungsgesuch in Betreff des Vorsitzenden hat dieser nicht mitzuwirken. An seiner Stelle führt dabei der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach älteste Beisitzer den Vorsitz. Ergiebt sich bei der Abstimmung über das Gesuch Stimmengleichheit, so gilt dasselbe für abgelehnt.

Der Beschluß kann, wenn das Ablehnungsgesuch für unbegründet erklärt wird, nicht für sich allein, sondern nur mit der Entscheidung in der Hauptsache angefochten werden.

II. Vorschriften über das Verfahren.

Erhebung der Berufung.

§ 4.

Die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung muß nach Maßgabe des § 62 Absatz 3 des Unfallversicherungsgesetzes schriftlich erhoben werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen unter Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für den Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

Zuständigkeit der Schiedsgerichte.

§ 5.

Ist die Berufung irrthümlich bei einer nicht zuständigen Stelle eingelegt, so ist der Schriftsatz unter Benachrichtigung der Berufenden unverzüglich an den Vorsitzenden des zuständigen Schiedsgerichts abzugeben.

Entsteht unter mehreren Schiedsgerichten Streit über ihre Zuständigkeit, so entscheidet hierüber das Reichs- oder Landes-Versicherungsamt.

Abweisung durch Bescheid.

§ 6.

Ist die Berufung nicht in der gesetzlichen Frist eingelegt, oder ist das Schiedsgericht gesetzlich zur Entscheidung über die Berufung nicht zuständig, weil keiner der im § 62 Absatz 2 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Fälle vorliegt, so kann der Vorsitzende die Berufung durch einen mit Gründen zu versehenden Bescheid zurückweisen.

In dem Bescheide ist dem Berufenden zu eröffnen, daß er befugt sei, innerhalb zwei Wochen vom Tage der Zustellung ab die Anberaumung der mündlichen Verhandlung zu beantragen.

Einsendung der Vorverhandlungen.

§ 7.

Die Genossenschafts- und Sektionsvorstände und Vertrauensmänner (§ 57 des Unfallversicherungsgesetzes) haben dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts auf dessen Erfordern die auf den streitigen Entschädigungsanspruch bezüglichen Vorverhandlungen einzusenden.

Beantwortung der Berufung.

§ 8.

Sofern der Fall des § 6 nicht vorliegt, hat der Vorsitzende die Abschrift der Berufung dem Gegner mit der Aufforderung mitzutheilen, binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist eine Gegenschrift einzureichen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Berufenden Seitens des Vorsitzenden des Schiedsgerichts zuzustellen ist.

Unterzeichnung der Schriftsätze. Bevollmächtigte.

§ 9.

Berufungen und Gegenschriften müssen entweder von den Bethei-

ligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Schiedsgericht kann Vertreter, welche, ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

Mündliche Verhandlung.

§ 10.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Schiedsgericht. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt.

Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß im Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden werden.

Hält das Schiedsgericht das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

Ort der Verhandlung.

§ 11.

Die mündliche Verhandlung findet in der Regel am Sitze des Schiedsgerichts statt. Der Vorsitzende ist jedoch befugt, das Schiedsgericht zu einer Sitzung an einen anderen Ort seines Bezirks zu berufen, wenn ein Fall vorliegt, welcher eine Beweisaufnahme an diesem Orte oder in dessen Nähe erforderlich macht.

Oeffentlichkeit des Verfahrens.

§ 12.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Schiedsgericht dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Parteien, Zeugen, Sachverständige oder bei der Verhandlung nicht betheiligte Personen, welche den zur Aufrechterhaltung der Ordnung erlassenen Befehlen des Vorsitzenden nicht gehorchen, können auf Beschluß des Schiedsgerichts aus dem Sitzungszimmer entfernt werden. Gegen die Parteien wird sodann verfahren, wie wenn sie sich freiwillig entfernt hätten.

§ 13.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhalts durch den Vorsitzenden oder durch einen von diesem ernannten

Berichterstatter. Demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören. Der Vorsitzende hat jedem Beisitzer auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

Sitzungsprotokoll.

§ 14.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers.

Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen, welches die Namen des Vorsitzenden und der mitwirkenden Beisitzer, sowie deren Eigenschaft als Vorsitzender, Arbeitgeber oder Arbeitnehmer enthält, und den Gang der Verhandlung im Allgemeinen angiebt.

Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, Beschlüsse des Schiedsgerichts sowie die Formel der Entscheidung sind in das Protokoll aufzunehmen.

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden und Protokollführer, in Fällen der Entscheidung außerdem von den Beisitzern zu unterzeichnen.

Berathung und Beschlußfassung.

§ 15.

Die Berathung und Beschlußfassung des Schiedsgerichts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

Wenn nur drei Beisitzer erschienen sind, so wirkt einer der Beisitzer aus der doppelt besetzten Kategorie nicht mit, und zwar scheidet der dem Dienstalter oder bei gleichem Dienstalter dem Lebensalter nach jüngere aus, sofern derselbe nicht zum Berichterstatter ernannt ist.

Beweisaufnahme.

§ 16.

Der Vorsitzende ist befugt, zur mündlichen Verhandlung Zeugen und Sachverständige, welche von den Parteien benannt worden sind, vorzuladen.

Die Beweiserhebung erfolgt in der Regel in der mündlichen Verhandlung. Das Schiedsgericht ist jedoch befugt, den Beweis durch ein Mitglied oder in Gemäßheit des § 101 des Unfallversicherungsgesetzes durch eine öffentliche Behörde erheben zu lassen. In dringenden Fällen steht dieselbe Befugniß auch dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts zu.

Die Beweisverhandlungen sind unter Zuziehung eines vereidigten oder durch Handschlag zu verpflichtenden Protokollführers aufzunehmen; die Parteien sind zu denselben zu laden.

§ 17.

Hinsichtlich der Verpflichtung, sich als Zeuge oder Sachverständiger vernehmen zu lassen, finden die Vorschriften der Civil-Prozeßordnung entsprechende Anwendung. Gegen die von dem Schiedsgericht über die Rechtmäßigkeit der Weigerung getroffene Entscheidung findet binnen einer Frist von zwei Wochen nach Zustellung derselben Beschwerde an das Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt statt; dieselbe ist schriftlich bei dem Schiedsgericht einzulegen.

Die Verhängung von Zwangsmaßregeln, sowie die Festsetzung von Strafen gegen Zeugen und Sachverständige, welche ausbleiben, oder ihre Aussage oder deren Beeidigung verweigern, erfolgt auf Ersuchen durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk dieselben ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines solchen ihren Aufenthalt haben. Auf Militärpersonen, welche dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehören, finden die Bestimmungen der §§ 345 Absatz 4 und 355 Absatz 4 der Civilprozeßordnung Anwendung.

Dir Zeugen und Sachverständigen erhalten Gebühren nach Maßgabe der Gebühren-Ordnung vom 30. Juni 1877 (Reichs-Gesetzblatt S. 173).

Entscheidung.

§ 18.

Das Schiedsgericht entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen. Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu entscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Das Schiedsgericht entscheidet auch darüber, ob und in welchem Betrage die unterliegende Partei dem Gegner die ihm in dem Verfahren vor dem Schiedsgericht erwachsenen Kosten zu erstatten hat.

Bei den Entscheidungen dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen die mündliche Verhandlung stattgefunden hat.

§ 19.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

Abstimmung.

§ 20.

Bei der Abstimmung stimmt der Berichterstatter zuerst. Im Uebrigen richtet sich bei der Abstimmung der Beisitzer die Reihenfolge nach

dem Dienstalter und bei gleichem Dienstalter nach dem Lebensalter dergestalt, daß der Jüngste zuerst stimmt. Der Vorsitzende stimmt zuletzt.

Verkündung.

§ 21.

Der Vorsitzende verkündet den Beschluß oder die Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Entscheidungsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung kann auch auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

Ausfertigung.

§ 22.

Entscheidungen sind mit Gründen zu versehen, in der Urschrift von dem Vorsitzenden und den Beisitzern, welche bei denselben mitgewirkt haben, zu unterschreiben und den Parteien in je einer Ausfertigung zuzustellen.

§ 23.

Im Eingange der Ausfertigung sind die Mitglieder des Schiedsgerichts, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, nach Maßgabe des § 14 namentlich aufzuführen und der Sitzungstag, an welchem die Entscheidung erfolgt ist, zu bezeichnen.

Die Ausfertigungen enthalten neben dem Siegel des Schiedsgerichts (§ 24) die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift."

„Das Schiedsgericht für . . . . . ."

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

§ 24.

Das Schiedsgericht führt ein Siegel, welches in der Mitte den Reichsadler und in der Umschrift die Bezeichnung des Schiedsgerichts enthält.

Beschwerden.

§ 25.

Auf Beschwerden über den Geschäftsbetrieb bei den Schiedsgerichten entscheidet das Reichs- beziehungsweise Land-Versicherungsamt.

Geschäftssprache.

§ 26.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Schiedsgericht finden die Bestimmungen in dem § 286 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

Geschäftsbericht.

§ 27.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts dem Reichs- beziehungsweise Landes-Versicherungsamt zu dem von demselben zu bestimmenden Zeitpunkt und nach einem von demselben vorzuschreibenden Formular einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Berlin, den 2. November 1885.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Formular

für die Anmeldung zur Unfallversicherung nach Maßgabe des § 35 des Unfallversicherungsgesetzes.

Auf Seite 253 der „Amtlichen Nachrichten des Reichs-Versicherungsamts" wurde mitgetheilt*), in welcher Weise der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes anmeldete, die Anmeldung zu bewirken hat.

Der Einfachheit und Uebersichtlichkeit halber erscheint es wünschenswerth, zu dieser Anmeldung ein Formular, welches die erforderlichen Spalten zur Eintragung der nöthigen Angaben enthält und welches urschriftlich Seitens der unteren Verwaltungsbehörde an den Vorstand der zuständigen Berufsgenossenschaft abgegeben werden kann, zu benutzen. Das umstehende Formular, welches dem vom Reichs-Versicherungsamt beim Beginn der Organisation der Berufsgenossenschaften für die ersten Anmeldungen vorgeschriebenen entspricht und bereits an mehreren Stellen benutzt wird, würde sich zur allgemeinen Verwendung eignen.

---

*) Die Mittheilung lautete:

Der Betriebsunternehmer, welcher seinen Betrieb nicht bereits nach Maßgabe des § 11 des Unfallversicherungsgesetzes angemeldet hat, ist bei Meidung einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark verpflichtet, binnen einer Woche, nachdem er Mitglied einer Genossenschaft geworden ist (§ 34), der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, eine Anzeige zu erstatten, welche

Anmeldung zur Unfall-Versicherung.

(§ 35 des Unfallversicherungsgesetzes.)

Staat: Höhere Verwaltungsbehörde: Untere Verwaltungsbehörde:

Name des Unternehmers. (Firma.)	Gegenstand des Betriebes. (Der Hauptbetrieb ist zu unterstreichen.)	Art des Betriebes (ob Hand-, Gas-, Dampfbetrieb ꝛc.)	Zahl der versicherten Personen.	Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört.	Tag der Eröffnung des Betriebes beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht.	Bemerkungen.

. . . ., den ten ten 188

Die Anmeldung ist in zwei Exemplaren bei der unteren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist, gegen Empfangsbestätigung einzureichen. Das Unterlassen der Anzeige kann mit Ordnungsstrafe bis zu Dreihundert Mark (§ 104 Absatz 1 a. a. O.) bestraft werden; außerdem können für den säumigen Unternehmer Exekutivstrafen im Betrage bis zu Einhundert Mark verhängt werden (§§ 11, 35 a. a. O.).

Unterschrift des Anmeldepflichtigen:

Urschriftlich an den Vorstand der . . . .
. . . . Berufsgenossenschaft
zu
. . . .
. . . ., den ten 188
(Unterschrift der unteren Verwaltungsbehörde:)
. . . ., ...
. . . .

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige der Untersuchung der Unfälle.

§ 51.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfall, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftliche Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfall Kenntniß erlangt hat.

---

1. den Gegenstand und die Art des Betriebes,
2. die Zahl der versicherten Personen,
3. die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört,
4. falls es sich um einen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes neu begonnenen oder versicherungspflichtig gewordenen Betrieb handelt, den Tag der Eröffnung beziehungsweise des Beginns der Versicherungspflicht angiebt.

Die Anzeige ist in zwei Exemplaren einzureichen. Die untere Verwaltungsbehörde hat sodann jeden in ihrem Bezirk belegenen Betrieb, über welchen die Anzeige erstattet ist, binnen einer Woche nach dem Eingange der letzteren durch Einsendung eines Exemplars derselben dem Vorstande der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft zu überweisen. Gehört der Betrieb nach Ansicht der unteren Verwaltungsbehörde einer anderen als der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft an, so ist dem Vorstande dieser Genossenschaft, unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Vorstandes der in der Anzeige bezeichneten Genossenschaft und des Betriebsunternehmers, eine Abschrift der Anzeige zuzustellen.

Für Betriebe, über welche eine Anzeige nicht erstattet ist, hat die untere Verwaltungsbehörde die Ueberweisung binnen einer Woche nach Ablauf der von ihr in Gemäßheit des § 35 Absatz 2 a. a. O. bestimmten Frist dadurch zu bewirken, daß sie die vorstehend unter Ziffer 1 bis 4 bezeichneten Angaben selbst macht.

Treten Aenderungen eines Betriebes ein, welche für die Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft von Bedeutung sind, so ist der Betriebsunternehmer wiederum bei Meidung einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark verpflichtet, dieselben dem Genossenschaftsvorstand binnen einer durch das Genossenschaftsstatut bestimmten Frist anzuzeigen.

Mit Rücksicht auf diese Bestimmungen und die den Genossenschaftsorganen theils durch das Gesetz, theils durch die Genossenschaftsstatuten zugewiesenen Obliegenheiten hinsichtlich der Katasterführung und der Behandlung von Betriebsveränderungen, welche für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft von Bedeutung sind, hat das Reichs-Versicherungsamt ein alphabetisches Verzeichniß der Gewerbezweige, welche zu den bis 1. Oktober 1885 gebildeten Berufsgenossenschaften gehören, aufgestellt und dessen Veröffentlichung beschlossen.

Bei der Benutzung des Verzeichnisses sind die Vorbemerkungen genau zu beachten.

Berlin, den 26. September 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

Motive zu §§ 51 und 56. Es ist unbedingt nothwendig, daß die einzelnen Unfälle, welche einen Entschädigungsanspruch zur Folge haben, nicht erst durch Erhebung des letzteren, sondern sobald als thunlich zur Kenntniß der Genossenschaftsorgane gelangen. Außerdem hat das Unfallmeldewesen nicht nur das statistische Material, welches für die fortschreitende Vervollkommnung der Eintheilung der Betriebe von Werth ist, zu schaffen, sondern auch den Genossenschaftsvorständen und Gewerbeaufsichtsbehörden die Kenntniß der Unfallaufnahme zu vermitteln, deren sie für ihre auf Verminderung der Unfälle gerichtete Thätigkeit bedürfen.

Nach § 51 soll daher dem Unternehmer die Verpflichtung zu der daselbst angeordneten Anzeige ohne Rücksicht darauf obliegen, ob die Entschädigung voraussichtlich von den Krankenkassen (Gemeinde-Krankenversicherung) zu leisten oder nach diesem Gesetze (Unfallversicherungsgesetze) zu behandeln sein wird. Die Frist für diese Anzeige ist so kurz als möglich zu bemessen gewesen und es ist anzunehmen, daß innerhalb dieser Frist auch der Unternehmer, dessen Betrieb in einiger Entfernung von dem Sitze der zuständigen Behörde belegen ist, im Stande sein wird, die Anzeige an die letztere zu befördern.

Wenn der Unternehmer an der Anzeigeerstattung behindert oder abwesend ist, soll der Betriebsleiter für denselben die Anzeige zu erstatten berechtigt und verpflichtet sein. Form und Inhalt dieser Anzeigen werden, damit beide nach den Erfordernissen der Unfallversicherung und den berechtigten Wünschen der Gewerbeaufsichtsbehörden eingerichtet werden, der Bestimmung des Reichs-Versicherungsamts zu überlassen sein.

Auch von Unfällen, welche sich in den unter Verwaltung der Reichs- oder Staatsbehörden befindlichen Betriebe ereignen, soll von den Vorständen Anzeige an die Dienstbehörden erstattet werden, welche letzteren die nähere Bestimmung über die Erstattung der Anzeige vorzubehalten ist.

Die Bestimmung im § 52 soll Sicherheit dafür gewähren, daß das die Betriebsunfälle betreffende statistische Material vollständig und bereit gehalten wird.

Für die Untersuchung der Unfälle (§§ 53 und 54), welche voraussichtlich einen Entschädigungsanspruch auf Grund dieses Gesetzes zur Folge haben werden, bedarf es einer außerhalb der Parteien stehenden Instanz. Es liegt am nächsten, die Feststellung des Unfalls den Ortspolizeibehörden zu übertragen.

Welche Behörden in den einzelnen Staaten die den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Funktionen zu übernehmen haben, haben die Zentralbehörden der einzelnen Staaten zu bestimmen, ohne hierbei auf die Behörden beschränkt zu sein, welche nach der Behörden-Organisation des Landes als die Ortspolizeibehörde anzusehen sind.

Bei Unfällen in unter Verwaltung von Reichs- oder Staatsbeamten stehenden Betrieben erscheint die vorgesetzte Dienstbehörde berufen, diejenige Behörde zu bestimmen, welche die Untersuchung des Unfalls zu führen hat

(§ 56), wobei selbstverständlich auch die Ortspolizeibehörde mit der Untersuchung des Unfalls betraut werden kann.

Die Untersuchung soll nicht nur die zur Vervollständigung des statistischen Materials dienenden oder für die Thätigkeit der Aufsichtsbehörden bedeutungsvollen Thatsachen, sondern hauptsächlich auch diejenigen Verhältnisse klar legen, welche für die demnächstige Feststellung der Entschädigungsansprüche in Betracht kommen. Um allen hierbei in Frage kommenden Interessen gerecht zu werden, soll der Genossenschaft und den Entschädigungsberechtigten Gelegenheit gegeben werden, sich bei den Untersuchungsverhandlungen vertreten zu lassen und von solchen Kenntniß zu nehmen.

Die Vorschrift des § 54 hat lediglich praktische Gründe. Deshalb bleibt es dem Vertrauensmanne bez. Sektionsvorstande überlassen, in ihm geeignet erscheinenden Fällen den Genossenschaftsvorstand zu benachrichtigen. Welche Folge die benachrichtigte Stelle der ihr von Seiten der Ortspolizeibehörde zugehenden Mittheilung zu geben hat, hat sie nach der inneren Verfassung der Genossenschaft zu ermessen. Auch in diesem Stadium wird mithin den Knappschaftsvorständen seitens der Genossenschaften die Betheiligung an der Untersuchung der Unfälle eingeräumt werden können.

Die in § 55 der Ortspolizeibehörde zugewiesene Obliegenheit hat die Bedeutung, daß die Behörde die im Genossenschaftsstatut bestimmten Sätze auf den einzelnen Fall anzuordnen hat (Feststellung der Entfernungen und der Reise- und Verhandlungstage). Die Behörde wird hiernach die von dem Vertreter des Ausschusses aufzustellende Liquidation feststellen. Gegen diese Feststellung ist die in § 44 Abs. 4 generell vorgesehene Beschwerde zulässig.

Anmerk. 1. Was unter „Ortspolizeibehörde" zu verstehen ist, siehe Anmerk. 1 bei § 45 dieses Gesetzes

Anmerk. 2. Wegen der Strafbestimmung siehe § 104 dieses Gesetzes.

§ 52.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle § 51 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§ 53.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,
3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 6 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 54.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der von dem Vorstande der Krankenkasse, welcher der

Getödtete oder Verletzte zur Zeit des Unfalls angehört hat, gewählte Bevollmächtigte (§ 45), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind, soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 55.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse, welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokolle, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

Anmerk. 1. Bei der Berathung des Gesetzes wurde hervorgehoben, daß ein gewerbsweises Umherreisen der zu Bevollmächtigten erwählten Arbeiter nicht erwünscht sein könne und demgemäß ein Ersatz von Reisekosten oder die Gewährung von Tagegeldern durch das Gesetz ausgeschlossen sei.

§ 56.

Bei den im § 51 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach den Bestimmungen der §§ 53 bis 55 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse (§ 45) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§ 57.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch Unfall getödteten Versicherten erfolgt

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;

2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffer 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

Motive zu den §§ 57 und 58. Die Feststellung der Entschädigungen soll ohne weiteren Antrag der Berechtigten durch die dazu berufenen Genossenschaftsorgane von Amtswegen eingeleitet werden und zwar ohne Verzug, sobald die Thatsachen, welche die Art und den Umfang des Entschädigungsanspruchs bedingen, feststehen (§ 58). Meistens wird durch die nach §§ 53 und 54 vorgenommene Untersuchung die erforderliche Grundlage gewonnen sein; soweit dies nicht der Fall, können die Organe anderer Genossenschaften oder die Polizeibehörden wegen Vornahme der erforderlichen Ermittelungen in Anspruch genommen werden.

Der § 57 weist die Feststellung der Entschädigung in weniger wichtigen und dringlichen Fällen den Sektionsvorständen, in den übrigen Fällen den Genossenschaftsvorständen zu. Dies entspricht dem Aufbau der Organisation auch für den Fall, wenn durch das Statut ein Theil der Last den Sektionen übertragen wird.

Dabei bleibt es der Genossenschaft unbenommen, durch das Statut die Feststellung der Entscheidungen je nach den besonderen Verhältnissen der Genossenschaft auch anderweit zu regeln. So weit hierbei die Interessen der Genossenschaft in Frage kommen, ist es ihre Sache, dieselben zu wahren, so weit die Interessen der Arbeiter dabei betheiligt sind, enthält § 58 die gegen etwaigen Verzögerungen gebotenen Kautelen. Uebrigens bietet die Nothwendigkeit der Bestätigung des Statust und die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts die Gewähr, daß die Interessen der Arbeiter durch die zu bestellenden Organe und deren Geschäftsführung nicht gekränkt werden. In materieller Beziehung haben aber die Arbeiter und deren versorgungspflichtige Hinterbliebene das Rechtsmittel der Berufung an das Schiedsgericht.

Die den Genossenschaften in Betreff der Auswahl ihrer Organe gelassene Freiheit kann unter Umständen auch für die Arbeiter von großem Nutzen sein, da vermöge derselben z. B. die Knappschaftsvorstände und deren Organe mit der Festsetzung der Entschädigungen betraut werden, was den Bergarbeitern nur erwünscht sein dürfte.

Der letzte Absatz von § 57 will den Arbeitern bezw. deren Hinterbliebenen Gelegenheit geben, ihre Interessen vor der Feststellung der Entschädigungen dadurch zu wahren, daß sie sich über die Unterlagen dieser Entschädigung dem Vorstande gegenüber äußern können, was den Zweck hat, die Sache im Voraus klar zu stellen und unnöthigen Streitigkeiten vorzubeugen. Die Erklärungsfrist darf nicht kürzer bemessen werden als sieben Tage, da unter Umständen die Beschaffung der Erklärung dringlich kein kann.

Sollte ein und derselbe Unfall zunächst dem Sektionsvorstande (Vertrauensmann) und dann dem Genossenschaftsvorstande Veranlassung zur Feststellung einer Entschädigung geben, z. B. wenn nach geschlossenem Heilverfahren sich die dauernde Invalidität des Verletzten herausstellt, so wird der

Genossenschaftsvorstand weder zu Gunsten noch zu Ungunsten des Verletzten an die Unterlagen gebunden sein, auf welche der Sektionsvorstand seine Entscheidung gegründet hat.

Anmerk. 1. Unter „einer Woche" sind 7 Tage zu verstehen.

§ 58.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 57 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 53 bis 56) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§ 59.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; andernfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, für welchen ein Mitgliedschein von einer Genossenschaft nicht ertheilt war, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend

erachtet; anderenfalls hat sie die Feststellung der Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 34 bis 37 herbeizuführen, und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungs berechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben.

Motive. Da nicht ausgeschlossen ist, daß ein Unfall gar nicht angemeldet wird, aber daß Entschädigungsberechtigte existiren, welche bei der Untersuchung und dem von den Organen der Genossenschaft eingeleiteten Verfahren nicht ermittelt oder unberücksichtigt geblieben sind, so sollen Entschädigungsansprüche, welche nicht von Amtswegen erörtert worden sind, innerhalb zweier Jahre vom Eintritt des Unfalls mit der Wirkung angemeldet werden können, daß sofort das Feststellungsverfahren eingeleitet werden muß.

Ebenso kann der Fall vorkommmen, daß Entschädigungsansprüche auf Grund eines Unfalls erhoben werden, welcher sich in einem einer Genossenschaft nicht zugewiesenen Betriebe ereignet hat. Bei Erhebung eines solchen Anspruchs binnen Jahresfrist vom Unfall an gerechnet, wird die untere Verwaltungsbehörde zunächst festzustellen haben, ob der fragliche Betrieb unter § 1 fällt oder nicht. Im ersteren Falle muß der Anspruch abgewiesen, im letzteren Falle die Zuweisung des Betriebes zu einer Genossenschaft nachträglich bewirkt und demnächst das ordentliche Entschädigungsverfahren eingeleitet werden. Die Zuweisung erfolgt nach Maßgabe der §§ 34 bis 37, so daß, wenn eine Genossenschaft die von der unteren Verwaltungsbehörde angenommene Zugehörigkeit des Betriebes zu ihr bestreitet, schließlich das Reichs-Versicherungsamt die Frage auf Betreiben der unteren Verwaltungsbehörde zu entscheiden hat. Bei Abweisung des Verletzten oder der Hinterbliebenen desselben durch die untere Verwaltungsbehörde aus dem Grunde, weil sie den Betrieb für nicht versicherungspflichtig hält, kann dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt nicht genommen werden. (§ 62.)

§ 60.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Vertrauensmänner) (§ 57) binnen einer Woche, also binnen 7 Tagen, diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

Anmerk. 1. Wegen der Strafbestimmung siehe § 104 dieses Gesetzes.

§ 61.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Motive. Als Abschluß der Verhandlungen ist dem Entschädigungsberechtigten ein schriftlicher Bescheid zu ertheilen, welcher alle für die Berechnung der Höhe der Entschädigung maßgebend gewesenen Faktoren angiebt.

Auf Grund dieses Bescheids vermag der Entschädigungsberechtigte zu ermessen, ob er sich bei der festgesetzten Höhe der Entschädigung beruhigen, oder die schiedsgerichtliche Entscheidung anrufen will.

Außer diesem Bescheide empfängt der Entschädigungsberechtigte seitens der Genossenschaft eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Aufgabe der mit deren Auszahlung beauftragten Postanstalt und der Zahlungstermine (§ 64). Auf Grund dieses Berechtigungsausweises kann er unbeschadet einer etwaigen Berufung an das Schiedsgericht die festgestellten Beträge erheben.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 62.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird (§ 59 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde anzuzeigen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 59 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 61), findet die Berufung auf schiedsrichterliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlußes binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 47) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Motive. Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen, als dem in Abs. 1 bezeichneten Grunde abgelehnt, sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird, sieht der Entwurf in Uebereinstimmung mit der Vorlage von 1882 (Entwurf C) und im Gegensatz zum Entwurf 1881 (Entwurf A) die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung vor. Schon in den Motiven zu dem Entwurf C (Anlagen der Reichstagsberichte 1882 Nr. 19 S. 78) ist darauf hingewiesen worden, daß die von Amtswegen oder auf Anmeldung eintretende erste Feststellung der Entschädigungsansprüche den Organen der versicherungspflichtigen Unternehmer hat übertragen werden müssen, während im Entwurf A diese Feststellung durch die damals in Aussicht genommene Reichsversicherungsanstalt erfolgen sollte.

Die Verweisung des streitigen Entschädigungsanspruchs auf den Rechtsweg würde dem Grundgedanken des gegenwärtigen Entwurfs (D) ebensowenig entsprechen, wie dies bei dem Entwurf C der Fall war.

Der Berufung auf das Schiedsgericht ist eine aufschiebende Wirkung nicht beilegt worden, damit der Verletzte oder seine Hinterbliebenen wenigstens den nach § 61 festgestellten Betrag alsbald erheber können, was unbedenklich ist, weil die verpflichtete Genossenschaft ihrerseits sich bereit gezeigt hat, diesen Betrag zu leisten. Daß die Zahlungsanweisung rechtzeitig geleistet wird, kann nöthigen Falls durch das Reichs-Versicherungsamt im Aufsichtswege erzwungen werden.

Anmerk. 1. Im Sinne dieses Gesetzes gelten als untere Verwaltungsbehörden die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Ortspolizei-Behörden. (Min.-Reskr. vom 30. Juli 1884.)

Anmerk. 2. Unter binnen „vier Wochen" sind 28 Tage zu verstehen.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 63.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 57 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des § 6 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtswege herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Motive. Der Entwurf trägt dem Verlangen nach Möglichkeit der Anrufung einer zweiten Instanz insofern Rechnung, als von beiden Theilen in den Fällen des § 57, Ziffer 2, gegen die schiedsgerichtlichen Entscheidungen der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt soll eingelegt werden können.

Durch die Nichtgewährung der Suspensivkraft an diesen Rekurs wird erreicht, daß den Rekurrenten einstweilen die durch das Schiedsgericht festgesetzte Entschädigung zu Theil wird.

Nur in einem Falle mußte dem Schiedsgericht die Befugniß beigelegt werden, die Kläger auf den Rechtsweg zu verweisen, dann nämlich, wenn es sich um die Anerkennung oder Nichtanerkennung des die Voraussetzung eines Entschädigungsanspruchs bildenden Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden (§ 6 Ziffer 2) handelt, also z. B. um die Rechtsgiltigkeit einer Ehe. In solchen, jedenfalls selten vorkommenden Fällen wird die Möglichkeit zu gewähren sein, über diese präju-

dizielle Rechtsfrage die Entscheidung der ordentlichen Gerichte herbeizuführen. Dagegen soll auch in diesen Fällen die Feststellung der Entschädigung dem Schiedsgericht vorbehalten bleiben.

Die Präklusivbestimmung in Absatz 2 ist unbedingt nothwendig. Dagegen erscheint es nicht erforderlich, auch noch für den Fall, wenn der Entschädigungsberechtigte mit seiner Klage durchgedrungen ist, eine Präklusivfrist zu bestimmen, innerhalb welcher der Antrag auf Festsetzung der Entschädigung zu stellen ist.

Berechtigungsausweis.

§ 64.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 57) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 69) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 65.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweite Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 5 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 57 bis 64 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im § 5 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 61) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Motive. Erleiden die Verhältnisse, von welchen die Entschädigungsberechtigung oder die Höhe der festgesetzten Entschädigung abhängt, eine Veränderung (Wiedergewinnung der Erwerbsfähigkeit, Eintritt völliger Erwerbsunfähigkeit

in einem nicht erwarteten Falle, nachträglicher Eintritt des Todes des Verletzten 2c), muß beiden betheiligten Parteien die Möglichkeit der Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens gegeben werden.

Im Falle des nachträglich eintretenden Todes wird den Hinterbliebenen des Verletzten diese Befugniß nur binnen zwei Jahren beigelegt, weil dieser Zeitraum einestheils ausreichend erscheint, anderntheils nach Verlauf einer noch längeren Zeit der Nachweis des ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verletzung und dem Tode des Verletzten außerordentlich erschwert werden würde.

Da Zweifel darüber möglich sind, von welchem Zeitpunkte ab solche nachträgliche Leistungen beginnen oder die Zahlung bewilligter Renten ganz oder theilweise eingestellt werden soll, so haben hierüber die in Absatz 3 und 4 enthaltenen Bestimmungen getroffen werden müssen.

Das Verfahren richtet sich nach den für die erste Feststellung der Entschädigungen gegebenen Vorschriften.

Die Fälle des Heranwachsens der Kinder über das 15. Jahr oder vorzeitigen Todes derselben, ingleichen die Fälle der Wiederverheirathung der Wittwe werden ohne eigentliche Wiederaufnahme des Entschädigungsverfahrens im Wege der Berechnung auf Grund der früher festgestellten Unterlagen und nach Maßgabe des § 6 durch die Organe der Genossenschaft erledigt. Ein Streit wird in diesen Fällen kaum entstehen. Eventuell steht aber auch hier dem Entschädigungsberechtigten die Berufung an das Schiedsgericht offen.

§ 66.

Die Kosten des Heilverfahrens (§ 5 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 6 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 57) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 67.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Anmerk. 1. Die in dem Entwurfe dieses Gesetzes enthalten gewesene Bestimmung, nach welcher die Berechtigung zum Bezug der Entschädigungsrenten ruhen sollte, so lange der Berechtigte nicht im Inlande wohnt, wurde bei der definitiven Feststellung des Gesetzes fallen gelassen.

Wie bei der Berathung des Gesetzes anerkannt wurde, ist es nicht gestattet, auch Inländer, welche in das Ausland verziehen, durch Kapitalzahlung abzufinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 68.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zu-

stehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet, noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Anmerk. 1. Es lautet aus der Civilprozeß-Ordnung vom 30. Januar 1877:

§ 749. Der Pfändung sind nicht unterworfen:

1. der Arbeits- oder Dienstlohn nach den Bestimmungen des Reichsgesetzes vom 21. Juni 1869, (B.-G.-Bl. 1869 S. 242 und für 1871 S. 63);
2. die auf gesetzlicher Vorschrift beruhenden Alimentenforderungen;
3. die fortlaufenden Einkünfte, welche ein Schuldner aus Stiftungen oder sonst auf Grund der Fürsorge und Freigebigkeit eines Dritten bezieht, insoweit der Schuldner zur Bestreitung des nothdürftigen Unterhalts für sich, seine Ehefrau oder seine noch unversorgten Kinder dieser Einkünfte bedarf;
4. die aus Kranken-, Hilfs- oder Sterbekassen, insbesondere aus Knappschaftskassen und Kassen der Knappschaftsvereine zu beziehenden Hebungen;
5. der Sold und die Invalidenpension der Unteroffiziere und der Soldaten;
6. das Diensteinkommen der Militärpersonen, welche zu einem mobilen Truppentheile oder zur Besatzung eines in Dienst gestellten Kriegsfahrzeuges gehören;
7. die Pensionen der Wittwen und Waisen und die denselben aus Wittwen- und Waisenkassen zukommenden Bezüge, die Erziehungsgelder und die Studienstipendien, sowie die Pensionen invalider Arbeiter;
8. das Diensteinkommen der Offiziere, Militärärzte und Deckoffiziere, der Beamten, der Geistlichen und der Lehrer an öffentlichen Unterrichtsanstalten; die Pension dieser Personen nach deren Versetzung in einstweiligen oder dauernden Ruhestand, sowie der nach ihrem Tode den Hinterbliebenen zu gewährende Sterbe- oder Gnadengehalt.

Uebersteigen in den Fällen Nr. 7 und 8 das Diensteinkommen, die Pension oder die sonstigen Bezüge die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr, so ist der dritte Theil des Mehrbetrages der Pfändung unterworfen.

Der Gehalt und die Dienstbezüge der im Privatdienste dauernd angestellten Personen sind nur soweit der Pfändung unterworfen, als der Gesammtbetrag die Summe von fünfzehnhundert Mark für das Jahr übersteigt.

In den Fällen der beiden vorhergehenden Absätze ist die Pfändung ohne Rücksicht auf den Betrag zulässig, wenn sie zur Befriedigung der Ehefrau und der ehelichen Kinder des Schuldners wegen solcher Alimente beantragt wird, welche für die Zeit nach Erhebung der Klage und für das diesem Zeitpunkte vorausgehende letzte Vierteljahr zu entrichten sind.

Auszahlungen durch die Post.

§ 69.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an das Postamt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 70

Binnen acht Wochen*) nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Motive. Jede Genossenschaft wird bei den Zentralpostverwaltungen ihr Vorschußkonto haben, welches im Wege direkter Korrespondenz jährlich abgewickelt wird. Der Vermittelung einer Reichszentralstelle, wie sie im Entwurfe C vorgesehen war, bedarf es nicht mehr, da die Genossenschaften allein die gesammte Last tragen werden, während nach dem Entwurfe C eine Vertheilung derselben auf das Reich, die Gefahrenklassen und die verschiedenen Genossenschaften und Verbände erforderlich war. Besteht eine Theilung des Risikos zwischen der Genossenschaft und der Sektion oder zwischen mehreren Genossenschaften (§ 29 und 30), so ist dies lediglich eine bei der Umlage des Jahresbedarfs auf die Mitglieder (§ 71) zum Austrag kommende Angelegenheit der Genossenschaft. Die Post hält sich an die Genossenschaft, von welcher sie die Zahlungsanweisungen in Händen hat. Damit ist nicht ausgeschlossen, daß ein Theil des Vorschußkontos dieser Genossenschaft durch eine andere Genossenschaft oder durch Sektionen, welche für Rechnung der zahlungspflichtigen Genossenschaft Einzahlungen machen, beglichen wird.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 71.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 29 und 30 etwa vorliegenden Verpflichtungeü oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstab auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft binnen sechs Wochen, also binnen 42 Tagen, nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung einzureichen, welche enthält:

1. die während des abgelaufenen Rechnungsjahres im Betriebe beschäftigten versicherten Personen und die von denselben verdienten Löhne und Gehälter,
2. eine Berechnung der bei der Umlegung der Beiträge in Anrechnung zu bringenden Beträge der Löhne und Gehälter,
3. die Gefahrenklasse, in welche der Betrieb eingeschätzt worden ist (§ 28).

*) Also binnen 56 Tagen.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstaud auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

Anmerk. 1. Hinsichtlich der Verwaltungskosten kommt es darauf an, ob etwa nach dem Statut diejenigen der Sektionen lediglich auf die Mitglieder der letzteren umzulegen sind. (Aus den Motiven.)

Anmerk. 2. Wegen der Strafbestimmung siehe § 104 dieses Gesetzes.

§ 72.

Von dem Genossenschaftsvorstande wird auf Grund der ihm vorliegenden Nachweisungen (§ 71) eine summarische Gesammtnachweisung der im abgelaufenen Rechnungsjahre von den Mitgliedern der Genossenschaft beschäftigten versicherten Personen und der von denselben verdienten anrechnungsfähigen Gehälter und Löhne aufgestellt und demnächst für jedes Genossenschaftsmitglied der Beitrag berechuet, welcher auf dasselbe zur Deckung des Gesammtbedarfs (§ 71 Abs. 1) entfällt.

Jedem Genossenschaftsmitgliede ist ein Auszug aus der zu diesem Zweck aufzustellenden Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, den festgesetzten Beitrag zur Vermeidung der zwangsweisen Beitreibung binnen zwei Wochen einzuzahlen.

Der Auszug muß diejenigen Angaben enthalten, welche den Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen.

Motive. Zu den Angaben, welche der nach Absatz 2 jedem Mitgliede mitzutheilende Auszug aus der Heberolle enthalten muß, gehören insbesondere auch die Position des Gefahrentarifs, welche auf seinen Betrieb angewandt ist, die Höhe der bei ihm in Anrechnung gebrachten Löhne und Gehälter und der umgelegte Gesammtbedarf.

Das Statut wird in dieser Hinsicht weitere Ausführungsbestimmungen treffen können.

§ 73.

Die Mitglieder der Genossenschaften können gegen die Feststellung ihrer Beiträge binnen zwei Wochen, also binnen 14 Tagen, nach Zustellung des Auszuges aus der Heberolle unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung Widerspruch bei dem Genossenschaftsvorstande erheben. Wird demselben entweder überhaupt nicht, oder nicht in dem beantragten Umfange Folge gegeben, so steht ihnen innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung der Entscheidung des Genossenschaftsvorstandes die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn dieselbe sich entweder auf Rechenfehler, oder auf die unrichtige Feststellung des anrechnungsfähigen Betrages der Löhne und Gehälter, oder auf den irrthümlichen Ansatz einer anderen Gefahrenklasse, als wozu der Betrieb eingeschätzt ist, gründet.

Aus den letzteren beiden Gründen ist die Beschwerde jedoch nicht zulässig, wenn die Feststellung in dem Falle der von dem Genossenschaftsmitgliede unterlassenen Einsendung der Nachweisung durch den Vorstand bewirkt worden war (§ 71 Abs. 3).

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrages ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

Motive. Das in Absatz 1 den Genossenschafts-Mitgliedern eingeräumte Recht entspricht dem auch bei Steuereinschätzungen üblichen Verfahren, wonach der Abgeschätzte sich mit seiner Beschwerde über angebliche Ueberbürdung zunächst an die Verwaltungsbehörde wenden kann.

Für den Fall, daß der Vorstand der Beschwerde nicht abhilft, wird dem Betriebsunternehmer die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt nicht versagt werden können. Es kann sich hierbei immer nur um die Korrektur von Fehlern wesentlich kalkulatorischer Art handeln. Dieser Beschränkung ist in Absatz 2 Rechnung getragen worden. Wenn der Betriebsunternehmer seiner Pflicht zur Einlieferung der Lohnnachweisungen u. s. w. (§ 71) nicht nachgekommen und deren Festsetzung in Folge dessen durch den Genossenschaftsvorstand bewirkt war, so hat der Erstere durch seine Versäumniß auf die Mitwirkung bei der Feststellung jener Nachweisungen selbst Verzicht geleistet. Für diesen Fall rechtfertigt es sich daher, ihm das Beschwerderecht zu entziehen. In dieser Bestimmung liegt, abgesehen von der Strafvorschrift des § 104, ein Antrieb für die Mitglieder, in Betreff der so wichtigen Einreichung der fraglichen Nachweisungen rechtzeitig ihre Schuldigkeit zu thun.

§ 74.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 17 Ziffer 7) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 24 Absatz 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Anmerk. 1. Gemeinde-Abgaben werden im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben. Dasselbe regelt sich nach der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, und nach der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 75.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem

Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 33, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Motive. Außer den vorstehend erwähnten Ausfällen können auch dadurch Ausfälle entstehen, daß der Genossenschaftsvorstand den auf ein Mitglied umgelegten Betrag in Folge des von demselben erhobenen Widerspruchs wieder ermäßigt oder daß die bei dem Reichs-Versicherungsamt erhobene Beschwerde zu einer Ermäßigung des Beitrags führt. (§ 73.) Auch die Deckung dieser Ausfälle, bei denen es sich nur um verhältnißmäßig geringe Beträge handeln kann, wird unbedenkich dem Umlageverfahren des nächsten Jahres überlassen werden können.

Die Frist zur Abführung der zur Erstattung gelangenden Beträge kann mit Rücksicht darauf, daß die Lohnnachweisungen von einzelnen Unternehmern möglicherweise nicht rechtzeitig eingehen und daß deßhalb das im letzten Absatz des § 71 vorgesehene Verfahren eintreten muß, nicht kürzer als auf 3 Monate bemessen werden.

Soweit eine Genossenschaft mit der Abführung der Beträge an die Genossenschaft im Rückstande bleibt, unterliegt sie dem Zwangsbeitreibungsverfahren, welches auf Antrag der Postverwaltung durch das Reichs-Versicherungsamt in der Weise auszuführen ist, daß zunächst über die bei der Genossenschaft etwa vorhandenen Mittel (z. B. Kautionsbeträge von eingestellten Betrieben, Reservefonds) verfügt wird. Sind diese nicht vorhanden oder genügen sie nicht zur Deckung des beizutreibenden Betrags, so wird das Fehlende direkt ohne Vermittelung der Vorstände von den Mitgliedern beigetrieben.

Das Reichs-Versicherungsamt wird übrigens in einem solchen Falle eine Vertheilung des Rückstandes auf die Mitglieder nach dem bestehenden Vertheilungsmaßstabe eintreten lassen.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses Gesetzes wurde anerkannt, daß die in dem letzten Satze des vorstehenden § dem Reichs-Versicherungsamte gegebene Befugniß nicht dahin gehe, auch über bereite Bestände dritter Genossenschaften zu verfügen.

Rechnungsführung.

§ 76.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit dgesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, steren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundes-
?ate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist,

oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden 2c.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

Anmerk. 1. Es lautet aus der Vormundschafts-Ordnung vom 5. Juli 1875:

§ 39. Gelder, welche zu laufenden oder zu anderen durch die Vermögensverwaltung begründeten Ausgaben nicht erforderlich sind, hat der Vormund im Einverständnisse mit dem Gegenvormund in Schuldverschreibungen welche von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reiche oder von einem Deutschen Bundesstaate gesetzlich garantirt ist, oder in Rentenbriefen der zur Vermittelung der Ablösung von Renten in Preußen bestehenden Rentenbanken, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen kommunalen Korporationen (Provinzen Kreisen, Gemeinden u. s. w.), oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder Seitens der Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation, oder auf sicheren Hypotheken oder Grundschulden, zinsbar anzulegen.

Gelder, welche in dieser Weise nach den obwaltenden Umständen nicht angelegt werden können, sind bei der Reichsbank oder bei öffentlichen, obrigkeitlich bestätigten Sparkassen zinsbar zu belegen.

Eine Hypothek oder Grundschuld ist für sicher zu erachten, wenn sie bei ländlichen Grundstücken innerhalb der ersten zwei Drittheile des durch ritterschaftliche, landschaftliche, gerichtliche oder Steuertaxe, bei städtischen innerhalb der ersten Hälfte des durch Taxe einer öffentlichen Feuerversicherungs-Gesellschaft oder durch gerichtliche Taxe zu ermittelnden Werthes, oder wenn sie innerhalb des fünfzehnfachen Betrages des Grundsteuer-Reinertrages der Liegenschaft zu stehen kommt.

Sicheren Hypotheken stehen im Sinne dieser Vorschriften die mit staatlicher Genehmigung ausgegebenen Pfandbriefe und gleichartigen Schuldverschreibungen solcher Kreditinstitute gleich, welche durch Vereinigung von Grundbesitzern gebildet, mit Korporationsrechten versehen sind und nach ihren Statuten die Beleihung von Grundstücken auf die im dritten Absatz angegebenen Theile des Werthes derselben zu beschränken haben.

Versäumt oder verzögert der Vormund die Anlegung von Geldern, so muß er die anzulegende Summe mit sechs vom Hundert jährlich verzinsen.

§ 77.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungs-Vorschriften.

§ 78.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossen

schaftsbezirkes oder für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten oder bestimmt abzugrenzende Bezirke Vorschriften zu erlassen:

1. über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit der Einschätzung ihrer Betriebe in eine höhere Gefahrenklasse, oder falls sich die letzteren bereits in der höchsten Gefahrenklasse befinden, mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge.

   Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen;
2. über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unglücksfällen zu beobachtende Verhalten unter Bedrohung der Zuwiderhandelnden mit Geldstrafen bis zu sechs Mark.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

Motive zu §§ 78—81. Bei der auf Gegenseitigkeit beruhenden Regelung der Unfallversicherung hat jedes Mitglied Interesse daran, daß möglichst wenig Unfälle vorkommen. Dieses gesetzlich zu schützende Interesse bietet zugleich die geeignetste Grundlage für die der genossenschaftlichen Organisation anzupassende systematische Regelung der zur Verhütung von Unfällen zu ergreifenden Maßregeln. Von diesem Gesichtspunkte aus legte der Entwurf den Genossenschaften die Befugniß bei, für ihre Mitglieder Vorschriften über die von ihnen zur Verhütung von Unfällen zu treffenden Einrichtungen zu erlassen und an deren Pflichterfüllung gewisse Nachtheile zu knüpfen.

Auf diese Weise wird voraussichtlich zugleich die gewerbliche Selbstverwaltung auf einem Gebiete fruchtbar gemacht, auf welchem die staatliche Verwaltung, wie sie in §§ 120—129b der Gewerbeordnung geregelt ist, aus dem Grunde mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen hat, weil die Frage, wie weit mit Vorschriften der hier in Rede stehenden Art und deren Durchführung gegangen werden kann, in vielen Fällen zu erheblichen Zweifeln Veranlassung giebt.

Bei den Genossenschaften werden die Kenntnisse der Mitglieder in Bezug auf Verhältnisse und das Interesse an möglichster Verhütung der Unfälle voraussichtlich dazu führen, daß die zu erlassenden Vorschriften die richtige Mitte zwischen zu großer Milde und zu großer Strenge halten. Das läßt sich um so mehr erwarten, als die Gefahr zu großer Allgemeinheit, mit welcher die gesetzliche Regelung solcher Vorschriften verbunden ist, hier nicht vorhanden ist.

Wenn im Eingang des § 78 der Erlaß derartiger Vorschriften nicht nur für bestimmte Industriezweige, sondern auch für bestimmte Betriebsarten vorgesehen wird, so ist bei der letzteren an die Form und Mittel, in und mit denen der Betrieb sich vollzieht, gedacht worden, z. B. an Dampfbetrieb im Gegensatz zu Handbetrieb, an den Betrieb von Centrifugen (Trockenschleudern), Treibriemen, Aufzügen u. s. w.

Die den Vorschriften zuwider handelnden Betriebsunternehmer sollen nicht, wie im Entwurfe C, mit Strafzuschlägen zu den Beiträgen, sondern

mit Einschätzung in eine höhere Gefahrenklasse bedroht werden. Diese Bedrohung ist möglich, da für jede Genossenschaft die Einführung eines Gefahrentarifs obligatorisch ist (§ 28), aber auch angemessener, als die Bedrohung mit Strafzuschlägen, als dem Betriebsunternehmer unter Umständen die Mittel fehlen, den Vorschriften alsbald entsprechen zu können. Für den Fall, daß der Betrieb sich bereits in den höchsten Gefahrenklassen befinden sollte, sieht der Entwurf die Möglichkeit der Beitragserhöhung vor.

Dabei entspricht es der Billigkeit, daß die Genossenschaften verpflichtet werden, bei der Erlassung von Unfallverhütungsvorschriften den betheiligten Betriebsunternehmern eine gewisse Frist für Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen zu gewähren.

Die Genossenschaften müssen aber auch ermächtigt werden, auch über das Verhalten der Arbeiter gewisse Unfallverhütungsvorschriften zu geben und Zuwiderhandlungen mit Geldstrafen zu belegen. Für diese Ermächtigung spricht insbesondere der Umstand, daß die Unfallentschädigung den Versicherten auch dann nicht entzogen werden soll, wenn die Arbeiter den Unfall selbst verschuldet haben. Solche Vorschriften werden auch zur Verminderung der geringfügigen, den Krankenkassen zur Last fallenden Unfälle beitragen. Die Einräumung der Befugnisse scheint aber auch unbedenklich, wenn durch geeignete Mitwirkung der Versicherten bei dem Erlasse der fraglichen Vorschriften eine Sicherung gegen Willkür und Unbilligkeit gewonnen wird. Die Vorschriften sollen daher, vor Veranlagung an die Reichs-Aufsichtsbehörde den zuständigen Vertretern der Arbeiter zur Begutachtung mitgetheilt werden. Aber auch in Betreff der die Arbeiter nicht direkt treffenden Unfallverhütungsvorschriften soll den bezeichneten Vertretern Gelegenheit gegeben werden, sich gutachtlich zu äußern. Der Grund dieser erweiterten Kompetenz derselben liegt darin, daß die Arbeiter ein unmittelbares Interesse nicht nur an der Verhütung der Unfälle, sondern auch darauf haben, wie die projektirten Einrichtungen auf ihre Leistungsfähigkeit einwirken.

Daß die zu erlassenden Vorschriften der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts bedürfen sollen, beruht auf der Bedeutung dieser Vorschriften für die Gewerbepolizei und die Weiterentwickelung des Gewerberechts, sowie auch der Erwägung, daß die Ertheilung unzweckmäßiger und unbilliger Vorschriften wenigstens möglich ist. Die Feststellung der Nachtheile für zuwiderhandelnde Betriebsunternehmer fällt naturgemäß den Vorständen zu, was hinsichtlich der zuwiderhandelnden Arbeiter nicht der Fall sein kann.

Mit der Feststellung in dieser letzteren Beziehung will der Entwurf, einem Vorschlage des preußischen Volkswirthschaftsraths folgend, den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, wenn eine solche für den Ort besteht und sonst die Orts-Polizeibehörde betrauen (§ 80).

Gegen die höhere Einschätzung seines Betriebs wird dem Unternehmer die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt, gegen die Strafverfügung der Arbeiter die Beschwerde an die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtbehörde zugestanden. Diese Behörde befindet sich in der Lage, sich des Gutachtens der auf diesem Gebiete vorzugsweise sachverständigen, staatlichen Aufsichtsbeamten (§ 139 c der Gewerbeordnung) zu bedienen.

Neben dem Vorstande der für den Betrieb bestehenden Krankenkasse die Vorstände anderer Krankenkassen, zu denen etwa Arbeiter des Betriebs gehören, mit der Festsetzung der zu verhängenden Strafen zu betrauen, erscheint nicht angängig.

Nach dem Entwurfe sollen die verhängten Strafen stets derjenigen Krankenkasse zufließen, welcher der Zuwiderhandelnde angehört (§ 80, 2), damit nicht der Vorstand der Fabrik-Krankenkasse Mitglieder anderer Krankenkassen zu Gunsten der Fabrik-Krankenkasse strenger beurtheilt. Unter Krankenkasse im Sinne dieses Gesetzes sind auch Gemeinde-Krankenversicherung und Knappschaftskassen zu verstehen.

Die den Genossenschaften eingeräumte Befugniß zum Erlaß von Unfall-Verhütungsvorschriften macht die gleiche Befugniß der zuständigen Behörde nicht überflüssig. Neu ist dem Entwurfe C gegenüber die Vorschrift des § 81, daß die Behörde, sofern nicht Gefahr in Verzug, vor Ausübung dieser Befugniß das Gutachten der betheiligten Genossenschaften einholen sollen. Die Fassung des § 81 schließt die Annahme aus, daß die Behörden auch dann, wenn sie nicht generelle Vorschriften, sondern nur für einen oder einzelne Betriebe, in welchen gefahrdrohende Zustände bestehen, polizeiliche Anordnungen zur Verhütung von Unfällen treffen wollen, jedesmal vorher die Genossenschaften hören sollen.

Auch wenn, was selten der Fall sein wird, die Behörde genöthigt sein wird, in dieser Richtung einzuschreiten, würde sie auch in einem solchem Falle nur im Interesse der Genossenschaft handeln, und es rechtfertigt sich daher, daß den gutachtlich zu hörenden Vertretern der Arbeiter auch in diesem Falle die Entschädigung nach den statutarisch festgesetzten Sätzen zu Theil werde.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses Paragraphen wurde anerkannt, daß durch die Annahme desselben der Absatz 3 des § 120 der Gewerbe-Ordnung nicht überflüssig werde.

Anmerk. 2. Es lautet aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 1. Juli 1883 der dritte Absatz des

§ 120. Die Gewerbeunternehmer sind endlich verpflichtet, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind. Darüber, welche Einrichtungen für alle Anlagen einer bestimmten Art herzustellen sind, können durch Beschluß des Bundesraths Vorschriften erlassen werden. Soweit solche nicht erlassen sind, bleibt es den nach den Landesgesetzen zuständigen Behörden überlassen, die erforderlichen Bestimmungen zu treffen.

§ 79.

Die im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter sind zu der Berathung und Beschlußfassung der Genossenschafts- oder Sektionsvorstände über diese Vorschriften zuzuziehen. Dieselben haben dabei volles Stimmrecht. Das über die Verhandlungen aufzunehmende Protokoll, aus welchem die Abstimmung der Vertreter der Arbeiter ersichtlich sein muß, ist dem Reichs-Versicherungsamt vorzulegen.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich dieselben erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Anmerk. 1. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, für die Kreisordnungs-Provinzen die Regierungs-Präsidenten und für die übrigen Provinzen die Regierungsabtheilungen des Innern, bezw. die Landdrosteien. (Min.-Ref. vom 30. Juli 1884.)

§ 80.

Die im § 78 Ziffer 1 vorgesehene höhere Einschätzung des Betriebes, sowie die Festsetzung von Zuschlägen erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft, die Festsetzung der im § 78 Ziffer 2 vorgesehenen

Geldstrafen durch den Vorstand der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkasse, oder, wenn eine solche für den Betrieb nicht errichtet ist, durch die Orts-Polizeibehörde. In beiden Fällen findet binnen zwei Wochen, also binnen 14 Tagen, nach der Zustellung der bezüglichen Verfügung die Beschwerde statt. Ueber dieselbe entscheidet im ersten Falle das Reichs-Versicherungsamt, im zweiten Falle die der Ortspolizeibehörde unmittelbar vorgesetzte Aufsichtsbehörde.

Die Geldstrafen (§ 78) fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses § wurde konstatirt, daß durch denselben das Recht des einzelnen Arbeitgebers, Strafvorschriften für seinen Betrieb zu erlassen, nicht berührt werden sollte und daß zu den Krankenkassen des zweiten Abschnitts dieses § auch die eingeschriebenen freien Hilfskassen gehören.

Anmerk. 2. Die in diesem Gesetze den Ortspolizei-Behörden überwiesenen Funktionen werden innerhalb der ihnen zugewiesenen Bezirke von denjenigen Beamten oder Behörden wahrgenommen, welche die örtliche Polizeiverwaltung auszuüben haben. (Min.-Reſk. vom 30. Juli 1884.)

§ 81.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Industriezweige oder Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorstänen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 78 vorher mitgetheilt werden. Dabei findet der § 79 entsprechende Anwendung.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 82.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 83, auf Antrag der Beauftragten von der

unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

Motive zu den §§ 82—86. Sowohl die Handhabung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften, als auch die zur Wahrung der Interessen der Genossenschaften erforderliche Kontrole über die für die Genossenschaftsangehörigkeit, sowie die Bemessung der Beiträge in Betracht kommenden Verhältnisse der einzelnen Betriebe erfordert eine Thätigkeit besonderer Aufsichtsorgane der Genossenschaften.

Hierbei verlangt, wie der preußische Volkswirthschaftsrath mit Recht hervorgehoben hat, der Fall eine besondere Behandlung, wenn ein Betriebsunternehmer im Interesse der Wahrung von Fabrikgeheimnissen oder aus Konkurrenzrücksichten den Eintritt eines Beauftragten der Genossenschaft in seinen Betrieb zu gestatten sich weigert. In solchem Falle soll der Betriebsunternehmer seinen Widerspruch gegen die Persönlichkeit des Beauftragten bei dem Vorstande der Genossenschaft geltend machen, daneben aber demselben einige andere Personen bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande hierüber Bericht zu erstatten bereit sind. Die in diesem Falle dem Betriebsunternehmer auferlegte Kostenpflicht rechtfertigt sich mit Rücksicht darauf, daß für die Heranziehung der Vertrauenspersonen lediglich das Interesse und der Wille des Unternehmers entscheidend ist.

Die im § 84 enthaltene Vorschrift, daß die Beauftragten der Genossenschaft von der unteren Verwaltungsbehörde auf Verschwiegenheit zu beeidigen seien, bezieht sich nicht auf diese von den Betriebsunternehmern in Vorschlag gebrachten, seitens des Genossenschaftsvorstandes acceptirten Revisoren. Es wird Sache des Betriebsunternehmers sein, in diesen Punkten sich der Zuverlässigkeit seiner Vertrauensperson zu versichern.

Sollte es zu einer Einigung über die Persönlichkeit des Revisors zwischen Betriebsunternehmer und Genossenschaftsvorstand nicht kommen, so bleibt nichts anderes übrig, als dem Reichs-Versicherungsamt die Entscheidung zu übertragen.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses Gesetzes war man darüber einig, daß die Berufsgenossenschaften befugt seien, ein ständiges Organ zu kreiren, welches, soweit es nicht im einzelnen Falle ausgeschlossen wird, ein für allemal die im § 82 vorgesehenen Funktionen ausübt.

Anmerk. 2. Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten die Landräthe, in Städten von mehr als zehntausend Einwohnern die Orts-polizei-Behörden. (Min.-Reſk. vom 30. Juli 1884.)

Anmerk. 3. Wegen der Strafbestimmungen siehe §§ 107 und 108 dieses Gesetzes.

Anmerk. 4. Die in dem § 82 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskassen. (Min.-Reſk. vom 30. Juli 1884.)

§ 83.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Fabrikgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem

Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

Anmerk. 1. Ein bei der Berathung dieses § gestellter Antrag, hinter „Genossenschaft“ die Worte einzuschieben: „oder durch einen Fabrikinspektor, bezw. Gewerberath“, fand keine Annahme.

Anmerk. 3. Wegen der Strafbestimmungen siehe §§ 107 und 108 dieses Gesetzes.

§ 84.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§ 82, 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ 85.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139 b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis zu einhundert Mark angehalten werden.

Anmerk. 1. Als höhere Verwaltungsbehörden im Sinne dieses Gesetzes gelten für den Stadtkreis Berlin der Polizei-Präsident, für die Kreisordnungs-Provinzen die Regierungs-Präsidenten und für die übrigen Provinzen die Regierungs-Abtheilungen des Innern, bezw. die Landdrosteien. (Min.-Reſk. vom 30. Juli 1884).

Anmerk. 2. Es lautet aus der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 1. Juli 1883:

§ 139 b. Die Aufsicht über die Ausführung der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a, sowie des § 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken ist ausschließlich oder neben den ordentlichen Polizeibehörden besonderen von den Landesregierungen zu ernennenden Beamten zu übertragen. Denselben stehen bei Ausübung dieser Aufsicht alle amtlichen Befugnisse der Ortspolizei-Behörden, insbesondere das Recht zur jederzeitigen Revision der Fabriken zu. Sie sind, vorbehaltlich der Anzeige von Gesetzwidrigkeiten, zur Geheimhaltung der amtlich zu ihrer Kenntniß gelangenden Geschäfts- oder Betriebsverhältnisse der ihrer Revision unterliegenden Fabriken zu verpflichten.

Die Ordnung der Zuständigkeitsverhältnisse zwischen diesen Beamten und den ordentlichen Polizeibehörden bleibt der verfassungsmäßigen Regelung in den einzelnen Bundesstaaten vorbehalten.

Die erwähnten Beamten haben Jahresberichte über ihre amtlichen Thätigkeiten zu erstatten. Diese Jahresberichte oder Auszüge aus denselben sind dem Bundesrath und dem Reichstag vorzulegen.

Auf Antrag der Landesregierungen kann für solche Bezirke, in welcher Fabrikbetriebe garnicht oder nur in geringem Umfange vorhanden sind, durch Beschluß des Bundesraths von der Anstellung besonderer Beamten abgesehen werden.

Die auf Grund der Bestimmungen der §§ 135 bis 139 a, sowie des § 120 Absatz 3 in seiner Anwendung auf Fabriken auszuführenden amtlichen Revisionen müssen die Arbeitgeber zu jeder Zeit, namentlich auch in der Nacht, während die Fabriken im Betriebe sind, gestatten.

Anmerk. 3. Die in dem § 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen in die Staatskasse. (Min.-Resk. vom 3[illegible]. Juli 1884.)

§ 86.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn dieselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen*) nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

Anmerk. 1. Gemeindeabgaben werden im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben. Dasselbe regelt sich nach der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, und nach der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879.

VIII. Das Reichs-Versicherungsamt.

Organisation.

§ 87.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts.

Das Reichs-Versicherungsamt hat seinen Sitz in Berlin. Es besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus acht nichtständigen Mitgliedern.

Der Vorsitzende und die übrigen ständigen Mitglieder werden auf Vorschlag des Bundesraths vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt. Von den nichtständigen Mitgliedern werden vier vom Bundesrath aus seiner Mitte, und je zwei mittelst schriftlicher Abstimmung von den Genossenschaftsvorständen und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte in getrennter Wahlhandlung unter Leitung des Reichs-Versicherungsamts gewählt. Die Wahl erfolgt nach relativer Stimmen-

*) Also binnen 14 Tagen.

mehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bei der Wahl der nichtständigen Mitglieder bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Für jedes durch die Genossenschaftsvorstände sowie durch die Vertreter der Arbeiter gewählte Mitglied sind ein erster und zweiter Stellvertreter zu wählen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während der Wahlperiode aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter in der Reihenfolge ihrer Wahl als Mitglied einzutreten.

Die übrigen Beamten des Reichs-Versicherungsamts werden vom Reichskanzler ernannt.

Motive zu §§ 87–91. Das vorgesehene Reichs-Versicherungsamt hat eine Reihe von Aufgaben zu lösen, für welche die Landesbehörden nicht ausreichen würden. Die Entscheidungen über die Versicherungspflichtigkeiten der gewerblichen Anlagen müssen im ganzen Reiche einheitlich getroffen werden. Streitigkeiten der Genossenschaften unter sich, sowie solche der Betriebsunternehmer mit den Genossenschaften müssen vor einer mit öffentlicher Autorität ausgestatteten Instanz zum Austrag gebracht werden können und auch für die Entscheidungen dieser Art läßt sich eine Reichs-Zentralbehörde nicht entbehren. Die Genehmigung der Genossenschaftsstatuten und Abänderungen derselben, die Bestätigung der Vereinigung von Genossenschaften und der von den Genossenschaften zu erlassenden Unfall-Verhütungsvorschriften wird ebenfalls nur einer Reichs-Zentralbehörde anvertraut werden können. Endlich ist eine solche als letzte Instanz, betreffs der Entscheidung über die auf Grund des Gesetzes erhobenen Entschädigungsansprüche, zur Ueberwachung der Geschäftsführung der Genossenschaften und zur Entscheidung von Beschwerden unerläßlich, deren Gegenstand nicht dem schiedsgerichtlichen Verfahren vorbehalten ist.

Das Reichs-Versicherungsamt wird aber der Mitwirkung der Landesbehörden nicht entbehren können und deshalb beruht der Entwurf auf der Annahme eines harmonischen Zusammenwirkens der Landesbehörden mit dem Reichs-Versicherungsamt.

Bei der Zusammensetzung des letzteren (§ 87) ist lediglich die Rücksicht maßgebend gewesen, die Behörde unabhängig und vertrauenswürdig zu gestalten. Das Reichs-Versicherungsamt soll nach der Art eines Verwaltungsgerichts gebildet werden. Deshalb soll neben den aus den unmittelbar betheiligten Körperschaften zu wählenden Mitgliedern auch aus der Mitte des Bundesraths eine Anzahl Mitglieder gewählt werden, wodurch der Bundesrath unmittelbare Fühlung mit den Verhältnissen erhält, auf deren Gestaltung und Regelung ihm ein maßgebender Einfluß zusteht.

Gegenüber den gewählten Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts ist das Element der Berufsbeamten in demselben in der Minorität. Die Ernennung der letzteren soll, analog der Ernennung der ständigen Mitglieder des Patentamts (§ 13 des Patentgesetzes vom 25. Mai 1877, Reichsgesetz-Blatt S. 501) auf Vorschlag des Bundesraths durch den Kaiser auf Lebenszeit erfolgen.

Die Wahl der aus den Genossenschaftsvorständen und Arbeitervertretungen hervorgehenden Mitglieder und Stellvertreter wird erst möglich, wenn die Genossenschaftsvorstände und Arbeitervertretungen konstituirt sein werden. Bis dahin besteht die Behörde nur aus den vom Kaiser ernannten vier nichtständigen Mitgliedern. (§ 90 Abs. 2.)

Die Ernennung dss übrigen Beamtenpersonals des Reichs-Versicherungsamts ist, ebenfalls analog dem Patentgesetz (§ 13), dem Reichskanzler übertragen.

Handelt es sich um organisatorische Fragen, um belangreiche vermögensrechtliche Streitigkeiten der Genossenschaften unter einander, um Rekurse auf schiedsgerichtliche Entscheidungen, um Genehmigung von Unfallverhütungsvorschriften oder um Entscheidung über Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände, soll eine größere Anzahl von Mitgliedern des Reichs-Versicherungsamts, darunter je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeitervertreter, an der Beschlußfassung Theil nehmen.

In den übrigen Fällen soll die Regelung des Geschäftsganges nach Analogie von § 17 des Patentgesetzes durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths erfolgen.

Die Bestimmung des § 88, daß die Entscheidungen des Reichs-Versicherungsamts endgültig sind, soweit nicht in dem Gesetze ein Anderes bestimmt ist (§ 20), erscheint nothwendig, um einen weiteren Instanzenzug von vornherein auszuschließen.

Nach dem Falle des Reichszuschusses erscheint es billig, die Kosten des Reichs-Versicherungsamts vom Reiche tragen zu lassen.

§ 91 hat den Zweck, daß die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts hinsichtlich ihres Gewerbebetriebes u. s. w. durch ihre Stellung im Reichs-Versicherungsamt keine Beschränkung erleiden.

Zuständigkeit.

§ 88.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§ 89.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Anmerk. 1. Das Reichs-Versicherungsamt tritt mit dem heutigen Tage in Thätig-

keit. Zum Präsidenten desselben ist der bisherige Geheime Regierungs-Rath und vortragende Rath im Reichsamt des Innern, Bödiker ernannt worden. Die Geschäftsräume befinden sich vorläufig Wilhelmstraße 74. (Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 14. Juli 1884.)

Geschäftsgang.

§ 90.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Bestimmung, welche Betriebe mit einer Unfallgefahr nicht verbunden und deshalb nicht versicherungspflichtig sind (§ 1), bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 31), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 33), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§ 46);

b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 32);

c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 63);

d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 78);

e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§ 106).

Solange die Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter nicht zu Stande gekommen ist, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Anmerk. 1:

Verordnung,

betreffend die Formen des Verfahrens und den Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts.

Vom 5. August 1885.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen ꝛc.

verordnen auf Grund des § 90 des Unfallversicherungsgesetzes vom

6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

I. Verfahren und Geschäftsgang im Allgemeinen

§ 1.

Die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts und deren Stellvertreter werden für die Erfüllung der Obliegenheiten ihres Amts von dem Staatssekretär des Innern mittelst Handschlags an Eidesstatt verpflichtet.

Die von dem Bundesrathe aus seiner Mitte gewählten Mitglieder nehmen ihre Stelle nach dem Vorsitzenden oder dessen Vertreter, also vor den übrigen Mitgliedern, in derselben Reihenfolge ein, welche für sie im Bundesrath besteht.

§ 2.

Die Erledigung der Geschäfte erfolgt in der Regel in den Sitzungen, welche der Vorsitzende anberaumt.

Zu diesen Sitzungen sind die in Berlin anwesenden Mitglieder unter Mittheilung der Berathungsgegenstände einzuladen.

Die Entscheidung ist, soweit nicht in dem Unfallversicherungsgesetze (§ 90) oder in dieser Verordnung ein Anderes bestimmt ist, durch die Anwesenheit von mindestens drei Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden) bedingt.

In schleunigen Fällen kann der Vorsitzende eine schriftliche Abstimmung anordnen. Ergiebt sich hierbei eine Meinungsverschiedenheit, so muß die Entscheidung auf Grund gemeinsamer mündlicher Berathung erfolgen.

§ 3.

Verfügungen, welche eine sachliche Entschließung nicht enthalten, insbesondere diejenigen, welche nur die Leitung des Verfahrens bezüglich eines anhängigen Rekurses betreffen, werden von dem Vorsitzenden oder unter dessen Mitzeichnung von demjenigen Mitgliede entworfen, welchem die Bearbeitung der Sache von dem Vorsitzenden übertragen worden ist.

Im Falle einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem Vorsitzenden und dem gedachten Mitgliede oder im Falle des Widerspruchs eines Betheiligten gegen eine solche Verfügung entscheidet das Kollegium.

§ 4.

Die Beschlüsse werden vorbehaltlich der Bestimmung im § 15 auf Vortrag in nichtöffentlicher Sitzung nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Bilden sich in Beziehung auf Summen, über welche zu ertscheiden ist, mehr als zwei Meinungen, deren keine die Mehrheit für sich hat, so

werden die für die größte Summe abgegebenen Stimmen den für die zunächst geringere abgegebenen so lange hinzugerechnet, bis sich eine Mehrheit ergiebt.

Die Stimmen werden in nachstehender Reihenfolge abgegeben:

1. von den Berichterstattern;
2. von den Mitgliedern, welche durch die Vertreter der versicherten Arbeiter gewählt sind;
3. von den Mitgliedern, welche von den Genossenschaftsvorständen gewählt sind;
4. von den beiden richterlichen Beamten;
5. von den ständigen Mitgliedern;
6. von den vom Bundesrath aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern;
7. von dem Vorsitzenden.

Die Mitglieder des Bundesraths stimmen in der im § 1 gedachten Reihenfolge.

Die Reihenfolge der Abstimmung der Mitglieder innerhalb der übrigen Klassen richtet sich nach dem Dienstalter dergestalt, daß das jüngste Mitglied zuerst stimmt; bei gleichem Dienstalter hat das, dem Lebensalter nach jüngere Mitglied zuerst zu stimmen.

§ 5.

Für den mündlichen Vortrag in den Sitzungen werden Berichterstatter von dem Vorsitzenden ernannt.

Die Entscheidungen (Beschlüsse und Urtheile) sind in der für die Zufertigung an die Betheiligten geeigneten Form von den Berichterstattern zu entwerfen und in der Urschrift außer von diesen von dem Vorsitzenden zu zeichnen.

Die Verfügungen und Entscheidungen ergehen unter der Bezeichnung: „Das Reichs-Versicherungsamt" und werden in der Ausfertigung vom Vorsitzenden vollzogen.

§ 6.

Der Vorsitzende leitet die Verhandlungen und Berathungen in den Sitzungen, er stellt die Fragen und sammelt die Stimmen.

Meinungsverschiedenheiten über den Gegenstand, die Fassung und die Reihenfolge der Fragen oder über das Ergebniß der Abstimmung werden in Gemäßheit des § 4 entschieden.

II. Verfahren und Geschäftsgang in den Fällen des § 90 zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes.

§ 7.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet in den Fällen zu b und c des Unfallversicherungsgesetzes in der Besetzung von fünf Mitgliedern

mit Einschluß des Vorsitzenden, sowie von zwei richterlichen Beamten. Unter den fünf Mitgliedern muß sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden.

Die beiden richterlichen Beamten sowie zwei Stellvertreter für dieselben werden für die Dauer der zur Zeit ihrer Ernennung von ihnen bekleideten Reichs- oder Staatsämter vom Bundesrath gewählt und vom Kaiser ernannt.

§ 8.

Der Vorsitzende setzt bei Beginn des Jahres — zum ersten Mal mit dem Inkrafttreten der im § 111 Abs. 2 des Unfallversicherungsgesetzes erwähnten Kaiserlichen Verordnung — die Reihenfolge fest, in welcher die nichtständigen Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts einberufen werden. Gleichzeitig sind die Stellvertreter zu bezeichnen.

Die Einberufung zu den einzelnen Sitzungen muß in der Regel mindestens zwei Wochen vor denselben erfolgen.

§ 9.

Die Bestimmungen in den §§ 41 ff. der Civilprozeßordnung über die Ausschließung und Ablehnung der Richter finden auf die Mitglieder des Reichs-Versicherungsamts entsprechende Anwendung.

Ueber das Ablehnungsgesuch entscheidet das Reichs-Versicherungsamt mittelst Beschlusses (§§ 2 ff.).

§ 10.

Der Antrag auf Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts (§ 63 a. a. O.) muß an das Reichs-Versicherungsamt schriftlich gerichtet werden.

In dem Schriftsatze ist der Gegenstand des Anspruchs zu bezeichnen, desgleichen sind die für die Entscheidung maßgebenden Thatsachen mit Angabe der Beweismittel für dieselben anzuführen.

Für jeden Gegner ist eine Abschrift des Schriftsatzes beizufügen.

§ 11.

Das Reichs-Versicherungsamt hat die Abschrift des Antrages dem Gegner zur Einreichung einer Gegenschrift binnen einer bestimmten, von einer Woche bis zu vier Wochen zu bemessenden Frist mitzutheilen. In der Aufforderung ist zugleich die Verwarnung auszusprechen, daß, wenn die Gegenschrift innerhalb der Frist nicht eingeht, die Entscheidung nach Lage der Akten erfolgen werde. Die Frist kann auf Antrag aus wichtigen Gründen verlängert werden.

Der Gegenschrift ist eine Abschrift beizufügen, welche dem Gegner von dem Reichs-Versicherungsamt zuzustellen ist.

§ 12.

Anträge und Gegenschriften (§§ 10, 11) müssen entweder von den Betheiligten selbst oder von ihren gesetzlichen Vertretern oder von ihren Bevollmächtigten unterzeichnet sein. Die Vollmacht muß schriftlich ertheilt werden.

Das Reichs-Versicherungsamt kann Vertreter, welche ohne Rechtsanwälte zu sein, die Vertretung geschäftsmäßig betreiben, zurückweisen.

§ 13.

Die Entscheidung erfolgt auf Grund mündlicher Verhandlung vor dem Reichs-Versicherungsamt. Der Termin hierzu wird von dem Vorsitzenden anberaumt. Die Betheiligten werden mittelst eingeschriebenen Briefes von dem Termin mit dem Bemerken in Kenntniß gesetzt, daß m Falle ihres Ausbleibens nach Lage der Akten werde entschieden weren. Hält das Reichs-Versicherungsamt das persönliche Erscheinen eines Betheiligten für angemessen, so hat dasselbe die nach Lage des Falles an das Nichterscheinen sich knüpfenden Nachtheile in der Vorladung besonders zu bezeichnen.

§ 14.

Gleichzeitig mit Anberaumung des Termins (§ 13) sind von dem Vorsitzenden ein erster und ein zweiter Berichterstatter zu ernennen; der erste Berichterstatter hat, sofern dies von dem Vorsitzenden angeordnet wird, vor dem Termin eine schriftliche Sachdarlegung vorzulegen.

§ 15.

Die mündliche Verhandlung erfolgt in öffentlicher Sitzung. Die Oeffentlichkeit kann durch einen öffentlich zu verkündigenden Beschluß ausgeschlossen werden, wenn das Reichs-Versicherungsamt dies aus Gründen des öffentlichen Wohles oder der Sittlichkeit für angemessen erachtet.

Die zur Verhandlung gelangenden Sachen werden der Regel nach in der durch den Vorsitzenden bestimmten, durch Aushang vor dem Sitzungszimmer bekannt zu machenden Reihenfolge erledigt.

§ 16.

Die mündliche Verhandlung beginnt mit der Darstellung des Sachverhältnisses durch den ersten Berichterstatter, demnächst sind die erschienenen Betheiligten zu hören.

Der Vorsitzende hat jedem beisitzenden Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.

§ 17.

Die mündliche Verhandlung erfolgt unter Zuziehung eines vereidigten Protokollführers. Von demselben ist ein Protokoll aufzunehmen,

welches den Gang der Verhandlungen im Allgemeinen angiebt. Anerkenntnisse, Verzichtleistungen, Vergleiche und solche Anträge und Erklärungen der Betheiligten, welche von den Schriftsätzen abweichen, sowie der Tenor des Urtheils sind in das Protokoll aufzunehmen.

Dasselbe ist von dem Protokollführer und dem Vorsitzenden, in Fällen der Urtheilssprechung dagegen außer von dem Protokollführer von allen Mitgliedern zu unterzeichnen, welche an der Urtheilssprechung theilgenommen haben.

§ 18.

Die Berathung und Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts erfolgt in nichtöffentlicher Sitzung.

§ 19.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet innerhalb der erhobenen Ansprüche nach freiem Ermessen.

Die Entscheidung erstreckt sich auch auf die in dem Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt den Parteien erwachsenen Kosten, und auf die Frage, welcher Kostenbetrag zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte nothwendig gewesen ist.

Bei den Entscheidungen, welche auf Grund der mündlichen Verhandlung ergehen, dürfen nur Mitglieder mitwirken, vor welchen diese Verhandlung stattgefunden hat.

§ 20.

Das Verfahren vor dem Reichs-Versicherungsamt ist kostenfrei; ein Ersatz der durch dieses Verfahren dem Reichs-Versicherungsamt verursachten baaren Auslagen durch die Parteien findet nicht statt.

§ 21.

Die Entscheidung kann ohne vorgängige Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ergehen, wenn beide Theile auf eine solche ausdrücklich verzichten.

§ 22.

Der Vorsitzende verkündet die ergangene Entscheidung in öffentlicher Sitzung durch Verlesung des Beschlusses oder der Urtheilsformel.

Wird die Verkündung der Gründe für angemessen gehalten, so erfolgt sie durch Verlesung derselben oder durch mündliche Mittheilung des wesentlichen Inhalts.

Die Verkündung der Entscheidung kann auf eine spätere Sitzung vertagt werden, welche in der Regel binnen einer Woche stattfinden soll.

In dem Falle des § 90 zu c des Unfallversicherungsgesetzes ist

dem Schiedsgericht, gegen dessen Entscheidung Rekurs eingelegt worden ist, Abschrift des Urtheils zu ertheilen.

§ 23.

Das Urtheil wird nebst Gründen von dem ersten Berichterstatter entworfen und in der Urschrift von den ständigen, den durch den Bundesrath gewählten nichtständigen und von den richterlichen Mitgliedern, welche an der Verhandlung betheiligt gewesen sind, unterzeichnet.

§ 24.

Im Eingange des Urtheils sind die Mitglieder, welche an der Entscheidung theilgenommen haben, namentlich aufzuführen; auch ist der Sitzungstag zu bezeichnen, an welchem die Entscheidung erfolgt ist.

Die Ausfert'gungen der Urtheile werden mit der Ueberschrift versehen:

„Im Namen des Reichs".

Sie enthalten neben dem Siegel des Reichs-Versicherungsamts die Schlußformel:

„Urkundlich unter Siegel und Unterschrift"
„Das Reichs-Versicherungsamt".

Die Vollziehung erfolgt durch den Vorsitzenden.

III. Besondere Befugnisse des Vorsitzenden.

§ 25.

Dem Vorsitzenden steht die Leitung und Beaufsichtigung des gesammten Dienstes zu; er trifft die nähere Bestimmung über die Vertheilung der Geschäfte und ernennt insbesondere in den Fällen der §§ 14, 16, 27 und 88 des Unfallversicherungsgesetzes die Vertreter und Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts.

§ 26.

Der Vorsitzende ordnet die Einrichtung der Bureaux, der Akten und Geschäftsregister; ihm steht die Verfügung in allen Verwaltungsangelegenheiten des Amts, insbesondere in denjenigen zu, welche das Etats- und Kassenwesen, das Dienstgebäude und dessen Einrichtung, die Vervollständigung der Bibliothek und sonstige Anschaffungen betreffen.

§ 27.

Mit Genehmigung des Reichskanzlers kann der Vorsitzende einen Theil seiner Befugnisse einem ständigen Mitgliede des Reichs-Versicherungsamts übertragen. Der Vorsitzende wird im Behinderungsfalle von dem nächstältesten ständigen Mitgliede vertreten.

IV. Innerer Geschäftsgang.

§ 28.

Vorladungen und Zustellungsschreiben werden durch die Unterschrift des von dem Vorsitzenden dazu bestimmten Beamten und unter Beifügung des Siegels des Reichs-Versicherungsamts beglaubigt.

In gleicher Weise erfolgen die in den §§ 14 und 16 des Unfallversicherungsgesetzes vorgeschriebenen Einladungen zu den General- und Genossenschaftsversammlungen. Dieselben können mittelst einfachen Briefes durch die Post bewirkt werden.

§ 29.

Das Reichs-Versicherungsamt führt zwei Siegel:

1) ein großes Siegel, welches dem von dem Reichsgericht geführten entspricht und nur bei förmlichen Ausfertigungen, insbesondere der Urtheile gebraucht wird;

2) ein kleineres Siegel, welches den bei den Gesandtschaften des Deutschen Reiches eingeführten Siegeln entspricht mit der Umschrift: „Reichs-Versicherungsamt“.

V. Geschäftssprache.

§ 30.

In Betreff der Geschäftssprache vor dem Reichs-Versicherungsamt finden die Bestimmungen in dem § 186 ff. des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 entsprechende Anwendung. Eingaben, welche nicht in deutscher Sprache abgefaßt sind, werden nicht berücksichtigt.

VI. Geschäftsbericht.

§ 31.

Am Schlusse eines jeden Jahres hat das Reichs-Versicherungsamt dem Reichskanzler einen Geschäftsbericht einzureichen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Bad Gastein, den 5. August 1885.

(L. S.) Wilhelm.

von Boetticher.

Kosten.

§ 91.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Anmerk. 1. Nach der Verordnung vom 21. Juni 1875 erhalten die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden bei Dienstreisen:

1. Tagegelder 18 Mk.,
2. Fuhrkosten, einschließlich der Gepäckbeförderung:
   a) bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können, für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 Mk.

      Wird ein Diener auf die Reise mitgenommen, so können für denselben 7 Pf. für das Kilometer beansprucht werden;
   b) bei Dienstreisen, welche nicht auf Dampfschiffen oder Eisenbahnen zurückgelegt werden können, 60 Pf. für das Kilometer der nächsten Straßenverbindung.

Haben erweislich höhere Fuhrkosten als die hier erwähnten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

Die Fuhrkosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Bei Berechnung der Entfernungen wird jedes angefangene Kilometer für ein volles Kilometer gerechnet.

Anmerk. 2. Es lautet aus dem Reichsgesetz vom 31. März 1873:

§ 16. Kein Reichsbeamter darf ohne vorgängige Genehmigung der obersten Reichsbehörde ein Nebenamt oder eine Nebenbeschäftigung, mit welcher eine fortlaufende Remuneration verbunden ist, übernehmen oder ein Gewerbe betreiben. Dieselbe Genehmigung ist zu dem Eintritt eines Reichsbeamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft erforderlich. Sie darf jedoch nicht ertheilt werden, sofern die Stelle mittelbar oder unmittelbar mit einer Remuneration verbunden ist.

Die ertheilte Genehmigung ist jederzeit widerruflich.

Auf Wahlkonsule und einstweilen in den Ruhestand versetzte Beamten finden diese Bestimmungen keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 92.

In den einzelnen Bundesstaaten können für das Gebiet und auf Kosten derselben Landes-Versicherungsämter von den Landesregierungen errichtet werden.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 16, 18, 20, 27, 28, 30, 32, 33, 37, 38, 39, 40, 62, 63, 73, 75, 78, 80, 83, 85, 86, 88, 89,

106 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 30, 32, 37 und 38 eine der Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Treten für eine der im Absatz 2 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 33 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

§ 93.

Das Landes-Versicherungsamt besteht aus mindestens drei ständigen Mitgliedern, einschließlich des Vorsitzenden, und aus vier nichtständigen Mitgliedern.

Die ständigen Mitglieder werden von dem Landesherrn des betreffenden Bundesstaates auf Lebenszeit ernannt; die nichtständigen Mitglieder werden von den Genossenschaftsvorständen derjenigen Genossenschaften, welche sich nicht über das Gebiet des betreffenden Bundesstaates hinaus erstrecken, und von den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 41) aus ihrer Mitte mittelst schriftlicher Abstimmung unter Leitung des Landes-Versicherungsamts gewählt. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt die Landesregierung unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen. Im übrigen finden die Bestimmungen des § 87 über die Wahl, die Amtsdauer und die Stellvertretung dieser nichtständigen Mitglieder gleichmäßig Anwendung. Solange eine Wahl der Vertreter der Genossenschaftsvorstände und Arbeiter nicht zu Stande kommt, werden Vertreter der Betriebsunternehmer und der Versicherten von der Landes-Zentralbehörde ernannt.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im § 90 unter b bis c bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

Die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang bei dem Landes-Versicherungsamt, sowie die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung werden durch die Landesregierung geregelt.

IX. Schluß- und Strafbestimmungen.

Knappschafts-Berufsgenossenschaften.

§ 94.

Unternehmer von Betrieben, welche landesgesetzlich bestehenden Knappschaftsverbänden angehören, können auf Antrag der Vorstände der

letzteren nach Maßgabe der §§ 12 ff. vom Bundesrath zu Knappschafts-Berufsgenossenschaften vereinigt werden.

Die Knappschafts-Berufsgenossenschaften können durch das Statut bestimmen:

a) daß die Entschädigungsbeträge auch über fünfzig Prozent hinaus (§ 29) von denjenigen Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind;
b) daß den Knappschaftsältesten die Funktionen der im § 41 bezeichneten Vertreter der Arbeiter übertragen werden;
c) daß Knappschaftsälteste stimmberechtigte Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes oder, sofern die Knappschafts-Berufsgenossenschaft in Sektionen getheilt ist, der Sektionsvorstände sind;
d) daß die Auszahlung der Entschädigungen durch die Knappschaftskassen bewirkt wird (§ 69).

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 95.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen bei den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Motive zu §§ 95—98. Neben der Sicherung der Arbeiter gegen die Folge der Unfälle verfolgt der Entwurf das Ziel, alle Streitigkeiten zwischen Arbeitern und Arbeitgebern über Entschädigungsansprüche aufzuheben. Die Berechtigung hierzu liegt in dem Ersatz, welchen die Arbeiter für die ihnen nach bisherigem Recht zustehenden, in ihrer Realisirung so unsicheren Entschädigungsansprüche dadurch erhalten sollen, daß ihnen für jeden aus einem Unfall entstehenden Schaden, selbst im Falle des eigenen Verschuldens, eine zwar begrenzte, aber vollkommen sichere Entschädigung gewährt wird. Zur Erreichung dieses Ziels ist es nöthig, auch für die ersten dreizehn Wochen (Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883) einen Entschädigungsanspruch gegen den Arbeitgeber nicht mehr zuzulassen, da andernfalls nicht nur die Unfälle, die nur eine Erwerbsunfähigkeit bis zu 13 Wochen zur Folge haben, sondern rücksichtlich der ersten 13 Wochen der Erwerbsunfähigkeit auf alle übrigen Unfälle nach wie vor zu einer Quelle von Streitigkeiten werden würden. Es soll daher den Krankenkassen nicht die Möglichkeit verbleiben, auf Grund des Haftpflichtgesetzes u. s. w. wegen der Fürsorge für die ersten 13 Wochen von den Betriebsunternehmern Deckung zu verlangen. Die §§ 57, 4, 65, 5 und 73, 1 des Krankenversicherungsgesetzes werden somit in ihrer Anwendbarkeit beschränkt.

Von diesen Grundsätzen macht der Entwurf eine doppelte Ausnahme, einmal in § 95 zu Gunsten des Beschädigten und seiner Hinterbliebenen für den Fall, daß der Betriebsunternehmer laut strafgerichtlichen Urtheils den Unfall vorsätzlich herbeigeführt hat. In diesem Falle sollen die Entschädigungsberechtigten in ihren Ansprüchen nicht beschränkt werden, indem sie berechtigt sein sollen, die Differenz zwischen der nach diesem Gesetze zu gewährenden Entschädigung, und den nach den bestehenden allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu leistenden Entschädigung von dem Betriebsunternehmer zu verlangen.

Die zweite Ausnahme von der Regel wird durch § 96 statuirt, nach welchem der Betriebsunternehmer gegenüber den Genossenschaften und Krankenkassen, ausschließlich der Gemeinde-Krankenversicherung, für alle Aufwendungen, welche sie in Folge eines Unfalls zu machen verpflichtet waren, regreßpflichtig sein soll, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß er den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit und Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu welcher er vermöge seines Amtes, Berufs oder Gewerbes besonders verpflichtet ist (§ 222 und 2 0 des Str.-G.-B.), herbeigeführt hat. Mit einem solchen strafgerichtlichen Urtheile ist ein erkennbares Kriterium für die Regreßpflicht des Betriebsunternehmers gegeben. Das große „Verschulden" in der früheren Vorlage ist ein unsicherer Rechtsbegriff, dessen Vorhandensein jedesmal erst im Wege des Prozesses dargethan werden müßte. Nach dem Entwurfe aber werden die Civilprozesse über die Regreßpflicht als solche abgeschnitten, indem die Entscheidung der Regreßfrage, vorbehaltlich eines nachfolgenden Civilprozesses über die Höhe des Schadenersatzes, durch Feststellungen des Strafgerichts unmittelbar getroffen wird.

Außer den Betriebsunternehmern kommen in gleicher Weise, wie diese, die Bevollmächtigten und Repräsentanten derselben, die Betriebs- und Arbeiteraufseher in Betracht. Der Entwurf behandelt daher den Unternehmer und deren Bevollmächtigte u. s. w., zu denen namentlich auch die Betriebsbeamten in staatlichen und anderen Werken gehören, völlig auf gleichem Fuße, er läßt ferner alle diese Personen nur für ihre eigenen Handlungen haften, indem jede Haftpflicht der Betriebsunternehmer für ihre Bevollmächtigten beseitigt wird. Eine weiter gehende Haftpflicht der Betriebsunternehmer für ihre Bevollmächtigten wurde nur als ein Nothbehelf ausgesprochen, dessen es auf dem Boden des Entwurfs nicht mehr bedarf.

Die Frage der etwaigen Regreßnahme des etwa regreßpflichtigen Bevollmächtigten an einen Betriebsunternehmer ist nach dem allgemein geltenden Rechte zu unterscheiden.

Sollte der Erlaß eines strafgerichtlichen Urtheils gegen einen Betriebsunternehmer oder Bevollmächtigten durch den Tod oder die Flucht des Schuldigen oder aus einem andern in dessen Person liegende Gründe unmöglich werden, so wird der Erlaß des Urtheils nicht die Voraussetzung des Anspruchs von Seiten der Beschädigten oder der Genossenschaften und Krankenkassen sein können. (§ 97.)

Wenn gegenüber dem Ausschlusse der Haftpflicht des Betriebsunternehmers oder Bevollmächtigten wegen jedes „groben Verschuldens" der früheren Vorlage noch geltend gemacht werden könnte, daß damit ein wesentlicher Antrieb zur Verhütung von Unfällen für den Unternehmer 2c. in Wegfall gebracht werde, so ist darauf zu erwiedern, daß ein derartiges „grobes Verschulden" regelmäßig als ein Außerachtlassen der in § 96 bezeichneten besonderen Aufmerksamkeit aufzufassen sein und in dem strafgerichtlichen Urtheil ausgesprochen werden wird, so daß immerhin die Möglichkeit einer strafgerichtlichen Verurtheilung im Sinne des § 96 verbleibt. Außerdem ist an die den Genossenschaften beigelegten Befugniß, Unfallverhütungs-Vorschriften zu erlassen und Zuwiderhandelnde höher heranzuziehen, sowie an die Befugniß,

die Betriebseinrichtungen der Genossenschaftsmitglieder kontroliren zu lassen, zu erinnern, indem diese Befugnisse zur Verhütung von Unfällen insbesondere durch gesteigerte Aufmerksamkeit der Unternehmer wesentlich beitragen werden.

Ob in den Fällen des § 95 die dem Beschädigten zustehende Entschädigung als Rente oder Kapitalzahlung geleistet werden soll, hängt von dem Klageantrage und richterlichen Ermessen ab. Für die Fälle in § 96 ist die Zulässigkeit der Forderungen der Erlegung des Kapitalwerths an Stelle der Rente ausdrücklich zugesprochen, damit die Erfüllung der Forderung sich nicht durch eine längere Reihe von Jahren hindurchzieht.

Die Vorschrift des § 96, betreffs der Verpflichtungen der Aktien- und Handelsgesellschaften für durch ein Vorstandsmitglied oder einen Liquidator herbeigeführten Unfall, hat auch die besondere Bedeutung, daß die Genossenschaften und Krankenkassen sich wegen der durch die erwähnte Vorstandsmitglieder oder Liquidatoren herbeigeführten Unfälle auch direkt an die Aktiengesellschaften 2c. halten können und nicht erst die Vorstandsmitglieder 2c. persönlich zu belangen brauchen. Die etwa hieraus hergeleitete Regreßnahme der Aktiengesellschaft 2c. gegen das Vorstandsmitglied 2c. ist nach dem allgemeinen Recht zu beurtheilen.

Was endlich die Haftung dritter Personen außer den Unternehmern, Bevollmächtigten und Liquidatoren 2c. anlangt, welche einen Unfall vorsätzlich oder durch Verschulden herbeigeführt haben, so will der Entwurf hierin nichts an dem allgemein geltenden Rechte ändern, da kein Grund dazu vorliegt. Selbstverständlich hat die Forderung des Entschädigungsberechtigten gegen den Dritten insoweit auf die Genossenschaft überzugehen, als der Entschädigungsberechtigte nach § 5 und 6 von der Genossenschaft Leistungen empfängt.

Anmerk. 1. Es lauten aus dem Reichs-Strafgesetzbuch vom 26. Februar 1876:

§ 222. Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft.

Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 230. Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Anderen verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu neunhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft.

War der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet, so kann die Strafe auf drei Jahre Gefängniß erhöht werden.

§ 96.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, von den Genossenschaften der Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine In-

nung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 97.

Die in den §§ 95, 96 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 98.

Die Haftung dritter, in den §§ 95 und 96 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 99.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Aeltere Versicherungsverträge.

§ 100.

Die Rechte und Pflichten aus Versicherungsverträgen, welche von Unternehmern der unter § 1 fallenden Betriebe oder von den in denselben beschäftigten versicherten Personen gegen die Folgen der in diesem Gesetze bezeichneten Unfälle mit Versicherungsanstalten abgeschlossen sind, gehen nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auf die Berufsgenossenschaft, welcher der Betrieb angehört, über, wenn die Versicherungsnehmer dieses bei dem Vorstande der Genossenschaft beantragen. Die der Ge-

nossenschaft hieraus erwachsenden Zahlungsverbindlichkeiten werden durch Umlage auf die Mitglieder derselben (§§ 10, 28) gedeckt.

Motive. Um nicht Betriebsunternehmer, welche ihre Arbeiter bei bestehenden Unfallversicherungsanstalten versichert haben, zu nöthigen, nach Inkrafttreten dieses Gesetzes doppelte Versicherungsbeiträge zu zahlen und um nicht Arbeiter bezw. die in § 2 erwähnten Betriebsunternehmer, welche sich bereits vor Erlaß dieses Gesetzes gegen Unfälle versichert haben, nach dem Inslebentreten der berufsgenossenschaftlichen Versicherung zu zwingen, ihre Beiträge noch länger fort zu zahlen, muß den Unternehmern wie den Arbeitern die Möglichkeit geboten werden, sich ihrer Verpflichtungen aus den Versicherungsverträgen zu entledigen, falls sie es nicht vorziehen, neben der Zwangsversicherung noch die bisherige Privatversicherung aufrecht zu erhalten. Da eine einfache Aufhebung dieser Verträge eine unbillige Schädigung der Versicherungsanstalten enthalten würde, sollen die ersteren zwar auch nach Inkrafttreten des Gesetzes aufrecht erhalten bleiben, es soll aber den Versicherungsnehmern die Möglichkeit geboten werden, durch eine an den Vorstand der Genossenschaft zu richtende Erklärung den Uebergang ihrer Rechte und Pflichten aus dem Versicherungsvertrage auf die Genossenschaft herbeizuführen.

Anmerk. 1. Bei der Berathung dieses § wurde auf die Anfrage eines Kommissionsmitgliedes, wie es mit solchen Versicherungsverträgen gehalten werden solle, welche für die Arbeiter günstigere Bestimmungen als die sich aus dem Entwurf ergebenden, enthielten, von den Regierungsvertretern erwidert, daß die zu Recht bestehenden Verträge voll aufrecht erhalten blieben und die Genossenschaften in dieselben als Successoren der Unternehmer einträten. Vertragsmäßige Rechte der Arbeiter würden nicht geschmälert. Eventuell bleibe der Genossenschaft das Recht, kündbare Verträge zu kündigen.

Rechtshülfe.

§ 101.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlichen Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 10) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Motive. Wie die Polizeibehörden, so sollen auch die übrigen öffentlichen Behörden dazu mitwirken, daß die Genossenschaften die ihnen zugewiesene Aufgabe in möglichst befriedigender Weise lösen. Namentlich werden die Fabrikaufsichtsbeamten und Polizeibehörden der Genossenschaften unaufgefordert manche Mittheilung zu machen in der Lage sein, welche für dieselben von wesentlichem Interesse sind.

Den etwa bestellten Vertrauensmännern ist das Requisitionsrecht gegenüber den Behörden nicht beigelegt, vielmehr sollen dieselben, wenn ihnen von einer Behörde die gewünschte Auskunft nicht ertheilt wird, die Vermittelung der Genossenschaftsvorstände anrufen.

Vermag eine Genossenschaft (Sektion) für einzelne entlegene Betriebe ihre Mitwirkung bei Untersuchungen eines Unfalls nur mit erheblichem Zeit- und Kostenaufwande eintreten zu lassen, so kann sie die betreffenden Organe einer anderen Genossenschaft (Sektion) oder die Polizeibehörde, in deren Bezirk der Unfall sich ereignete, ersuchen, sie bei der Untersuchung zu vertreten.

Dasselbe gilt bei der Erörterung der Verhältnisse eines Entschädigungsberechtigten, welcher in eine Gegend verzogen ist, wo die Genossenschaft nicht vertreten ist, wenn er behauptet, daß seine früheren Verhältnisse sich geändert haben.

Aber auch bei solcher Vertretung einer Genossenschaft in Unfalluntersuchungen oder Verhältnißermittlung muß die Feststellung der Entschädigungen gemäß § 57 doch durch die Organe der betheiligten Genossenschaft selbst erfolgen, gegen welche eventuell auch das schiedsgerichtliche Verfahren durchzuführen ist.

Von der allergrößten Bedeutung ist § 101 endlich für das Reichs-Versicherungsamt selbst. Ohne die weitestgehende Unterstützung der Landesbehörden kann das Reichs-Versicherungsamt, dem eigne Organe nicht zur Verfügung stehen, seine Aufgabe nicht erfüllen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 102.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten.

Anmerk. 1. Die in Betreff den privatgeschäftlichen, behufs Vertretung der Genossenschaften ausgestellten Vollmachten gewährte Gebühren- und Stempelfreiheit, bezieht sich selbstverständlich nur auf solche Vollmachten, welche in dem Rahmen dieses Gesetzes ausgestellt werden, also namentlich auf die Vollmachten zur Vertretung auf den General-, Genossenschafts- &c. Versammlungen.

Strafbestimmungen.

§ 103.

Die Genossenschaftsvorstände sind befugt, gegen Betriebsunternehmer Ordnungsstrafen bis zu fünfhundert Mark zu verhängen:

1. wenn die von denselben auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmung eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen unrichtige thatsächliche Angaben enthalten;
2. wenn in der von ihnen gemäß § 35 erstatteten Anzeige als Zeitpunkt der Eröffnung oder des Beginnes der Versicherungspflicht des Betriebes ein späterer Tag angegeben, als der, an welchem dieselbe stattgefunden hat.

Motive zu §§ 103—106. Die Strafbestimmungen sollen theils solche zur Schädigung der Versicherungspflichtigen gereichende Handlungen, welche unter Umständen den Thatbestand des Betrugs enthalten können, verhüten (§ 103), theils die Erfüllung derjenigen Verpflichtungen sichern, welche den Unternehmern auferlegt sind, um der Verwaltung die rasche und sichere Kenntniß der für ihren Geschäftsbetrieb in Betracht kommenden Thatsachen zu vermitteln (§ 104). Bei der großen Zahl von Betrieben, welche für Rechnung strafrechtlich nicht verantwortlicher Rechtssubjekte verwaltet werden, müssen die Strafvorschriften und ebenso die zulässigen Zwangsmaßregeln auch auf die gesetzlichen Vertreter solcher Unternehmer Anwendung finden (§ 102).

Abweichend von der früheren Vorlage wird die Verhängung der Strafen in allen diesen Fällen den Genossenschaftsvorständen und nicht den Gerichten übertragen.

Die Verhältnisse, um die es sich handelt, die Verpflichtungen, deren Erfüllung sicher gestellt werden soll, gehen in erster Linie die Genossenschaft an.

Dazu kommt, daß es sich nicht selten um sehr zweifelhafte Fragen handeln wird, deren Entscheidung durch die Gerichte auf dem Boden des Strafrechtes für alle Betheiligten, in erster Linie für den Richter selbst, gleich schwierig sein kann. Es erscheint daher, zumal die Entscheidung mancher dieser Fragen ohne technische Kenntnisse kaum möglich sein wird, räthlich, nicht den Strafrichter, sondern den Genossenschaftsvorstand mit diesen Dingen zu befassen. Außerdem kommt in Betracht, daß es im Interesse der Konsolidirung der berufsgenossenschaftlichen Selbstverwaltung und der Erhöhung des Ansehens der Genossenschaftsvorstände liegt, den letzteren eine Strafgewalt gegenüber den Genossenschaftsmitgliedern einzuräumen. Endlich ist die Strafgewalt eine Ergänzung der den Genossenschaften gewährten Autonomie.

Indeß erscheint es auch hier erforderlich, die Beschwerde gegen die erlassenen Strafverfügungen zuzulassen. Als Beschwerdeinstanz bietet sich nach dem System des Entwurfs nur das Reichs-Versicherungsamt dar.

Letzteres würde eventuell auch über den Einwand zu entscheiden haben, ob die Strafverfügung von dem zuständigen Vorstande erlassen worden sei, soweit dieser Einwand angesichts der Kompetenzbestimmung im Eingang von § 106 noch möglich sein sollte.

Daß eventuell neben einer vom Genossenschaftsvorstande verhängten Ordnungsstrafe auch ein gerichtliches Strafverfahren eintreten kann, z. B. wegen Betrug, Fälschung 2c. bedarf keiner weiteren Ausführung.

§ 104.

Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen in Betreff der Anmeldung der Betriebe und Betriebsänderungen (§§ 11, 35, 38 und 39), in Betreff der Einreichung der Arbeiter- und Lohnnachweisungen (§§ 60 und 71) oder in Betreff der Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 17 Ziff. 7) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit einer Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls in Gemäßheit des § 51 nicht rechtzeitig erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 105.

Die Strafvorschriften der §§ 103 und 104 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen

gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 106.

Zum Erlaß der in den §§ 103 bis 105 bezeichneten Strafverfügung ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gemäß § 34 gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen*) von deren Zustellung an, die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 107.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, deren Beauftragte (§§ 82 und 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 108.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, die Beauftragten derselben (§§ 82 und 83) und die nach § 83 ernannten Sachverständigen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§ 109.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staats- oder Gemeindebehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind und zu

*) Also binnen 14 Tagen.

welchen Kassen die in §§ 11 Absatz 3, 35 Absatz 2, 82 Absatz 2 und 85 Absatz 2 bezeichneten Strafen fließen. Diese, sowie die auf Grund der §§ 49 Absatz 3, 103 bis 105 erkannten Strafen, desgleichen die von den Vorständen der Betriebs- (Fabrik-) Krankenkassen verhängten Strafen (§ 80 Abs. 1) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

Motive. Bei der großen Verschiedenheit der Behörde-Organisation in den verschiedenen Bundesstaaten lassen sich den Behörden, von welchen die einzelnen zur Ausführung und Handhabung des Gesetzes erforderlichen Funktionen wahrzunehmen sind, durch das Gesetz nicht so bezeichnen, daß dadurch jede Funktion derjenigen Behörde überwiesen würde, welche dafür nach ihrer Zusammensetzung als die geeignetste anzusehen ist. Es soll daher ähnlich, wie es in § 155 der Gewerbe-Ordnung geschehen ist, den Zentral-(Landes-)behörden die Bestimmung darüber vorbehalten werden, welche Behörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden und den Ortspolizeibehörden zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen haben.

Ein ähnlicher Vorbehalt empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Verschiedenheit der Gesetzgebung hinsichtlich der Bestimmung darüber, in welche Kassen die im Entwurfe vorgesehenen Executivstrafen fließen sollen, deren Zwangsbeitreibung im Verwaltungswege in dem Entwurf ausdrücklich vorgeschrieben wird.

Anmerk. 1. Bei den betreffenden §§ ist genau angegeben, was unter höhere Verwaltungsbehörde, untere Verwaltungsbehörde und Ortspolizeibehörde zu verstehen ist. Hier wird noch bemerkt, daß zu den Kreisordnungs-Provinzen die Stadt Berlin, die Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Schlesien und Sachsen, sowie die Hohenzollernschen Lande gehören.

Auch ist bei den betreffenden §§ vermerkt, zu welchen Kassen die festgesetzten Strafen fließen.

Gemeinde-Abgaben werden im Verwaltungs-Zwangsverfahren beigetrieben. Dasselbe regelt sich nach der Verordnung vom 7. September 1879, betreffend das Verwaltungs-Zwangsverfahren wegen Beitreibung von Geldbeträgen, und nach der Ausführungs-Anweisung vom 15. September 1879.

Anmerk. 2. Bezüglich der berggesetzlich der polizeilichen Beaufsichtigung der Bergbehörden unterworfenen Betriebe (Bergwerke, Salinen, Aufbereitungsanstalten, Dachschieferbrüche, Tagsbrüche und unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche in den linksrheinischen Landestheilen und der Stein- und Braunkohlengruben im Geltungsbereiche des Gesetzes vom 22. Februar 1869, G.-S. S. 401) wird Folgendes bestimmt:

1. In Betreff der vorbezeichneten Betriebe sind die in dem Reichsgesetze vom 6. Juli 1884 den höheren Verwaltungsbehörden zugewiesenen Verrichtungen von den „Oberbergämtern“ wahrzunehmen.

   Als untere Verwaltungsbehörden im Sinne jenes Gesetzes gelten die „Revierbeamten“.
2. Die in dem Unfallversicherungsgesetze den Ortspolizeibehörden überwiesenen Funktionen werden hinsichtlich der bezeichneten Betriebe von den Revierbeamten, beziehungsweise von den als solche fungirenden Werksdirektoren wahrgenommen. (Min.-Reſk. vom 13. August 1884.)

Zustellungen.

§ 110.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes gegen Empfangsscheine.

Gesetzeskraft.

§ 111.

Die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Im übrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Anmerk. 1. Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 tritt mit dem 1. Oktober 1885 seinem vollen Umfange nach in Kraft. (Verordnung vom 25. September 1885, R.-G.-Bl. S. 271.)

IV. Abtheilung.

Das Gesetz vom 28. Mai 1885,

über die

Ausdehnung der Unfall- und Kranken-Versicherung

(R. G. B. S. 159).

Inhalts-Verzeichniß.

I. Unfallversicherung.

Ausdehnung der Unfallversicherung.

§ 1.

Das Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) findet mit den aus nachstehenden Bestimmungen sich ergebenden Abänderungen Anwendung auf

1. den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden;
2. den Baggereibetrieb;
3. den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffsziehens (Treidelei);
4. den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
5. den Gewerbebetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker; Wäger, Messer, Schauer und Stauer.

Reichs- und Staatsbetriebe.

§ 2.

Für die Post-, Telegraphen-, Marine- und Heeresverwaltungen, sowie für die vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Einsenbahnbetriebe, sämmtlich einschließlich der Bauten, welche von denselben für eigene Rechnung ausgeführt werden, tritt an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat, für dessen Rechnung die Verwaltung geführt wird.

Dasselbe gilt hinsichtlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung verwalteten Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe, sofern nicht die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Beschlußfassung des

Bundesraths über die Bildung der Berufsgenossenschaften (§§ 12 ff. des Unfallversicherungsgesetzes) erklärt, daß diese Betriebe denselben angehören sollen.

Soweit hiernach das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, werden die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Vorstandes der Genossenschaft durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militair-Verwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 3.

Soweit das Reich oder ein Bundesstaat an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 10 bis 31, 33 bis 40, 59 Absatz 4, 60, 63 Absatz 1, 71 bis 74, 75 Absatz 2 und 3, 76, 78 bis 86, 87 Absatz 1, 88, 89, 90 Absatz 1 lit. a, d, c, 94, 103 bis 108 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

§ 4.

Personen des Soldatenstandes sind von der Versicherung ausgeschlossen.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienst (§ 2 Absatz 1 des Unfallversicherungsgesetzes) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 4 a. a. O. von der Anwendung des Gesetzes ausgeschlossen sind.

§ 5.

Die Wahl der Vertreter der Arbeiter (§ 41 a. a. O.) erfolgt für den Geschäftsbereich jeder Ausführungsbehörde.

Das Regulativ (§ 43 a. a. O.) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Zahl der Vertreter und die denselben zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 44 Absatz 4, 49 Absatz 2, 55 Absatz 1 a. a. O.) festzustellen.

Ueber Streitigkeiten, welche sich auf die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise das Landes-Versicherungsamt.

§ 6.

Für den Geschäftsbetrieb jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 46 a. a. O.) zu errichten. Die im § 47 Absatz 3 a. a. O. bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

§ 7.

Die Feststellung der Entschädigungen (§ 57 a. a. O.) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 8.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt beziehungsweise Landes-Versicherungsamt zu, welche bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen ist.

§ 8.

Vorschriften der Ausführungsbehörden über das in den Betrieben von den Versicherten zur Verhütung von Unfällen zu beobachtende Verhalten sind, sofern sie Strafbestimmungen enthalten sollen, vor dem Erlaß mindestens drei Vertretern der Arbeiter zur Berathung und gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Die Berathung findet unter Leitung eines Beauftragten der Ausführungsbehörde statt. Der Beauftragte darf kein unmittelbarer Vorgesetzter der Vertreter der Arbeiter sein.

Die auf Grund solcher Vorschriften verhängten Geldstrafen fließen in die Krankenkasse, welcher der zu ihrer Zahlung Verpflichtete zur Zeit der Zuwiderhandlung angehört.

§ 10.

Die zur Durchführung der Bestimmungen in §§ 2 bis 9 erforderlichen Ausführungsvorschriften sind für die Heeresverwaltungen von der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu erlassen.

Privatbetriebe.

§ 11.

Soweit nicht die §§ 2 bis 10 Anwendung finden, erfolgt die Versicherung durch Berufsgenossenschaften nach den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes. Bei der Errichtung von Berufsgenossenschaften für Eisenbahnen oder die im § 1 Ziffer 3 bezeichneten Betriebe kann von der Bestimmung des § 9 des Unfallversicherungsgesetzes abgesehen werden, wonach die für einen bestimmten Bezirk gebildeten Berufsgenossenschaften innerhalb desselben alle Betriebe desjenigen Industriezweiges umfassen müssen, für welchen sie errichtet sind.

Anmerk. 1:

Ministerial-Anweisung vom 21. August 1885,
zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885.

Zur Ausführung des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 18 5 wird in Betreff der Krankenversicherung Folgendes bestimmt:

1. Bei der Durchführung der Krankenversicherung für die in Folge des Gesetzes vom 28. Mai 1885 versicherungspflichtig gewordenen Betriebe kommen die Vorschriften der am 26. November 1883 ergangenen Anweisung zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 zur Anwendung.

2. Als Beschäftigungsort der in der Binnenschifffahrt und der Flößerei beschäftigten Personen gilt derjenige Ort, von welchem aus das Gewerbe betrieben wird; als solcher ist im Zweifelfalle der Wohnort des Betriebsunternehmers oder in dessen Ermangelung derjenige Ort anzunehmen, an welchem derselbe zur Gewerbesteuer von dem in Frage kommenden Betriebe veranlagt ist.

Anmerk. 2:

Bekanntmachung,
betreffend die Anmeldung unfallversicherungspflichtiger Betriebe.
Vom 5. Juni 1885.

In Gemäßheit des § 11 des Gesetzes über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 (Reichs-Gesetzblatt Seite 159) in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juni 1884 (Reichs-Gesetzblatt Reite 69) hat jeder Unternehmer eines unter den § 1 des erstgenannten Gesetzes fallenden Betriebes —

mit Ausnahme des gesammten Betriebes der Post- und Telegraphen-Verwaltungen, sowie der Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, endlich der vom Reich oder von einem Bundesstaate für Reichs- bezw. Staatsrechnung verwalteten Eisenbahn-, Baggerei-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetriebe —

binnen einer vom Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden Frist den versicherungspflichtigen Betrieb unter Angabe des Gegenstandes desselben und der Zahl der durchschnittlich darin beschäftigten versicherungspflichtigen Personen bei der unteren Verwaltungsbehörde anzumelden.

Die Frist für die Anmeldung wird hiermit auf die Zeit bis zum 20. Juli 1885 einschließlich festgesetzt.

Welche Staaats- oder Gemeindebehörden als untere Verwaltungsbehörden im Sinne der genannten Gesetze anzusehen sind, ist von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit des § 1 9 des Unfallversicherungsgesetzes seiner Zeit bestimmt und öffentlich bekannt gemacht worden.

Im Uebrigen wird wegen der Anmeldung auf die beigefügte Anleitung hingewiesen.

Berlin den 5. Juni 1885.

Das Reichs-Versicherungsamt.
Bödiker.

Anleitung,
betreffend die Anmeldung der versicherungspflichtigen Betriebe. (§ 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 und § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884).

1. Die Anmeldepflicht erstreckt sich auf

a) den gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetrieb,
b) den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb,
c) den Gewerbetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,
d) den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei), endlich

e) auf die folgenden Betriebe, sofern deren Verwaltung nicht vom Reich oder von einem Bundesstaat für Reichs- beziehungsweise Staatsrechnung geführt wird:
   a. den Betrieb der Eisenbahn-Verwaltungen einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,
   b. den Baggereibetrieb,
   c. den Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb.

2. Gewerbsmäßig ist ein Fuhrwerksbetrieb, wenn aus dem Betriebe des Fuhrwerks ein Gewerbe gemacht wird, das Fuhrwerk also zu Zwecken des Erwerbs, als unmittelbare Einnahmequelle, für einige Dauer betrieben wird. Hieher gehören insbesondere die Betriebe der Droschken- und Omnibusinhaber, der Posthalter und Frachtfuhrleute, auch die sogenannten Hotelwagen, welche gegen Entgelt die Reisenden von den Gasthöfen nach den Bahnhöfen bringen und von dort abholen.

Ein Fuhrwerk dagegen, welches von einem Gewerbetreibenden (Kaufmann, Arzt, Metzger, Bäcker) zu Zwecken seines sonstigen Gewerbebetriebes verwandt wird und nicht als unmittelbare Einnahmequelle dient, ist nicht als gewerbsmäßig betrieben im Sinne des Gesetzes aufzufassen. Ebensowenig gehören hierher die zum persönlichen Gebrauche dienenden Kutschfuhrwerke von Privatpersonen sowie das Fuhrwerk eines Landmanns, welcher gelegentlich gegen Entgelt Personen befördert oder etwa zur Winterszeit seine für die Landwirthschaft entbehrlichen Gespanne vorübergehend zu Steinfuhren für einen Chausseebau oder dergleichen gegen Entgelt darbietet, es sei denn, daß er für einen solchen Erwerb besondere Einrichtungen trifft, aus denen sich die Kriterien eines gewerbsmäßigen Fuhrwerksbetriebes ergeben.

3. Der Speicher- und Kellereibetrieb muß gleich dem Speditionsbetrieb, mit welchem derselbe im unmittelbaren Zusammenhang im Gesetz genannt wird, ebenfalls ein gewerbsmäßiger sein, wenn der Unternehmer zu dessen Anmeldung verpflichtet sein soll. Auch hier kommt es darauf an, daß der Betrieb zu Zwecken des Erwerbs für einige Dauer erfolgt, sei es, indem aus der Speicherei oder Kellerei ein selbstständiges Gewerbe gemacht wird, wie beim Dock- und Packhofsbetriebe in großen Städten, bei Aktien-Speichern 2c., sei es, indem der übrige Gewerbebetrieb des Speicherei- oder Kellereibesitzers so wesentlich mit dem Betriebe der Kellerei oder Speicherei zusammenhängt, oder von diesem so sehr abhängt, daß der Speicherei- oder Kellereibetrieb einen hervorstechenden Bestandtheil, wenn nicht den Hauptbestandtheil des Gesammtunternehmens bildet, wie bei den Kornspeichern der Getreidegroßhändler und den Kellereien der Weingroßhandlungen.

Trifft keine diese Voraussetzungen zu, so kann es sich wohl um einen im Besitze eines Gewerbetreibenden befindlichen „Speicher" oder „Keller", nicht aber um einen gewerbsmäßigen „Speicher-" oder „Kellererbetrieb" handeln.

Insbesondere fallen die gewöhnlichen Keller der Krämer oder Höker, der Gast- und Bierwirthe nicht unter den Begriff der gewerbsmäßigen Kellerei, und die Lagerräume, wie sie die Manufakturwaaren- oder Kolonialwaarenhändler zu besitzen pflegen, nicht unter den Begriff des gewerbsmäßigen Speicherbetriebes.

4. Der Begriff „Eisenbahn" ist im weitesten Sinne zu verstehen. Derselbe umfaßt alle zur Beförderung von Personen oder Sachen auf Schienen mittelst elementarer oder thierischer Kraft bestimmten Transportmittel, also nicht nur die Lokomotivbahnen, sondern auch die Pferde- und elektrischen Bahnen. Es ist nicht nothwendig, daß die Eisenbahn dem öffentlichen Verkehr dient.

Eisenbahnbetriebe, welche wesentliche Bestandtheile eines nach dem Unfallversicherungsgesetz vom 6. Juli 1884 versicherungspflichtigen Betriebes sind (vergl. § 1 Absatz 6 jenes Gesetzes) fallen nicht unter das neue Gesetz und sind daher nicht anzumelden.

5. Zur Binnenschifffahrt gehört auch die gewerbsmäßige Kleinschifferei mittelst Kähnen und Gondeln.

Das vorstehend zu Ziffer 4 Absatz 2 Gesagte gilt auch von den Schifffahrtsbetrieben.

6. Nicht versicherungspflichtig und daher nicht anzumelden sind Betriebe aller Art, in welchen der Unternehmer allein und ohne Gehülfen, Lehrlinge oder sonstige Arbeiter thätig ist. So ist ein Fuhrwerksbesitzer, welcher gewerbsmäßig Personen oder Sachen befördert, nicht zur Anmeldung seines Betriebes verpflichtet, wenn er den letzteren allein versieht und keinen Kutscher, Postillon, Knecht in demselben beschäftigt.

Dagegen ist die Versicherungspflicht begründet, wenn ein Familienangehöriger des Unternehmers als Gehülfe, Lehrling oder sonstiger Arbeiter in dem Betriebe beschäftigt wird, mit Ausnahme der Beschäftigung der Ehefrau, welche niemals als eine von ihrem Ehemanne beschäftigte Arbeiterin gilt.

Im Uebrigen ist die Anmeldungspflicht weder von der Zahl der in dem Betriebe beschäftigten Arbeiter, noch von der Art desselben (Handelsbetrieb, Motorenbetrieb ꝛc.) abhängig.

7. Zur Anmeldung verpflichtet ist der Unternehmer des Betriebes oder sein gesetzlicher Vertreter. Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, demnach bei verpachteten Betrieben der Pächter, bei Betrieben, welche im Nießbrauch besessen werden, der Nießbraucher.

Für die Anmeldungspflicht ist es einflußlos, ob der Betrieb im Besitze von physischen oder juristischen Personen, des Reichs, eines Bundesstaats, eines Kommunalverbandes oder einer Privatperson ist (vorbehaltlich der zu Ziffer 1e hinsichtlich der vom Reiche oder von einem Bundesstaate verwalteten Eisenbahnen ꝛc. gemachten Ausnahme).

8. Die unter das Gesetz fallenden Betriebe sind auch dann anzumelden, wenn sie in Gemäßheit des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 schon früher angemeldet worden waren, z. B. Eisenbahn-Reparaturwerkstätten, mit Motoren betriebene Aufzüge in Speichereien und Kellereien, Dampfkrahnbetriebe auf Packhöfen. In solchen Fällen ist in der neuen Anmeldung auf die frühere Anmeldung Bezug zu nehmen.

9. Bei der Anmeldung ist der Gegenstand des Betriebes genau zu bezeichnen.

Umfaßt ein Betrieb wesentliche Bestandtheile verschiedenartiger Gewerbszweige, z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb, so sind die sämmtlichen Bestandtheile anzugeben, dabei der Hauptbetrieb besonders hervorzuheben.

10) Die Zahl aller in dem Betriebe durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen muß in der Anmeldung angegeben werden, einerlei ob dieselben Inländer oder Ausländer, männlichen oder weiblichen Geschlechts, ob sie erwachsene Arbeiter, junge Leute oder Lehrlinge mit oder ohne Lohn sind, ob sie dauernd oder vorübergehend beschäftigt werden. Beamte mit mehr als 20 0 Mk. Jahresverdienst sind nicht mitzuzählen. Tantiemen und Naturalbezüge, letztere nach Ortsdurchschnittspreisen berechnet, bilden einen Theil des Jahresverdienstes.

11. Bei Betrieben, welche regelmäßig nur eine bestimmte Zeit des Jahres arbeiten, ist die anzumeldende „durchschnittliche" Arbeiterzahl diejenige, welche sich für die Zeit des regelmäßigen vollen Betriebes ergiebt.

12. Als in dem Betriebe beschäftigt sind diejenigen anzumelden, welche in dem Betriebsdienste stehen und Arbeiten, welche zu dem Betriebe der Speicherei ꝛc. gehören, zu verrichten haben, ohne Rücksicht darauf, ob die Verrichtung innerhalb oder außerhalb der etwa vorhandenen Betriebsanlage (der Packhöfe ꝛc.) erfolgt.

13. Für die Anmeldung wird die Benutzung des umstehenden Formulars empfohlen.

14. Ist ein Unternehmer zweifelhaft, ob er seinen Betrieb anzumelden habe oder nicht, so wird derselbe gut thun, die Anmeldefrist nicht unbenutzt verstreichen zu lassen, wenn er sicher sein will, den aus der Nichtanmeldung eines versicherungspflichtigen Betriebes sich ergebenden Nachtheilen zu entgehen. Hierbei bleibt ihm unbenommen, in dem Formulare, Spalte „Bemerkungen", Gründe anzugeben, aus denen er die Anmeldungspflicht bezweifelt.

15. Schließlich werden die betheiligten Betriebsunternehmer noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß, wenn sie die vorgeschriebene Anmeldung nicht bis

zum 20. Juli 1885 bewirken, sie hierzu durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark angehalten werden können.

Formular für die Anmeldung.

Staat . . . . Regierungsbezirk . . . . Kreis (Amt) . . . .
Gemeinde- (Guts-) Bezirk . . . . Straße . . . . Nr. . . .

Anmeldung

auf Grund des § 11 des Gesetzes vom 28. Mai 1885 in Verbindung mit § 11 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884.

Name des Unternehmers (Firma).	Gegenstand des Betriebes*).	Art des Betriebes**).	Zahl der durchschnittlich beschäftigten versicherungspflichtigen Personen.	Bemerkungen***)

. . . ., den . . . . 1885.
(Unterschrift des zur Anmeldung Verpflichteten.)

*) Z. B. Speditions- und Fuhrwerksbetrieb.
Bei mehreren Betriebszweigen ist der Hauptbetrieb zu unterstreichen.
**) Z. B. Betrieb mit Dampfkraft, Gasmotoren.
***) Z. B. Bereits angemeldet auf Grund des Gesetzes vom 6. Juli 1885.

Gemeinsame Bestimmungen.

§ 12.

Soweit Betriebe der Post-, Telegraphen- und Eisenbahnverwaltungen, sowie Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen bereits auf Grund des Unfallversicherungsgesetzes einer Berufsgenossenschaft zugetheilt sind, scheiden dieselben aus der letzteren mit den aus § 33 a. a. O. sich ergebenden Rechtswirkungen aus. Dasselbe gilt von Anlagen, welche Bestandtheile eines Binnenschifffahrtsbetriebes sind.

Auf die im § 1 Absatz 6 a. a. O. bezeichneten Eisenbahn- und Schifffahrtsbetriebe findet diese Bestimmung keine Anwendung.

§ 13.

Ereignet sich ein Unfall auf der Fahrt, so ist die nach § 51 Absatz 1 a. a. O. zu erstattende Anzeige an diejenige Ortspolizeibehörde im Inlande zu richten, in deren Bezirk sich der Unfall ereignet hat oder der erste Aufenthalt nach demselben genommen wird. Die Untersuchung des Unfalls (§ 53 a. a. O.) erfolgt durch diejenige Ortspolizeibehörde, an welche die Anzeige erstattet ist. Auf Antrag Betheiligter (§ 54 a. a. O.) kann jedoch die der Ortspolizeibehörde vorgesetzte Behörde die Untersuchung durch eine andere Ortspolizeibehörde herbeiführen. Die zur Führung der Untersuchung berufene Ortspolizeibehörde hat der Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, rechtzeitig von dem Zeitpunkte, in

welchem die Untersuchung vorgenommen werden wird, Kenntniß zu geben. Der Vorstand hat das Recht, zum Zweck der Theilnahme an den Untersuchungsverhandlungen einen Vertreter für die im § 54 des Unfallversicherungsgesetzes bezeichneten Bevollmächtigten zu bestellen und ist hierbei nicht auf den Kreis der Kassenmitglieder beschränkt.

Hinsichtlich der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe bewendet es bei den Vorschriften in §§ 51 Absatz 5, 52, 56 a. a. O.

§ 14.

Auf Unfallverhütungsvorschriften, welche sich auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebes beziehen, finden die Bestimmungen des § 9 dieses Gesetzes, sowie der §§ 79, 81 des Unfallversicherungsgesetzes keine Anwendung.

II. Krankenversicherung.

Ausdehnung der Krankenversicherung.

§ 15.

Auf alle im § 1 bezeichneten Betriebe findet das Gesetz über die Krankenversicherung der Arbeiter vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) in gleicher Weise wie auf die im § 1 desselben bezeichneten Betriebe Anwendung. Soweit hierdurch die gesetzliche Verpflichtung zur Krankenversicherung auf Personen ausgedehnt wird, welche in einem Transportbetriebe beschäftigt sind, tritt § 2 Ziffer 3 des Kranken-Versicherungsgesetzes außer Kraft.

Personen des Soldatenstandes, sowie solche in Reichs- oder Staatsbetrieben beschäftigte Personen, welche dem Reich oder dem Staate gegenüber in Krankheitsfällen einen Anspruch auf Fortzahlung des Gehaltes oder des Lohnes oder auf eine den Bestimmungen des § 6 a. a. O. entsprechende Unterstützung mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung haben, sind von der Krankenversicherung ausgeschlossen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel der Sitz des Gewerbebetriebes, in welchem die Beschäftigung stattfindet.

§ 16.

Erkrankt ein Versicherter auf der Fahrt im Inlande außerhalb des Bezirks der Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, der Knappschaftskasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung, welcher er angehört, so hat dem Erkrankten die Gemeinde des Ortes, an welchem die Fürsorge für denselben nothwendig wird, diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat der

unterstützenden Gemeinde die ihr hieraus erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Erkrankt ein bei einer Orts-, Betriebs- (Fabrik-), Bau-, Innungs-Krankenkasse, bei einer Knappschaftskasse oder bei einer Gemeinde-Krankenversicherung Versicherter auf der Fahrt im Auslande, so hat dem Erkrankten der Betriebsunternehmer diejenigen Unterstützungen zu gewähren, welche er von der Gemeinde-Krankenversicherung oder der Krankenkasse, der er angehört, zu beanspruchen hat. Diese hat dem Betriebsunternehmer die ihm hieraus nachweislich erwachsenden Kosten zu erstatten. Bei der Erstattung gilt als Ersatz der im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes bezeichneten Leistungen die Hälfte des Krankengeldes.

Streitigkeiten, welche hieraus entstehen, werden, soweit es sich um Unterstützungsansprüche handelt, nach § 58 Absatz 1 a. a. O., im Uebrigen nach § 58 Absatz 2 a. a. O. entschieden.

Anmerk. 1. § 1. Die nach § 16 Absatz 3 im Verwaltungs-Streitverfahren zu entscheidenden Streitigkeiten unterliegen der Entscheidung des Bezirksausschusses. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

§ 2. In den Provinzen Posen, Schleswig-Holstein, Hessen-Nassau, Westfalen und in der Rheinprovinz tritt diese Verordnung gleichzeitig mit dem Gesetze über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) in Kraft. (Verordnung vom 12. September 1885.)

III. Schlußbestimmungen.

Gesetzeskraft.

§ 17.

Mit den aus diesem Gesetze sich ergebenden Abänderungen treten die Bestimmungen der Abschnitte II, III, IV, V und VIII des Unfallversicherungsgesetzes, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen und diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, in Betreff der im § 1 bezeichneten Betriebe mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft.

Dasselbe gilt von den Vorschriften des Kranken-Versicherungsgesetzes, soweit sie die Beschlußfassung über die statutarische Einführung des Versicherungszwanges, sowie die Herstellung der zur Durchführung des Versicherungszwanges dienenden Einrichtungen betreffen.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem die Bestimmungen

dieses Gesetzes ganz oder theilweise in Kraft treten, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.

Anmerk. 1. Mit dem 1. Oktober 1885 tritt das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 für die im § 1 Ziffer 1 a. a. O. bezeichneten Betriebe, nämlich:

den gesammten Betrieb der Post-, Telegraphen- und Eisenbahn-Ver waltungen, sowie sämmtliche Betriebe der Marine- und Heeresverwaltungen, und zwar einschließlich der Bauten, welche von diesen Verwaltungen für eigene Rechnung ausgeführt werden,

in Kraft. (Verordnung vom 25. September 1885, R.-G.-Bl. S. 271.)

Anmerk. 2. Das Gesetz über die Ausdehnung der Unfall- und Krankenversicherung vom 28. Mai 1885 tritt mit dem 1. Juli 1886 für die im § 1 Ziffer 2 bis 5 a. a. O. bezeichneten Betriebe nämlich:

den Baggereibetrieb;

den gewerbsmäßigen Fuhrwerks-, Binnenschifffahrts-, Flößerei-, Prahm- und Fährbetrieb, sowie den Gewerbebetrieb des Schiffziehens (Treidelei);

den gewerbsmäßigen Speditions-, Speicher- und Kellereibetrieb;

den Gewerbetrieb der Güterpacker, Güterlader, Schaffer, Bracker, Wäger, Messer, Schauer und Stauer,

seinem vollem Umfange nach in Kraft. (Verordnung vom 24. Juni 1886, R.-G.-Bl. S. 205.)

V. Abtheilung.

Das Gesetz vom 15. März 1886,

betreffend

die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen.

(R.=G.=Bl. S. 83.)

§ 1.

Beamte der Reichs-Civilverwaltung des Reichsheeres und der Kaiserlichen Marine und Personen des Soldatenstandes, welche in reichsgesetzlich der Unfallversicherung unterliegenden Betrieben beschäftigt sind, erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls dauernd dienstunfähig werden, als Pension sechsundsechszigzweidrittel Prozent ihres jährlichen Diensteinkommens, soweit ihnen nicht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zusteht.

Personen der vorbezeichneten Art erhalten, wenn sie in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalles nicht dauernd dienstunfähig geworden, aber in ihrer Erwerbsfähigkeit beeinträchtigt worden sind, bei ihrer Entlassung aus dem Dienste als Pension:

1. im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben den im ersten Absatz bezeichneten Betrag;
2. im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der vorstehend bezeichneten Pension, welcher nach dem Maße der verbliebenen Erwerbsfähigkeit zu bemessen ist.

Steht solchen Personen nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Nach dem Wegfall des Diensteinkommens sind den Verletzten außerdem die noch erwachsenden Kosten des Heilverfahrens zu ersetzen.

§ 2.

Die Hinterbliebenen solcher im § 3 bezeichneten Personen, welche in Folge eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls gestorben sind, erhalten:

1. als Sterbegeld, sofern ihnen nicht nach anderweiter Bestimmung Anspruch auf Gnadenquartal oder Gnadenmonat zusteht, den Betrag des einmonatigen Diensteinkommens beziehungsweise der einmonatigen Pension des Verstorbenen, jedoch mindestens 30 Mk.;
2. eine Rente. Dieselbe beträgt:
   a) für die Wittwe bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent des jährlichen Diensteinkommens jedoch nicht unter 160 Mk. und nicht mehr als 1600 Mk.;

b) für jedes Kind bis zur Vollendung des achtzehnten Lebensjahres oder bis zur etwaigen früheren Verheirathung, sofern die Mutter lebt, fünfundsiebzig Prozent der Wittwenrente, und sofern die Mutter nicht lebt, die volle Wittwenrente;

c) für Ascendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Diensteinkommens des Verstorbenen, jedoch nicht unter 160 Mark und nicht mehr als 1600 Mk.; sind mehrere derartige Berechtigte vorhanden, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Die Renten dürfen zusammen sechszig Prozent des Diensteinkommens nicht übersteigen. Ergiebt sich ein höherer Betrag, so haben die Ascendenten nur insoweit einen Anspruch, als durch die Rente der Wittwe und der Kinder der Höchstbetrag nicht erreicht wird. Soweit die Renten der Wittwe und Kinder den zulässigen Höchstbetrag überschreiten, werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

Steht nach anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift den Hinterbliebenen ein höherer Betrag zu, so erhalten sie diesen.

Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfall geschlossen worden ist.

§ 3.

Erreicht das Diensteinkommen nicht den von der höheren Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde für Erwachsene festgesetzten ortsüblichen Tagelohn gewöhnlicher Tagearbeiter (§ 8 des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, Reichs-Gesetzbl. S. 73), so ist der letztere der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bleibt bei den nicht mit Pensionsberechtigung angestellten Beamten (§ 1) die nach vorstehenden Bestimmungen der Berechnung zu Grunde zu legende Summe unter dem niedrigsten Diensteinkommen derjenigen Stellen, in welchen solche Beamte nach den bestehenden Grundsätzen zuerst mit Pensionsberechtigung angestellt werden können, so ist der letztere Betrag der Berechnung zu Grunde zu legen.

§ 4.

Der Bezug der Pension beginnt mit dem Wegfall des Diensteinkommens, der Bezug der Wittwen- und Waisenrente mit dem Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, oder, soweit solche nicht gewährt werden, mit dem auf den Todestag des Verunglückten folgenden Tage.

Gehört der Verletzte auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Verpflichtung einer Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung an,

so wird bis zum Ablauf der dreizehnten Woche nach Eintritt des Unfalls die Pension und der Ersatz der Kosten des Heilverfahrens um den Betrag der von der Krankenkasse oder der Gemeinde-Krankenversicherung geleisteten Krankenunterstützung gekürzt. Der Anspruch auf das Sterbegeld (§ 2 Abs. 1 Ziffer 1), und vom Beginn der vierzehnten Woche ab auch der Anspruch auf die Pension und auf den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens (§ 1) geht bis zum Betrage des von der Krankenkasse gezahlten Sterbegeldes beziehungsweise bis zum Betrage der von dieser gewährten weiteren Krankenunterstützung auf die Krankenkasse über. Als Werth der freien ärztlichen Behandlung, der Arznei und der Heilmittel (§ 6 Abs. 1 Ziffer 1 des Kranken-Versicherungsgesetzes) gilt die Hälfte des gesetzlichen Mindestbetrages des Krankengeldes.

§ 5.

Ein Anspruch auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Bezüge besteht nicht, wenn der Verletzte den Unfall (§ 1) vorsätzlich oder durch ein Verschulden herbeigeführt hat, wegen dessen auf Dienstentlassung oder auf Verlust des Titels und Pensionsanspruchs gegen ihn erkannt oder wegen dessen ihm die Fähigkeit zur Beschäftigung in einem öffentlichen Dienstzweig aberkannt worden ist.

§ 6.

Ansprüche auf Grund dieses Gesetzes sind, soweit deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt, bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach Eintritt des Unfalls bei der dem Verletzten unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind, oder daß der Berechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Jeder Unfall, welcher von Amtswegen oder durch Anmeldung der Betheiligten einer vorgesetzten Dienstbehörde bekannt wird, ist sofort zu untersuchen. Den Betheiligten ist Gelegenheit zu geben, selbst oder durch Vertreter ihre Interessen bei der Untersuchung zu wahren.

§ 7.

Soweit vorstehend nichts Anderes bestimmt ist, finden auf die nach § 1, und hinsichtlich der Berechnung des Diensteinkommens auch auf die nach § 2 zu gewährenden Bezüge die für die Betheiligten geltenden Bestimmungen über Pension, auf die nach § 2 zu gewährenden Renten im Uebrigen die Vorschriften über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Reichsbeamten der Civilverwaltung, Anwendung. Jedoch

erfolgt die Bestimmung über die Zahlung der Renten an Hinterbliebene einer zum Reichsheere gehörigen Person durch die oberste Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents.

§ 8.

Die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen können einen Anspruch auf Ersatz des durch den Unfall (§ 1) erlittenen Schadens gegen die Betriebsverwaltung, in deren Dienst sie den Unfall erlitten haben, überhaupt nicht, und gegen deren Betriebsleiter, Bevollmächtigte oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher nur dann geltend machen, wenn durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß diese den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

Der hiernach zulässige Anspruch ermäßigt sich um denjenigen Betrag, welcher den Berechtigten nach dem gegenwärtigen Gesetze zusteht.

§ 9.

Die in dem § 8 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

§ 10.

Die dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des § 1 des Gesetzes, betreffend die Verbindlichkeit zum Schadenersatz für die bei dem Betriebe von Eisenbahnen, Bergwerken u. s. w. herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen, vom 7. Juni 1871 (Reichs-Gesetzbl. S. 207) gegen Eisenbahn-Betriebsunternehmer zustehenden Ansprüche gehen auf die Betriebsverwaltung, welche dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen auf Grund des gegenwärtigen Gesetzes oder anderweiter reichsgesetzlicher Vorschrift (§§ 1 und 2) Pensionen, Kosten des Heilverfahrens, Renten oder Sterbegelder zu zahlen hat, in Höhe dieser Bezüge und vorbehaltlich der Bestimmungen des Artikels 8 des Gesetzes vom 29. Dezember 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 318) über.

Weitergehende Ansprüche als auf diese Bezüge stehen dem Verletzten und dessen Hinterbliebenen gegen das Reich und die Bundesstaaten nicht zu.

Die Haftung anderer, in dem § 8 nicht bezeichneten Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung des Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Betriebsverwaltung insoweit über, als sie zu den im Absatz 1 gedachten Zahlungen auf Grund dieses Gesetzes verpflichtet ist.

§ 11.

Auf die in den §§ 1 und 2 bezeichneten Personen finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§ 12.

Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebenen, für welche durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Festsetzung gegen die Folgen eines im Dienste erlittenen Betriebsunfalls eine den Vorschriften der §§ 1 bis 5 des gegenwärtigen Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge getroffen ist, steht wegen eines solchen Unfalls ein reichsgesetzlicher Anspruch auf Ersatz des durch denselben erlittenen Schadens nur nach Maßgabe der §§ 8 bis 10 des gegenwärtigen Gesetzes zu. Auf solche Staats- und Kommunalbeamten und deren Hinterbliebene finden die reichsgesetzlichen Bestimmungen über Unfallversicherung keine Anwendung.

§ 13.

Dies Gesetz tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Dasselbe kommt in Bayern nach näherer Bestimmung des Bündnißvertrages vom 23. November 1870 (Bundes-Gesetzblatt 1871 S. 9) unter III § 5 zur Anwendung.

VI. Abtheilung.

Das Gesetz vom 5. Mai 1886,

betreffend die

Unfall- und Kranken-Versicherung

der in

land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen.

(R.-G.-Bl. S. 132.)

Inhalts-Verzeichniß.

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

A. Unfallversicherung.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Umfang der Versicherung.

§ 1.

Alle in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Arbeiter und Betriebsbeamten, letztere sofern ihr Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt zweitausend Mark nicht übersteigt, werden gegen die Folgen der bei dem Betriebe sich ereignenden Unfälle nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Gesetzes versichert.

Dasselbe gilt von Arbeitern und Betriebsbeamten in land- und forstwirthschaftlichen, nicht unter § 1 des Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 (Reichs-Gesetzbl. S. 69) fallenden Nebenbetrieben.

Der Landesgesetzgebung bleibt überlassen, zu bestimmen, in welchem Umfange und unter welchen Voraussetzungen Unternehmer der unter Absatz 1 fallenden Betriebe versichert, oder Familienangehörige, welche in dem Betriebe des Familienhauptes beschäftigt werden, von der Versicherung ausgeschlossen sein sollen.

Wer im Sinne dieses Gesetzes als Betriebsbeamter anzusehen ist, wird durch statutarische Bestimmung der Berufsgenossenschaft (§ 13) für ihren Bezirk festgestellt.

Als landwirthschaftlicher Betrieb im Sinne dieses Gesetzes gilt auch der Betrieb der Kunst- und Handelsgärtnerei, dagegen nicht die ausschließliche Bewirthschaftung von Haus- und Ziergärten.

Welche Betriebszweige im Sinne dieses Gesetzes als land- oder forstwirthschaftliche Betriebe anzusehen sind, entscheidet im Zweifelsfalle das Reichs-Versicherungsamt.

§ 2.

Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe sind berechtigt, andere nach § 1 nicht versicherte in ihrem Betriebe beschäftigten Per-

sonen und, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt, sich selbst zu versichern. Diese letztere Berechtigung kann durch Statut (§ 22) auf Unternehmer mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresverdienste erstreckt werden.

Auch kann durch Statut die Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste und auf Betriebsunternehmer ausgedehnt werden, deren Jahresarbeitsverdienst zweitausend Mark nicht übersteigt.

Bei Versicherung von Betriebsbeamten ist der volle Jahresarbeitsverdienst zu Grunde zu legen.

§ 3.

Als Jahresarbeitsverdienst der Betriebsbeamten, soweit sich derselbe nicht aus mindestens wochenweise fixirten Beträgen zusammensetzt, gilt das Dreihundertfache des durchschnittlichen täglichen Verdienstes an Gehalt oder Lohn. Als Gehalt oder Lohn gelten dabei auch feste Naturalbezüge. Der Werth der letzteren ist nach Durchschnittspreisen in Ansatz zu bringen. Dieselben werden von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

Ueber die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der Betriebsunternehmer hat das Statut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Reichs-, Staats- und Kommunalbeamte.

§ 4.

Auf die im § 1 des Gesetzes, betreffend die Fürsorge für Beamte und Personen des Soldatenstandes in Folge von Betriebsunfällen, vom 15. März 1886 (Reichs-Gesetzbl. S. 53) bezeichneten Personen, auf Beamte, welche in Betriebsverwaltungen eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes mit festem Gehalt und Pensionsberechtigung angestellt sind, sowie auf andere Beamte eines Bundesstaates oder Kommunalverbandes, für welche die im § 12 a. a. O. vorgesehene Fürsorge in Kraft getreten ist, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

Gegenstand der Versicherung und Umfang der Entschädigung.

§ 5.

Gegenstand der Versicherung ist der nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu bemessende Ersatz des Schadens, welcher durch Körperverletzung oder Tödtung entsteht. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Verletzte den Betriebsunfall vorsätzlich herbeigeführt hat.

§ 6.

Im Falle der Verletzung soll der Schadensersatz bestehen:

1. in den Kosten des Heilverfahrens, welche vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an entstehen,
2. in einer dem Verletzten vom Beginn der vierzehnten Woche nach Eintritt des Unfalls an für die Dauer der Erwerbsunfähigkeit zu gewährenden Rente.

Die Rente beträgt:

a) im Falle völliger Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben sechsundsechszigzweidrittel Prozent des Arbeitsverdienstes;
b) im Falle theilweiser Erwerbsunfähigkeit für die Dauer derselben einen Bruchtheil der Rente unter a, welcher nach dem Maaße der verbliebenen Erwerbsunfähigkeit zu bemessen ist.

Bei Berechnung der Rente für Arbeiter sowie für andere von dem Betriebsunternehmer nach Maßgabe des § 2 versicherte Personen, soweit dieselben nicht Betriebsbeamte sind, gilt als Arbeitsverdienst derjenige Jahresarbeitsverdienst, welchen land- und forstwirthschaftliche Arbeiter am Orte der Beschäftigung durch land- und fostwirthschaftliche, sowie durch anderweite Erwerbsthätigkeit durchschnittlich erzielen. Der Betrag dieses durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes wird durch die höhere Verwaltungsbehörde nach Anhörung der Gemeindebehörde je besonders für männliche und weibliche, für jugendliche und erwachsene Arbeiter festgesetzt. Die Festsetzung kann je besonders für die landwirthschaftlichen und die forstwirthschaftlichen Arbeiter erfolgen. Die für verletzte jugendliche Arbeiter festgesetzte Rente ist vom vollendeten sechszehnten Lebensjahre ab auf den nach dem Arbeitsverdienste Erwachsener zu berechnenden Betrag zu erhöhen.

Bei Berechnung der Rente für Betriebsbeamte ist der Jahresarbeitsverdienst (§ 3 Abs. 1) zu Grunde zu legen, welchen der Verletzte in dem Betriebe, in welchem der Unfall sich ereignete, während des letzten Jahres bezogen hat. Uebersteigt dieser Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen. War der Betriebsbeamte in diesem Betriebe nicht ein volles Jahr, von dem Tage des Unfalls zurückgerechnet, beschäftigt, so ist der Betrag zu Grunde zu legen, welchen während dieses Zeitraums Betriebsbeamte derselben Art in demselben Betriebe oder in benachbarten gleichartigen Betrieben durchschnittlich bezogen haben. Erreicht der Jahresarbeitsverdienst des verletzten Betriebsbeamten das Dreihundertfache des nach Maßgabe des § 8 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) für den Beschäftigungsort festgesetzten ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter nicht, so ist das Dreihundertfache dieses ortsüblichen Tagelohnes der Berechnung zu Grunde zu legen.

Bei Berechnung der Rente für versicherte Betriebsunternehmer ist der nach Absatz 3 für den Sitz des Betriebes festgestellte durchschnittliche Jahresarbeitsverdienst land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter zu Grunde zu legen, sofern nicht durch das Statut (§ 22) hiervon abweichende Bestimmungen getroffen werden. Uebersteigt der Jahresarbeitsverdienst für den Arbeitstag, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, vier Mark, so ist der überschießende Betrag nur mit einem Drittel anzurechnen.

Wenn der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits theilweise erwerbsunfähig war und deshalb einen geringeren als den durchschnittlichen Arbeitsverdienst bezog, so wird die Rente nur nach dem Maaße der durch den Unfall eingetretenen weiteren Schmälerung der Erwerbsfähigkeit bemessen. War der Verletzte zur Zeit des Unfalls bereits völlig erwerbsunfähig, so beschränkt sich der zu leistende Schadensersatz auf die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 angegebenen Kosten des Heilverfahrens.

§ 7.

Im Falle der Tödtung ist als Schadensersatz außerdem zu leisten:

1. als Ersatz der Beerdigungskosten der fünfzehnte Theil des nach § 6 Absatz 3 bis 6 ermittelten Jahresarbeitsverdienstes, jedoch mindestens dreißig Mark;
2. eine den Hinterbliebenen des Getödteten vom Todestage an zu gewährende Rente, welche nach den Vorschriften des § 6 Absatz 3 bis 6 zu berechnen ist.

   Dieselbe beträgt:

   a) für die Wittwe des Getödteten bis zu deren Tode oder Wiederverheirathung zwanzig Prozent, für jedes hinterbliebene vaterlose Kind bis zu dessen zurückgelegtem fünfzehnten Lebensjahre fünfzehn Prozent und, wenn das Kind mutterlos ist oder wird, zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

      Die Renten der Wittwen und der Kinder dürfen zusammen sechzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes nicht übersteigen; ergiebt sich ein höherer Betrag, so werden die einzelnen Renten in gleichem Verhältnisse gekürzt.

      Im Falle der Wiederverheirathung erhält die Wittwe den dreifachen Betrag ihrer Jahresrente als Abfindung.

      Der Anspruch der Wittwe ist ausgeschlossen, wenn die Ehe erst nach dem Unfalle geschlossen worden ist;

   b) für Aszendenten des Verstorbenen, wenn dieser ihr einziger Ernährer war, für die Zeit bis zu ihrem Tode oder bis zum Wegfall der Bedürftigkeit zwanzig Prozent des Jahresarbeitsverdienstes.

   Wenn mehrere der unter b benannten Berechtigten vorhanden sind, so wird die Rente den Eltern vor den Großeltern gewährt.

Wenn die unter b bezeichneten mit den unter a bezeichneten Berechtigten konkurriren, so haben die ersteren einen Anspruch nur, soweit für die letzteren der Höchstbetrag der Rente nicht in Anspruch genommen wird.

Die Hinterbliebenen eines Ausländers, welche zur Zeit des Unfalls nicht im Inlande wohnten, haben keinen Anspruch auf die Rente.

§ 8.

Bis zum beendigten Heilverfahren kann an Stelle der im § 6 vorgeschrieben Leistungen freie Kur und Verpflegung in einem Krankenhause gewährt werden, und zwar:

1. für Verunglückte, welche verheirathet sind oder bei einem Mitgliede ihrer Familie wohnen, mit ihrer Zustimmung oder unabhängig von derselben, wenn die Art der Verletzung Anforderungen an die Behandlung oder Verpflegung stellt, denen in der Familie nicht genügt werden kann;
2. für sonstige Verunglückte in allen Fällen.

Für die Zeit der Verpflegung des Verunglückten in dem Krankenhause steht den im § 7 Ziffer 2 bezeichneten Angehörigen desselben die daselbst angegebene Rente insoweit zu, als sie auf dieselbe im Falle des Todes des Verletzten einen Anspruch haben würden.

§ 9.

Durch das Statut kann bestimmt werden, daß die Rente (§§ 6 bis 8) solchen versicherten Personen, welche ihren Lohn oder Gehalt herkömmlich ganz oder zum Theil in Form von Naturalleistungen (z. B. Wohnung, Feuerung, Nahrungsmittel, Landnutzung, Kleidung ꝛc.) beziehen, sowie den Hinterbliebenen oder Angehörigen solcher Personen, nach Verhältniß ebenfalls in dieser Form gewährt wird. Der Werth dieser Naturalbezüge ist gemäß § 3 festzusetzen.

§ 10.

Während der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle eines Arbeiters hat die Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, demselben die Kosten des Heilverfahrens in dem im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) bezeichneten Umfange zu gewähren. Diese Verpflichtung besteht nicht, insoweit die Verletzten auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen, oder auf Grund der Krankenversicherung Anspruch auf eine gleiche Fürsorge haben, oder nach § 136 dieses Gesetzes von der Versicherungspflicht befreit sind, oder sich im Auslande aufhalten. Soweit aber solchen Personen die im § 6 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes

bezeichneten Leistungen von den zunächst Verpflichteten nicht gewährt werden, hat die Gemeinde dieselben mit Vorbehalt des Ersatzanspruchs zu übernehmen. Die zu diesem Zwecke gemachten Aufwendungen sind von den Verpflichteten zu erstatten.

Für außerhalb des Gemeindebezirks wohnhafte versicherte Personen hat die Gemeinde ihres Wohnortes die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen unter Vorbehalt des Anspruchs auf Ersatz der aufgewendeten Kosten zu übernehmen.

Als Beschäftigungsort gilt im Zweifel diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Sitz des Betriebes (§ 44) belegen ist.

Die Berufsgenossenschaft ist befugt, die im Absatz 1 bezeichneten Leistungen selbst zu übernehmen. Dieselbe ist ferner befugt, der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse, welcher der Verletzte angehört, die Fürsorge für denselben über die dreizehnte Woche hinaus bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu übertragen. In diesem Falle hat sie die gemachten Aufwendungen zu ersetzen.

Als Ersatz der Kosten des Heilverfahrens gilt die Hälfte des nach dem Krankenversicherungsgesetze zu gewährenden Mindestbetrages des Krankengeldes, sofern nicht höhere Aufwendungen nachgewiesen werden.

Verhältniß zu Krankenkassen, Armenverbänden 2c.

§ 11.

Die Verpflichtung der eingeschriebenen Hilfskassen, sowie der sonstigen Kranken-, Sterbe-, Invaliden- und anderen Unterstützungskassen, den von Betriebsunfällen betroffenen Arbeitern und Betriebsbeamten, sowie deren Angehörigen und Hinterbliebenen Unterstützungen zu gewähren, sowie die Verpflichtung von Gemeinden oder Armenverbänden zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen wird durch dieses Gesetz nicht berührt. Soweit auf Grund solcher Verpflichtung Unterstützungen in Fällen gewährt sind, in welchen dem Unterstützten nach Maßgabe der §§ 6 bis 8 dieses Gesetzes ein Entschädigungsanspruch zusteht, geht der letztere bis zum Betrage der geleisteten Unterstützung auf die Kassen, die Gemeinden oder die Armenverbände über, von welchen die Unterstützung gewährt worden ist.

Das Gleiche gilt von den Betriebsunternehmern und Kassen, welche die den bezeichneten Gemeinden und Armenverbänden obliegende Verpflichtung zur Unterstützung auf Grund gesetzlicher Vorschrift erfüllt haben.

§ 12.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche aus der Bestimmung des § 10 zwischen den Verletzten einerseits und den Gemeinden andererseits entstehen, werden von der Aufsichtsbehörde entschieden. Die Entscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dieselbe kann im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, im Wege des Rekurses nach

Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbe-Ordnung angefochten werden.

Streitigkeiten über Ersatzansprüche, welche aus den Bestimmungen des § 10 entstehen, werden im Verwaltungsstreitverfahren, wo ein solches nicht besteht, von der Aufsichtsbehörde der in Anspruch genommenen Gemeinde, Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse entschieden. Gegen die Entscheidung der letzteren findet der Rekurs nach Maßgabe der Vorschriften der §§ 20, 21 der Gewerbeordnung statt.

Der Landes-Zentralbehörde bleibt überlassen, vorzuschreiben, daß anstatt des Rekursverfahrens innerhalb der Rekursfrist die Berufung auf den Rechtsweg mittelst Erhebung der Klage stattfinde.

Träger der Versicherung (Berufsgenossenschaften).

§ 13.

Die Versicherung erfolgt auf Gegenseitigkeit durch die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu diesem Zweck in Berufsgenossenschaften vereinigt werden. Die Berufsgenossenschaften sind für örtliche Bezirke zu bilden und umfassen alle im § 1 genannten Betriebe, deren Sitz sich in demjenigen Bezirke befindet, für welchen die Genossenschaft errichtet ist.

Als Unternehmer gilt derjenige, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt.

Die Bezirke, für welche die einzelnen Berufsgenossenschaften gebildet sind, werden durch den Reichsanzeiger veröffentlicht.

Die Berufsgenossenschaften können unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten eingehen, vor Gericht klagen und verklagt werden.

Für die Verbindlichkeiten der Berufsgenossenschaft haftet den Gläubigern derselben nur das Genossenschaftsvermögen.

Auflösung von Berufsgenossenschaften.

§ 14.

Berufsgenossenschaften, welche zur Erfüllung der ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen leistungsunfähig werden, können auf Antrag des Reichs-Versicherungsamts, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 113, von dem Bundesrath aufgelöst werden. Diejenigen Betriebe, welche die aufgelöste Genossenschaft gebildet haben, sind anderen Berufsgenossenschaften nach deren Anhörung zuzutheilen.

Mit der Auflösung der Genossenschaft gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 101, 113, 114, auf das Reich über.

Aufbringung der Mittel.

§ 15.

Die Mittel zur Deckung der von den Berufsgenossenschaften zu leistenden Entschädigungsbeträge und der Verwaltungskosten werden durch Beiträge aufgebracht, welche auf die Mitglieder jährlich umgelegt werden.

Zu anderen Zwecken als zur Deckung der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungen und der Verwaltungskosten, zur Gewährung von Prämien für Rettung Verunglückter und für Abwendung von Unglücksfällen, sowie zur Ansammlung eines Reservefonds (§ 17) dürfen weder Beiträge von den Genossenschaftsmitgliedern erhoben werden, noch Verwendungen aus dem Vermögen der Genossenschaft erfolgen.

Behufs Bestreitung der Verwaltungskosten kann die Berufsgenossenschaft von den Mitgliedern für das erste Jahr einen Beitrag im Voraus erheben. Falls die Landesgesetzgebung oder das Statut hierüber nichts Anderes bestimmen, erfolgt die Aufbringung der hierzu erforderlichen Mittel vorschußweise nach der Zahl der von den Mitgliedern in ihren Betrieben dauernd beschäftigten versicherten Personen. Dabei ist das von den Gemeindebehörden aufzustellende Verzeichniß (§ 34) maßgebend.

§ 16.

Durch die Landesgesetzgebung, das Statut oder durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung, welcher der Genehmigung der Landes-Zentralbehörde bedarf, kann bestimmt werden, daß Unternehmer solcher Betriebe, welche mit erheblicher Unfallgefahr nicht verbunden sind und in welchen ihres geringen Umfanges wegen Lohnarbeiter nur ausnahmsweise beschäftigt werden, von Beiträgen ganz oder theilweise befreit sein sollen, und in welcher Weise bei der Ermittelung der zu befreienden Unternehmer verfahren werden soll.

Streitigkeiten, welche wegen einer solchen Befreiung zwischen der Berufsgenossenschaft oder ihren Organen einerseits und den Unternehmern andererseits entstehen, werden von der höheren Verwaltungsbehörde endgültig entschieden.

§ 17.

Durch Landesgesetz oder durch das Statut kann die Ansammlung eines Reservefonds angeordnet werden. Geschieht dies, so ist zugleich darüber Bestimmung zu treffen, unter welchen Voraussetzungen die Zinsen des Reservefonds für die Deckung der der Genossenschaft obliegenden Lasten zu verwenden sind, und in welchen Fällen der Kapitalbestand des Reservefonds angegriffen werden darf.

II. Bildung und Veränderung der Berufsgenossenschaften.

Bildung der Berufsgenossenschaften.

§ 18.

Die Berufsgenossenschaften werden auf Grund von Vorschlägen der Landesregierungen durch den Bundesrath nach Anhörung des Reichs-Versicherungsamts gebildet.

Vor Einbringung der Vorschläge sind Vertreter der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zu einer Berufsgenossenschaft vereinigt werden sollen, zu hören.

Statut der Berufsgenossenschaft.

§ 19.

Die Berufsgenossenschaft regelt ihre Angelegenheiten und ihre Geschäftsordnung durch ein Genossenschaftsstatut, welches durch eine Generalversammlung (konstituirende Genossenschaftsversammlung) zu beschließen ist.

§ 20.

Die konstituirende Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe.

Die Gemeindevertretung oder, wo solche nicht besteht, die Gemeindebehörde bezeichnet aus der Mitte der der Gemeinde angehörigen Unternehmer oder bevollmächtigten Betriebsleiter Wahlmänner, deren Zahl die Landes-Zentralbehörde bestimmt. Die Wahlmänner werden nach Bezirken, welche von den Landes-Zentralbehörden bestimmt werden, zu Wahlversammlungen berufen. Die letzteren wählen aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit die Vertreter, aus welchen die knnstituirende Genossenschaftsversammlung besteht. Im Uebrigen wird das Wahlverfahren durch eine von der Landes-Zentralbehörde zu erlassende Wahlordnung geregelt, in welcher die Vertreter auf die Wahlbezirke nach der Zahl der Wahlmänner so zu vertheilen sind, daß mindestens ein Vertreter auf je zwanzig Wahlmänner entfällt. Die Landes-Zentralbehörde kann die Bestimmung der Wahlbezirke und den Erlaß der Wahlordnung auch einer anderen Behörde übertragen.

Geht der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinaus, so werden die Obliegenheiten der Landes-Zentralbehörde vom Reichs-Versicherungsamt im Einvernehmen mit den Zentralbehörden der betheiligten Bundesstaaten wahrgenommen.

§ 21.

Die Berufung der konstituirenden Genossenschaftsversammlung erfolgt, wenn der Bezirk der Genossenschaft über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, durch das Reichs-Versicherungsamt, im Uebrigen durch die Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk der Genossenschaft gehört, oder durch eine von der Zentralbehörde zu bestimmende andere Behörde.

Die Versammlung findet in Gegenwart eines Beauftragten derjenigen Behörde, welche dieselbe einberufen hat, statt. Der Beauftragte hat die Versammlung zu eröffnen, die Wahl eines aus einem Vorsitzenden, zwei Schriftführern und mindestens zwei Beisitzern bestehenden provisorischen Vorstandes herbeizuführen und, bis dieselbe erfolgt ist, die Verhandlungen zu leiten.

Nach erfolgter Wahl übernimmt der provisorische Vorstand die Leitung der Verhandlung, führt die Geschäfte bis zur Uebernahme derselben durch den definitiven Vorstand und beruft erforderlichenfalls die weiteren Genossenschaftsversammlungen. In den Genossenschaftsversammlungen muß der Beauftragte der Behörde auf Verlangen jederzeit gehört werden.

Die Beschlüsse der Genossenschaftsversammlung werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 22.

Das Genossenschaftsstatut muß Bestimmung treffen:

1. über Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. über die Bildung des Genossenschaftsvorstandes und über den Umfang seiner Befugnisse;
3. über die Bildung des Genossenschaftsausschusses zur Entscheidung über Beschwerden (§§ 38, 82);
4. über die Zusammensetzung und Berufung der Genossenschaftsversammlung, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung;
5. über das den Mitgliedern der Genossenschaftsversammlung zustehende Stimmrecht und die Prüfung ihrer Legitimation;
6. über den Maaßstab für die Umlegung der Beiträge und, sofern nicht die Umlegung nach dem Maaßstabe von Steuern erfolgt, über das bei der Veranlagung und Abschätzung zu beobachtende Verfahren (§§ 33, 37);
7. über das Verfahren bei Aenderungen in der Person des Unternehmers, sowie bei Betriebsveränderungen (§§ 47, 48);
8. über die Folgen der Betriebseinstellungen, insbesondere über die Sicherstellung der Beiträge der Unternehmer, welche den Betrieb einstellen;

9. über die den Vertretern der versicherten Arbeiter (§ 49) zu gewährenden Vergütungssätze (§§ 53 Abs. 2, 69 Abs. 1);
10. über die Aufstellung, Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung;
11. über die Ausübung der der Genossenschaft zustehenden Befugnisse zum Erlaß von Vorschriften behufs der Unfallverhütung und zur Ueberwachung der Betriebe (§§ 87 ff.);
12. über das bei der Anmeldung und dem Ausscheiden der versicherten Betriebsunternehmer und anderer nach § 1 nicht versicherter Personen (§ 2) zu beobachtende Verfahren, sowie über die Ermittelung des Jahresarbeitsverdienstes der ersteren (§ 3) und darüber, welche in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben des betreffenden Genossenschaftsbezirks beschäftigten Personen als Betriebsbeamte (§ 1 Abs. 4) anzusehen sind;
13. über die Voraussetzungen einer Abänderung des Statuts.

§ 23.

Die Genossenschaftsversammlung besteht aus Vertretern der versicherungspflichtigen Unternehmer.

Das Statut kann vorschreiben, daß die Berufsgenossenschaft in örtlich abgegrenzten Sektionen eingetheilt wird und daß Vertrauensmänner als örtliche Genossenschaftsorgane eingesetzt werden. Enthält dasselbe Vorschriften dieser Art, so ist darin zugleich über Sitz und Bezirk der Sektionen, über die Zusammensetzung und Berufung der Sektionsversammlungen, sowie über die Art ihrer Beschlußfassung, über die Bildung der Sektionsvorstände und über den Umfang ihrer Befugnisse, sowie über die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter und den Umfang ihrer Befugnisse Bestimmung zu treffen.

Die Abgrenzung der Bezirke der Vertrauensmänner, sowie die Wahl der letzteren und ihrer Stellvertreter, kann von der Genossenschaftsversammlung dem Genossenschafts- oder Sektionsvorstande, die Wahl der Sektionsvorstände den Sektionsversammlungen übertragen werden.

§ 24.

Das Genossenschaftsstatut bedarf zu seiner Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Gegen die Entscheidung desselben, durch welche die Genehmigung versagt wird, findet binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung an den provisorischen Genossenschaftsvorstand (§ 21) die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Wird innerhalb dieser Frist Beschwerde nicht eingelegt oder wird die Versagung der Genehmigung des Statuts vom Bundesrath aufrecht erhalten, so sind die Vertreter (§ 20) innerhalb vier Wochen zu einer

neuen Genossenschaftsversammlung behufs anderweiter Beschlußfassung über das Statut in Gemäßheit des § 21 zu laden. Wird auch dem von dieser Versammlung beschlossenen Statut die Genehmigung endgültig versagt, so wird ein solches von dem Reichs-Versicherungsamt erlassen.

Abänderungen des Statuts bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Gegen deren Versagung findet binnen einer Frist von vier Wochen die Beschwerde an den Bundesrath statt.

Veröffentlichung des Namens und Sitzes der Genossenschaft ꝛc.

§ 25.

Nach endgültiger Feststellung des Statuts hat der Genossenschaftsvorstand durch den Reichsanzeiger, für die über die Grenzen eines Bundesstaates sich nicht hinaus erstreckenden Genossenschaften durch das zu den amtlichen Veröffentlichungen der Landes-Zentralbehörde bestimmte Blatt bekannt zu machen:

1. den Namen und den Sitz der Genossenschaft,
2. die Bezirke der Sektionen und der Vertrauensmänner,
3. die Zusammensetzung des Genossenschaftsvorstandes und der Sektionsvorstände sowie, falls von den Bestimmungen des § 26 Gebrauch gemacht ist, die betreffenden Organe der Selbstverwaltung.

Etwaige Aenderungen sind in gleicher Weise zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Genossenschaftsvorstände.

§ 26.

Dem Genossenschaftsvorstande liegt die gesammte Verwaltung der Genossenschaft ob, soweit nicht einzelne Angelegenheiten durch Gesetz oder Statut der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung vorbehalten oder anderen Organen der Genossenschaft übertragen sind.

Der Beschlußnahme der Genossenschaftsversammlung müssen vorbehalten werden:

1. die Wahl der Mitglieder des Genossenschaftsvorstandes,
2. Abänderungen des Statuts,
3. die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, falls diese nicht einem Ausschusse der Genossenschaftsversammlung von der letzteren übertragen wird.

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann für einen bestimmten Zeitraum die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung, sowie die Verwaltung der Genossenschaft, soweit sie den Vorständen zustehen würde, ganz oder zum Theil an Organe der Selbstverwaltung

mit deren Zustimmung übertragen werden. Eine solche Uebertragung bedarf der Genehmigung der Landes-Zentralbehörden.

Soweit eine solche Uebertragung stattfindet, gehen die Befugnisse und Obliegenheiten der Organe der Genossenschaft auf die betreffenden Organe der Selbstverwaltung über.

§ 27.

Die Beschlußfassung der Vorstände kann in eiligen Fällen durch schriftliche Abstimmung erfolgen.

Mitglieder von Selbstverwaltungsbehörden, welche auf Grund des § 26 Absatz 3 die Verwaltung der Genossenschaft führen, dürfen in Angelegenheiten, an deren Bearbeitung sie in Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaft theilgenommen haben, bei der Entscheidung im Verwaltungsstreitverfahren oder bei der Entscheidung der Aufsichtsbehörde (vergl. § 12) nicht mitwirken.

§ 28.

Die Genossenschaft wird durch ihren Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Die Vertretung erstreckt sich auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Gesetzen eine Spezialvollmacht erforderlich ist. Durch das Statut kann die Vertretung auch einem Mitgliede oder mehreren Mitgliedern des Vorstandes übertragen werden.

Durch die Geschäfte, welche der Vorstand der Genossenschaft und die Vorstände der Sektionen, sowie die Vertrauensmänner innerhalb der Grenzen ihrer gesetzlichen und statutarischen Vollmacht im Namen der Genossenschaft abschließen, wird die letztere berechtigt und verpflichtet.

Zur Legitimation der Vorstände bei Rechtsgeschäften genügt die Bescheinigung der höheren Verwaltungsbehörde, daß die darin bezeichneten Personen den Vorstand bilden.

§ 29.

Wählbar zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern sind nur die Mitglieder der Genossenschaft beziehungsweise deren gesetzliche Vertreter. Nicht wählbar ist, wer durch gerichtliche Anordnung in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist oder sich nicht im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befindet.

Die Ablehnung der Wahl ist nur aus denselben Gründen zulässig, aus welchen das Amt eines Vormundes abgelehnt werden kann. Eine Wiederwahl kann abgelehnt werden.

Genossenschaftsmitglieder, welche eine Wahl ohne solchen Grund ablehnen, können auf Beschluß der Genossenschaftsversammlung für die Dauer der Wahlperiode zu erhöhten Beiträgen bis zum doppelten Betrage herangezogen werden.

Das Statut kann bestimmen, daß die von den Unternehmern bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe zu Mitgliedern der Vorstände und zu Vertrauensmännern gewählt werden können.

§ 30.

Die Mitglieder der Vorstände und die Vertrauensmänner verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt, sofern nicht durch das Statut eine Entschädigung für den durch Wahrnehmung der Genossenschaftsgeschäfte ihnen erwachsenden Zeitverlust bestimmt wird. Baare Auslagen werden ihnen von der Genossenschaft ersetzt, und zwar, soweit sie in Reisekosten bestehen, nach festen, von der Genossenschaftsversammlung zu bestimmenden Sätzen.

§ 31.

Die Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner haften der Genossenschaft für getreue Geschäftsverwaltung, wie Vormünder ihren Mündeln.

Mitglieder der Vorstände, sowie die Vertrauensmänner, welche absichtlich zum Nachtheil der Genossenschaft handeln, unterliegen der Strafbestimmung des § 266 des Strafgesetzbuchs.

§ 32.

Solange die Wahl der gesetzlichen Organe einer Genossenschaft nicht zu Stande kommt, solange diese Organe die Erfüllung ihrer gesetzlichen oder statutarischen Obliegenheiten verweigern, hat das Reichs-Versicherungsamt die letzteren auf Kosten der Genossenschaft wahrzunehmen oder durch Beauftragte wahrnehmen zu lassen.

Maaßstab für die Umlegung der Beiträge.

§ 33.

Durch das Statut kann, sofern nicht durch die Landesgesetzgebung die Versicherung der Familienangehörigen des Betriebsunternehmers ausgeschlossen ist (§ 1 Abs. 3), bestimmt werden, daß die Beiträge der Berufsgenossen durch Zuschläge zu direkten Staats- und Kommunalsteuern aufgebracht werden. Sofern das Statut eine solche Vorschrift enthält, muß dasselbe auch darüber Bestimmung treffen, wie solche Mitglieder, welche die der Erhebung zu Grunde gelegte Steuer für ihren gesammten Betrieb oder einen Theil desselben nicht zu entrichten haben, zu den Genossenschaftslasten heranzuziehen sind.

Sofern das Statut die Umlegung nach dem Maaßstabe von Steuern nicht vorschreibt, erfolgt die Umlegung der Beiträge nach der Höhe der mit dem Betriebe verbundenen Unfallgefahr und dem Maaß der in den Betrieben durchschnittlich erforderlichen menschlichen Arbeit.

Gefahrenklassen und Abschätzung.

§ 34.

Jede Gemeindebehörde hat für ihren Bezirk nach Bildung der Berufsgenossenschaft binnen einer von dem Reichs-Versicherungsamt zu bestimmenden und öffentlich bekannt zu machenden Frist ein Verzeichniß sämmtlicher Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe aufzustellen und durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande zu übersenden. In dem Verzeichnisse ist für jeden Unternehmer anzugeben, wieviel versicherte männliche und weibliche Betriebsbeamte und Arbeiter derselbe dauernd und wieviel versicherte Personen derselbe vorübergehend im Jahresdurchschnitt beschäftigt; bezüglich der letzteren ist auch die durchschnittliche Dauer der Beschäftigung anzugeben.

Die Gemeindebehörde ist befugt, die Unternehmer zu einer Auskunft über die vorstehend bezeichneten Verhältnisse innerhalb einer zu bestimmenden Frist durch Geldstrafen im Betrage bis zu einhundert Mark anzuhalten. Wird die Auskunft nicht vollständig oder nicht rechtzeitig ertheilt, so hat die Gemeindebehörde bei Aufstellung des Verzeichnisses nach ihrer Kenntniß der Verhältnisse zu verfahren.

§ 35.

Durch die Genossenschaftsversammlung sind für die der Genossenschaft angehörenden Betriebe je nach dem Grade der mit denselben verbundenen Unfallgefahr entsprechende Gefahrenklassen zu bilden und über das Verhättniß der in denselben zn leistenden Beitrágssätze Bestimmungen zu treffen (Gefahrentarif).

Durch Beschluß der Genossenschaftsversammlung kann die Aufstellung und Aenderung des Gefahrentarifs einem Ausschusse oder dem Vorstande übertragen werden.

Die Aufstellung und Abänderung des Gefahrentarifs bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Wird ein Gefahrentarif von der Genossenschaft innerhalb einer vom Reichsversicherungsamt zu bestimmenden Frist nicht aufgestellt, oder dem aufgestellten die Genehmignng versagt, so hat das Reichs-Versicherungsamt nach Anhörung der mit der Aufstellung beauftragten Organe der Genossenschaft den Tarif selbst festzusetzen.

Der Gefahrentarif ist nach Ablauf von längstens zwei Rechnungsjahren und sodann mindestens von fünf zu fünf Jahren unter Berücksichtigung der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle einer Revision zu unterziehen. Die Ergebnisse derselben sind mit dem Verzeichnisse der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen, auf Grund dieses Gesetzes zu entschädigenden Unfälle der Genossenschaftsversammlung zur Beschlußfassung über die Beibehaltung oder Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife vorzulegen. Die Genossenschafts-

versammlung kann den Unternehmern nach Maßgabe der in ihren Betrieben vorgekommenen Unfälle für die nächste Periode Zuschläge auflegen oder Nachlässe bewilligen. Die über die Aenderung der bisherigen Gefahrenklassen oder Gefahrentarife gefaßten Beschlüsse bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts; demselben ist das Verzeichniß der vorgekommenen Unfälle vorzulegen.

In Genossenschaften, in welchen die einzelnen Betriebe eine erhebliche Verschiedenheit der Unfallgefahr nicht bieten, kann die Genossenschaftsversammlung beziehungsweise der Vorstand oder Ausschuß (Abs. 2) beschließen, daß von der Aufstellung eines Gefahrentarifs Abstand zu nehmen ist. Der Beschluß bedarf der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Diese Genehmigung kann zurückgezogen werden, wenn aus den Verzeichnissen der in den einzelnen Betrieben vorgekommenen Unfälle (Abs. 5) sich ergiebt, daß die Unfallgefahr in den einzelnen Betrieben eine wesentlich verschiedene ist.

§ 36.

Für jeden Unternehmer wird unter Berücksichtigung der Zahl der in seinem Betriebe beschäftigten Arbeiter und der Dauer ihrer Beschäftigung (§ 34) die Zahl derjenigen Arbeitstage abgeschätzt, welche zur Bewirthschaftung seines Betriebes im Jahresdurchschnitt erforderlich sind. Dabei sind dauernd beschäftigte Arbeiter mit dreihundert Arbeitstagen in Rechnung zu ziehen, die Arbeitstage weiblicher Personen nach Verhältniß des Jahresarbeitsverdienstes (§ 6 Abs. 3) auf Arbeitstage männlicher Arbeiter zurückzuführen, die Arbeitsleistung von Betriebsbeamten, Betriebsunternehmern und deren nicht versicherten Familienangehörigen (§ 1 Abs 3) aber nicht zu berücksichtigen (vergl. § 80).

§ 37.

Die Veranlagung der Betriebe zu den Gefahrenklassen (§ 35), sowie die Abschätzung der Betriebe (§ 36) liegt nach näherer Bestimmung des Statuts (§ 22) den Organen der Genossenschaft ob.

Die Mitglieder der Genossenschaft sind verpflichtet, den Organen derselben auf Erfordern binnen zwei Wochen über ihre Betriebs- und Arbeiterverhältnisse diejenige weitere Auskunft zu ertheilen, welche zur Durchführung der Veranlagung und Abschätzung erforderlich ist.

§ 38.

Den Gemeindebehörden sind seitens der Genossenschaft Verzeichnisse mitzutheilen, aus denen sich ergiebt, welche Betriebe der Gemeinde als zur Genossenschaft gehörig erachtet werden, und sofern die Umlegung nicht nach dem Maaßstabe von Steuern erfolgt, welches das Ergebniß der Veranlagung und Abschätzung der Betriebe ist, und wieviel Arbeiter als dauernd beschäftigt angenommen sind. Die Gemeindebehörde hat

diese Verzeichnisse während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von vier Wochen können die Betriebsunternehmer wegen der Aufnahme oder Nichtaufnahme ihrer Betriebe in die Verzeichnisse, sowie gegen die Veranlagung und Abschätzung ihrer Betriebe bei dem Genossenschaftsvorstand beziehungsweise dem Genossenschaftsorgane, durch welches die Veranlagung und Abschätzung erfolgt ist, Einspruch erheben.

Gegen den auf den Einspruch schriftlich zu ertheilenden Bescheid steht dem Betriebsunternehmer binnen zwei Wochen nach der Zustellung die Beschwerde an den Genossenschaftsausschuß (§ 22 Ziffer 3) und gegen die Entscheidung des letzteren binnen gleicher Frist die Berufung an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Der auf den Einspruch erfolgende Bescheid ist vorläufig vollstreckbar.

Die Mitglieder des Genossenschaftsausschusses dürfen bei der ersten Veranlagung und Abschätzung der Betriebe nicht mitwirken.

§ 39.

In denjenigen Terminen, in welchen der Gefahrentarif zu revidiren ist (§ 35 Abs. 5), ist auch die Veranlagung und Abschätzung der Betriebe einer Revision zu unterziehen. Hierbei ist in derselben Weise wie bei der ersten Veranlagung und Abschätzung zu verfahren.

Theilung des Risikos.

§ 40.

Durch das Statut kann vorgeschrieben werden, daß die Entschädigungsbeträge bis zu fünfzig Prozent von den Sektionen zu tragen sind, in deren Bezirken die Unfälle eingetreten sind.

Die hiernach den Sektionen zur Last fallenden Beträge sind auf die Mitglieder derselben nach Maßgabe der für die Genossenschaft zu leistenden Beiträge umzulegen.

Gemeinsame Tragung des Risikos.

§ 41.

Vereinbarungen von Genossenschaften, die von ihnen zu leistenden Entschädigungsbeträge ganz oder zum Theil gemeinsam zu tragen, sind zulässig. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Zustimmung der betheiligten Genossenschaftsversammlungen, sowie der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts. Dieselben dürfen nur mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres in Wirksamkeit treten.

Die Vereinbarung hat sich darauf zu erstrecken, in welcher Weise der gemeinsam zu tragende Entschädigungsbetrag auf die betheiligten Genossenschaften zu vertheilen ist.

Ueber die Vertheilung des auf eine jede Genossenschaft entfallenden Antheils an der gemeinsam zu tragenden Entschädigung unter die Mitglieder der Genossenschaft entscheidet die Genossenschaftsversammlung. Mangels einer anderweiten Bestimmung erfolgt die Umlage dieses Betrages in gleicher Weise, wie die der von der Genossenschaft zu leistenden Entschädigungsbeträge.

Abänderung des Bestandes der Berufsgenossenschaften.

§ 42.

Nach erfolgtem Abschlusse der Organisation der Berufsgenossenschaften sind Aenderungen in dem Bestande der letzteren mit dem Beginn eines neuen Rechnungsjahres unter nachstehenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die Vereinigung mehrerer Genossenschaften erfolgt auf übereinstimmenden Beschluß der Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths.
2. Das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft erfolgt auf Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen mit Genehmigung des Bundesraths. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn durch das Ausscheiden die Leistungsfähigkeit einer der betheiligten Genossenschaften in Bezug auf die ihr obliegenden Pflichten gefährdet wird.
3. Wird die Vereinigung mehrerer Genossenschaften oder das Ausscheiden einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und die Zutheilung derselben zu einer anderen Genossenschaft auf Grund eines Genossenschaftsbeschlusses beantragt, dagegen von der anderen betheiligten Genossenschaft abgelehnt, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.
4. Anträge auf Ausscheidung einzelner örtlich abgegrenzter Theile aus einer Genossenschaft und Bildung einer besonderen Genossenschaft für dieselben sind zunächst der Beschlußfassung der Genossenschaftsversammlung zu unterbreiten und sodann dem Bundesrath zur Entscheidung vorzulegen.

   Wird die Genehmigung ertheilt, so erfolgt die Beschlußfassung über das Statut für die neue Genossenschaft nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§ 19 bis 25.

§ 42.

Werden mehrere Genossenschaften zu einer Genossenschaft vereinigt,

so gehen mit dem Zeitpunkte, zu welchem die Veränderung in Wirksamkeit tritt, alle Rechte und Pflichten der vereinigten Genossenschaften auf die neugebildete Genossenschaft über.

Wenn einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft ausscheiden und einer anderen Genossenschaft angeschlossen werden, so sind von dem Eintritt dieser Veränderung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfälle erwachsen sind, von der Genossenschaft zu befriedigen, welcher die Genossenschaftstheile nunmehr angeschlossen sind.

Scheiden einzelne örtlich abgegrenzte Theile aus einer Genossenschaft unter Bildung einer neuen Genossenschaft aus, so sind von dem Zeitpunkte der Ausscheidung ab die Entschädigungsansprüche, welche gegen die erstere Genossenschaft aus den in Betrieben der ausscheidenden Genossenschaftstheile eingetretenen Unfällen erwachsen sind, von der neugebildeten Genossenschaft zu befriedigen.

Insoweit zufolge des Ausscheidens von örtlich abgegrenzten Theilen Entschädigungsansprüche auf andere Genossenschaften übergehen, haben die letzteren Anspruch auf einen entsprechenden Theil des Reservefonds und des sonstigen Vermögens derjenigen Genossenschaft, aus welcher die Ausscheidung stattfindet.

Die vorstehenden Bestimmungen können durch übereinstimmenden Beschluß der betheiligten Genossenschaftsversammlungen abgeändert oder ergänzt werden.

Streitigkeiten, welche in Betreff der Vermögensauseinandersetzung zwischen den betheiligten Genossenschaften entstehen, werden Mangels Verständigung derselben über eine schiedsgerichtliche Entscheidung von dem Reichs-Versicherungsamt entschieden.

III. Mitgliedschaft. Betriebsveränderungen.

Mitgliedschaft.

§ 44.

Mitglied der Genossenschaft ist jeder Unternehmer eines unter 1 fallenden Betriebes, dessen Sitz in dem Bezirke der Genossenschaft belegen ist.

Eine Gesammtheit von Grundstücken eines Unternehmers, für deren landwirthschaftlichen Gesammtbetrieb gemeinsame Wirthschaftsgebäude bestimmt sind, gilt im Sinne dieses Gesetzes als ein einziger Betrieb. Als Sitz eines landwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über die Bezirke mehrerer Gemeinden erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk die gemeinsamen Wirthschaftsgebäude belegen sind. Dabei entscheiden diejenigen Wirthschaftsgebäude, welche für die wirth-

schaftlichen Hauptzwecke des Betriebes bestimmt sind. Die betheiligten Gemeinden und Unternehmer können sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Mehrere forstwirthschaftliche Grundstücke eines Unternehmers, welche derselben unmittelbaren Betriebsleitung (Revierverwaltung) unterstellt sind, gelten als ein einziger Betrieb. Forstwirthschaftliche Grundstücke verschiedener Unternehmer gelten als Einzelbetriebe, auch wenn sie zusammen derselben Betriebsleitung unterstellt sind. Als Sitz eines forstwirthschaftlichen Betriebes, welcher sich über mehrere Gemeindebezirke erstreckt, gilt diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der größte Theil der Forstgrundstücke belegen ist, sofern nicht die betheiligten Gemeinden und der Unternehmer sich über einen anderen Betriebssitz einigen.

Ueber die Zugehörigkeit gemischter, theils land-, theils forstwirthschaftlicher Betriebe zur Genossenschaft entscheidet der Hauptbetrieb.

Wahlberechtigt und wahlfähig sind die Mitglieder der Genossenschaft nur dann, wenn sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

§ 45.

Die Mitgliedschaft beginnt für die Unternehmer der unter § 1 fallenden Betriebe, welche zur Zeit der Bildung der Genossenschaft bestehen, mit diesem Zeitpunkte, für die Unternehmer später eröffneter Betriebe mit dem Zeitpunkte der Eröffnung des Betriebes.

§ 46.

Von der Eröffnung eines neuen Betriebes hat die Gemeindebehörde durch Vermittelung der unteren Verwaltungsbehörde dem Genossenschaftsvorstande Kenntniß zu geben. Derselbe hat die Zugehörigkeit zur Genossenschaft zu prüfen. Wird die Zugehörigkeit anerkannt, so ist nach §§ 37 und 38 zu verfahren. Wird die Zugehörigkeit abgelehnt, so hat der Genossenschaftsvorstand der unteren Verwaltungsbehörde hiervon Mittheilung zu machen. Diese hat sodann die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§ 47.

Jeder Wechsel in der Person desjenigen, für dessen Rechnung der Betrieb erfolgt, ist von dem Unternehmer binnen einer durch das Statut festzusetzenden Frist dem Genossenschaftsvorstande anzuzeigen. Ist die Anzeige von dem Wechsel nicht erfolgt, so werden die auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegenden Beiträge von dem bisherigen Unternehmer bis für dasjenige Rechnungsjahr einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Unternehmer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Beiträge entbunden wird.

§ 48.

In Betreff der Anmeldung von Aenderungen in dem Betriebe, welche für die Zugehörigkeit desselben zur Genossenschaft oder für die Umlegung der Beiträge (§§ 16, 33, 35, 36) von Bedeutung sind, sowie in Betreff des weiteren Verfahrens hat das Genossenschaftsstatut (§ 22) Bestimmung zu treffen.

Gegen die auf die Anmeldung der Aenderung oder von Amtswegen ergehenden Bescheide der zuständigen Genossenschaftsorgane steht dem Betriebsunternehmer binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

IV. Vertretung der Arbeiter.

Vertretung der Arbeiter.

§ 49.

Zum Zweck der Theilnahme an den Entscheidungen der Schiedsgerichte, an den Unfalluntersuchungen und an den Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts werden Vertreter der Arbeiter berufen. Die Berufung erfolgt nach Maßgabe der §§ 51, 59, 95.

Zur Vertretung der Arbeiter sind nur zu berufen männliche, großjährige, auf Grund dieses Gesetzes versicherte Personen, welche in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigt sind, sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

V. Schiedsgerichte.

Schiedsgerichte.

§ 50.

Für jeden Bezirk einer Berufsgenossenschaft oder, sofern dieselbe in Sektionen getheilt ist, einer Sektion, wird ein Schiedsgericht errichtet.

Der Bundesrath kann anordnen, daß statt eines Schiedsgerichts deren mehrere nach Bezirken gebildet werden.

Der Sitz des Schiedsgerichts wird von der Zentralbehörde des Bundesstaates, zu welchem der Bezirk desselben gehört, oder, sofern der Bezirk über die Grenzen eines Bundesstaates hinausgeht, im Einvernehmen mit den betheiligten Zentralbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt bestimmt.

§ 51.

Jedes Schiedsgericht besteht aus einem ständigen Vorsitzenden und aus vier Beisitzern.

Der Vorsitzende wird aus der Zahl der öffentlichen Beamten, mit Ausschluß der Beamten derjenigen Betriebe, welche unter dieses Gesetz fallen, von der Zentralbehörde des Landes, in welchem der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, ernannt. Für den Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu ernennen, welcher ihn in Behinderungsfällen vertritt.

Zwei Beisitzer werden von der Genossenschaft oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen getheilt ist, von der betheiligten Sektion gewählt. Wählbar sind die Genossenschaftsmitglieder und die von denselben bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe, sofern sie sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden, weder dem Vorstande der Genossenschaft, noch dem Vorstande der Sektion, noch den Vertrauensmännern angehören und nicht durch richterliche Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.

Die beiden anderen Beisitzer werden, wenn in dem Bezirke der Genossenschaft oder einer Sektion die Krankenversicherungspflicht für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter eingeführt ist, aus der Zahl der den Bestimmungen des § 49 Absatz 2 genügenden, dem Arbeiterstande angehörenden Personen seitens der Vorstände derjenigen Orts- und Betriebskrankenkassen, welche in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion ihren Sitz haben und welchen mindestens zehn in Betrieben der Genossenschaftsmitglieder beschäftigte, nach § 1 versicherte Personen angehören, unter Ausschluß der Arbeitgeber, gewählt. Das Wahlverfahren wird durch ein Regulativ geregelt, welches das Reichs-Versicherungsamt oder, sofern der Bezirk der Genossenschaft oder Sektion nur solche Betriebe umfaßt, deren Sitz innerhalb desselben Bundesstaates belegen ist, die Landes-Zentralbehörde oder die von dieser zu bestimmende andere Behörde erläßt. Das Wahlverfahren leitet ein Beauftragter derjenigen Behörde, von welcher das Regulativ erlassen ist.

Befinden sich in dem Bezirke der Genossenschaft beziehungsweise Sektion keine Orts- oder Betriebskrankenkassen, bei denen die Voraussetzungen des Absatzes 4 zutreffen, so werden die daselbst bezeichneten beiden Beisitzer von Seiten der Vertretungen der betheiligten Gemeinden oder weiteren Kommunalverbände nach näherer Bestimmung der Landes-Zentralbehörde berufen. Das hierbei zu beobachtende Verfahren wird durch ein in Gemäßheit der Bestimmungen des Absatzes 4 zu erlassendes Regulativ geregelt.

Für jeden Beisitzer ist ein erster und ein zweiter Beisitzer zu bestellen, welche ihn in Behinderungsfällen zu vertreten haben.

Die Amtsdauer der Beisitzer und Stellvertreter dauert vier Jahre. Alle zwei Jahre scheidet die Hälfte der Beisitzer und ihrer Stellvertreter aus. Die erstmalig Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt, demnächst entscheidet das Dienstalter. Scheidet ein Beisitzer während seiner Amtsdauer aus, so treten für den Rest derselben die Stell-

vertreter nach ihrer Reihenfolge für ihn ein. Ausscheidende Beisitzer und Stellvertreter können wieder bestellt werden.

§ 52.

Der Name und Wohnort des Vorsitzenden, sowie der Mitglieder des Schiedsgerichts und der Stellvertreter derselben ist von der Landes-Zentralbehörde (§ 51 Abs. 2) in dem zu deren amtlichen Veröffentlichungen bestimmten Blatte öffentlich bekannt zu machen.

§ 53.

Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter, die Beisitzer und deren Stellvertreter sind mit Beziehung auf ihr Amt zu beeidigen.

Auf das Amt der Beisitzer des Schiedsgerichts finden die Bestimmungen der §§ 29 Absatz 2 und 30 Anwendung. Die aus der Zahl der Versicherten berufenen Beisitzer erhalten nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen Ersatz für den ihnen in Folge ihrer Theilnahme an den Verhandlungen entgangenen Arbeitsverdienst. Die Festsetzung des Ersatzes, sowie der baaren Auslagen erfolgt durch den Vorsitzenden.

Die Behörde, welche das im § 51 Absatz 4 und 5 vorgesehene Regulativ erlassen hat, ist berechtigt, die Uebernahme und die Wahrnehmung der Obliegenheiten des Amts eines Beisitzers oder Stellvertreters durch Geldstrafen bis zu fünfhundert Mark gegen die ohne gesetzlichen Grund sich Weigernden zu erzwingen. Die Geldstrafen fließen zur Genossenschaftskasse.

Verweigern die Gewählten gleichwohl ihre Dienstleistung, oder kommt eine Wahl nicht zu Stande, so hat, solange und soweit dies der Fall ist, die untere Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk der Sitz des Schiedsgerichts belegen ist, die Beisitzer aus der Zahl der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zu ernennen.

Verfahren vor dem Schiedsgericht.

§ 54.

Der Vorsitzende beruft das Schiedsgericht und leitet die Verhandlungen desselben. Das Schiedsgericht ist befugt, denjenigen Theil des Betriebes, in welchem der Unfall vorgekommen ist, in Augenschein zu nehmen, sowie Zeugen und Sachverständige — auch eidlich — zu vernehmen.

Das Schiedsgericht ist nur beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden eine gleiche Anzahl von Arbeitgebern und Arbeitnehmern und zwar mindestens je einer als Beisitzer mitwirken.

Die Entscheidungen des Schiedsgerichts erfolgen nach Stimmenmehrheit.

Im übrigen wird das Verfahren vor dem Schiedsgericht durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Die Kosten des Schiedsgerichts, sowie die Kosten des Verfahrens vor demselben trägt die Genossenschaft.

Dem Vorsitzenden des Schiedsgerichts und dessen Stellvertreter darf eine Vergütung von der Genossenschaft nicht gewährt werden.

VI. Feststellung und Auszahlung der Entschädigungen.

Anzeige und Untersuchung der Unfälle.

§ 55.

Von jedem in einem versicherten Betriebe vorkommenden Unfalle, durch welchen eine in demselben beschäftigte Person getödtet wird oder eine Körperverletzung erleidet, welche eine Arbeitsunfähigkeit von mehr als drei Tagen oder den Tod zur Folge hat, ist von dem Betriebsunternehmer bei der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.

Dieselbe muß binnen zwei Tagen nach dem Tage erfolgen, an welchem der Betriebsunternehmer von dem Unfalle Kenntniß erlangt hat.

Für den Betriebsunternehmer kann derjenige, welcher zur Zeit des Unfalls den Betrieb oder den Betriebstheil, in welchem sich der Unfall ereignete, zu leiten hatte, die Anzeige erstatten; im Falle der Abwesenheit oder Behinderung des Betriebsunternehmers ist er dazu verpflichtet.

Das Formular für die Anzeige wird vom Reichs-Versicherungsamt festgestellt.

Die Vorstände der unter Reichs- oder Staatsverwaltung stehenden Betriebe haben die im Absatz 1 vorgeschriebene Anzeige der vorgesetzten Dienstbehörde nach näherer Anweisung derselben zu erstatten.

§ 56.

Die Ortspolizeibehörden, im Falle § 55 Absatz 5 die Betriebsvorstände, haben über die zur Anzeige gelangenden Unfälle ein Unfallverzeichniß zu führen.

§ 57.

Jeder zur Anzeige gelangte Unfall, durch welchen eine versicherte Person getödtet ist oder eine Körperverletzung erlitten hat, die voraussichtlich den Tod oder eine Erwerbsunfähigkeit von mehr als dreizehn Wochen zur Folge haben wird, ist von der Ortspolizeibehörde sobald wie möglich einer Untersuchung zu unterziehen, durch welche festzustellen sind:

1. die Veranlassung und Art des Unfalls,
2. die getödteten oder verletzten Personen,

3. die Art der vorgekommenen Verletzungen,
4. der Verbleib der verletzten Personen,
5. die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Personen, welche nach § 7 dieses Gesetzes einen Entschädigungsanspruch erheben können.

§ 58.

An den Untersuchungsverhandlungen können theilnehmen: Vertreter der Genossenschaft, der Bevollmächtigte der Krankenkasse oder der von der Gemeindebehörde bezeichnete Arbeiter (§ 59), sowie der Betriebsunternehmer, letzterer entweder in Person oder durch einen Vertreter. Zu diesem Zweck ist dem Genossenschaftsvorstande, dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) und dem Betriebsunternehmer von der Einleitung der Untersuchung rechtzeitig Kenntniß zu geben. Ist die Genossenschaft in Sektionen getheilt, oder sind von der Genossenschaft Vertrauensmänner bestellt, so ist die Mittheilung von der Einleitung der Untersuchung an den Sektionsvorstand beziehungsweise an den Vertrauensmann zu richten.

Außerdem sind soweit thunlich, die sonstigen Betheiligten und auf Antrag und Kosten der Genossenschaft Sachverständige zuzuziehen.

§ 59.

Die Vorstände der Krankenkassen, welchen mindestens zehn in den Betrieben der Genossenschafts-Mitglieder beschäftigte versicherte Personen angehören, wählen alle zwei Jahr aus der Zahl der Kassenmitglieder zum Zweck der Theilnahme an den Unfalluntersuchungen (§ 58) für den Bezirk einer oder mehrerer Ortspolizei-Behörden je einen Bevollmächtigten und zwei Ersatzmänner, deren Namen und Wohnort den betheiligten Ortspolizei-Behörden mitzutheilen ist.

Die dem Vorstande der Kasse angehörenden Vertreter der Arbeitgeber nehmen an der Wahl nicht Theil.

§ 60.

Dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59), welcher an der Untersuchung des Unfalls theilgenommen hat, wird nach den durch das Genossenschaftsstatut zu bestimmenden Sätzen für den entgangenen Arbeitsverdienst Ersatz geleistet. Die Festsetzung erfolgt durch die Ortspolizeibehörde.

Von dem über die Untersuchung aufgenommenen Protokoll, sowie von den sonstigen Untersuchungsverhandlungen ist den Betheiligten auf ihren Antrag Einsicht und gegen Erstattung der Schreibgebühren Abschrift zu ertheilen.

§ 61.

Bei den im § 55 Absatz 5 bezeichneten Betrieben bestimmt die vorgesetzte Dienstbehörde diejenige Behörde, welche die Untersuchung nach

den Bestimmungen der §§ 57 und 58 vorzunehmen und die Vergütung für den Bevollmächtigten der Krankenkasse oder den von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter (§ 59) festzusetzen hat.

Entscheidung der Vorstände.

§ 62.

Die Feststellung der Entschädigungen für die durch den Unfall verletzten Versicherten und für die Hinterbliebenen der durch den Unfall getödteten Versicherten erfolgt:

1. sofern die Genossenschaft in Sektionen eingetheilt ist, durch den Vorstand der Sektion, wenn es sich handelt
   a) um den Ersatz der Kosten des Heilverfahrens,
   b) um die für die Dauer einer voraussichtlich vorübergehenden Erwerbsunfähigkeit zu gewährende Rente,
   c) um den Ersatz der Beerdigungskosten;
2. in allen übrigen Fällen durch den Vorstand der Genossenschaft.

Das Genossenschaftsstatut kann bestimmen, daß die Feststellung der Entschädigungen in den Fällen der Ziffern 1 und 2 durch einen Ausschuß des Sektionsvorstandes oder durch eine besondere Kommission oder durch örtliche Beauftragte (Vertrauensmänner) und in den Fällen der Ziffer 2 auch durch den Sektionsvorstand oder durch einen Ausschuß des Genossenschaftsvorstandes zu bewirken ist.

Vor der Feststellung der Entschädigung ist dem Entschädigungsberechtigten durch Mittheilung der Unterlagen, auf Grund deren dieselbe zu bemessen ist, Gelegenheit zu geben, sich binnen einer Frist von einer Woche zu äußern.

§ 63.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls getödtet, so haben die im § 62 bezeichneten Genossenschaftsorgane sofort nach Abschluß der Untersuchung (§§ 57 bis 61) oder, falls der Tod erst später eintritt, sobald sie von demselben Kenntniß erlangt haben, die Feststellung der Entschädigung vorzunehmen.

Sind versicherte Personen in Folge des Unfalls körperlich verletzt, so ist sobald als möglich die ihnen zu gewährende Entschädigung festzustellen.

Für diejenigen verletzten Personen, für welche noch nach Ablauf von dreizehn Wochen eine weitere ärztliche Behandlung behufs Heilung der erlittenen Verletzungen nothwendig ist, hat sich die Feststellung zunächst mindestens auf die bis zur Beendigung des Heilverfahrens zu leistenden Entschädigungen zu erstrecken. Die weitere Entschädigung ist, sofern deren Feststellung früher nicht möglich ist, nach Beendigung des Heilverfahrens unverzüglich zu bewirken.

In den Fällen des Absatzes 2 und 3 ist bis zur definitiven Feststellung der Entschädigung noch vor Beendigung des Heilverfahrens vorläufig eine Entschädigung zuzubilligen.

§ 64.

Entschädigungsberechtigte, für welche die Entschädigung nicht von Amtswegen festgestellt ist, haben ihren Entschädigungsanspruch bei Vermeidung des Ausschlusses vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Eintritt des Unfalls bei dem zuständigen Vorstande anzumelden.

Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß die Folgen des Unfalls erst später bemerkbar geworden sind oder daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist.

Wird der angemeldete Entschädigungsanspruch anerkannt, so ist die Höhe der Entschädigung sofort festzustellen; andernfalls ist der Entschädigungsanspruch durch schriftlichen Bescheid abzulehnen.

Ereignete sich der Unfall, in Folge dessen der Entschädigungsanspruch erhoben wird, in einem Betriebe, dessen Zugehörigkeit zu einer Genossenschaft nicht feststeht, so hat die Anmeldung des Entschädigungsanspruchs bei der unteren Verwaltungsbehörde zu erfolgen, in deren Bezirk der Betrieb belegen ist. Dieselbe hat den Entschädigungsanspruch mittelst Bescheides zurückzuweisen, wenn sie den Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter den § 1 fallend erachtet; anderenfalls hat sie die Genossenschaft, welcher der Betrieb angehört, nach Maßgabe der §§ 44 und 45 festzustellen und, nachdem diese Feststellung erfolgt ist, den angemeldeten Entschädigungsanspruch dem zuständigen Vorstande zur weiteren Veranlassung zu überweisen, auch dem Entschädigungsberechtigten hiervon schriftlich Nachricht zu geben. Der Genossenschaftsvorstand ist befugt, gegen die von der unteren Verwaltungsbehörde getroffene Feststellung binnen einer Woche nach der Ueberweisung Widerspruch zu erheben. Sofern dies geschieht, hat die untere Verwaltungsbehörde die Entscheidung des Reichs-Versicherungsamts einzuholen.

§ 65.

Die Mitglieder der Genossenschaften sind verpflichtet, auf Erfordern der Behörden und Vorstände (Ausschüsse derselben, besondere Kommissionen, Vertrauensmänner) (§ 62) binnen einer Woche diejenigen Lohn- und Gehaltsnachweisungen zu liefern, welche zur Feststellung der Entschädigung erforderlich sind.

§ 66.

Ueber die Feststellung der Entschädigung hat der Vorstand (Ausschuß, Vertrauensmann), welcher dieselbe vorgenommen hat, dem Entschädigungsberechtigten einen schriftlichen Bescheid zu ertheilen, aus welchem die Höhe der Entschädigung und die Art ihrer Berechnung zu ersehen ist. Bei Entschädigungen für erwerbsunfähig gewordene Verletzte ist namentlich anzugeben, in welchem Maße die Erwerbsunfähigkeit angenommen worden ist.

Berufung gegen die Entscheidung der Behörden und Genossenschaftsorgane.

§ 67.

Gegen den Bescheid der unteren Verwaltungsbehörde, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird (§ 64 Abs. 4), steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Dieselbe ist binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides bei der unteren Verwaltungsbehörde einzulegen.

Gegen den Bescheid, durch welchen der Entschädigungsanspruch aus einem anderen als dem vorbezeichneten Grunde abgelehnt wird (§ 64 Abs. 3), sowie gegen den Bescheid, durch welchen die Entschädigung festgestellt wird (§ 66), findet die Berufung auf schiedsgerichtliche Entscheidung statt.

Die Berufung ist bei Vermeidung des Ausschlusses binnen vier Wochen nach der Zustellung des Bescheides bei dem Vorsitzenden desjenigen Schiedsgerichts (§ 51) zu erheben, in dessen Bezirk der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, belegen ist.

Der Bescheid muß die Bezeichnung der für die Berufung zuständigen Stelle beziehungsweise des Vorsitzenden des Schiedsgerichts, sowie die Belehrung über die einzuhaltenden Fristen enthalten.

Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.

Entscheidung des Schiedsgerichts. Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt.

§ 68.

Die Entscheidung des Schiedsgerichts ist dem Berufenden und demjenigen Genossenschaftsorgane, welches den angefochtenen Bescheid erlassen hat, zuzustellen. Gegen die Entscheidung steht in den Fällen des § 62 Ziffer 2 dem Verletzten oder dessen Hinterbliebenen, sowie dem Genossenschaftsvorstande binnen einer Frist von vier Wochen nach der Zustellung der Entscheidung der Rekurs an das Reichs-Versicherungsamt zu. Derselbe hat keine aufschiebende Wirkung.

Bildet in dem Falle des § 7 Ziffer 2 die Anerkennung oder Nichtanerkennung des Rechtsverhältnisses zwischen dem Getödteten und dem die Entschädigung Beanspruchenden die Voraussetzung des Entschädigungsanspruchs, so kann das Schiedsgericht den Betheiligten aufgeben, zuvörderst die Feststellung des betreffenden Rechtsverhältnisses im ordentlichen Rechtsweg herbeizuführen. In diesem Falle ist die Klage bei Vermeidung des Ausschlusses des Entschädigungsanspruchs binnen einer vom Schiedsgericht zu bestimmenden, mindestens auf vier Wochen zu bemessenden Frist nach der Zustellung des hierüber ertheilten Bescheides des Schiedsgerichts zu erheben.

Nach erfolgter rechtskräftiger Entscheidung des Gerichts hat das Schiedsgericht auf erneuten Antrag über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden.

Berechtigungsausweis.

§ 69.

Nach erfolgter Feststellung der Entschädigung (§ 62) ist dem Berechtigten von Seiten des Genossenschaftsvorstandes eine Bescheinigung über die ihm zustehenden Bezüge unter Angabe der mit der Zahlung beauftragten Postanstalt (§ 74) und der Zahlungstermine auszufertigen.

Wird in Folge des schiedsgerichtlichen Verfahrens der Betrag der Entschädigung geändert, so ist dem Entschädigungsberechtigten ein anderweiter Berechtigungsausweis zu ertheilen.

Veränderung der Verhältnisse.

§ 70.

Tritt in den Verhältnissen, welche für die Feststellung der Entschädigung maßgebend gewesen sind, eine wesentliche Veränderung ein, so kann eine anderweitige Feststellung derselben auf Antrag oder von Amtswegen erfolgen.

Ist der Verletzte, für welchen eine Entschädigung auf Grund des § 6 festgestellt war, in Folge der Verletzung gestorben, so muß der Antrag auf Gewährung einer Entschädigung für die Hinterbliebenen, falls deren Feststellung nicht von Amtswegen erfolgt ist, bei Vermeidung des Ausschlusses, vor Ablauf von zwei Jahren nach dem Tode des Verletzten bei dem zuständigen Vorstande angemeldet werden. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anmeldung nur dann Folge zu geben, wenn zugleich glaubhaft bescheinigt wird, daß der Entschädigungsberechtigte von der Verfolgung seines Anspruchs durch außerhalb seines Willens liegende Verhältnisse abgehalten worden ist. Im Uebrigen finden auf das Verfahren die Vorschriften der §§ 62 bis 69 entsprechende Anwendung.

Eine Erhöhung der im § 6 bestimmten Rente kann nur für die Zeit nach Anmeldung des höheren Anspruchs gefordert werden.

Eine Minderung oder Aufhebung der Rente tritt von dem Tage ab in Wirksamkeit, an welchem der dieselbe aussprechende Bescheid (§ 66) den Entschädigungsberechtigten zugestellt ist.

Fälligkeitstermine.

§ 71.

Die Kosten des Heilverfahrens (§ 6 Ziffer 1) und die Kosten der Beerdigung (§ 7 Ziffer 1) sind binnen acht Tagen nach ihrer Feststellung (§ 62) zu zahlen.

Die Entschädigungsrenten der Verletzten und der Hinterbliebenen der Getödteten sind in monatlichen Raten im Voraus zu zahlen. Dieselben werden auf volle fünf Pfennig für den Monat nach oben abgerundet.

Ausländische Entschädigungsberechtigte.

§ 71.

Die Genossenschaft kann Ausländer, welche dauernd das Reichsgebiet verlassen, durch eine Kapitalzahlung für ihren Entschädigungsanspruch abfinden.

Unpfändbarkeit der Entschädigungsforderungen.

§ 73.

Die den Entschädigungsberechtigten auf Grund dieses Gesetzes zustehenden Forderungen können mit rechtlicher Wirkung weder verpfändet noch auf Dritte übertragen, noch für andere als die im § 749 Absatz 4 der Civilprozeßordnung bezeichneten Forderungen der Ehefrau und ehelichen Kinder und die des ersatzberechtigten Armenverbandes gepfändet werden.

Auszahlungen durch die Post.

§ 74.

Die Auszahlung der auf Grund dieses Gesetzes zu leistenden Entschädigungen wird auf Anweisung des Genossenschaftsvorstandes vorschußweise durch die Postverwaltungen, und zwar in der Regel durch dasjenige Postamt, in dessen Bezirk der Entschädigungsberechtigte zur Zeit des Unfalls seinen Wohnsitz hatte, bewirkt.

Verlegt der Entschädigungsberechtigte seinen Wohnsitz, so hat er die Ueberweisung der Auszahlung der ihm zustehenden Entschädigung an die Postanstalt seines neuen Wohnortes bei dem Vorstande, von welchem die Zahlungsanweisung erlassen worden ist, zu beantragen.

Liquidationen der Post.

§ 75.

Binnen acht Wochen nach Ablauf jedes Rechnungsjahres haben die Zentral-Postbehörden den einzelnen Genossenschaftsvorständen Nachweisungen der auf Anweisung der Vorstände geleisteten Zahlungen zuzustellen und gleichzeitig die Postkassen zu bezeichnen, an welche die zu erstattenden Beträge einzuzahlen sind.

Umlage- und Erhebungsverfahren.

§ 76.

Die von den Zentral-Postverwaltungen zur Erstattung liquidirten Beträge sind von den Genossenschaftsvorständen gleichzeitig mit den Verwaltungskosten und den etwaigen Rücklagen zum Reservefonds unter Berücksichtigung der auf Grund der §§ 40 und 41 etwa vorliegenden Verpflichtungen oder Berechtigungen nach dem festgestellten Vertheilungsmaßstabe auf die Genossenschaftsmitglieder umzulegen und von denselben einzuziehen.

§ 77.

Erfolgt die Umlegung nach dem Maßstabe von Steuern (§ 33 Abs. 1), so ist der Berechnung die betreffende Steuer für denjenigen Zeitabschnitt zu Grunde zu legen, für welchen die Umlegung erfolgt.

§ 78.

Werden die Beiträge nach dem Maßstabe der mit den Betrieben verbundenen Unfallgefahr und der in den Betrieben verwendeten Arbeit umgelegt (§ 33 Abs. 2), so ist die Veranlagung in die Gefahrenklasse (§ 35), im Uebrigen für Arbeiter und versicherte Familienangehörige die Abschätzung der Betriebe (§ 36), für Betriebsbeamte eine besondere jährlich aufzustellende Nachweisung der von denselben thatsächlich bezogenen Löhne und Gehälter (§ 79), für versicherte Betriebsunternehmer deren Jahresarbeitsverdienst (§ 6 Abs. 4) zu Grunde zu legen.

§ 79.

Zu diesem Zweck hat jedes Mitglied der Genossenschaft, welches im Laufe des verflossenen Rechnungsjahres versicherte Betriebsbeamte beschäftigt hat, binnen sechs Wochen nach Ablauf des Rechnungsjahres dem Genossenschaftsvorstande eine Nachweisung desjenigen Betrages einzureichen, welchen jeder Betriebsbeamte im abgelaufenen Rechnungsjahre an Gehalt oder Lohn (§ 3) thatsächlich bezogen hat.

Für Genossenschaftsmitglieder, welche mit der rechtzeitigen Einsendung der Nachweisung im Rückstande sind, erfolgt die Feststellung der letzteren durch den Genossenschafts- beziehungsweise Sektionsvorstand auf Vorschlag des etwa bestellten Vertrauensmannes.

§ 80.

Bei der Berechnung der Beiträge wird in der Art verfahren, daß für jeden Arbeitstag eines Arbeiters oder einer anderen, nach § 2 versicherten Person, welche nicht Betriebsbeamter ist, der dreihundertste Theil des nach § 6 für den Sitz des Betriebes ermittelten durchschnittlichen Jahresarbeitsverdienstes für erwachsene männliche Arbeiter, für jeden versicherten Betriebsunternehmer derselbe Jahresarbeitsverdienst, sofern nicht durch das Statut hiervon abweichende Bestimmungen getroffen sind, sowie für jeden Betriebsbeamten der in dem Betriebe von ihm thatsächlich bezogene Verdienst in Ansatz gebracht wird. Dabei ist der die Höhe von täglich vier Mark, das Jahr zu dreihundert Arbeitstagen gerechnet, übersteigende Betrag des Jahresarbeitsverdienstes nur mit einem Drittheil zur Anrechnung zu bringen.

§ 81.

Auf diese Grundlage wird von dem Genossenschaftsvorstande der Betrag berechnet, welcher auf jeden Unternehmer zur Deckung des Gesammtbedarfs entfällt, und die Heberolle aufgestellt.

Den Gemeindebehörden sind bezüglich der dem Gemeindebezirke angehörenden Genossenschaftsmitglieder Auszüge aus der Heberolle mit der Aufforderung zuzustellen, die Beiträge einzuziehen und in ganzer Summe binnen vier Wochen an den Genossenschaftsvorstand einzusenden. Die Gemeindebehörden haben hierfür von der Berufsgenossenschaft eine Vergütung zu beanspruchen, deren Höhe von den Landes-Zentralbehörden festzusetzen ist.

Die Gemeinde haftet für diejenigen Beiträge, bei denen sie den wirklichen Ausfall oder die fruchtlos erfolgte Zwangsvollstreckung nicht nachweisen kann, und muß sie vorschußweise mit einsenden.

§ 82.

Der Auszug aus der Heberolle (§ 81) muß diejenigen Angaben enthalten, welche die Zahlungspflichtigen in den Stand setzen, die Richtigkeit der angestellten Beitragsberechnung zu prüfen. Die Gemeindebehörde hat den Auszug während zwei Wochen zur Einsicht der Betheiligten auszulegen und den Beginn dieser Frist auf ortsübliche Weise bekannt zu machen.

Binnen einer weiteren Frist von zwei Wochen kann der Betriebsunternehmer, unbeschadet der Verpflichtung zur vorläufigen Zahlung, gegen die Beitragsberechnung bei dem Genossenschaftsvorstande Einspruch erheben. Durch diesen Einspruch kann die nach §§ 35 und 36 erfolgte Veranlagung und Abschätzung nicht angefochten werden. Auf das weitere Verfahren finden die Vorschriften des § 38 Absatz 3 und 4 entsprechende Anwendung.

Tritt in Folge des erhobenen Widerspruchs oder der erhobenen Beschwerde eine Herabminderung des Beitrags ein, so ist der Ausfall bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu decken.

§ 83.

Rückständige Beiträge, sowie die im Falle einer Betriebseinstellung etwa zu leistenden Kautionsbeträge (§ 22 Ziffer 8) werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben. Dasselbe gilt von den Strafzuschlägen in dem Falle der Ablehnung von Wahlen (§ 29 Abs. 3).

Uneinziehbare Beiträge fallen der Gesammtheit der Berufsgenossen zur Last. Sie sind der Gemeinde, welche sie vorgeschossen hat (§ 81 Abs. 3), zu erstatten, vorschußweise aus dem Betriebsfonds oder erforderlichenfalls aus dem Reservefonds der Berufsgenossenschaft zu decken und bei dem Umlageverfahren des nächsten Rechnungsjahres zu berücksichtigen.

Abführung der Beträge an die Postkassen.

§ 84.

Die Genossenschaftsvorstände haben die von den Zentral-Postbehörden liquidirten Beträge innerhalb drei Monaten nach Empfang der Liquidationen an die ihnen bezeichneten Postkassen abzuführen.

Gegen Genossenschaften, welche mit der Erstattung der Beiträge im Rückstande bleiben, ist auf Antrag der Zentral-Postbehörden von dem Reichs-Versicherungsamt, vorbehaltlich der Bestimmungen der §§ 14, 113, 114, das Zwangsbeitreibungsverfahren einzuleiten.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, zur Deckung der Ansprüche der Postverwaltungen zunächst über bereite Bestände der Genossenschaftskassen zu verfügen. Soweit diese nicht ausreichen, hat dasselbe das Beitreibungsverfahren gegen die Mitglieder der Genossenschaft einzuleiten und bis zur Deckung der Rückstände durchzuführen.

Rechnungsführung.

§ 85.

Die Einnahmen und Ausgaben der Genossenschaften sind von allen den Zwecken der letzteren fremden Vereinnahmungen und Verausgabungen gesondert festzustellen und zu verrechnen; ebenso sind die Bestände gesondert zu verwahren. Verfügbare Gelder dürfen nur in öffentlichen Sparkassen oder wie Gelder bevormundeter Personen angelegt werden.

Sofern besondere gesetzliche Vorschriften über die Anlegung der Gelder Bevormundeter nicht bestehen, kann die Anlegung der verfügbaren Gelder in Schuldverschreibungen, welche von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen mit gesetzlicher Ermächtigung ausgestellt sind, oder in Schuldverschreibungen, deren Verzinsung von dem Deutschen Reich, von einem deutschen Bundesstaate oder dem Reichslande Elsaß-Lothringen gesetzlich garantirt ist, oder in Schuldverschreibungen, welche von deutschen, kommunalen Korporationen (Provinzen, Kreisen, Gemeinden ꝛc.) oder von deren Kreditanstalten ausgestellt und entweder seitens des Inhaber kündbar sind, oder einer regelmäßigen Amortisation unterliegen, erfolgen. Auch können die Gelder bei der Reichsbank verzinslich angelegt werden.

§ 86.

Ueber die gesammten Rechnungsergebnisse eines Rechnungsjahres ist nach Abschluß desselben alljährlich dem Reichstag eine vom Reichs-Versicherungsamt aufzustellende Nachweisung vorzulegen.

Beginn und Ende des Rechnungsjahres wird für alle Genossenschaften übereinstimmend und durch Beschluß des Bundesraths festgestellt.

VII. Unfallverhütung. Ueberwachung der Betriebe durch die Genossenschaften.

Unfallverhütungs-Vorschriften.

§ 87.

Die Genossenschaften sind befugt, für den Umfang des Genossenschaftsbezirks oder für bestimmt abgrenzende Theile desselben oder für be-

stimmte Industriezweige oder Betriebsarten über die von den Mitgliedern zur Verhütung von Unfällen in ihren Betrieben zu treffenden Einrichtungen Vorschriften zu erlassen und darin die Zuwiderhandelnden mit Zuschlägen bis zum doppelten Betrage ihrer Beiträge oder, sofern eine Einschätzung in Gefahrenklassen stattgefunden hat und der Betrieb des Zuwiderhandelnden nicht in der höchsten Gefahrenklasse sich befindet, mit Einschätzung des Betriebes in eine höhere Gefahrenklasse zu bedrohen.

Für die Herstellung der vorgeschriebenen Einrichtungen ist den Mitgliedern eine angemessene Frist zu bewilligen.

Diese Vorschriften bedürfen der Genehmigung des Reichs-Versicherungsamts.

Die genehmigten Vorschriften sind den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sie sich erstrecken, durch den Genossenschaftsvorstand mitzutheilen.

Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung ist die gutachtliche Aeußerung der Vorstände derjenigen Sektionen, für welche die Vorschriften Gültigkeit haben sollen, oder, sofern die Genossenschaft in Sektionen nicht eingetheilt ist, des Genossenschaftsvorstandes beizufügen.

§ 88.

Die Festsetzung von Zuschlägen sowie die höhere Einschätzung (§ 87) erfolgt durch den Vorstand der Genossenschaft. Hiergegen findet binnen zwei Wochen der Zustellung die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt.

§ 89.

Die von den Landesbehörden für bestimmte Betriebsarten zur Verhütung von Unfällen zu erlassenden Anordnungen sollen, sofern nicht Gefahr im Verzuge ist, den betheiligten Genossenschaftsvorständen oder Sektionsvorständen zur Begutachtung nach Maßgabe des § 87 vorher mitgetheilt werden.

Ueberwachung der Betriebe.

§ 90.

Die Genossenschaften sind befugt, durch Beauftragte die Befolgung der zur Verhütung von Unfällen erlassenen Vorschriften zu überwachen, von den Einrichtungen der Betriebe, soweit sie für die Zugehörigkeit zur Genossenschaft oder für die Einschätzung in den Gefahrentarif von Bedeutung sind, Kenntniß zu nehmen und behufs Prüfung der von den Betriebsunternehmern auf Grund gesetzlicher oder statutarischer Bestimmungen eingereichten Arbeiter- und Lohnnachweisungen diejenigen Geschäftsbücher und Listen einzusehen, aus welchen die Zahl der beschäftigten Arbeiter und Beamten und die Beträge der verdienten Löhne und Gehälter ersichtlich werden.

Die einer Genossenschaft angehörenden Betriebsunternehmer sind verpflichtet, den als solchen legitimirten Beauftragten der betheiligten

Genossenschaft auf Erfordern den Zutritt zu ihren Betriebsstätten während der Betriebszeit zu gestatten und die bezeichneten Bücher und Listen an Ort und Stelle zur Einsicht vorzulegen. Sie können hierzu, vorbehaltlich der Bestimmungen des § 91, auf Antrag der Beauftragten von der unteren Verwaltungsbehörde durch Geldstrafen im Betrage bis zu dreihundert Mark angehalten werden.

§ 91.

Befürchtet der Betriebsunternehmer die Verletzung eines Betriebsgeheimnisses oder die Schädigung seiner Geschäftsinteressen in Folge der Besichtigung des Betriebes durch den Beauftragten der Genossenschaft, so kann derselbe die Besichtigung durch andere Sachverständige beanspruchen. In diesem Falle hat er dem Genossenschaftsvorstande, sobald er den Namen des Beauftragten erfährt, eine entsprechende Mittheilung zu machen und einige geeignete Personen zu bezeichnen, welche auf seine Kosten die erforderliche Einsicht in den Betrieb zu nehmen und dem Vorstande die für die Zwecke der Genossenschaft nothwendige Auskunft über die Betriebseinrichtungen zu geben bereit sind. In Ermangelung einer Verständigung zwischen dem Betriebsunternehmer und dem Vorstande entscheidet auf Anrufen des letzteren das Reichs-Versicherungsamt.

§ 92.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften, sowie deren Beauftragte (§§ 90 und 91) und die nach § 91 ernannten Sachverständigen haben über die Thatsachen, welche durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe zu ihrer Kenntniß kommen, Verschwiegenheit zu beobachten und sich der Nachahmung der von den Betriebsunternehmern geheim gehaltenen, zu ihrer Kenntniß gelangten Betriebseinrichtungen und Betriebsweisen, so lange als diese Betriebsgeheimnisse sind, zu enthalten. Die Beauftragten der Genossenschaften und Sachverständigen sind hierauf von der unteren Verwaltungsbehörde ihres Wohnortes zu beeidigen.

§ 93.

Namen und Wohnsitz der Beauftragten sind von dem Genossenschaftsvorstande den höheren Verwaltungsbehörden, auf deren Bezirke sich ihre Thätigkeit erstreckt, anzuzeigen.

Die Beauftragten sind verpflichtet, den nach Maßgabe des § 139b der Gewerbeordnung bestellten staatlichen Aufsichtsbeamten auf Erfordern über ihre Ueberwachungsthätigkeit und deren Ergebnisse Mittheilung zu machen, und können dazu von dem Reichs-Versicherungsamt durch Geldstrafen bis einhundert Mark angehalten werden.

§ 86.

Die durch die Ueberwachung und Kontrole der Betriebe entstehenden Kosten gehören zu den Verwaltungskosten der Genossenschaft. Soweit dieselben in baaren Auslagen bestehen, können sie durch den Vorstand

der Genossenschaft dem Betriebsunternehmer auferlegt werden, wenn dieselbe durch Nichterfüllung der ihm obliegenden Verpflichtungen zu ihrer Aufwendung Anlaß gegeben hat. Gegen die Auferlegung der Kosten findet binnen zwei Wochen nach Zustellung des Beschlusses die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt statt. Die Beitreibung derselben erfolgt in derselben Weise, wie die der Gemeindeabgaben.

VIII. Aufsichtsführung.

Reichs-Versicherungsamt.

§ 95.

Die Genossenschaften unterliegen in Bezug auf die Befolgung dieses Gesetzes der Beaufsichtigung des Reichs-Versicherungsamts (§ 87 des Unfallversicherungsgesetzes).

Dem Reichs-Versicherungsamt treten vier nichtständige Mitglieder hinzu, von welchen zwei von den Genossenschaftsvorständen aus ihrer Mitte gewählt und zwei als Vertreter der Arbeiter durch den Bundesrath aus den im § 49 Absatz 2 bezeichneten Personen berufen werden.

Diese nichtständigen Mitglieder sind zu denjenigen Verhandlungen des Reichs-Versicherungsamts, bei denen es sich um Angelegenheiten der dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Genossenschaften handelt, statt der nach § 87 des Unfallversicherungsgesetzes von den Genossenschaftsvorständen und den Vertretern der Arbeiter gewählten nichtständigen Mitglieder, und wenn es sich um allgemeine Angelegenheiten handelt, neben diesen Mitgliedern zuzuziehen.

Die Wahl durch die Genossenschaftsvorstände erfolgt mittelst schriftlicher Abstimmung und Leitung des Reichs-Versicherungsamts nach relativer Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper bestimmt der Bundesrath unter Berücksichtigung der Zahl der versicherten Personen.

Die Amtsdauer der nichtständigen Mitglieder währt vier Jahre. Für jedes nichtständige Mitglied sind ein erster und ein zweiter Stellvertreter zu bestellen, welche dasselbe in Behinderungsfällen zu vertreten haben. Scheidet ein solches Mitglied während seiner Amtsdauer aus, so haben für den Rest derselben die Stellvertreter nach ihrer Reihenfolge als Mitglieder einzutreten.

Zuständigkeit.

§ 96.

Die Aufsicht des Reichs-Versicherungsamts über den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften hat sich auf die Beobachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften zu erstrecken. Alle Entscheidungen desselben sind endgültig, soweit in diesem Gesetze nicht ein Anderes bestimmt ist.

Das Reichs-Versicherungsamt ist befugt, jederzeit eine Prüfung der Geschäftsführung der Genossenschaften vorzunehmen.

Die Vorstandsmitglieder, Vertrauensmänner und Beamten der Genossenschaften sind auf Erfordern des Reichs-Versicherungsamts zur Vorlegung ihrer Bücher, Beläge und ihrer auf den Inhalt der Bücher bezüglichen Korrespondenzen, sowie der auf die Festsetzung der Entschädigungen und Jahresbeiträge bezüglichen Schriftstücke an die Beauftragten des Reichs-Versicherungsamts oder an das letztere selbst verpflichtet. Dieselben können hierzu durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark angehalten werden.

§ 97.

Das Reichs-Versicherungsamt entscheidet, unbeschadet der Rechte Dritter, über Streitigkeiten, welche sich auf die Rechte und Pflichten der Inhaber der Genossenschaftsämter, auf die Auslegung der Statuten und die Gültigkeit der vollzogenen Wahlen beziehen. Dasselbe kann die Inhaber der Genossenschaftsämter zur Befolgung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften durch Geldstrafen bis zu eintausend Mark anhalten.

Geschäftsgang.

§ 98.

Die Beschlußfassung des Reichs-Versicherungsamts ist durch die Anwesenheit von mindestens fünf Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden), unter denen sich je ein Vertreter der Genossenschaftsvorstände und der Arbeiter befinden müssen, bedingt, wenn es sich handelt

a) um die Vorbereitung der Beschlußfassung des Bundesraths bei der Genehmigung von Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 42), bei der Auflösung einer leistungsunfähigen Genossenschaft (§ 14), bei der Bildung von Schiedsgerichten (§ 50);
b) um die Entscheidung vermögensrechtlicher Streitigkeiten bei Veränderungen des Bestandes der Genossenschaften (§ 43);
c) um die Entscheidung auf Rekurse gegen die Entscheidungen der Schiedsgerichte (§ 68);
d) um die Genehmigung von Vorschriften zur Verhütung von Unfällen (§ 87);
e) um die Entscheidung auf Beschwerden gegen Strafverfügungen der Genossenschaftsvorstände (§ 126).

Solange die Vertreter der Genossenschaftsvorstände nicht gewählt und Vertreter der Arbeiter nicht berufen sind, genügt die Anwesenheit von fünf anderen Mitgliedern (einschließlich des Vorsitzenden).

In den Fällen zu b und c erfolgt die Beschlußfassung unter Zuziehung von zwei richterlichen Beamten.

Im übrigen werden die Formen des Verfahrens und der Geschäftsgang des Reichs-Versicherungsamts durch Kaiserliche Verordnung unter Zustimmung des Bundesraths geregelt.

Kosten.

§ 99.

Die Kosten des Reichs-Versicherungsamts und seiner Verwaltung trägt das Reich.

Die nichtständigen Mitglieder erhalten für die Theilnahme an den Arbeiten und Sitzungen des Reichs-Versicherungsamts eine nach dem Jahresbetrage festzusetzende Vergütung, und diejenigen, welche außerhalb Berlin wohnen, außerdem Ersatz der Kosten der Hin- und Rückreise nach den für die vortragenden Räthe der obersten Reichsbehörden geltenden Sätzen (Verordnung vom 21. Juni 1875, Reichs-Gesetzbl. S. 249). Die Bestimmungen im § 16 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der Reichsbeamten, vom 31. März 1875 (Reichs-Gesetzbl. S. 61) finden auf sie keine Anwendung.

Landes-Versicherungsämter.

§ 100.

Werden in den einzelnen Bundesstaaten für das Gebiet und auf Kosten derselben von den Landesregierungen Landes-Versicherungsämter errichtet (§§ 92, 93 des Unfallversicherungsgesetzes), so finden hinsichtlich der Zusammensetzung derselben die Bestimmungen des § 95 mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. An der Wahl der aus der Mitte der Genossenschaftsvorstände zu wählenden nichtständigen Mitglieder nehmen nur die Vorstände derjenigen Genossenschaften theil, welche Betriebe, deren Sitz im Gebiete eines anderen Bundesstaates belegen ist, nicht umfassen. Die Wahl erfolgt unter Leitung des Landes-Versicherungsamts. Das Stimmenverhältniß der einzelnen Wahlkörper wird unter Berücksichtigung der Zahl der in den betreffenden Genossenschaften versicherten Personen von der Landesregierung bestimmt. Solange eine Wahl nicht zu Stande gekommen ist, werden Vertreter der Betriebsunternehmer von der Landes-Zentralbehörde ernannt.
2. Die Berufung der Vertreter der Arbeiter eefolgt durch die Landes-Zentralbehörde.

Die den nichtständigen Mitgliedern zu gewährende Vergütung wird durch die Landesregierung geregelt.

§ 101.

Der Beaufsichtigung des Landes-Versicherungsamts unterstehen diejenigen Berufsgenossenschaften, welche nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist. In den Angelegenheiten dieser Berufsgenossenschaften gehen die in den §§ 14, 24, 32, 94, 35, 38, 39, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68, 82, 84, 87, 88, 91, 93, 34, 96, 97, 107, 126 dem Reichs-Versicherungsamt übertragenen Zuständigkeiten auf das Landes-Versicherungsamt über.

Soweit jedoch in den Fällen der §§ 38, 41, 43, 46, 48, 64, 67, 68 eine der Aufsicht eines anderen Landes-Versicherungsamts oder des Reichs-Versicherungsamts unterstellte Berufsgenossenschaft mitbetheiligt ist, entscheidet das Reichs-Versicherungsamt.

Unter den gleichen Voraussetzungen ist das Reichs-Versicherungsamt zuständig für Entscheidungen auf Grund der §§ 30, 32, 37, 38, 62, 63 des Unfallversicherungsgesetzes.

Das Landes-Versicherungsamt hat in derartigen Fällen (Abs. 2 und 3) die Akten an das Reichs-Versicherungsamt zur Entscheidung abzugeben.

Treten für eine der im Absatz 1 genannten, der Aufsicht eines Landes-Versicherungsamts unterstellten Berufsgenossenschaften die Voraussetzungen des § 14 ein, so gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen auf den betreffenden Bundesstaat über.

Die Beschlußfassung des Landes-Versicherungsamts in den im § 98 unter b bis e bezeichneten Angelegenheiten ist durch die Anwesenheit von drei ständigen und zwei nichtständigen Mitgliedern bedingt, zu welchen in den Fällen zu b und c außerdem zwei richterliche Beamte zuzuziehen sind.

IX. Reichs- und Staatsbetriebe.

Reichs- und Staats-Betriebe.

§ 102.

Für Betriebe, welche für Rechnung des Reichs oder eines Bundesstaates verwaltet werden, tritt bei Anwendung dieses Gesetzes an die Stelle der Berufsgenossenschaft das Reich beziehungsweise der Staat. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Genossenschaftsversammlung und des Genossenschaftvorstandes werden durch Ausführungsbehörden wahrgenommen, welche für die Heeresverwaltungen von der obersten Militär-Verwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde zu bezeichnen sind. Dem Reichs-Versicherungsamt ist mitzutheilen, welche Behörden als Ausführungsbehörden bezeichnet worden sind.

§ 103.

Soweit das Reich beziehungsweise der Staat in Gemäßheit des § 102 an die Stelle der Berufsgenossenschaft tritt, finden die §§ 13 bis 42, 42, 44 bis 48, 64 Absatz 4, 65, 67 Absatz 1, 76 bis 83, 84 Absatz 2 und 3, 85, 87, 88 bis 94, 95 Absatz 1, 96, 97, 98 Absatz 1 lit. a, d, e, 123 bis 128 keine Anwendung,

§ 104.

Die Erstreckung der Versicherungspflicht auf Betriebsbeamte mit einem zweitausend Mark übersteigenden Jahresarbeitsverdienste (§ 2 Abs. 2) kann durch die Ausführungsvorschriften erfolgen, soweit diese Beamten nicht nach § 4 von der Anwendung dieses Gesetzes ausgeschlossen sind.

Den Ausführungsvorschriften bleibt auch die Bestimmung überlassen, ob und inwieweit die Renten nach Maßgabe des § 9 in Naturalleistungen gewährt werden sollen.

§ 105.

Für den Bezirk jeder Ausführungsbehörde ist mindestens ein Schiedsgericht (§ 50) zu errichten. Die im § 51 Absatz 3 bezeichneten Beisitzer werden von der Ausführungsbehörde ernannt.

Das Regulativ (§ 51 Abs. 4 und 5) wird durch die für den Erlaß der Ausführungsvorschriften zuständige Behörde erlassen. In demselben sind die Sätze für die den Vertretern der Arbeiter zu gewährende Vergütung (§§ 53 Abs 2 und 60) festzustellen.

§ 106.

Die Feststellung der Entschädigungen (§ 62) erfolgt durch die in den Ausführungsvorschriften zu bezeichnende Behörde.

§ 107.

Gegen den Bescheid der zuständigen Behörde, durch welchen ein Entschädigungsanspruch aus dem Grunde abgelehnt wird, weil der Betrieb, in welchem der Unfall sich ereignet hat, für nicht unter § 1 fallend erachtet wird, steht dem Verletzten und seinen Hinterbliebenen die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu. Die Beschwerde ist bei demselben binnen vier Wochen nach der Zustellung des ablehnenden Bescheides einzulegen.

§ 108.

Die zur Durchführung der Bestimmungen der §§ 102 bis 107 erforderlichen Ausführungsvorschriften werden für die Heeresverwaltungen von der obersten Militärverwaltungsbehörde des Kontingents, im Uebrigen für die Reichsverwaltungen vom Reichskanzler, für die Landesverwaltungen von der Landes-Zentralbehörde erlassen.

§ 109.

Die Bestimmungen der §§ 102 bis 108 finden auf Betriebe der im § 102 bezeichneten Art keine Anwendung, insoweit die Reichs- beziehungsweise Landesregierung vor der Bildung der Berufsgenossenschaften für den betreffenden Bezirk erklärt, daß solche Betriebe den Berufsgenossenschaften angehören sollen.

X. Landesgesetzliche Regelung.

Landesgesetzliche Regelung.

§ 110.

Die Landesgesetzgebung ist befugt, die Abgrenzung der Berufsgenossenschaften, deren Organisation und Verwaltung, das Verfahren bei

Betriebsveränderungen, den Maaßstab für die Umlegung der Beiträge und das Verfahren bei deren Umlegung und Erhebung, abweichend von den Bestimmungen der §§ 18, 20 bis 25, 26 Absatz 1, 2 Ziffer 3, Absatz 3 und 4, 27 bis 41, 46, 47, 48 Absatz 1, 76 bis 83 zu regeln, sowie abweichend von den Bestimmungen dieses Gesetzes die Organe zu bezeichnen, durch welche die Verwaltung der Berufsgenossenschaften geführt wird und die in diesem Gesetze den Vorständen der letzteren übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten wahrgenommen werden.

§ 111.

Macht die Landesgesetzgebung von der Befugniß des § 110 Gebrauch, so hat dieselbe

1. über die Befugniß zur Ablehnung des Amts eines Beisitzers des Schiedsgerichts und über die diesen Beisitzern zu gewährenden Vergütungen (§ 53 Abs. 2),
2. über die Vertretung der Berufsgenossenschaften bei den Untersuchungsverhandlungen (§ 58),
3. über die dem Bevollmächtigten der Krankenkasse oder dem von der Gemeindebehörde bezeichneten Arbeiter zu gewährenden Ersatz für entgangenen Arbeitsverdienst (§ 60),
4. über das Organ, bei welchem der Entschädigungsanspruch anzumelden ist (§ 64) und welches die Entschädigung festzustellen und hierüber den Bescheid zu ertheilen hat (§§ 62, 66),
5. über die Rechnungsführung der Berufsgenossenschaften (§ 85),

sowie darüber Bestimmung zu treffen,

6. welche Personen außer den in Gemäßheit der §§ 90 und 91 ernannten Beauftragten und Sachverständigen den Bestimmungen der §§ 127 und 128 unterliegen.

§ 112.

Bei Abänderung des Bestandes von Berufsgenossenschaften (§ 42) tritt, falls nur solche Betriebe betheiligt sind, deren Sitz im Gebiete desselben Bundesstaates belegen ist, an die Stelle des Bundesraths die Zentralbehörde dieses Bundesstaates, sofern derselbe von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat.

§ 113.

Die Auflösung einer Berufsgenossenschaft wegen Leistungsunfähigkeit (§ 14) und die Zutheilung der zu derselben gehörigen Betriebe zu anderen Berufsgenossenschaften erfolgt durch die Landes-Zentralbehörde, wenn die aufzulösende Berufsgenossenschaft auf Grund landesgesetzlicher Bestimmungen (§ 110) gebildet ist und diejenigen Berufsgenossenschaften, welchen Betriebe der aufgelösten Berufsgenossenschaft zugetheilt werden sollen, nur solche Betriebe umfassen, deren Sitz im Gebiete des betreffenden Bundesstaates belegen ist.

In diesem Falle gehen die Rechtsansprüche und Verpflichtungen der aufgelösten Genossenschaft auf diesen Bundesstaat über.

§ 114.

Die Bundesstaaten sind berechtigt, ihr Gebiet oder Theile desselben der Berufsgenossenschaft eines anderen Bundesstaates, welcher von der im § 110 eingeräumten Befugniß Gebrauch gemacht hat, mit dessen Zustimmung anzuschließen. In diesem Falle gelten für die Berufsgenossenschaft die landesgesetzlichen Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, an welchen der Anschluß erfolgt ist, falls aber auch der anschließende Bundesstaat von der Befugniß des § 110 Gebrauch gemacht hat, die Bestimmungen desjenigen Bundesstaates, in welchem sich der Sitz der Berufsgenossenschaft befindet. Der Sitz der Berufsgenossenschaft ist im letzteren Falle durch Vereinbarung der Landesregierungen zu bestimmen. Wird eine derartige Berufsgenossenschaft durch den Bundesrath wegen Leistungsunfähigkeit aufgelöst (§ 14), so gehen deren Rechtsansprüche und Verpflichtungen nach dem Maaßstabe der im letzten Rechnungsjahre gezahlten Beiträge auf die betheiligten Bundesstaaten über.

Kommt eine Einigung nicht zu Stande, so entscheidet auf Anrufen der Bundesrath.

§ 115.

Die im § 110 eingeräumte Befugniß erlischt, soweit in einem Bundesstaate innerhalb zwei Jahren nach dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes landesgesetzliche Bestimmungen nicht erlassen sind oder innerhalb eines weiteren Jahres die Organisation nicht durchgeführt ist.

Der Bundesrath kann diese Fristen auf Ansuchen um je ein Jahr verlängern.

Die im § 114 eingeräumte Berechtigung dauert solange, als nicht der Bundesrath das betreffende Gebiet gemäß § 18 einer Berufsgenossenschaft angeschlossen hat.

XI. Schluß- und Strafbestimmungen.

Haftpflicht der Betriebsunternehmer und Betriebsbeamten.

§ 116.

Die nach Maßgabe dieses Gesetzes versicherten Personen und deren Hinterbliebene können einen Anspruch auf Ersatz des in Folge eines Unfalls erlittenen Schadens nur gegen diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher geltend machen, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich herbeigeführt haben.

In diesem Falle beschränkt sich der Anspruch auf den Betrag, um welchen die den Berechtigten nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften

gebührende Entschädigung diejenige übersteigt, auf welche sie nach diesem Gesetze Anspruch haben.

Die auf landesgesetzlichen Bestimmungen beruhenden Ansprüche eines Verletzten auf Ersatz des in Folge des Unfalls erlittenen Schadens für die Dauer der ersten dreizehn Wochen nach dem Unfalle bleiben vorbehalten, wenn nicht durch die Landesgesetzgebung oder durch statutarische Bestimmung eine den Vorschriften der §§ 6 und 7 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) beziehungsweise der §§ 137 ff. dieses Gesetzes mindestens gleichkommende Fürsorge für den Verletzten und seine Angehörige getroffen ist oder der Verletzte auf Grund des 136 dieses Gesetzes von der Krankenversicherungspflicht befreit ist.

§ 117.

Diejenigen Betriebsunternehmer, Bevollmächtigten oder Repräsentanten, Betriebs- oder Arbeiteraufseher, gegen welche durch strafgerichtliches Urtheil festgestellt worden ist, daß sie den Unfall vorsätzlich oder durch Fahrlässigkeit mit Außerachtlassung derjenigen Aufmerksamkeit, zu der sie vermöge ihres Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet sind, herbeigeführt haben, haften für alle Aufwendungen, welche in Folge des Unfalls auf Grund dieses Gesetzes oder des Gesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, vom 15. Juni 1883, (Reichs-Gesetzbl. S. 73) von den Genossenschaften, Gemeinden (§ 10 Abs. 1) oder Krankenkassen gemacht worden sind.

In gleicher Weise haftet als Betriebsunternehmer eine Aktiengesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch ein Mitglied ihres Vorstandes, sowie eine Handelsgesellschaft, eine Innung oder eingetragene Genossenschaft für die durch einen der Liquidatoren herbeigeführten Unfälle.

Als Ersatz für die Rente kann in diesen Fällen deren Kapitalwerth gefordert werden.

Der Anspruch verjährt in achtzehn Monaten von dem Tage, an welchem das strafrechtliche Urtheil rechtskräftig geworden ist.

§ 118.

Die in den §§ 116, 117 bezeichneten Ansprüche können, auch ohne daß die daselbst vorgesehene Feststellung durch strafgerichtliches Urtheil stattgefunden hat, geltend gemacht werden, falls diese Feststellung wegen des Todes oder der Abwesenheit des Betreffenden oder aus einem anderen in der Person desselben liegenden Grunde nicht erfolgen kann.

Haftung Dritter.

§ 119.

Die Haftung dritter, in den §§ 116 und 117 nicht bezeichneter Personen, welche den Unfall vorsätzlich herbeigeführt oder durch Verschulden

verursacht haben, bestimmt sich nach den bestehenden gesetzlichen Vorschriften. Jedoch geht die Forderung der Entschädigungsberechtigten an den Dritten auf die Genossenschaft insoweit über, als die Verpflichtung der letzteren zur Entschädigung durch dieses Gesetz begründet ist.

Verbot vertragsmäßiger Beschränkungen.

§ 120.

Den Berufsgenossenschaften sowie den Betriebsunternehmern ist untersagt, die Anwendung der Bestimmungen dieses Gesetzes zum Nachtheil der Versicherten durch Verträge (mittelst Reglements oder besonderer Uebereinkunft) auszuschließen oder zu beschränken. Vertragsbestimmungen, welche diesem Verbote zuwiderlaufen, haben keine rechtliche Wirkung.

Rechtshülfe.

§ 121.

Die öffentlichen Behörden sind verpflichtet, den im Vollzuge dieses Gesetzes an sie ergehenden Ersuchen des Reichs-Versicherungsamts, anderer öffentlichen Behörden, sowie der Genossenschafts- und Sektionsvorstände und der Schiedsgerichte zu entsprechen und den bezeichneten Vorständen auch unaufgefordert alle Mittheilungen zukommen zu lassen, welche für den Geschäftsbetrieb der Genossenschaften von Wichtigkeit sind. Die gleiche Verpflichtung liegt den Organen der Genossenschaften untereinander ob.

Die durch die Erfüllung dieser Verpflichtungen entstehenden Kosten sind von den Genossenschaften als eigene Verwaltungskosten (§ 15) insoweit zu erstatten, als sie in Tagegeldern und Reisekosten von Beamten oder Genossenschaftsorganen, sowie in Gebühren für Zeugen und Sachverständige oder in sonstigen baaren Auslagen bestehen.

Gebühren- und Stempelfreiheit.

§ 122.

Alle zur Begründung und Abwickelung der Rechtsverhältnisse zwischen den Berufsgenossenschaften einerseits und den Versicherten andererseits erforderlichen schiedsgerichtlichen und außergerichtlichen Verhandlungen und Urkunden sind gebühren- und stempelfrei. Dasselbe gilt für die behufs Vertretung von Berufsgenossen ausgestellten privatschriftlichen Vollmachten und für die im § 12 bezeichneten Streitigkeiten.

Strafbestimmungen.

§ 113.

Betriebsunternehmer können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu fünfhundert Mark belegt werden, wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 34 Absatz 2, 37 Absatz 2, 39 ertheilte Auskunft oder die in Gemäßheit der §§ 47, 48 erstattete Anzeige oder An-

meldung, imgleichen wenn die von ihnen in Gemäßheit der §§ 65, 79 eingereichten Lohn- oder Gehaltsnachweisungen thatsächliche Angaben enthalten, deren Unrichtigkeit ihnen bekannt war oder bei Anwendung angemessener Sorgfalt nicht entgehen konnte.

§ 124.

Betriebsunternehmer, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen zur Ertheilung von Auskunft in den Fällen der §§ 37 Absatz, 39, zur Anzeige oder Anmeldung in den Fällen der §§ 47, 48, zur Einreichung der Lohn- oder Gehaltsnachweisungen in den Fällen der §§ 65, 79, oder zur Erfüllung der für Betriebseinstellungen gegebenen statutarischen Vorschriften (§ 22 Ziff. 8) nicht rechtzeitig nachkommen, können von dem Genossenschaftsvorstande mit Ordnungsstrafe bis zu dreihundert Mark belegt werden.

Die gleiche Strafe kann, wenn die Anzeige eines Unfalls nicht rechtzeitig in Gemäßheit des § 56 erfolgt ist, gegen denjenigen verhängt werden, welcher zu der Anzeige verpflichtet war.

§ 125.

Die Strafvorschriften der §§ 123 und 124 finden auch gegen die gesetzlichen Vertreter handlungsunfähiger Betriebsunternehmer, desgleichen gegen die Mitglieder des Vorstandes einer Aktiengesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft, sowie gegen die Liquidatoren einer Handelsgesellschaft, Innung oder eingetragenen Genossenschaft Anwendung.

§ 126.

Zur Verhängung der in den §§ 122 bis 125 angedrohten Strafen ist der Vorstand derjenigen Genossenschaft zuständig, zu welcher der Betriebsunternehmer gehört.

Gegen die Strafverfügung des Genossenschaftsvorstandes steht den Betheiligten binnen zwei Wochen von deren Zustellung an die Beschwerde an das Reichs-Versicherungsamt zu.

Die Strafen fließen in die Genossenschaftskasse.

§ 127.

Die Mitglieder der Vorstände der Genossenschaften und die Mitglieder der Genossenschaftsausschüsse zur Entscheidung über Beschwerden (§ 22 Ziffer 3), imgleichen die in Gemäßheit der §§ 90 und 91 ernannnten Beauftragten und Sachverständigen werden, wenn sie unbefugt Betriebsgeheimnisse offenbaren, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, mit Geldstrafe bis zu eintausendfünfhundert Mark oder mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft.

Die Verfolgung tritt nur auf Antrag des Betriebsunternehmers ein.

§ 128.

Die im § 127 bezeichneten Personen werden mit Gefängniß, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann,

bestraft, wenn sie absichtlich zum Nachtheile der Betriebsunternehmer Betriebsgeheimnisse, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, offenbaren, oder geheim gehaltene Betriebseinrichtungen oder Betriebsweisen, welche kraft ihres Amtes oder Auftrages zu ihrer Kenntniß gelangt sind, solange als diese Betriebsgeheimnisse sind, nachahmen.

Thun sie dies, um sich oder einem Anderen einen Vermögensvortheil zu verschaffen, so kann neben der Gefängnißstrafe auf Geldstrafe bis zu dreitausend Mark erkannt werden.

Zuständige Landesbehörden. Verwaltungsexekution.

§ 129.

Die Zentralbehörden der Bundesstaaten bestimmen, von welchen Staatsbehörden, Gemeindevertretungen oder, wo solche nicht bestehen, Gemeindehörden die in diesem Gesetze den höheren Verwaltungsbehörden, den unteren Verwaltungsbehörden, den Ortspolizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Vertretungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände zugewiesenen Verrichtungen wahrzunehmen sind, imgleichen zu welchen Kassen die in den §§ 34 Absatz 2, 90 Absatz 2, 93 Absatz 2 vorgesehenen Strafen fließen.

Die von den Zentralbehörden der Bundesstaaten in Gemäßheit vorstehender Vorschrift erlassenen Bestimmungen sind durch den Deutschen Reichsanzeiger bekannt zu machen.

§ 130.

Geldstrafen, welche auf Grund dieses Gesetzes verhängt werden, mit Ausnahme derjenigen, auf welche von den Gerichten erkannt ist, werden in derselben Weise beigetrieben, wie Gemeindeabgaben.

§ 131.

Die in diesem Gesetze für Gemeinden getroffenen Bestimmungen gelten auch für die einem Gemeindeverbande nicht einverleibten selbstständigen Gutsbezirke und Gemarkungen. Soweit aus denselben der Gemeinde oder Gemeindebehörde Rechte und Pflichten erwachsen, tritt an ihre Stelle der Gutsherr oder der Gemarkungsberechtigte.

Zustellungen.

§ 132.

Zustellungen, welche den Lauf von Fristen bedingen, erfolgen durch die Post mittelst eingeschriebenen Briefes. Der Beweis der Zustellung kann auch durch behördliche Beglaubigung geführt werden.

B. Krankenversicherung.

§ 133.

Werden durch die Landesgesetzgebung in der Land- oder Forstwirthschaft gegen Gehalt oder Lohn beschäftigte Personen der Krankenversicherungspflicht nach Maßgabe des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883 (Reichs-Gesetzbl. S. 73) unterworfen, so findet letzteres Gesetz mit den aus den §§ 134 bis 142 dieses Gesetzes sich ergebenden Aenderungen Anwendung. Dasselbe gilt, wenn durch statutarische Bestimmungen auf Grund des § 2 des Krankenversicherungsgesetzes die Anwendung der Vorschriften des § 1 des letzteren auf solche Personen erstreckt wird.

§ 134.

Der Beschäftigungsort land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter und der Sitz des Betriebes bestimmt sich nach den Vorschriften der §§ 10 und 44 dieses Gesetzes.

Gemeinden oder weitere Kommunalverbände können bei dem Erlasse statutarischer Bestimmungen über die Krankenversicherung land- und forstwirthschaftlicher Arbeiter beschließen, daß diese Bestimmungen auch auf außerhalb des Kommunalbezirks liegende Theile solcher Betriebe sich erstrecken sollen, deren Sitz innerhalb des Bezirks der Gemeinde oder des weiteren Kommunalverbandes belegen ist.

§ 135.

Die Bestimmung des § 20 Absatz 2 Ziffer 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet nur auf verheirathete Wöchnerinnen oder solche Wittwen Anwendung, deren Entbindung nach dem Tode des Ehemannes innerhalb des nach den Landesgesetzen für die Vermuthung der ehelichen Geburt maßgebenden Zeitraumes erfolgt.

§ 136.

Personen, welche erweislich mindestens für dreizehn Wochen nach der Erkrankung dem Arbeitgeber gegenüber einen Rechtsanspruch auf eine der Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung haben, sind auf Antrag des Arbeitsgebers von der Versicherungspflicht zu befreien, sofern die Leistungsfähigkeit desselben genügend gesichert ist.

Ueber den Antrag entscheidet die Verwaltung der Gemeindekrankenversicherung oder der Vorstand der Krankenkasse, welcher die zu befreiende Person angehören würde. Wird die Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers beanstandet, so ist der Antrag an die Aufsichtsbehörde zur Entscheidung abzugeben.

Die Entscheidung über den Befreiungsantrag ist den Betheiligten zu eröffnen und vorläufig vollstreckbar. Gegen dieselbe steht jedem Betheiligten binnen zwei Wochen die Beschwerde an die vorgesetzte Aufsichtsbehörde zu.

Die Befreiung gilt für die Dauer des Arbeitsvertrages. Sie hört vor Beendigung desselben auf:

1. wenn dies von der im Absatz 2 bezeichneten Aufsichtsbehörde wegen nicht genügender Leistungsfähigkeit des Arbeitgebers — sei es von Amtswegen, sei es auf Vorschlag der Verwaltung der Gemeinde-Krankenversicherung oder des Vorstandes der Krankenkasse — angeordnet wird,
2. wenn der Arbeitgeber die befreite Person zur Krankenversicherung anmeldet. Die Anmeldung ist im Falle einer zur Zeit derselben bereits eingetretenen Erkrankung ohne rechtliche Wirkung.

Insoweit einer nach Absatz 1 befreiten Person im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber eine den Bestimmungen des § 6 des Krankenversicherungsgesetzes entsprechende oder gleichwerthige Unterstützung nicht gewährt wird, ist dieselbe auf Antrag von der betreffenden Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu gewähren. Die hiernach gemachten Aufwendungen sind von dem Arbeitgeber zu ersetzen.

Streitigkeiten über Unterstützungsansprüche, welche gegen die Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse auf Grund des vorstehenden Absatzes entstehen, werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 1, Streitigkeiten über Ersatzansprüche zwischen der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse einerseits und dem Arbeitgeber andererseits nach Maßgabe des § 22 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§ 137.

Für versicherungspflichtige Personen, welche erweislich auf Grund eines mindestens für die Dauer eines Jahres abgeschlossenen Arbeitsvertrages

1. jährliche Naturalleistnngen mindestens im dreihundertfachen Werthe des von der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse für einen Krankentag zu zahlenden Krankengeldes beziehen, oder für den Krankentag einen Arbeitslohn an Geld oder Naturalleistungen erhalten, welcher dem von der Gemeinde-Krankenversicherung beziehungsweise Krankenkasse zu zahlenden täglichen Krankengelde mindestens gleichkommt, und
2. auf Fortgewährung dieser Leistungen, innerhalb der Gelturgsdauer des Arbeitsvertrages, für mindestens dreizehn Wochen nach der Erkrankung einen Rechtsanspruch haben,

tritt auf Antrag des Arbeitgebers während der Geltungsdauer des Arbeitsvertrages eine Ermäßigung der Versicherungsbeiträge ein, wogegen das Krankengeld in Wegfall kommt.

Die Ermäßigung der Beiträge erfolgt in demselben Verhältnisse, in welchem die Höhe des Krankengeldes zu dem Werthe der sonstigen Kassenleistungen steht. Dies Verhältniß ist durch statutarische Bestim-

mung festzustellen, welche für die Gemeinde-Krankenversicherung von der Gemeinde, für die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung (§ 12 des Krankenversicherungsgesetzes) durch den weiteren Kommunalverband, für Orts- und Betriebs-Krankenkassen durch das Kassenstatut zu treffen ist. Die statutarischen Bestimmungen der Gemeinden und weiteren Kommunalverbände bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde; auf die Festsetzung durch das Kassenstatut findet § 24 des Krankenversicherungsgesetzes Anwendung. Wo weitere Kommunalverbände nicht bestehen, erfolgt die Festsetzung für die gemeinsame Gemeinde-Krankenversicherung durch die höhere Verwaltungsbehörde. Solange eine endgültige Festsetzung dieses Beitragsverhältnisses nicht erfolgt ist, wird für die nach Absatz 1 versicherten Personen der dritte Theil der für andere Kassenmitglieder geltenden Beiträge entrichtet.

Soweit die in Absatz 1 Ziffer 1 bezeichneten Leistungen im Falle der Erkrankung von dem Arbeitgeber nicht in Gemäßheit des Arbeitsvertrages, auf Grund dessen die Ermäßigung der Beiträge erfolgt ist, gewährt werden, ist dem Erkrankten auf Antrag das Krankengeld von der Gemeinde-Krankenversicherung oder Krankenkasse zu zahlen und derselben von dem Arbeitgeber zu ersetzen. Streitigkeiten über solche Ersatzansprüche werden nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes entschieden.

§ 138.

Durch statutarische Bestimmung (§ 137 Abs. 2) kann eine entsprechende Kürzung des Krankengeldes und der Beiträge auch für solche Versicherten angeordnet werden, welche in Krankheitsfällen auf Grund ihres Arbeitsvertrages weniger als die im § 137 Absatz 1 festgesetzten Geld- oder Naturalleistungen beziehen. Die Kürzung muß dem Verhältnisse entsprechen, in welchem der Werth dieser Leistungen zu der Höhe des Krankengeldes steht. Im Uebrigen finden die Bestimmungen des § 137 auch auf Fälle dieser Art Anwendung.

§ 137.

Soweit es sich nicht um die unter § 2 Absatz 1 Ziffer 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallenden Arbeiter handelt, finden die Bestimmungen des § 54 des gedachten Gesetzes keine Anwendung.

Die Zahlung der Beiträge erfolgt auch für die nach §§ 137 und 138 versicherten Personen nach den Bestimmungen der §§ 51 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes.

§ 140.

Der Werth der Naturalbezüge wird nach Durchschnittspreisen von der unteren Verwaltungsbehörde festgesetzt.

§ 141.

Die auf Grund der §§ 2, 49 bis 52 Absatz 1, 53, 54 des Krankenversicherungsgesetzes erlassenen statutarischen Bestimmungen sind, soweit sie den vorstehenden Vorschriften zuwiderlaufen, bis zum 1. Januar 1887 mit denselben in Uebereinstimmung zu bringen. Soweit dies nicht geschieht, kann die Landes-Zentralbehörde nach Ablauf dieser Frist solche statutarische Bestimmungen ganz oder theilweise außer Kraft setzen.

Der § 3 Absatz 2 des Krankenversicherungsgesetzes findet auf die unter § 1 des gegenwärtigen Gesetzes fallenden Personen keine Anwendung.

§ 142.

Durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Theile desselben können Personen, welche innerhalb des betreffenden Bezirks wohnen und, ohne zu einem bestimmten Arbeitgeber in einem dauernden Arbeitsverhältnisse zu stehen, vorwiegend in land- oder forstwirthschaftlichen Betrieben dieses Bezirks gegen Lohn beschäftigt sind, auch für diejenige Zeit, in welcher eine Beschäftigung gegen Lohn nicht stattfindet, der Krankenversicherungspflicht unterworfen und, solange sie nicht zu einer die Versicherungspflicht begründenden Beschäftigung in einem anderen Erwerbszweige übergehen oder Mitglieder einer Betriebs-Krankenkasse werden, in diesem Bezirke zur Versicherung herangezogen werden.

Die nach solcher statutarischer Bestimmung versicherungspflichtigen Personen sind der Gemeinde-Krankenversicherung oder Ortskrankenkasse, welcher die sonstigen versicherungspflichtigen land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter angehören, durch die Gemeindebehörde zu überweisen. Ihre Versicherung beginnt mit dem Tage ihrer Ueberweisung.

Die Ueberweisung ist zurückzunehmen, wenn die Voraussetzungen ihrer Zulässigkeit aufhören.

Die Ueberweisung, sowie der die Zurücknahme derselben ablehnende Bescheid kann nach Maßgabe des § 12 Absatz 2 dieses Gesetzes angefochten werden.

Ob und inwieweit die Vorschriften der §§ 49 bis 53 des Krankenversicherungsgesetzes auf die Arbeitgeber dieser Personen Anwendung finden, ist durch statutarische Bestimmung zu regeln.

Solange solche Personen nach Maßgabe des Absatzes 1 in dem Bezirke ihres Wohnortes gegen Krankheit versichert sind, fällt ihre Verpflichtung zum Beitritt zu einer anderen Kasseneinrichtung für land- oder forstwirthschaftliche Arbeiter fort.

Die nach Absatz 1 und 5 zulässigen statutarischen Vorschriften bedürfen der Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde.

C. Gesetzeskraft.

§ 143.

Die Bestimmungen der Abschnitte A II, III, IV, V, VIII und X, die auf diese Abschnitte bezüglichen Strafbestimmungen, sowie diejenigen Vorschriften, welche zur Durchführung der in diesen Abschnitten getroffenen Anordnungen dienen, treten mit dem Tage der Verkündung dieses Gesetzes in Kraft. Dasselbe gilt von den Bestimmungen des Abschnittes B.

Im Uebrigen wird der Zeitpunkt, mit welchem das Gesetz ganz oder theilweise für den Umfang des Reichs oder Theile desselben in Kraft tritt, mit Zustimmung des Bundesraths durch Kaiserliche Verordnung bestimmt.